Satis frequenter harum febrium occurrunt complexiones, in quibus scilicet illa cum febre nervosa conjuncta est, dum a nervorum debilitate quoque organa digestionis imbecilliora reddita, functiones praestare nequeunt. Easdem

Med. Forens. 7.

12,2

Med Forens

Haller

28

Albrechts von Haller

weil. Herrn zu Goumoens le Jux und Eclagnens

Ritter des Nordsternordens

Präsidenten der Königl. Ges. der Wissenschaften in Göttingen und der ökonom. zu Bern; der Kaiserlichen und Königl. Französischen, Englischen, Preußischen, Holländischen, Edinburgischen, Bremischen, Schwedischen, Arcadischen, Bayerischen, Crainischen, Upsalischen Akademien und Gesellschaften der Wissenschaften Mitgliedes

des großen Rathes der Republik Bern.

Vorlesungen

über die gerichtliche

Arzneiwissenschaft.

Aus einer nachgelassenen lateinischen Handschrift übersezt.

Zweiten Bandes zweiter Theil.

Bern,
bey der neuen typographischen Gesellschaft.

1784.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Vom Kindermord.

§. 1.

Aeusserliche Zeichen eines Kindermords.

Die gerichtlichen Fragen, welche über diesen Gegenstand aufgeworfen werden, pflegen gemeiniglich zwei zu seyn. Erstlich, ob das Kind lebendig, oder todt gebohren worden? Zweitens ob dasselbe wirklich eines gewaltsamen Todes gestorben sei?

Die erste von beiden Fragen muß Untersuchungen veranlassen, weil die Kindermörderinnen gemeiniglich vorgeben, ihre Frucht sei noch im Mutterleibe gestorben, oder unter der Geburt selbst, ohne daß Gewalt dabei gebraucht worden. Die zweite Frage verlangt Erörterung,

weil das Verbrechen des Kindermords von verrückten Weibspersonen zuweilen vorgegeben wird, ohne daß sie es in der That begangen haben.

Als Zeichen des Lebens eines Kindes nimmt man an:

1) Die schickliche Bildung des Kinds nach seinem äusserlichen Ansehen, und seine gehörige Consistenz und Länge;

2) Die schickliche Beschaffenheit der Nabelschnur. Eine blutreiche, knotichte, weisse Nabelschnur bezeichnet ein Kind, welches sowohl lebt, als auch sein Leben fortsezen kann (Vitalis). Hingegen eine gelbe, welke, runzlichte, faule und leicht zertrennliche Nabelschnur deutet an, daß ein Kind schon vor der Geburt gestorben ist. Inzwischen sind doch die Runzeln der Nabelschnur eine trügliche Sache. Durch die Luft kann die Nabelschnur leicht trocken, und auf andre Weise verdorben werden.

3) Sieht man auch auf die Farbe des Kindes. Hat ein Kind eine rothe Haut und einen fleischichten Körper, so ist es glaublich, daß es gelebt habe; ist es aber blaß, und blau angelaufen, und sein Körper welk und runzlicht, so läßt sich dahin schliessen, daß es vor der Geburt gestorben sei. Auch ist glaublich, ein Kind habe gelebt, wenn es von der Geburt hinweg warm anzufühlen ist; aber ist es kalt, so ist das Gegentheil hievon wahrscheinlich.

4) Muß darauf gesehen werden, ob aus der nicht unterbundenen Nabelschnur eine Blutstürzung erfolgt ist.

In diesem Falle hat das Kind gelebt, so wie hingegen nicht im gegenseitigen. Auch ist die Nabelschnur eines todten Kindes vorzüglich zur Fäulnis geneigt. Und stirbt ein Kind an erwähntem Blutverluste, so wird wenig oder gar kein Blut im ganzen übrigen Körper zu finden seyn. Alle große Gefässe sind vorzüglich leer, und die Leber, Milz und übrigen Eingeweide blaß.

5) Ist nöthig, die merkwürdigern Umstände während der Schwangerschaft, und insonderheit der lezten Tage vor der Entbindung zu untersuchen.

6) So auch wird erfodert; auf diejenigen aufmerksam zu seyn, welche sich bei der Entbindung selbst ereignet haben. Dahin gehört erstlich: ob sich das Kind während der Geburt bewegt, und ob die Mutter oder Umstehenden diese Bewegung empfunden haben? Zweitens, ob die Entbindung leicht oder schwer gewesen? Beim todten Kinde ist die Geburt immer schwer, weil es sich selbst nicht forthelfen kann; bei Lebenden ist sie theils schwer, theils leicht. Drittens: ob das Kind in der Geburt, insonderheit um den Hals umschlungen habe? Denn dadurch kann es in der Geburt ersticken. Viertens: ob vor oder auch bei der Entbindung ein beträchtlicher Blutverlust aus den Geburtsgliedern der Kreissenden erfolgt ist? Denn diese deutet eine vor der Entbindung ge-

schehene Trennung des Mutterkuchens an, und folglich auch den vor der Geburt erfolgten Tod des Kindes.

7) Ist gleichfalls die Untersuchung der Umstände wichtig, die nach der Entbindung wahrzunehmen sind. Ob z. B. die Geburtsreinigung übermässig und mit Schmerzen und beträchtlicher Entkräftung geflossen ist? Obschon dies bei allen Entbindungen statt finden kann, so ist es doch vorzüglich bei schwereren wahrzunehmen.

8) Muß zugesehen werden, ob die Ablösung der Nachgeburt leicht war, oder nicht? Jenes geschieht bei der natürlichen Entbindung, dieses bei der widernatürlichen.

9) Wenn der Arzt die Nachgeburt zur Hand bekommen kann, muß er auch diese genau besichtigen.

Bei der Besichtigung todter Kinder muß vorzüglich auf folgende Puncte Achtung gegeben werden.

1) Ob sich am Leibe, vornemlich am Kopfe Sugillationen finden? Diese sind nur an einem Körper möglich, welcher lebend zur Welt gekommen ist.

2) Ob man eine Sugillation an den Schläfen findet? Diese ist zuweilen die Würkung eines Drucks, und giebt Verdacht auf eine gebrauchte große Gewalt.

3) Ob neben der Kopfsugillation auch noch ein Hirnschalenbruch vorhanden sei? Denn dieser giebt den Gebrauch einer noch größern Gewalt zu erkennen.

4) Findet sich eine geringe Sugillation in der Fontanelle und den Schläfen, wenn das Kind mit einer Nadel getödet worden.

5) Muß man Acht haben, ob das Genicke nicht zerbrochen oder verrenkt ist.

6) Betrachten, ob sich am Halse keine Sugillationen finden.

7) Ob nicht vorn am Kohlkopfe oder Adamsapfel dergleichen anzutreffen ist.

8) Ob sich keine, wegen Zusammendrückens der Brust an derselben findet.

9) Ob sich keine an der Herzgrube wahrnehmen läßt.

„ Vom Kindermorde wird an volkreichen Orten öfters medicinischer Bericht verlangt, weil da Soldaten und ausschweifende junge Leute am meisten dazu Anlas geben. Die Sachwalter läugnen, um die Inquisitinn von der Todesstrafe zu retten, gleich anfänglich, daß das Kind gelebt habe, weil man natürlicher Weise an einem Todten keinen Mord begehen kann. Man muß also Zeichen haben, an welchen man erkennen kann, ob das Kind gelebt habe. Hat der Arzt dasselbe nicht gleich zur Untersuchung bekommen können, so nimmt er andre Umstände zu Hülfe, die der Autor angiebt. Aber alle haben keine unumstößliche Gewisheit an sich, sondern helfen nur zu Wahrscheinlichkeiten. So ist 1) ein lebendig gebohrnes

Kind, welches vollkommen ist, von unversehrtem Körper, saftreich, fleischicht, etwas derb anzufühlen, und seine Oberhaut ist nicht abgeschunden. Aber ein Kind kann auch vor der Geburt getödet werden. 2) Lehrt uns die Nabelschnur blos, ob ein Kind schon lange gestorben ist, nicht aber ob es in der Geburt umkam. Ist das Kind schon lange todt, so ist dieselbe in der That zusammen gefallen, wird schwarz, und da, wo sich das Blut in grösserer Menge darinn befindet, entstehen rothe Flecken, an deren Stelle sie vertrocknet, und eine Art von kaltem Brand (Sphacelus) erleidet. 3) Was der Autor vom unterlassenen Unterbinden der Nabelschnur lehrt, wird in unsern Tagen hoch bezweifelt. Die Alten lehrten bis in die zwanziger Jahre unsers Jahrhunderts, daß ein Kind an der Unterlassung des Bindens einer abgelößten Nabelschnur sterben müsse. Gegen diese Meinung erklärte sich aber zuerst Johann Heinrich Schulze in Halle, und bewies seine gegentheilige Meinung mit folgenden Gründen. Erstlich führte er die unvernünftigen Thiere an, welche, wie ganz begreiflich ist, die Nabelschnur ihren Jungen nicht unterbinden können, und doch stirbt keines davon, welches um so mehr zu bewundern ist, da sich bei Thieren die Nabelschnur kürzer und weiter befindet, folglich eine größere Blutstürzung müßte zu fürchten seyn, als beim Menschen, wo sie länger und mehr zusammen gedreht ist.

Zweitens, sagt Schulze, habe es Fälle gegeben, in welchen dies Unterbinden um verschiedener Ursachen willen unterblieb, und doch sei kein Blutverlust darauf erfolgt. Es giebt aber auch Erfahrungen, die der Schulzischen Lehre zuwider laufen, und die Ursache davon mag in den Kindern selbst zu suchen seyn. Bei einem robusten ist der Blutverlust unter obigen Umständen sehr möglich, bei einem schwachen nicht eben so. Zweitens ist wahrscheinlich, daß bei einem langen am Nabel gelassenen Stücke der Nabelschnur das Blut nicht so leicht ausfließt, als wenn sie nur kurz abgelößt und nicht unterbunden worden. Weil aber die Gebährenden diese Stücke nicht unterscheiden können, so solten die Geseze die Unterlassung des Unterbindens der Nabelschnur für schlechterdings tödlich erklären, und eine Frauensperson, welche die Unterlassung derselben zu Schulden kommen läßt, als eine Mörderinn ihres Kindes ansehen. Was ferner den Blutsturz aus der Nabelschnur betrift, so ist er ein Zeichen, daß das Kind gelebt hat. Wenn sich daher bei Oefnung eines todten Kindes in der Aorta, der Hohlader, den beiden Herzhöhlen und den Lungen kein Blut findet, so ist es ein Zeichen, daß das Kind an einem solchen Blutverluste gestorben ist. Findet sich Blut, in genannten Theilen, so beweiset sein Daseyn das Gegentheil. Demnach ist diese Untersuchung keiner großen Schwierigkeit unterworfen.

Zum fünften und sechsten Puncte des Autors ist folgendes anzumerken. Wenn man nicht müde wird, eine Inquisitinn zu fragen, und zwar ehe sie noch mit ihrem Sachwalter sprechen konnte, so müssen beinahe immer Umstände an den Tag kommen, aus welchen die Gewisheit vom Factum herauszubringen ist. Hat sie aber einmal ihren Sachwalter sprechen können, so wird sie schon wissen, wie sie antworten soll. Fragt man sie also ganz unvermuthet, ob ihr Kind geschrien habe? und sie gesteht es ein, so folgt, daß das Kind gelebt habe. Gesteht sie es nicht, so muß man fragen, ob sie die Bewegung des Kindes beständig empfunden habe? Wenn die Bewegung aufgehört habe? Sagt sie nun, sie habe schon acht Tage lang die Bewegung nicht mehr empfunden, so muß man Acht geben, ob sich Zeichen finden, daß das Kind schon so lange todt seyn kann, die Fäulniß muß bei demselben schon beträchtlich zugenommen haben, denn es ist im Uterus in einem warmen Orte, dünstet viel aus, und wird nicht mehr ernährt, folglich muß es welk werden, und an seinem ganzen Körper das Zellgewebe zusammenfallen. Sagt sie aber, daß sie die Bewegung des Kindes bis auf den lezten Tag hin empfunden habe, so muß man untersuchen, ob die Geburt so schwer gewesen, daß das Kind darüber ums Leben kommen mußte. Dies ist aber nur in dem Falle möglich, wenn der Frauenweg so enge und der

Kinderkopf so groß ist, daß er zu lang mußte in der Mutterscheide eingeklemmt bleiben. Dies kann aber eine Kindermörderinn nie darthun, denn eine solche gebiert meistens geschwinde, und fast immer allein, folglich ohne Schwierigkeit. Ist hingegen die Geburt schwer, so kann sie nicht ohne Beihülfe vollbracht werden. Auf diese Weise hilft genaue Prüfung der Umstände zur Entdeckung der Wahrheit.

Der siebente Punkt im Autor hängt blos von der Vollblütigkeit ab. Beim achten und neunten ist anzumerken, daß, so wie das Kind gelblicht wird, wenn es gestorben ist, also auch der Mutterkuchen, der nach dem Tode noch hängen blieb.

Die Sugillation ist eins von den gefährlichsten Zeichen, wobei ein Arzt sein Gewissen vorzüglich in Acht zu zu nehmen hat. Denn fast alle Leichname von Kindern, welche einem anatomischen Theater überliefert werden, haben dergleichen Blutergiessungen, besonders am Kopfe. Man darf sich also hier im Schliessen gar nicht übereilen. Aeusserst wichtig ist die Bemerkung, daß eine Sugillation niemals einem todten Körper kann beigebracht werden, folglich die Gegenwart davon, allemal schliessen läßt, daß das Kind müsse gelebt haben. Die Sachwalter irren sich also, wenn sie vorgeben, die Sugillation könne am todten Kinde zufälliger Weise durch einen Fall oder von ei-

ner andern Ursache entstanden seyn. Im Gegentheil aber kann ohne die unmenschlichste Unbilligkeit eine Weibsperson wegen Sugillationen an einem Kinde nie auf den Kindermord angeklagt werden. Denn der Weg durch, welchen die Kinder zur Welt kommen müssen, ist so enge, daß beinahe kein Kind gebohren werden kann, ohne sugillirt zu seyn, und dies besonders an der Fontanelle. Wenn aber eine Sugillation nicht superficiell, sondern tief ist, und Theile unter dem Hirnschädel dergleichen vorzeigen, die doch im Gebähren nicht wohl Gewalt zu leiden haben, wie auch wenn der Hals sugillirt ist, so nimmt man daraus ab, daß dem Kind eine weit größere Gewalt widerfahren sei, als bei einer gewöhnlichen Geburt.

Ueber die neuen Todesarten der Kinder, welche der Autor angiebt, haben wir folgendes zu bemerken.

1) Wenn dem Kinde das Blättchen eingedrückt ist. Es giebt nemlich gottlose Mütter, die ein Kind ohne Gewalt umzubringen wissen, indem sie mit dem Daumen die Fontanelle niederdrücken. Oefnet man alsdenn die Hirnschale, so finden sich Zeichen von Entzündung und Quetschung an der harten Hirnhaut, und in den Hirnhöhlen Blutergiessungen.

2) Hirnschalenbrüche. Diese finden bei einer natürlichen Geburt niemals statt, und sind folglich allezeit ein Merkmal einer verübten Gewaltthätigkeit.

4) Der Nadelstich. Dieser ist gewiß höchst schwer zu entdecken, weil die Wunde sehr klein ist, und durch die Haupthaare beinahe unsichtbar wird. Vielleicht findet sich aber bei der Section des Kopfes eine blutige Spur, die in der harten Hirnhaut anfängt, und in das Hirn hinabreicht.

5) Die Verlezungen am Genicke. Die Verrenkung der Halswirbelknochen ist hier leicht möglich, weil sie noch sehr zart sind, ohne Mühe zusammengedrückt werden, und so denn das Rückenmark gequetscht wird. Ist dieser Fall, so findet sich bei der Untersuchung äusserlich eine Sugillation am Halse, und wenn man die Decken, Muskeln und Wirbelbeine abgesondert hat, eine Zerstörung des Rückenmarkes. Der sechste und siebente Punct im Autor bedarf keiner besondern Erläuterung.

8) Zusammendrücken der Brust. Dies ist nicht möglich, ohne daß zugleich die Rippen zerbrochen werden. Denn diese sind auch bei kleinen Kindern schon ganz Bein.

In Ansehung der innern Ergiessungen darf man ja nicht vergessen, daß sich in der Brust und in dem Unterleib eine große Menge röthlichter Lymphe befindet, und sich in den schlaffen Schlagadern der Bauchdunst (vapor abdominalis) in so großer Quantität erzeugt, daß er resorbirt wer-

den, und durch seine röthlichte Farbe sehr oft verleiten kann ihn für Blut zu halten. "

§. 2.

Innere Zeichen des Kindermords.

Jene äussere Zeichen sind nicht immer hinreichend, daher muß man auch die bekannten drei Leibeshöhlen und ihren Innhalt untersuchen. Am Unterleibe betrachtet man die Nabelgefässe und ob sie blutleer sind oder nicht? Ob sie abgerissen oder sugillirt sind? Ob sich ergossenes Blut in der Bauchhöhle findet? Ob Leber und Milz eine rothe Farbe haben? Ob der Magen voll ist, und ein frisches unverdorbenes Schaafwasser (liquor amnii) enthält?

In der Brusthöhle betrachtet man zuerst das Herz mit seinen Ohren, ob es welk, oder roth und mit Blut angefüllt ist? Denn in diesem Fall hat das Kind nicht an einer Blutstürzung aus der Nabelschnur sterben können.

Ferner müssen auch die Lungen untersucht werden. Die hieher gehörige Lehre war von jeher großen Streitigkeiten unterworfen. Galen a) sagt, die Lunge eines in Mutterleibe gestorbenen Kindes sei roth, dicht, und schwerwiegend, bei einem lebenden aber weiß, dünne und leicht. Darauf hat man die bekannte Lungenprobe gegründet, und glaubte aus einer schwimmenden Lunge schliessen zu können, daß das Kind gelebt und geathmet habe,

aus einer sinkenden aber, daß es schon in Mutterleibe gestorben sei. Ist die Lunge in ihrem natürlichen Zustande, so hat es mit dieser Probe seine Richtigkeit, wie ich an Lungen von Kälbern oft erfahren habe.

Beyer b) weiland Lehrer der Rechte zu Wittenberg, und Ludovici c) preisen daher diese Lungenprobe sehr an. Doch sagt erster d), man müsse vorsichtig dabei verfahren, und 1) zusehen, ob die Leiche noch frisch sei. Denn die bei der Verwesung sich aus den thierischen Körpern losreissende Luft kann das Experiment betrüglich machen, und die Sachwalter nuzen diesen Umstand fleissig. Wir haben zur Prüfung dieser Lehre Versuche angestellt, und Lungen von todtgebohrnen Kälbern genommen, die wir 3. 4. 5. 6. 7. 8. Tage faulen liessen, und wobei wir durch die Wasserprobe fanden, daß sie zwar nicht so geschwinde zu Boden sinken, und etwas leichter zu seyn scheinen, jedoch haben sie niemals oben schwimmen können, sondern sind nach und nach auf den Grund gegangen. Diese Versuche beweisen, daß die äusserste Fäulnis sogar die Lungen einer Leibesfrucht nicht so leicht machen kann, wie die Lunge von Thieren die geathmet haben, oder welchen Luft ist eingeblasen worden. Im Gegentheile aber werden die Lungen auch durch die Fäulnis nicht schwerer, und es ist thöricht, zu fragen, ob eine faule Lunge sinke e)?

Nach Beyers Meinung kann die Lungenprobe betrüglich ausfallen, wenn die Lunge mit Steinen und Verhärtungen (Scirrhi) angefüllt ist. Diese Einwendung hat allerdings Grund, es muß aber entschieden werden, ob diese widernatürliche Beschaffnheit den Lungen ein solches Gewicht ertheilt, wodurch sie ganz zu Boden sinken müssen. Man wird die Wahrheit der Sache bald entdecken, wenn die Lunge Stückweise ins Wasser gethan wird. Denn sie ist nie bei Erwachsenen durch und durch skirrhos oder mit Steinchen angefüllt, und dies noch weniger bei neugebohrnen Kindern.

Daß bei einem in der Geburt oder gleich hernach gestorbenen Kinde die Lunge schwimmt, wenn dem todt gebohrnen Luft in den Mund geblasen wird, hält Bohn f) nebst der Facultät in Leipzig für möglich. Auch kann geschehen, daß ein mit dem Kopfe gebohrnes Kind, noch eh es ganz auf der Welt ist, geathmet hat, aber, noch ehe es mit dem ganzen Körper die Mutter verlassen hat, stirbt, ohne daß jene dabei etwas zu Schulden kommen lies. Diesen Umstand muß der Richter untersuchen, der Arzt sich aber in Acht nehmen, entscheidend davon zu sprechen. Beyer hält diesen Umstand für unmöglich, und meynt, wenn einmal der Kopf zur Welt gebracht sei, müsse der übrige Körper ohne Todesgefahr nachfolgen. Es ist ihm aber als einem Rechtsgelehrten sehr verzeihlich,

sich nicht besser auf die Entbindungskunst zu verstehen, und nicht zu bedenken, daß ein auf beschriebene Weise zur Welt kommendes Kind von der Nabelschnur um den Hals, oder auch wenn sich der Frauenweg um den Hals des Kindes herum zuschnürt, erwürgt werden könne.

Zuweilen kommt ein Kind lebendig zur Welt, noch eh es aber athmen könnte, wird es von der Mutter oder den Umstehenden getödet. Beyer will auch dies nicht zugeben, und glaubt, ein Kind könne nicht zur Welt kommen, ohne daß seine Häute (inuolucra) verlezt sind g). Allein man kann ihm antworten: 1) sei dies nicht unmöglich, und aus der Erfahrung sogar an Menschen und Vieh als möglich bewiesen. 2) Kann ein Kind durch die Geburtsarbeit geschwächt und ohnmächtig werden, so daß es todt scheint. In diesem Zustande athmet es nicht, und giebt beinahe gar kein Lebenszeichen von sich. Da muß nun die Kunst mit erweckenden Mitteln zu Hülfe eilen. Hieraus erhellet aufs neue, wie vorsichtig man alle Umstände beurtheilen müsse, wenn von einem Kindermorde die Frage ist h). Endlich wird auch die Lunge untersucht, um zu wissen, ob das Kind erstickt worden sei. In diesem Falle findet sich die Luftröhre mit einem schaumichten Schleim und mit Serum angefüllt, die Lungen sind blau, das Gesicht und der Hals geschwollen, und von braunrother Farbe. Ist es aber durch ein Band erwürgt wor-

den, so findet sich ein rother Streif am Halse. Die Arten des Erstickens sind aber verschieden. 1) Indem Mund und Nase zugedrückt wird. 2) Wenn der Mund mit irgend einer Sache zugestopft wird. 3) Wenn man das Kind unter zu dicke Decken legt. 4) Wenn das Kind gleich nach der Geburt auf das Gesicht gelegt wird, und eine Zeitlang also liegen bleibt. 5) Wenn ihm der Kohlkopf zusammengedrückt, oder gestossen wird, welches auch bei einem Fall, und sonst noch auf mancherlei Weise geschehen kann.

Zulezt muß man auch den Kopf öfnen. An diesem sind gewöhnlich alle Verlezungen für neugebohrne Kinder tödlich. Sie können aber geschehen, wenn 1) der Kopf in der Geburt von den Schaambeinen der Mutter zusammengedrückt wird, 2) die Hebamme tölpische Handgriffe anwendet, 3) auf oben schon erwähnte Weise mit Eindrücken der Fontanelle, und Nadelstichen. 4) Wenn das Kind nicht gleich von der Nachgeburt frei gemacht wird, in welchem Falle es an einer Ohnmacht aus der Welt geht.

„ Die Lungenprobe ist ein sehr schäzbarer Versuch, und kann zu gründlichen Beweisen eines Kindermords führen. Weder Heister, noch Alberti, noch andre Aerzte und Rechtsgelehrte können entschuldigt werden, daß sie diesem Versuche die Beweiskraft zu nehmen bemüht sind.

Ich

Ich habe selbst viele hundertmal an Menschen und Thieren mich durch die Erfahrung belehrt, daß die Lunge schwimmt, wenn das Geschöpf geathmet hat, und untersinkt, wenn dies nicht geschehen ist. Der Grund davon ist leicht einzusehen. Der ganze menschliche Körper ist specifisch schwerer, als das Wasser, die Luft aber um tausendmal specifisch leichter, als das Wasser; folglich macht sie das Schwimmen möglich. Unsre Eingeweide sind um ein Zwölftheil schwerer, als Wasser, welches einen eben so großen Raum einnimmt; dringt also nur ein Zwölftheil Luft in die Lunge, so muß sie schon schwimmen. Aber es dringt eine weit größere Menge in dieselbe. Und wenn die Lunge schwimmt, so schwimmt sie so beständig, daß sie nicht zum Gegentheile zu zwingen ist. Der Autor hat zwar Beweisgründe für das Gegentheil. Erstlich sagt er: eine faule Lunge schwimme gleichfalls; dies ist richtig, wie ich durch Versuche selbst erfahren habe. Van Hoorne, ein gewisser Schwede, sagte aus toll und thörichtem Wahrheitseifer, eine faule Lunge sinke unter, allein er irrte sich, denn sie schwimmt in der That. Inzwischen ist dieses gegen die Lungenprobe noch lange keine Einwendung von Erheblichkeit: denn man kann ja einer Lunge die Fäulnis ansehen, und eben so gut auch sehen, ob sie schwimmt, wie auch Achtung geben, ob die übrigen Eingeweide z. B. die Leber auch schwimmen.

Schwimmt die Lunge, der Fäulnis wegen, so werden alle übrige Eingeweide auch schwimmen, auch wird der Gestank, und die blaue Farbe die Fäulnis der Lunge genugsam zu erkennen geben. Sicher ist es aber allerdings, daß die Lungenprobe nicht entscheiden kann, ob das Kind gelebt habe, oder todt gebohren worden, wenn man sie zu einer Zeit unternimmt, worinn das todte Kind bereits in Fäulnis übergegangen ist. Zweitens führt unser Autor an, es sei möglich, daß ein Kind sehr schwach gewesen sei, und kaum geathmet habe. Mir ist aber aus Erfahrung bekannt, daß dieser Umstand das Schwimmen der Lunge nicht hindert: denn ich habe an sehr schwachen Kindern, die durch den Kniserschnitt ans Tageslicht gebracht worden, gefunden, daß, wenn sie einmal geathmet hatten, die Lunge so leicht schwamm, als bei andern. Drittens sagt man: die Lungen könnten voll Blut, voll Verhärtungen u. d. gl. seyn, folglich würden sie sinken, wenn schon das Kind gelebt habe. Die Wahrheit dieses Vorgebens ist nicht zu läugnen. Der Fall selbst aber äusserst selten, weil gewöhnlich bei neugebohrnen Kindern alle Eingeweide im besten Zustande zu seyn pflegen. Choser und Bernhard Idema, zwei Gröningische Lehrer, und Rudolph Raulema ein Wundarzt, haben sehr heftig, nach der Niederländischen Gelehrten gewönlichen Weise über diesen Gegenstand mit

einander gestritten. Ferner sagt man auch, ein Kind könne schreien, wenn es noch in der Mutterscheide steke, folglich müßte auch alsdenn die Lunge schwimmen, wenn schon das Kind nicht lebendig gebohren sei. Dies ist aber nichts, als eine Ausflucht, und, unter tausend Fällen, giebt es gewiß kaum einen von dieser Art. Mir wenigstens ist noch kein solcher vorgekommen.

Wenn, wie der Autor anführt, Luft in die Lunge geblasen worden, so kann die Lungenprobe in der That betrieglich seyn. Allein es ist von keiner Kindermörderinn so leicht zu vermuthen, daß sie sich Mühe geben werde, ihrem Kinde zum Leben zu verhelfen. Die Wartfrauen blasen, wenn sie das Kind sehr schwach finden, zuweilen Luft ein, wenn es nöthig ist. Athmen die Kinder nicht, wegen Schwäche, so kommen sie gleichwol, auch wenn nichts mit ihnen vorgenommen wird, zu sich selbst. Ist ein Kind gestorben, so wird seine Lunge doch schwimmen, ob es gleich nicht gelebt hat. Daher könnte vielleicht einer Mutter oder Wartfrau die ungerechte Beschuldigung gemacht werden, sie hätten das Kind ums Leben gebracht, indem sie es zu sich selbst bringen wolten. Allein diese Einwendung entkräftet sich von selbst, weil im Fall eines Kindermordes immer auch äusserliche Beschädigungen werden wahrzunehmen seyn, und da, wo diese nicht sind, auch wegen jenem nicht wohl Klage angestellt wird.

Der Autor sagt ferner, ein Kind könne noch in der Mutterscheide getödet werden, eh es zur Welt gekommen sei. Habe es auch nur einmal geathmet, so werde die Lunge doch schwimmen. Diese Einwendung lehrt uns deutlich, daß nicht alle Arten von Kindermord durch die Lungenprobe können bestimmt werden; sondern daß dieselbe nur anzeige, ob das Kind geathmet habe oder nicht. Es kann ein Kind mit seinem Scharfwasser und ganz in seine Häute eingeschlossen gebohren werden. Da wird uns die Lungenprobe nichts in Betreff des Kindermordes lehren können, sondern die Lunge wird sinken. Bei unvernünftigen Thieren ist die Geburt mit unverlezten Häuten, die natürlichste Art, gebohren zu werden: Auch diese Einwendung ist so erheblich nicht. Denn erstlich ist eine solche Art der Geburt bei Menschen äusserst selten, und im Fall eines Kindermordes ist zweitens immer eine Spur von Gewalt und Beschädigung zugegen.

Wenn das Erstiken durch Zusamendrüken des Halses geschieht, so sind allerdings äusserliche Zeichen davon vorhanden. Es kann auch dadurch geschehen, daß der Mund zugesperret wird. Hat aber das Kind auch nur ein einzigmal geathmet, so wird man zwar die Zeichen, wie bei dem Erwürgen, finden. Nemlich das Vosceutersystem ist alsdann voll dunkelschwarzen Blutes, die Lunge ist schwarz, und vor dem Munde stehet Schaum. Dies

Zeichen ist sehr wichtig und nüzlich. Dann es giebt Bösewichte die ihren Feind erhängen, und alsdann doch vorgeben wollen, daß er sich selbst gehangen habe. Dies ist aber leicht zu unterscheiden: denn wenn sich jemand selbst erhängt, so wird man Schaum vor dem Munde und Blut darinne finden, weil er im Todeskampfe sich noch Mühe giebt, zu athmen, und aus der mit dem Schleim sich vermischenden Luft Schaum entsteht. Hingegen ist dies nicht bei einem der von einem andern gehenkt worden, weil dieser Henker alle Mittel zur Respiration scharfrichterlich benimmt. Inzwischen ist ein Mord durch Erstiken immer sehr schwer zu erkennen. Um so mehr bei kleinen Kindern, wo mehr Blut vorhanden ist, folglich dergleichen Sammlungen von Blute um so leichter statt finden können. Auch kann der Schaum aus gänzlichem Mangel des Athemholens entstehen. Demnach findet er sich sowol, um einer Krankheit willen, als wenn die Respiration mit Gewalt ist gehemmt worden. Dies Zeichen beweißt also nichts, als daß ein Kind gelebt habe, und daß auf ein Erstiken Verdacht zu werfen sei.

Bei der Kopföfnung muß man sich merken, daß das Gehirn bei einem Kinde ganz anders beschaffen ist, als bei erwachsenen Leuten. Folglich darf man da in der Untersuchung nichts weniger, als leicht gehen. Die harte

Hirnhaut wächst bei Kindern so fest an, daß sie kaum loszutrennen ist, folglich muß man bey Ablösung der Schädeldeken viele Behutsamkeit gebrauchen, und die Knochen ganz entblößen. Bei dieser Oefnung bedient man sich eines starken Messers (denn die Kopfsäge kann man da nicht gebrauchen) und macht anfänglich nur einen kleinen Einschnitt. Das Vorderhauptbein wird getheilt, und hierauf eine Zange eingeschoben, deren Spize mit einem runden Knöpfchen versehen ist. Hierauf sezt man den Schnitt fort, aber so, daß man sich in Acht nimmt, nicht in die harte Hirnhaut zu schneiden, und sondert diese nachher mit dem Hefte des Bistouri ab. Das Hirn kleiner Kinder ist sehr blutig, und seine Kammern sind mit einem röthlichten Wasser angefüllt, welches der Ungeübte leicht für Geblüte ansehen kann. Auch ist das Gehirn so breiartig, daß es nicht wie das Gehirn eines Erwachsenen behandelt werden kann. Hieraus erhellet sowol die Fruchtlosigkeit, als auch das Mühsame von einer solchen Kopföfnung.

Der Fall, daß ein Kind sterben muß, weil es nicht von der Nachgeburt abgesondert wurde, gehört unter die seltensten. Zuweilen kann um deswillen das Kind nicht gebohren werden, und bleibt hängen, weil die Nabelschnur nicht frey ist. Wenn sich dies ereignet, so sagt der Autor mit Recht, daß das Kind dadurch umkomme;

denn der Kuchen hat in sich selbst kein Principium des Kreislaufes, sondern sein Principium dazu war das Herz der Mutter. Da er nun dies nicht mehr besizt, so muß sein Blut stoken und in Fäulnis gehen, und ein Kind, welches an einer solchen Afterbürde hängt, gleicht einem, welches an einen Leichnam angebunden würde.

§. 3.

Von dem Kindermorde nicht gleich nach der Geburt.

Endlich muß auch ein Kind sterben, wenn es nach der Geburt nicht gehörig gewärmt und erquikt wird. Denn es kömmt nun in die atmosphärische Luft, folglich von einem warmen Orte in einen kalten. Folglich kann es auch die Gewalt der freien Luft noch nicht vollkommen ertragen. Daraus entsteht ein Schauer, das Blut gerinnt, der Kreislauf desselben hört auf, und das Kind stirbt, indem es erfriert.

Was der Autor in diesem Paragraphen sagt, ist bei weitem nicht allgemein wahr. Unsre alten deutschen Vorfahren, welche freilich keine so löschpapiernen Geschöpfe gewesen sind, wie wir, warfen ihre Kinder in den Rhein oder einen andern Fluß, gleich von der Geburt hinweg, ohne daß es ihrem Leben schadete. Aus lauter guter Meinung bringen oft die Frauen ein Kind

ums Leben, wann sie ihm sein Bad allzuwarm machen. Hundert und vierzig Grade des reaumurischen Wärmemaßes kann ein Mensch zur Noth ertragen, aber nicht hundert und sechszig, und steigt die Hize gar auf zwei hundert, so übersteigt sie sein Vermögen. Um so mehr muß ein kleines zartes Kind dadurch umkommen, und verbrennen, wie auch die Brandblasen lehren, die an seinem Leibe auffahren, wenn es auf beschriebene Weise gleich einem Schwein gebrühet wird. Die Herren Rechtsgelehrten geben dies für keinen Kindermord aus, sondern nennen es nur einen Zufall, weil es eben nicht wahrscheinlich ist, daß die Mütter in einem solchen Bade die Absicht gehabt haben, ihr Kind zu töden, oder töden zu lassen.

* §. 4.

Nachlese des Uebersezers.

Die falsche Lehre von der auf einen gewissen Termin gesezten Belebung der Leibesfrucht hat gewiß zu manchem Kindermorde Anlas gegeben, an welchen ohne sie nicht wäre gedacht worden. Baldinger nennt daher die noch an derselben klebenden Juristen Kindermörder i). Leider muß man auch vielen Juristen auser Deutschland zurufen, wie jener Reichsfürst, den Baldinger anführt, den seinigen zurief: seid doch menschlich! Wenn die

Priester der Gerechtigkeit sich die Köpfe zerbrechen, eine Uebertretung der Geseze zu strafen, so solten sie billig auch darüber nachdenken, ob nicht die Gesezgebung selbst Anläſſe zu Verbrechen enthalte.

Wenn man eine Lunge eines todten Kindes bei der Section herausnimmt, um die Lungenprobe damit anzustellen, so muß es auf die Weise geschehen, welche Hebenstreit k) angiebt. Nach der Meinung von einigen, muß das Wasser, welches zur Probe gebraucht wird, lau seyn, damit man desto gewisser ist, daß keine fremdartige Theilchen in demselben mit herum schwimmen. Zerrez bei **Büttner** l) meynt, eine ganz unbeschädigte Lunge eines Kindes, das Luft geschöpft hat, werde zum Untersinken gebracht, wenn die Menge des Wassers, worein sie gethan wird, geringer ist, als sie seyn solte; hingegen schwimme die Lunge eines todtgebohrnen Kindes in einer übermäßigen Menge Wassers. **Büttner** sah das Falsche von beiden Säzen des Jenischen Arztes ein, indem er ihn aber widerlegen wollte, schrieb er Dinge hin, wodurch er demselben gerade zu Beifall giebt. Daniel m) ist, wie es scheint, zuerst aufmerksam auf diese Uebereilung eines sonsten so bedachtsamen Gelehrten geworden, und hat aus der physischen Theorie des Schwimmens gezeigt, daß Ueberfluß und Wenigkeit des Wassers auf die Lungenprobe keinen Einfluß habe. Und

so viel Verstand sagt er, wird man einem jeden Obducenten wohl zutrauen, daß er nicht so wenig Wasser nehmen werde, daß die Lunge müße am Boden des Gefäßes liegen bleiben. Zu läugnen sei aber nicht, daß die specifische Schwere des Wassers Einfluß auf diese Probe habe, und sie zweideutig machen könne. Daher habe sein Vater sich zu seinen Proben, wie er zum Theil selbst bestätigen könne, sich reines Wassers, meistens aus einem Strom bedient.

In Ansehung der Nabelschnur entsteht in Fällen eines Kindermordes zuweilen die Frage: ob dieselbe, wenn die Mutter im Stehen gebiert, durch die Schwere des zur Welt kommenden Kindes allein, und ohne den Beitritt einer andern Gewalt, zerreissen könne? **Bohn** n) und **Daniel** o) bejahen die Möglichkeit, weil sowol selten eine Nabelschnur so ausserordentlich lang ist, daß ein Kind, wenn die Gebährerinn im Gebähren steht, damit solte auf die Erde reichen können, als auch weil die Gewalt und Geschwindigkeit, womit in solchen Fällen ein Kind von der Mutter wegschiessen kann, allerdings hinreicht, dies mit einer Maale von aussen umgebene Convolut von drei Blutgefässen zu zerreissen.

Wenn ein Kind am Erfrieren gleich nach der Geburt stirbt, so folgt nach **Büttners** p) Wahrnehmungen keine Verblutung aus der Nabelschnur, sondern diese wird durch die Kälte gehemmt.

Unter die neusten Gegner der Lungenprobe gehört Hr. Hofrath Loder in Jena q). Er will beobachtet haben, daß die gesunden sowohl ganzen als zerschnittenen Lungen einer siebenmonatlichen Frucht, die nach anderer Vorgeben dreizehn Stunden lang soll gelebt haben, und geschrien, im Wasser gesunken seien. Herr Leibarzt Jäger r) in Stuttgard findet in einer noch in Tübingen auf den Catheder gebrachten Streitschrift diese Erscheinung sonderbar genug, um zu einer Suspension des Urtheils Gelegenheit zu geben, aber doch nicht so sehr widerlegend, daß dadurch die Lehre von der Lungenprobe ganz umgestoßen würde. Wir wollen uns der Einheit des Vortrages wegen, seine Worte nach der deutschen von Waßerbergischen Uebersezung erlauben, die sich in einer Note zum Splenkischen Lehrbuche s) findet. " Da „ ich gerne vorausseze daß dieser geschikte Mann der „ verschiedenen widernatürlichen Zustände der Lungen „ wohl bewußt, auch die etwa verborgenen Fehler in „ derselben (die ich zwar sonst an den untersinkenden „ Stükchen durchs Aufblasen zu untersuchen pflege, und „ wenn dies mittelst einer in irgend ein Anstehen der „ Luftröhre gestekten Röhrchens von statten geht, und „ das davon abhängende Schwimmen erfolgt, nun auch „ über den gesunden Zustand der Lunge sicher bin) aufs „ genaueste untersucht habe; so besteht das Wesentliche

„ der Sache darinn, ob man es durch die unzweifelhaf-
„ ten Zeugniße zu dieser Pflicht tüchtiger Personen, die
„ es selbst gehört haben müßen, herausbringen könne,
„ daß diese Frucht aufs gewisseste geschrien, und
„ folglich wahrhaft geathmet habe; denn wenn sie nur
„ die Glieder bewegt, den Mund etwa offen gehat, und
„ gleichsam Versuche zum Athmen gemacht hat, so wird
„ dies den längst festgesezten Saz nicht schwächen, son-
„ dern diejenigen widerlegen, die mit Galen annehmen,
„ daß das Leben mit dem Athmen in gleichem Range
„ stehe, oder aus andern Zeichen des Lebens auch gleich
„ auf das geschehene Athmen schliessen. „

Wir können die Materie von der Lungenprobe noch nicht verlassen, ohne denjenigen neuen Werth davon zu erwähnen, die der oft angeführte Tübingische Lehrer **Ploucquet** ausgedacht, und sowol in einer deutschen, als auch kürzlich einer lateinischen Schrift, worinn er sich vornemlich die Beantwortung der Einwürfe von Hr. Leibarzt **Jäger** zum Geschäfte macht, zum Gebrauche vorgeschlagen hat t). Sie soll für alle Fälle, die sich mit der Lunge von Kindern zutragen können, dienen, und hauptsächlich durch das Verhältnis des Gewichtes der Lungen zum Körper, woraus sie genommen sind, bestimmen, ob ein Kind geathmet habe, oder nicht. Denn, zu bestimmen, ob es gelebt habe, oder nicht, traut ihr

Erfinder derselben so wenig am Schlusse der Dissertation zu, als der ältern, da bekanntlich das Leben einer Leibesfrucht auch statt finden kann, ohne daß die Respiration im Gange war. Er legt dazu den sehr wahren Saz zum Grunde, daß die Lunge eines Kindes, welches geathmet hat, durch die eingedrungene Luft und das Blut verändert seyn müße, und daß die Menge dieses neuen Blutes gröser sei, als die, welche in eine Lunge gekommen ist, die einem todtgebohrnen Kinde gehört, dem entweder Luft eingeblasen worden, oder in dessen Lunge sich wegen der Fäulnis Luft befindet, und die deswegen schwimmt; daß folglich eine Lunge, die geathmet hat, auch ein grösseres absolutes Gewicht haben müße. Da sich aber in der Praxis diese grössere Menge von Blut, in der Lunge die geathmet hat, und das davon abhängende größere Gewicht der Lunge nicht absolut bestimmen läßt, so schlug er noch weiter vor die Verhältnisse einer Lunge zu einem Körper eines Kindes, welches athmet, und eben solche Verhältnisse in den Fällen, worinn nicht geathmet worden, durch Versuche ausfindig zu machen. Da man in individuellen Fällen die Lunge besonders und den Körper besonders abwägen, folglich diese Verhältnisse von den Gewichten wieder leicht herausbringen kann, so möchte sich aus dem Resultate dieses Abwägens auch im zweifelhaften Falle immer entdeken lassen, ob eine

Respiration statt fand, oder nicht. Noch sind aber so viele Abwägungen dieser Art nicht bekannt, daher rükt Hr. Leibarzt Jäger in den zwölften Paragraphen seiner schon genannten Schrift die zwei folgenden ein. Im ersten von beiden Fällen hatte das neunmonatliche Kind nicht geathmet, und das Verhältnis von dem Gewichte seiner Lunge zu seinem vollkommenen und nur durch Fäulnis angegriffenen Körper und dessen Gewichte war wie 61440. zu 880. oder wie 708. zu 11. oder zunächst, wie 70. zu 1. Im zweiten Fall hatte das siebenmonatliche Kind geathmet, es war sorgfältig gemessen und gewogen worden, und war fünfzehn und einen halben Zoll lang, wog drei und vierzig Unzen, ward deswegen, und mit Hülfe der sich auf den eingestandenen Schwängerungstermin gründenden Zeitrechnung, für siebenmonatlich erklärt. Seine im ganzen und stükweise schwimmende Lunge wog zehn Quentchen, folglich verhielt sie sich zum ganzen Körper und seinem Gewichte, wie 344. zu 10. oder zunächst, wie 35. zu 1. Zu diesen zwei Wahrnehmungen kann man nun aus der Ploucquetischen Streitschrift, die um etwas jüngere dritte sezen, nemlich die von einem neugebohrnen Kinde, welches wenige Stunden vor der Geburt sichere Lebenszeichen von sich gab, unter der Geburt aber gestorben war, und zuverläßig nicht geathmet hat. Sein ganzer Körper wog 53040. Gran,

die Lunge aber 792. Folglich war da das Verhältnis, wie 67. zu 1. welches dem Jägerischen von 70. zu 1. am nächsten kömmt.

Bei alle dem aber ist diese Lungenprobe auch nicht ohne Schwierigkeiten, welche Hr. Leibarzt Jäger im dreizehnten Paragraphen aufstellt, aus welchem wir sie zum Behuf dieser Abhandlung entlehnen.

Es erhellet ihm aus der Vergleichung von beiden angeführten Fällen, daß bei dem siebenmonatlichen Kinde, welches geathmet hatte, die Lunge beinahe den fünf und dreißigsten Theil so schwer war, als der ganze Körper, folglich zweimal so schwer als die Lunge des neunmonatlichen Kindes, welches nicht geathmet hatte, und dessen Lunge den siebzigsten Theil des Gewichtes vom ganzen Leibe betrug. Wenn man aber auch zugiebt, daß die größere Menge des durch die Respiration eindringenden Blutes die Lunge schwerer mache, so wird doch nicht wohl möglich seyn, daß die Lunge dadurch noch einmal so schwer werde, als eine, die noch nicht geathmet hat; ja das Schwimmen beweist, daß diese Verstärkung des Gewichtes unmöglich eine Folge des durch die Respiration eingedrungenen neuen Blutes seyn könne. Denn man blase eine Lunge, die nicht geathmet hat, recht wohl auf, und suche nun so viel Wasser oder Blut hinein zu bringen, als vor dem Aufblasen darinne war,

so wird sie sinken, und am Boden bleiben. Da diese Erklärungsart jenes Phänomens, wie man sieht, sehr großen Schwierigkeiten unterworfen ist, möchte vielleicht folgende besser seyn. Nemlich anzunehmen, daß die Verhältnisse vom Gewichte der Lunge und des Körpers eines siebenmonatlichen und neunmonatlichen Kindes sich nicht wohl unter sich vergleichen lassen, daß vielleicht die Zunahme des Gewichtes von beiden Theilen nicht in gleichen Verhältnissen erfolgt, und daß vielleicht überhaupt das Verhältnis der Schwere der Lunge zur Schwere des ganzen Körpers zu veränderlich ist, um sich immer auf eine zuverläßige Weise bestimmen zu lassen. Diese Einwendung scheint auch Schott in Leipzig im vier und achtzigsten Stüke seiner unpartheiischen Kritik juristischer Schriften haben machen zu wollen, da er seinen Zweifel zu Tage legt, ob je sich ein fest stehendes Verhältnis des Gewichtes der Lunge zum Gewichte des Körpers werde bestimmen lassen. Ploucquet beantwortet beide Einwendungen damit, daß er sagt, gleichwie man durch zahlreiches Wägen von neugebohrnen Kindern endlich entdekt habe, daß sechs oder sieben Pfunde die Mittelzahl des Gewichtes einer reifen Leibesfrucht seien, so werde sich auch für die Lungen von Kindern die geathmet, oder nicht geathmet haben, dereinst eine solche Mittelzahl des Gewichtes ausfindig machen lassen. Habe z. B. die

Lunge

Lunge von Kindern, die nicht geathmet haben, ein Gewicht von 12. bis 15. Drachmen, so werde man, weil die Respiration das Gewicht verdopple, von einer Lunge die 24. bis 30. Drachmen wäge, zuverläßig behaupten können, daß sie geathmet habe. Folgte die Zunahme des Gewichtes nicht in gleichen Verhältnissen, so entsteht daraus für den Gebrauch dieser neuen Lungenprobe die große Schwierigkeit, wie man die verschiedenen Verhältnisse für verschiedene Alter der Leibesfrüchte ausfindig machen soll, und wie es dahin zu bringen ist, daß das Alter des Kindes, mit dessen Lunge die Probe muß gemacht werden, unzweifelhaft bestimmt werden könne. Ich habe zwar, thut Hr. Leibarzt hinzu, keinen ganz zureichenden Grund, solch eine ungleiche Zunahm der Verhältnisse des Gewichtes anzunehmen u); allein auf der andern Seite fehlen auch die Bestätigungen des Sazes, daß diese Zunahm auf eine gleichartige Weise vor sich gehe. Gesezt aber auch, dieser Umstand hätte, so unverschieden er auch ist, in Rükficht auf unsern Gegenstand gar nichts zu bedeuten, so ist doch um deswillen an der Erfindung fest stehender Verhältnisse zu zweifeln, weil ein fettes Kind von gleichem Alter mit einem magern vielleicht noch einmal so schwer seyn kann, als dieses, und daß die Lunge, als ein Körper ohne Fett, in einem so schwer wie im andern befunden wird. v) Auch unsre obige zwei

actenmäßige Fälle beweisen dies: die neunmonatliche Leibesfrucht war derb und vollsaftig, folglich ihr Körper auch siebzigmal schwerer, als die Lunge; die siebenmonatliche ward aber im Sectionsprotocoll als mager und runzlicht angegeben, und bei diesem war in Verhältnis mit der Lunge der Körper beinahe um zweimal leichter. Dies darf aber von weitern Versuchen, solche Verhältnisse zu finden, gar nicht abschreken. Auch diese Einwendung läßt Ploucquet nicht ohne Antwort. Mit unreifen Früchten dergleichen Versuche anzustellen erklärt er für unnüze, und mit denen, welche der Reife nahe kommen, werde sich auch ein der vollkommenen Reife nahes Verhältnis finden. Noch sind aber über diese neue Lungenprobe folgende Bemerkungen zu machen. Erstlich erhellet, daß eine Lunge, sie habe geathmet oder nicht, einen sehr kleinen Theil des Ganzen von einer Leibesfrucht, nämlich nur $\frac{1}{35}$ oder $\frac{1}{70}$ ausmacht. Folglich muß man bei dieser Probe so viel möglich mit Vorsicht die Luftröhre, die Lungenschlagader, und was noch sonst fremdes daran hangen mag, absondern, damit das eigene Gewicht der Lunge nicht durch den Beitritt eines fremden Gewichtes größer gemacht wird, als es in der That ist, folglich nur ein größeres Gewicht dem durch die Respiration eindringenden Blute zugeschrieben wird, welches davon nicht im mindesten herkömmt. Dieses Minimum,

sagt Hr. Leibarzt, darf um so weniger geringe geachtet werden, weil die Menge von Blut, welche nach einem etlichmaligen Athemholen in die Lunge kömmt, und nach dem Tode darinnen bleibt, nicht ausnehmend groß ist, und bei einem neugebohrnen Kinde nicht einmal zwei oder drei Quentchen betragen mag. Ploucquet nahm zwar statt so viel Drachmen gar zwei Unzen an, aber vielleicht mehr, um eine runde Zahl zu haben, als in der Absicht, diese sehr große Quantität für die wahre auszugeben. In dem oben angeführten Falle fand er auch wirklich den Betrag des eingedrungenen Blutes nur um 8 Gran geringer, als zwei Unzen, und diese Differenz scheint ihm nicht erheblich genug, um zwei Unzen für zu viel zu halten. Daß aber diese Quantität äusserst klein seyn müße, mag, wie Hr. Leibarzt sagt, schon daraus wahrscheinlich werden, weil bei der Oefnung eines Kindes, welches geathmet hat, weit weniger Blut sich aus der Lunge pressen läßt, als man vermöge der in den Lungenflügeln stockenden Menge von Blut erwarten möchte. So muß auch im Gegentheil verhütet werden, daß man dem Körper nicht ein Gewicht zuschreibe, welches ihm nicht eigenthümlich ist. Daher ist z. B. nöthig, die Nabelschnur vorher abzuschneiden, ehe der Körper gewogen wird, damit durch sie die Schwere des Körpers nicht vermehrt werde, und eine Ungewißheit entstehe,

im Fall man einen andern Körper und sein Gewicht vergleichen muß, bei welchem das Gewicht der schon abgeschnittenen Nabelschnur nicht in Anrechnung kam. Daher thut man wohl, das Gewicht der Nabelschnur, im Fall sie mit gewogen wird, besonders anzumerken.

Zweitens muß man widernatürliche Beschaffenheiten der Lunge nicht übersehen, und Ploucquet selbst erinnert ungemein richtig, daß Wassersucht in der Lunge, oder auch Knoten und kleine Geschwüre diese Lungenprobe sehr betrüglich machen können. Sollte drittens dies auch durch eine Blutstürzung aus der Nabelschnur geschehen? Man kann zwar vermuthen, in einem solchen Blutverluste werde das Blut dem Körper und der Lunge geraubt, aber diese Vermuthung erhebt sich noch nicht zur unstreitigen Gewißheit. Betrachtet man das Gewicht der Lunge von jenem obenerwähnten siebenmonatlichen Kinde, welches wenigstens einigen Blutverlust aus der Nabelschnur leiden mußte, so wird man es immer noch so groß finden, daß jene Vermuthung dadurch bestärkt wird. Aber ein einziges Beispiel hat noch keine hinreichende Beweiskraft. Ploucquet ist davon so überzeugt nicht. Wenn, sagt er: die Blutstürzung das Verhältnis ändert, so wird es so geändert werden, daß die Lunge, die geathmet hat, im Verhältnisse mit dem blutenden Körper schwerer gefunden wird, folglich wird auch

dieser Umstand das da gewesene Leben erweisen, da bei Todten solche Blutstürzungen nicht statt finden.

Kann nicht auch, viertens, die Lunge bei einem Kinde, welches nicht athmet, durch Anhäufung von Blute darinnen so schwer werden, daß sie der Lunge gleich wird, die geathmet hat, wie auch kann durch Aufblasen eine solche Lunge nicht auch zum Schwimmen geschickt gemacht werden, so daß sie von einer die geathmet hat, nicht mehr zu unterscheiden ist? Daß dieser Fall keine aus der Luft gegriffene Phantasie ist, mögen zwei Beispiele beweisen, die man dem sel. Röderer in Göttingen zu danken hat w). Er öfnete einen Knaben, der acht Stunden in der Mutterscheide steckte, von dem zusammengezogenen Muttermunde gewürgt wurde, nach der Geburt aber seine Glieder noch einmal bewegte, und kurz hernach starb. Er fand bei der Oefnung, daß alles Blut dem Kopf entzogen und in die Brusthöle zusammengehäuft war; alle Gefässe des Herzens strozten von Blute, die Membranen in der Brusthöle waren entzündet und glänzend roth, hingegen in den Gefässen des Hirns und Unterleibes war theils gar kein Blut, theils nur ein wenig vorhanden. An einem Mädchen, dessen Puls nach der Geburt sowohl am Herzen, als an der Nabelschnur lebhaft schlug, welches aber nicht schrie, fand er die Herzohren, und die Blutgefässe beider Art, gleich

wie in der vorigen Wahrnehmung, über allen Begriff mit Blute vollgepfropft, und die Brustmembranen entzündet, als wenn ein Zergliederer Injectionsmaterie hinein gesprizt hätte. Die Congestion des Blutes war hier offenbar, und eben so offenbar ist auch, daß dadurch die Lunge eine größere absolute Schwere bekommen muß. Würden nun dergleichen Lungen aufgeblasen, so müßten sie denen, die geathmet haben, völlig gleich werden. Folglich ist auch in diesem Falle die Ploucquetische Lungenprobe kein non plus ultra. Auch diese Einwendung sucht Ploucquet zu entkräften. Bei zusamengefallenen Lungen hält er eine solche Congestion für schlechterdings unmöglich. Und in den Fällen aus Röderer glaubt er habe sie nicht statt gefunden, weil Röderer ihrer nicht erwähne. Folglich seien diese Fälle für und nicht wider seine Theorie. Der Schottische Einwurf, daß die Fäulnis die Erfindung eines solchen Verhältnis unsicher mache, hebt sich schon dadurch, daß bei einer offenbaren und großen Fäulnis alle dergleichen Untersuchungen von selbst wegfallen, und bei geringern Graden von Fäulnis, jenes Verhältnis so beträchtlich nicht abweichen wird, daß sich nicht noch immer Schlüsse werden daraus ziehen lassen.

Sikora x) hat sich Mühe gegeben, besonders practisch von der Lungenprobe zu schreiben. Erstlich zeigt er an, woraus man die dagewesene Respiration vermuthen

könne, noch ehe die Lunge herausgenommen und dem Wasser zum Schwimmen anvertraut wird. Diese läßt sich nemlich nicht vermuthen, wenn die Lungenflügel dichte, gegen den Rücken zurück gezogen, roth und gar nicht ausgebreitet sind, wenn der Herzbeutel nicht von dem linken Lungenflügel bedeckt wird, sondern blos da liegt. Wenn hingegen statt die Lunge in einer solchen Beschaffenheit im Brustgebäude anzutreffen, dieselbe ausgebreitet ist, folglich zur Rechten und Linken die Brusthöle ausfüllt, und der linke Flügel den Herzbeutel bedeckt, wird die Vermuthung sehr stark, daß das Kind geathmet habe: Jene Vermuthung erhält, mit Zuziehung der schon erwähnten Cautelen, durch das Sinken, diese durch das Schwimmen einen größern Grad von Wahrscheinlichkeit. Wir sagen: Wahrscheinlichkeit, weil wir die Zweifel eines **Teller**, **Heister** und **Ploucquet** gegen die alte Lungenprobe nicht ganz unerheblich finden. **Zinhold** y) und **Kölpin** z) zeigen, jener daß Lungenwassersucht, dieser, daß Eiter in der Brusthöle die Lungenprobe betrüglich machen, und die Lunge zum Sinken bringen können, wenn auch das Kind sollte tausendmal geathmet haben. Man mag auch tausendmal sagen, dies seien seltene Fälle, die keine Ausnahm von der Regel machen, so kann man immer fragen, ob denn die Ausnahme nicht so gut in ihrem Werth bleiben müße, als

die Regel? und ob denn dadurch eine Regel unbetrüglich werde, daß man den Eigensinn hat, die Ausnahme nicht gelten zu lassen? Ferner giebt es bekanntlich eine vollständigere und unvollständigere Weise, Luft zu schöpfen, oder mit andern Worten, mehrere Grade im Respiriren, die Haller aa) selbst anerkennt, und an die er bei seinen Vorlesungen über seines Schwähers Handbuch nicht scheint gedacht zu haben, als er die alte Lungenprobe so übertrieben lobte, wie man oben gelesen hat. Es kann nemlich ein Kind, welches athmen will, in den kleinern Aesten der Luftröhre und den Lungenbläschen Wasser, oder Schleim haben, oder seine Lunge kann durch Krampf zusamengezogen seyn. Wann es also einathmet, so geht die Luft nur in die Luftröhre und ihre größere Aeste, ist aber aus angeführten Ursachen im weitern Fortgang gehindert. Athmet es aus, so geht die Luft nur aus den Theilen, worein sie eindringen konnte, und giebt vielleicht einen Laut. Das Kind stirbt nach dem Ausathmen, und seine probirte Lunge sinkt so gut, als eine die nicht geathmet hat, weil die vorhanden gewesene Respiration nemlich unvollkommen war, und die Luft durch dieselbe nicht konnte zur Lunge selbst gelangen und sie zum Schwimmen fähig machen. Dies scheint Ploucquet bb) die beste Erklärung jenes Falles zu seyn, welchen Hofrath Loder anführte, und den man oben

gelesen hat. Eine Lunge kann im Gegentheil auch Schwimmen, wenn sie schon zuverläßig nicht respirirt hat, weil ihr eine Windgeschwulst (Emphysema) die Schwimmfähigkeit ertheilt.

Wenn nur ein Theil ausgedehnt ist und schwimmt, die andern aber zusammengefallen sind und sinken, schließt Sikora auf eine schwache vorhanden gewesene Respiration, oder auch auf eingeblasene Luft. Doch sagt er, lezteres müße ausserdem hinlänglich durch Zeugen können bewiesen werden.

Ob ein Kind, wenn die Wasser gesprungen und ausgelaufen, und sein Mund gerade gegen den Muttermund gekehrt sey, schon im Uterus athmen könne, läugnet er nach neuerem Vorgange gegen ältere Schriftsteller, wie mich dünkt, mit großem Rechte.

Auch er sagt, wie Ploucquet und andre, daß sich aus der dagewesener Respiration auf dagewesenes Leben, nicht aber umgekehrt aus abwesender Respiration auf einen schon in Mutterleibe erfolgten Tod schliessen lasse. Bohn cc) hat uns den merkwürdigen Fall von zwei Kindern aufbehalten, welche von ihren Müttern in Leinwand eingewickelt, lebendig begraben, und oben drauf mit Erde und Dorngebüsche bedeckt, und gleichwohl durch einen wunderbaren Zufall nach einigen Stunden ausfindig gemacht, und annoch lebend wieder ausgegraben worden.

Auch kann, wie Ploucquet sehr richtig bemerkt, ein Kind lebendig zur Welt kommen, und aus Krankheitsursachen, oder Gewaltthätigkeit am Athmen verhindert werden. Folglich trügt auch hier der Schluß, daß ein Kind schon vor der Geburt müße gestorben seyn, weil es nicht geathmet hat.

Die neumodische Lungenprobe, welche Daniel der Sohn dd) vorschlägt, besteht eigentlich darinn, daß er neben dem Abwägen der Lunge, auch das Abmessen derselben empfielt, um aus dem größern oder kleinern Volumen derselben auf eine vorgegangene oder nicht vorgegangene Respiration zu schliessen. Ploucquet sagt mit Recht, daß diese Lungenprobe die gleichen Fehler habe, die man der ganz alten vorwirft. Allerdings hat Daniel einen sehr groben Irrthum in seine Abhandlung einschleichen lassen, wenn er sagt, die Peripherie des Brustgebäudes werde durch das Athemholen erweitert. Wie kann ein spongioser und häutichter Körper einen knöchernen erweitern? Umgekehrt wäre der Fall möglicher, ist aber doch nicht wirklich, wie schon die Sinnen einsehen können, ohne den Verstand zu Hülfe zu nehmen.

Daß die Ploucquetische Lungenprobe besser sei, als die beiden andern, kann man ohne Schwierigkeit zugeben, aber, wie auch ihr Erfinder schon bemerkt, sie wird alsdann erst vollkommen seyn, wenn ein grösserer Reichthum

von Wahrnehmungen vorhanden ist, die sich dabei zum Grunde legen lassen.

Noch ist eines bei Untersuchungen des Kindermordes nicht ganz gleichgültigen Umstandes zu erwähnen, welchen unser Autor und sein berühmter Tochtermann, wie auch Alberti, Ludwig, Büttner, Camper uud Baumer, in den zur gegenwärtigen Materie gehörigen Schriften, die unser Bücherverzeichnis alle nennet, vergessen haben, entweder, wie Hr. Leibarzt Jäger vermuthet, weil er ihnen nicht beigefallen, oder weil er in dergleichen Untersuchungen zuweilen sehr betrieglich ist. Er und Plenk erwähnen desselben, und wir thun es auch um so mehr, da es die Pflicht von Verfassern der Lehrbücher ist, nicht allein ausgemachte Wahrheiten, sondern auch problematische Dinge vorzutragen, im Fall sie nämlich wichtig genug sind, nur zum wenigsten eine historische Bekanntmachung zu verdienen. Es ist dies nämlich die leere Urinblase der neugebohrnen Kinder, aus welcher nicht wenige auf das vorhanden gewesene Leben nach der Geburt schliessen wollen. Sie glauben nämlich, das Harnen sei eine Folge des Athemholens, und könne nicht eher von statten gehen, als dieses seinen Anfang genommen habe, folglich könne man vermuthen, daß die Respiration nicht vorhanden gewesen sei, wenn man nach dem Tode eine volle Harnblase findet ee). Hr. Leibarzt Jä-

ger ff) findet dies um so wunderbarer, daß man aus der leere der Blase auf ein Leben auſſer dem Uterus schlieſſen will, da der Abgang des Kindspeches innerhalb des Uterus für ein Zeichen gehalten wird, daß ein Kind mit dem Tode ringe, oder bereits gestorben sei, so daß man hernach beim Herausholen einer solchen Leibesfrucht den After offen findet. Wiewohl er auch anmerkt, daß dieses Zeichen untrüglich sei. Armsäus gg) ist der erste, welcher die Leerheit oder Fülle der Blase für wichtig in forensischen Untersuchungen des Kindermordes hält, und nach ihm haben es Hebenstreit hh), Zittmann kk), Adolph ll) und Friederich von Behmer mm) gethan, und alle schlossen aus jener Leerheit auf Respiration und Leben. Jaselius aber nn) nahm eine ganz widersprechende Meinung an, und glaubte aus der leeren Blase auf den im Uterus erfolgten Tod der Leibesfrucht schlieſſen zu dörfen. Wir können aber mit Hr. Leibarzt Jäger die Richtigkeit dieser Jaselischen Meinung nicht einsehen. Denn zugegeben, daß ein freiwilliges Erschlaffen des Schließmuskels beim Tode zum Ausfliessen des Harns Anlas gebe, so ist doch nicht zu begreifen, warum die leere Blase gerade den Tod im Uterus andeuten soll; denn, wäre dies, so müßte ein kurz nach der Geburt sterbendes Kind, welches zuverläßig lebend zur Welt kam, und wie gewönlich geharnt hat, keine leere Blase haben.

Lieberkühn, Professor der Rechte zu Stettin, urtheilt in einem Programm, woraus das alte Baldingerische Magazin oo) den Auszug liefert, nicht so günstig von dieser Harnblasenprobe, als von Behmer und andre. " Entscheidender, sind seine Worte, als das Experiment mit den Lungen, ist dies Experiment wohl nicht, gesezt auch, man träfe bey einem Kinde, das umgebracht worden, da es bereits Athem geholet, allemal die Harnblase ohne Urin an; es bewiese nur, das Kind habe nach der Geburt noch gelebt. Daß aber die Ausdehnung der Harnblase alsdenn nicht allemal erfolgen werde, bestätigen vielleicht folgende Versuche. Ich tödete das erste Junge eines gebährenden Hundes, da es bereits Athem geholt; es ließ zwar Urin, da ich aber die Harnblase öfnete, so traf ich sie fast noch ganz voll Urin an. Eben dieses bemerkte ich an einem andern jungen Hunde, welchen ich aber später nach seiner Geburt, als jenen tödete. Zwei Hunde, die ich bevor sie Athem geholt, umbrachte, liessen nach der Meinung des Herrn von Behmer gar keinen Urin. Diese Versuche bestätigen sattsam, daß man von diesem Experiment bei Leichenöfnungen der Kinder wohl keinen Gebrauch machen könne, welches schon deshalb nicht zuverläßig ist, da das Maas des Urins, welches man bei solchen Kindern antrift, zu klein ist, als daß

„ sich daraus etwas gewisses sollte bestimmen lassen. „ Herr Leibarzt Jäger verstärkt in seinen angeführten Schriften die Zweifel noch damit, daß er schreibt: es könne diese Probe durch Fehler der Blase und der Harnröhre zweifelhaft werden, der Urin müße in der Ctresie auch nach einem wiederholten Athmen zurück bleiben; auch geschehe dies bei einer Lähmung der Blase. Nicht minder liege auch darinn eine Schwierigkeit, daß nicht bestimmt sei, welche Blase den Namen einer vollen verdiene; ob er derjenigen blos zukomme, worinn sich ein paar Unzen Urin befinden, oder ob ihn auch diejenige führen könne, die nur ein paar Drachmen enthalte. So könne gleichfalls, wie im Lieberkühnischen Versuche, ein Theil Harn nach der Respiration auslaufen, und ein anderer zurück bleiben. Zwar lasse sich in der menschlichen Harnblase eine ziemliche Menge von Harn erwarten, allein das Kind könne auch unter der Geburt pißen, folglich seinen Harn mit dem Scharfwasser vermischen, und es sey demnach nicht möglich die Quantität des Harns zu bestimmen, aus welcher sich auf nicht geschehene Respiration schliessen lasse. Auch läßt sich ferner aus einer leeren Blase nicht allemal auf eine dagewesene Respiration schliessen, weil wie Haller pp) bemerkt, die Blase vermöge ihrer eigenthümlichen zusamenziehenden Kraft, den Urin sowohl im todten als im lebenden Körper austreibt.

Im Gegentheile kann aber diese Harnblasenprobe einigen Nuzen haben, weil die Blase nie voll angetroffen worden ist, als da, wo noch nicht geathmet wurde. Folglich wäre sie, wie Hr. Leibarzt Jäger meint, zu Hülfe zu nehmen, wenn man Verdacht haben muß, die Lungen möchten durch Aufblasen schwimmfähig gemacht worden seyn. Denn solch ein Aufblasen nach dem Tode wird den Harn nicht abtreiben. Auch wäre sie nach ebendemselben nicht ganz ohne Nuzen, um zu unterscheiden, ob eine Lunge um der Fäulnis willen schwimmt, obschon auch bei verfaulten Leibesfrüchten die Blase weit eher voll, als leer angetroffen wird. Entscheidend kann sie aber nie werden, um der Ursachen willen, die schon Prof. Lieberkühn angegeben hat. Um deswillen ist auch bei Plenk die Probe nicht in grossem Werthe, und der Ploucquetischen Lungenprobe traut er auch nicht viel zu.

Wir sammeln zum Schlusse noch einzelne wichtige Bemerkungen. Nach Stein qq) in Caßel kann auch ein Kopf währender Geburt abreissen, oder hie und da einbrechen. Folglich ist der Schluß von diesem Erfund auf gebrauchte Gewalt zuweilen sehr übereilt. Auch eine grosse Hauptwunde ist, nach Cranz rr) neugebohrnen Kindern nicht immer auf der Stelle tödlich. Die Nadelstiche werden zuweilen auch durch die Nase ins Gehirn gerichtet, zuweilen durch den Mastdarm ss). Folglich

müßen auch diese Theile bei der Untersuchung nicht vergessen werden.

Nicht iede Versenkung eines Kindes in eine Kloake kann für Kindermord ausgegeben werden. Plenk und Sikora, welche gewiß diese Materie nicht leichtsinnig behandeln, halten bei einem sehr weiten Becken ein solches Entstürzen des Kindes bei Verrichtung der Nothdurft, auch ohne Vorsaz der Mutter, für mehr als möglich.

Ob ein Kindermord durch versagte Nahrung geschehen sei, ist laut Plenk, aus der blossen Besichtigung zu bestimmen sehr schwer. Denn Magerkeit des ganzen Leibes und leere des Magens und Darmcanals kann auch die Folge von einer Krankheit seyn. Das Erfrieren, wird an der kalten Erstarrung, das Verbrennen durch die angebrannte Oberfläche des Körpers, das Ertränken durch die Umstände, welche zur Entdeckung verhelfen, das Ersticken mit Schwefel durch einen Schwefelgeruch in Verbindung der schon angegebenen Zeichen des Erstickens erkannt. In allen diesen Fällen macht man auch die Lungenprobe, wenn sie noch möglich ist.

Schließlich rufen wir den Obducenten noch mit Sikora zu, sich durch rothe, grüne und schwärzlichte Flecke auf der Haut der Kinder nicht täuschen zu lassen, da diese auch von einer faulartigen Krankheit entspringen können, woran das Kind schon in Mutterleibe gestorben ist.

Fünf

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der peinlichen Frage und den Leibesstrafen.

§. 1.

Die peinliche Frage, Folter, Marter, Tortur ist eine methodisch gemachte Qual, um einen Verbrecher, welcher nicht zu freiwilligen Geständnissen zu bringen ist, durch Schmerzen zum Bekenntnisse zu nöthigen. Ihr wird die sogenannte Territion entgegen gesezt, wobei ihm jene Qualen nur angedroht und die dazu dienlichen Werkzeuge vorgewiesen, und ihr Gebrauch erklärt wird. In jenem Falle quält man Leib und Seele mit einander, in diesem die Seele allein.

Leibesstrafen sind ein Uebel, dessen Erduldung die Gesezе Verbrechern zuerkennen, sowohl um ihnen das Böse ihres Betragens sinnlich begreiflich zu machen, als auch den beleidigten Theil zu befriedigen, und andre von der Begehung ähnlicher Verbrechen abzuschrecken.

Bei dem Gebrauche der Tortur wird auf die Beschaffenheit des Verbrechens und der Anzeigen Rükſicht genommen. Auch schärfen die Gesezе ein, sie solle so unternommen werden, daß die Gesundheit und das Leben des

Inquisiten dabei nicht in Gefahr gerathen; daher werden in den Sentenzen immer Cautelen angefügt, die sich hierauf beziehen a).

Thomasius war einer von den ersten, welcher ihre Abschaffung wünschte b).

" Diese Materie wird in unsern Tagen immer streitiger und wichtiger. Die Rechtsgelehrten haben vielleicht ein dunkles Gefühl von der Grausamkeit dieses Erforschungsmittels der Wahrheit, und suchen daher vielen Anlaß, die Verbrecher damit zu verschonen. Schon im siebenzehnten Kapitel ist von uns angemerkt worden, daß gewisse Alter und Krankheiten davon rechtmäßig frei machen, und noch täglich ergeht an die Aerzte die Frage, ob man Fallsüchtige, Gebrochene (hernioſi) und solche der Tortur unterwerfen könne, die in der Kindheit an Convulsionen gelitten haben. In England und Preußen ist die Marter ganz abgeschafft c). Ob sie abgeschafft zu werden verdiene, oder nicht, ist in der That kein leichtes Problem: gewiß ist aber, daß, wo sie gebraucht wird, viele Unschuldige darunter zu leiden haben, auch gestraft werden, ohne daß sie es verdienten; und im Gegentheil, wenn sie nicht gebraucht wird, dafür aber nur auf die Zeugenaussagen allein der Richter sich gründet, mancher schuldige Verbrecher der Strafe entgehen, und mancher Unschuldige, wider Wissen und Willen des Richters, damit belegt werden kann.

Die peinliche Frage wird gesezmäßig niemals zuerkannt, als wenn schon ein halber Beweis (semiprobatio) vorhanden ist, und erstlich entweder Inquisit beinahe überwiesen ist, gleichwohl aber noch läugnet, oder zweitens wenn er schon bekannt hat, aber zu einem vollständigern Bekenntnisse muß gezwungen werden.

Die Tortur der Seele, wovon der Autor spricht, findet vielleicht nur dadurch statt, daß Inquisit im Gefängnisse, wenn er nicht bekennen will, ohne weiter gefragt zu werden, so lange sizen bleiben muß, bis er des Sizens überdrüßig, endlich von freien Stücken zu bekennen verspricht. In England ist dies lange Sizen nicht üblich, sondern man muß einem Verbrecher dasjenige, worüber er sich zu verantworten hat, innerhalb vier und zwanzig Stunden vortragen. „

§. 2.

Arten der peinlichen Frage.

Die Kenntnis der Arten und der Grade der Tortur sind ein wichtiger Theil von der Gelehrsamkeit eines Criminalisten und eines Scharfrichters. Carpzov d), Reiser e), Zanger f), Brunnemann g), Damhouder und andre haben sich sehr viel Mühe in dieser Materie gemacht. Wie schon erwähnt so besteht die peinliche

Frage entweder in der bloßen Drohung oder Territion, oder in der Tortur selbst (§. 1.).

Die Territion ist entweder wörtlich (verbalis) oder thätlich (realis). Die wörtliche wird gemeiniglich in den Sentenzen durch die Worte bezeichnet: daß ihr wohl befugt, Inquisiten dem Scharfrichter vorzustellen, und durch denselben, als wollte und sollte er ihn angreiffen, jedoch unangegriffen, befragen lassen. Die thätliche aber wird gemeiniglich durch folgende Worte vorgeschrieben: daß man wohl befugt, Inquisiten dem Scharfrichter auf diese Maaße zu übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen, und damit zuschrauben, jedoch, daß er bei dem, was jezt gedacht, verbleibe.

Die Tortur selbst, und deren erster Grad, besteht nach Carpzov i) darinn, daß ausser der Anlegung der Daumenstöcke (Polletra) noch die Schnüre (Fidiculæ) an den Handgelenken so fest angezogen werden, daß es der Inquisite bis in das Mark der Knochen hinein empfinden kann. Die Formel der Schöppenstühle ist dabei gemeiniglich folgende: daß wenn Inquisit sein Bekenntnis in Güte richtig nicht thun will, ihr wohl befugt ihn dem Scharfrichter auf diese Maaße zu

übergeben, daß er ihn mag ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumenta vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen und damit zuschrauben, auch, da dieses nicht fruchtet, mit den Banden zuschnüren.

Der zweite Grad ist, wenn der Inquisit ausser den Daumenschrauben und Schnüren, sich noch mit den ihres Namens höchst würdigen spanischen Stiefeln muß quälen lassen; oder wenn er auf der Leiter, in deren Mitte sich der gespickte Haase befindet, sich muß auseinander zerren lassen, daß ihm alle Gelenke entzweireissen möchten; oder wenn ihm das eiserne innwendig mit stumpfen Stacheln versehene Halsband angelegt, und er hierauf mit Stricken an einem Flaschenzug in die Höhe gezogen wird. Die Gerichtshöfe in Sachsen erkennen gewöhnlich diesen Grad der Tortur mit den Worten zu: daß man wohl befugt, den Inquisiten mit der Schärfe ziemlichermaaßen anzugreifen und befragen zu lassen. Allerdings ist das auch ziemlichermaaßen angegriffen, wenn man jemanden fast alle Gelenke entzwei reißt, oder die Füße in Eisen einschraubt, die an der innern Seite mit Stacheln versehen sind, oder wie einen Hund am Halsbande aufhenkt.

Der dritte und höchste Grad der Tortur ist, wenn der Inquisit alles schon beschriebene ausgestanden hat,

und er nun noch mit glühenden Eisen, oder mit angezündeten Schwefelstückchen an verschiedenen Theilen des Leibes in die Haut gebrannt wird; oder wenn man ihm Pflöcke von Kien (pinus) zwischen die Nägel an den Fingern schlägt, und diese nachmals anzündet und abbrennen läßt. Wer mehr dergleichen Barbareien, die uns Europäern das Recht nehmen, auf die Türken und Indianer der Grausamkeit wegen zu schimpfen, will kennen lernen, kann sich in den angeführten Schriften von **Zanger** und **Carpzov** ungemein wohl darüber belehren lassen.

In unsern Zeiten, wo alles sinnreicher und aufgeklärter wird, ist man beides auch, so bald es darauf ankömmt, einen Menschen nach Regeln zu peinigen. So haben die Schweden den unglücklichen **Blakwell** in Leimen (lutum) bis an den Hals eingegraben, und bis er bekannte, darinnen stecken lassen.

Die Territion wird immer üblicher, ist aber gewönlich von keiner Würkung, als in so fern sie eine Art von Beschimpfung ist. Der erste Grad der Tortur heißt auch die Daumlege, oder die Schraubstöcke. Das Recken auf der Leiter, welches zum zweiten Grade gehört, ist noch weit gewönlicher, und könnte schon allein drei Grade der Tortur ausmachen. Es werden nämlich dem Inquisiten die Hände auf den Rücken gebunden, hierauf ein

Seil angemacht, und auf einem oben an einer Leiter befestigten Flaschenzuge die Hände aufwärts gezogen. Man reißt damit die Schulterblätter aus ihrer Stelle und verdrehet sie so, daß ihre innern Winkel nach aussen zu stehen kommen. In meinem Vaterlande hat diese Tortur den Namen des Streckens, und ist unter allen Arten am üblichsten. Man war scharfsinnig genug, sie in gewisse Grade abzutheilen. Der erste ist, wenn der Inquisit, ohne Gewichte an den Füßen zu haben, in die Höhe auf der Leiter gezogen wird: der zweite wenn ein mittelmäßig Gewicht zugleich am Fuße hängt, welches aber selten einen halben Centner schwer ist: der dritte und höchste ist ein angehangenes Centnergewichte. Billig sollte man aber diese unmenschliche Art der peinlichen Frage aus den Gerichtshöfen verbannen; denn sie ist eine wahre Strafe, und der dadurch verursachte Schmerz ist nicht überhingehend, sondern dauert lang, und ist von äusserst schlimmen Folgen. Als ich noch Bibliothekar in Bern war, verwahrte die dortige Bibliothek ein Skelet, welches der berühmte Fabriz von Hilden präparirt und hinterlassen hatte. An demselben war die eine Schulter zerbrochen, und Fabriz hatte einen eigenhändigen Zettel angeklebt, worinn er meldete, daß dieser Beinbruch eine Folge der Tortur gewesen sey. Mit Recht wollte er dadurch die Richter vor dem fernern Gebrauche solch

einer gefährlichen und strengen Folter warnen, weil das Uebel, welches sie nach sich zieht, unheilbar ist.

Die spanischen Stiefel sind noch unendlich grausamer, und müßen auch denjenigen, der nichts verbrochen hat, zwingen, alles zu bekennen, was man ihm vorsagt. Es werden dabei von hinten die hintern Schienbeinmuskeln mit einer eisernen inwendig stachlichten Platte so hervor gezwängt, daß sie den Raum zwischen dem Schienbein und dem Rohrknochen (fibula) ausfüllen, und von vorn die Haut mit einer ähnlichen Platte, die mit der hintern zusammengeschraubt wird, so fest an das Schienbein angedrückt, daß das Schienbein ganz platt dadurch erscheint. Die Folgen dieser Marter sind Sugillationen und Quetschungen, welche jedoch mit Bähungen noch zu heilen sind k). Diese Stiefeln mußte einst in der Schweiz ein berüchtigter Mörder und Strassenräuber anziehen, von dem man schon im voraus überzeugt seyn konne, daß er nicht unschuldig war, dessen eigenes Geständnis aber noch mangelte. Beim Streken auf der Leiter reckte derselbe die Zunge zum Munde heraus, und fieng hierauf an zu schlafen, daß er schnarchte, und es war kein Wort aus ihm heraus zu bringen. Als ihm aber die erwähnten Stiefeln angeschraubt wurden, bekannte er sogleich.

Noch hat man in Frankreich eine Tortur, welche viele an Abscheulichkeit übertrift. Man stößt nämlich

dem Inquisiten eine Leinwand in den Mund, und schüttet so lange Wasser nach, bis die Leinwand schwillt, hierauf wird sie herausgerissen, und der Inquisit befragt. Antwortet er nicht, so wird die Leinwand abermals eingestossen, so tief sie nur in den Schlund hinab zu bringen ist, abermals naß gemacht, und wiederum herausgerissen. Dies ist aber keine peinliche Frage, sondern im Grund eine wahre Todesstrafe, weil dadurch das Inwendige des Halses zerrissen wird, und der Inquisit meistens am Brande sterben muß.

In Rußland haben sie das Tropfbad (Stillicidium), wobei die Wassertropfen auf die Scheitel von einer gewissen Höhe fallen müßen. Diese Tortur scheint gelind, ist aber nichts weniger, als dies, denn sie macht unerträgliche Quetschungen, von denen die Haut hoch aufschwillt, und man bekennt lieber, was man nicht gethan hat, als daß man sich dieser Pein zum zweitenmal unterwirft. Da inzwischen diese Art von Folter keine übeln Folgen hinterläßt, scheint sie vor vielen andern nicht so plump zu seyn, und einen Vorzug zu haben.

In Italien und bei den Türken werden die Inquisiten mit glühenden Zangen gerissen. Bei uns ist dies keine Tortur, sondern eine Strafe, und zwar nur eines an Eltern oder Ehegatten, von Kindern oder Gatten begangenen Mordes.

Die alten Deutschen, so wie alle Europäer, betäuften die Haut ihrer Inquisiten mit brennendem Schwefel.

Die Pflöckchens, deren der Autor gedenkt, müßen allerdings den unerträglichsten Schmerz durch das Einnageln verursachen, weil zwischen den Nägeln und Fingerspizen sich eine unendliche Menge von Nervenwärzchens befindet.

§. 3.

Von torturfähigen Leuten.

Für frei von der Tortur erklären die Geseze: 1) die Schwangern l), 2) die Wöchnerinnen m), 3) die Säugenden n), 4) die Weibspersonen, welche gerade ihre Reinigung haben, 5) die Kinder o), 6) die Greise, 7) die Narren, 8) die Tauben und Stummen, 9) die Kränklichen.

Von einigen Arten der Tortur sind aber, außer schon erwähnten Subjecten, nur folgende frei. Erstlich von der Leiter die Greise, und diejenigen, welche noch nicht mannbar, sondern nur der Mannbarkeit am nächsten sind. Zweitens von den Daumenschrauben, diejenigen, welche ein Nagelgeschwüre (Paronychia) haben. Drittens sind in Ansehung derjenigen, welche das Chiragra haben, und welche überhaupt gichtbrüchig sind, die Meinungen getheilt. Fabriz von Hilden erzält im ersten Hundert

seiner Beobachtungen zwei Fälle, worinn Gichtbrüchige durch die Tortur sollen genesen seyn, und sein Freund Fay aus Genf, ein Doktor der Theologie, thut ebendaselbst ein drittes hinzu p). Allein wir halten mit Ammann q) dafür, es sei Unsinn, da die Gicht selbst eine Art von Tortur ist, Schmerz mit Schmerz zu häuffen, und die Tortur gehört nicht zur medicinischeu Praxis, sondern zum Scharfrichterhandwerke r). Freilich machen die Scharfrichter meist auch den Arzt, allein, daß die Aerzte hinwiederum Scharfrichter werden, dünkt uns nicht nöthig. Folglich mag die Zunft der Gichtbrüchigen auch von der peinlichen Frage frei zu sprechen seyn. Viertens sind von der Leiter befreit alle, die einen Arm gebrochen haben, oder die alte Wunden und Geschwüre an diesem Theile des Leibes aufweisen können. Denn ihre Arme können dieselbe nicht aushalten s). So läßt man auch keinem der spanischen Stiefeln anlegen, welche alte Geschwüre, Franzosengummi, Gliedschwämme und Beinauswüchse, oder ödematose Geschwülste an den Füßen hat. Ja einem solchen dürfen zufolge der Carolinischen Nomesis nicht einmal Fesseln an den Beinen angelegt werden. Ferner sind fünftens alle von der Leiter frei zu sprechen, die einen beständigen Kopfschmerz haben. Auch diejenigen, welche dem Schwindel, und laut Carpzov t) welche der fallenden Sucht unterworfen

sind, genießen gleiche Rechtswohlthat u). Sechstens können auf erwähnte Folter nicht gebracht werden, alle deren Brust krank ist, die Krankheit sei, welche sie wolle. Siebentens alle Schwache, zu Ohnmachten geneigte, bucklichte, wassersüchtige, und ausserordentlich fette Personen. Achtens alle, die Brüche haben; und neuntens die Kröpfichten (collarii), oder die wirklich eine Krankheit am Halse leiden müßen.

In unsern Tagen ist man mit der Tortur nicht mehr so freigebig, wie vor Zeiten, und ein Mißethäter wird leichtlich zu jung oder zu alt befunden, um auf die Tortur gebracht zu werden. Inzwischen müßen wir uns doch bekannt machen, aus was für mediciniſchen Gründen einige Subjecte von der Tortur frei zu sprechen sind, oder nicht.

Unter die erstern gehören vorzüglich die Schwangern: damit nämlich ihr Kind nicht getödtet und ein Unschuldiger mit dem Schuldigen gestraft werde. Das Recht wird nicht dadurch gebeugt, indem die Strafe noch nachgeholt werden kann, wenn das Kind gebohren ist.

Zweitens gehören hieher die Wöchnerinnen; weil man Gefahr läuft, durch die Tortur ihre Kindbetterreinigung zurückzutreiben, und sie dadurch in die traurigsten Krankheiten zu stürzen. Auch ist die Zeit, worinn diese Umstände sie von der peinlichen Frage befreien so sehr lange nicht.

Drittens die Säugenden. Mir dünkt dieses ungereimt. Denn ist es absolut nöthig, daß eine Frau säugt? Ich zweifle; und an sich macht das Säugen nicht frei von der Tortur, sonst könnte ein Weib damit in alle Ewigkeit fortfahren. Auch sollte billig ein Kind nicht an einer Inquisitinn trinken, da sich eine durch Schrecken zerrüttete Gesundheit der säugenden Mutter durch das Säugen auch dem Kinde mittheilt. Folglich muß man die Mutter nöthigen, das Kind zu entwöhnen, und die vom Säugen genommene Einwendung gegen die Tortur fällt alsdenn weg.

Viertens, Weibspersonen die ihre Reinigung haben. Da dieser Fluß gewönlich nur 4. 5. 6. Tage dauert, so kann man mit der peinlichen Frage leicht so lange warten.

Fünftens die Kinder. Wenn inzwischen ein Knabe von zwölf Jahren des Straßenraubes schuldig wäre, würde ich mir kein Bedenken machen, ihn auf die Tortur schlagen, auch an den Galgen hängen zu lassen, wie es in England häufig geschieht. Denn wenn ein Knabe solche Proben einer bösen Gemüthsart ablegt, und sich anschickt, ein so sehr schädliches Glied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden, so ist es besser, ihn aus derselben wegzunehmen. Zuweilen begehen Kinder unwissend und spielend große Verbrechen, zünden Häuser an u. d. gl.

Weil sie aber dabei weder Verstand ihrer Handlungen noch böse Absichten zeigen, werden sie mit der gewönlichen Strafe verschont. Dies Prärogativ der Kindheit dauert aber nur bis zum fünfzehnten Jahre.

Sechstens die Greise. Dies nur in der Theorie, aber nicht in der Praxis. Denn fast täglich werden wegen Straßenraub auch Greise von 70 Jahren gefoltert und hingerichtet. Um durch das hohe Alter von der Tortur frei zu werden, müßte sich ein Greis im Zustand einer zweiten Kindheit finden.

Siebentens, die Narren. Zuweilen entgehen auch diese der Folter nicht. Wir lesen in des Alberti bekanntem Werke den Fall eines Blödsinnigen, welcher zugleich stumm war, und eine Weibsperson schänden wollte, und da diese sich gegen ihn vertheidigte, sie tödtete. Dieser kam auf die Tortur und bekannte, und was zu bewundern war, so war ihm nicht unwissend, daß er ein Verbrechen begangen habe, und er fühlte Gewissensbisse, so bald er dies erkannte.

Achtens, kränkliche Leute. Dieser Zustand sollte nicht davon befreien, denn es kann jeder Delinquent ohne Mühe irgend eine Krankheit vorschüzen, der er öfters unterworfen zu seyn pflegt.

Die fallende Sucht befreit im gemeinen Rechte von der Folter, weil sie leicht auf einen Schrecken ausbricht,

folglich auch leicht in der Tortur dazu kommen kann, und alsdenn kein Bekenntnis zu erwarten wäre. Auch würde durch die Zuziehung einer so schweren Krankheit ein Inquisit schon eher gestraft, als man weiß, ob er straffällig ist. Daher nuzen die Sachwalter diesen Umstand sehr gern, und geben gemeiniglich ihren Clienten für epileptisch aus. Man unterscheidet aber das Wahre an der Sache sehr leicht vom Falschen.

Die fallende Sucht fängt mit einem entsezlichen Geschrei an, der Kranke fällt hierauf nieder, und bekömmt Zückungen, die Nerven sind in dem höchsten Krampfe, der Schaum steht vor dem Munde, die Daumen schlagen sich ein u. s. w. Auch ist es selten, daß ein epileptischer Aufall viele Monate ansbliebe.

Leute die der Mannbarkeit nahe sind, wären mit der Leiter nicht zu verschonen, denn alsdann ist der Körper am biegsamsten, kann also die Tortur am besten extragen. Auch den Gichtbrüchigen schadet diese Art der Tortur nicht. Wenn ein Chiragra verhanden ist, kann man die Daumenstöcke an einen andern Theil des Leibes bringen. Warum gebrochen gewesene Arme von der Leiter befreien, ist Ursache, weil durch diese außerordentliche Dehnung ein gebrochen Bein sehr leicht wiederum auseinander geht, und das Zellgewebe, so sich bei einem geheilten Geschwüre z. B. erzeugt hat, leicht wiederum

dadurch zerrissen wird. Man könnte in solchen Fällen eine andre Tortur wählen, und z. E. auf dem sogenannten Bamberger Bocke den Inquisiten abprügeln lassen.

Venerische Schäden sollten keinen Entschuldigungsgrund abgeben, denn man bekömmt sie selten, ohne ein Verbrechen zu begehen, folglich sind sie an sich eine verdiente Strafe. Auch der Kopfschmerz, Schwindel u. s. w. möchte keine tüchtige Entschuldigung seyn, weil jeder Inquisit leicht etwas dergleichen vorschüzen kann.

Unter allen Brustkrankheiten kann im Grunde die Engbrüstigkeit (Dyspnœa) am wenigsten von der Leiter befreien. Denn bei dieser Tortur wird weder dem Athemholen Gewalt angethan, noch die Brust angegriffen. Auch die Bucklichten sollten von Rechtes wegen nicht frei davon seyn.

Leute mit Brüchen sind vorzüglich frei von der Leiter, weil, wenn man einem Inquisiten ein Gewicht an die Füße dabei hängt, er nach Möglichkeit dieselben aufwärts zieht, und da dies nicht geschehen kann, ohne daß die Bauchmuskeln eine große Gewalt brauchen, so könnte der Bruch leicht Gefahr laufen, eingeklemmt zu werden.

Bei den Kröpfichten wird selten der Fall vorkommen, daß sie auf der Leiter gestreckt werden, da man noch andre Torturen hat, die sich bei ihnen anwenden lassen.

§. 4.

§. 4.

Von Leibes- und Lebensstrafen, Gefängnis und Verbannung.

Krankheiten und Gebrechen befreien zwar die Verbrecher nicht von der Todesstrafe; inzwischen finden doch zuweilen Umstände statt, die eine Ausnahme machen. So sind nach gemeinem Rechte erstlich die Kinder von der Todesstrafe frei v), weil man bei ihnen noch nicht reifen Verstand vermuthet. Nicht aber, nach dem hundert und vier und sechzigsten Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung, wenn die Bosheit an ihnen den Mangel an Jahren ersezt. Zweitens sind frei von der Todesstrafe die sehr alten Leute, als welche man für nicht klug ansieht, und um deswillen gelinder bestraft w), und welchen man auch die wirklich Wahnsinnigen nach Grundsäzen des gemeinen Rechtes beizählt. Denn die Rechte sehen bei Verbrechen auf den Willen, und nicht auf den Ausgang der Sache. Weil nun Wahnsinnige schon genug dadurch gestraft sind, daß sie wahnsinnig seyn müßen x), und bei ihnen, so wie bei den Personen, die ihnen gleich geachtet werden, die gehörige Regierung des Willens fehlt, so werden sie von den Gesezen gelinder angesehen, wenn schon Carpzov meint, man müßte diese Rechtswohlthat denjenigen nicht angedeihen lassen, die zur Zeit

eines klugen Zeitraums ein Verbrechen begangen hätten. Was von dergleichen klugen Zeiträumen (intervalla lucida) zu halten sei, wird man aus einer akademischen Schrift des berühmten Thomasius lernen können y). Ferner sind frei von der Todesstrafe die Schwangern z), damit das unschuldige Kind nicht mit der Mutter umgebracht wird, wie auch die Kindbetterinnen, welche nach neuerem Gebrauch, erst nach sechs Wochen dürfen hingerichtet werden.

Wir kommen nun von den Lebensstrafen zu den Leibesstrafen. Diese werden bei Kindern und Alten, ihrer schwachen Leibesbeschaffenheit wegen, gelinder eingerichtet, damit sie nicht in Lebensstrafen ausarten. Gleiches beobachtet man bei Kränklichen, und solchen die kaum von einer Krankheit genesen sind. Die Nase insonderheit wird denjenigen nicht abgeschnitten, welche ein Nasengeschwür (Ozæna) haben. Denn wenn solche Leute kröpficht, scrophulos, oder mit geschwollenen Ohrendrüsen behaftet sind, verschlimmert sich ihre Krankheit leichtlich durch das Nasenabschneiden. Und Gichtbrüchigen können nicht ohne Lebensgefahr die Hände abgehauen werden.

Zu den Leibesstrafen kann man in gewissem Sinne auch das Exilium, die Relegation und das Gefängnis rechnen. Zwischen Exilium und Relegation macht man

den Unterschied, daß ein Exulante hingehen kann, wo er will, ein Relegirter aber in einer gewissen Stadt oder Gegend bleiben muß. Wenn nun ein Verbannter das Clima seines Verbannungsortes nicht ertragen kann, und krank wird, so kann er, wie Zacchias aa) erinnert, billig die Anweisung eines andern verlangen. Was die Gefängnisse betrift, so ist ihr gerechter und ungerechter Gebrauch genug bekannt. Sind sie aber ihrer Ausdünstungen, oder Näße, oder Kälte wegen ungesund, so erinnert schon Carpzov bb) mit großem Recht, die Gefangenen in gesündere zu bringen. " Ihr Richter, „ sagt er, hütet euch die unglüklichen Gefangenen in „ schrekliche und unreine Gefängnisse zu werfen; denn „ Krankheit, oder Verzweiflung und Selbstmord sind „ Folgen eines solchen unmenschlichen Verfahrens. „

" Ueber die Puncte, welche der Autor in diesem Paragraphen abhandelt, wird selten ein Arzt gefragt. Noch eher pflegen aber die Rechtsgelehrten Aerzte zu fragen, ob die oder jene bestimmte Strafe für ein gewisses Subject schiklich sei? Z. B. die Stokschläge, das Brandmarken, (welches schon bei den Athenienfern üblich war, die eine Eule als ihr Stadtwappen aufbrennten) die Galeerenstrafe, oder ewige Baugefangenschaft. Man sieht aber leicht ein, daß vermöge der individuellen Beschaffenheit eines Delinquenten bald diese bald jene Strafe minder schiklich seyn muß.

Die Knaben sind frei von der Todesstrafe, weil man ihr Verbrechen einer jugendlichen Thorheit und nicht einem boshaften Vorsaze zuschreibt.

Was die Gefängnisse betrift, so ist es nicht ungewönlich, einen kränklichen Menschen derselben zu entlassen. Die Aerzte pflegen in solchen Fällen zu pflichtmäßigen Attestaten aufgefordert zu werden. Die Gründe zur Entlassung sind, entweder, weil das Gefängnis anstekend, folglich der Gesundheit höchst nachtheilig ist, oder weil die Art der Krankheit keine gefängliche Haft ertragen kann. So werden manche aus der Bastille entlassen, die gefährlich krank sind, nicht minder aus allen Gefängnissen die venerischen, außäzigen, u. s. w. damit sie das Gefängnis nicht anstekend machen. Wegen Geschwüren an den Füßen werden dieselben den Delinquenten nicht geschlossen. Mit Recht erinnert unser Autor, die Gefängnisse sollten so eingerichtet werden, daß sie sowohl, als auch die Gefangenschaft selbst, der Gesundheit nicht nachtheilig würden. Es ist aus **Bohns** Erzählung bekannt, daß einstens Stadtknechte einem Gefangenen eine allzuschwere Kette anlegten, der davon den Seitenstich bekam, und daran sterben mußte. Daß das bekannte Kerkerfieber der Engländer aus der Unreinlichkeit ihrer Gefängnisse und Mangel guter Luft entspringt, weiß ein jeder. In Polen, sagt man, seien die unterirrdischen

Gefängnisse am meisten noch üblich. Kein Wunder, wenn da viele Gefangene wegen Unreinlichkeit und feuchter Luft elend sterben müßen, oder auch von Kröten von ungewönlicher Größe und anderem Ungeziefer geschrekt und gequält werden. So brachte ein Fürst **Radziwil** einen gewissen **Bachström** ums Leben, welcher anfänglich durch Gelehrsamkeit sich einigen Ruhm erwarb, nachher ein Pachter auf den Gütern dieses Fürsten ward, und sich mußte ins Gefängnis werfen lassen, weil er das Unglük hatte, bei der Ablegung seiner Rechnung nicht wohl zu bestehen. „

* §. 5.

Nachlese des Uebersezers.

Wenn Richter die Gefälligkeit nicht haben wollen, die Leichen der Mißethäter anatomischen Theatern zu überliefern, damit sie noch nach ihrem Tode nüzlich werden, so sollten sie doch für die Nase und Gesundheit ihrer Nebenmenschen die Gefälligkeit haben, sie nicht an der Luft verfaulen zu lassen. **Moses**, ein Muster großer Gesezgeber, hatte schon so viel Aufmerksamkeit für das Wohl anderer, daß er keinen Gehangenen über Nacht am Galgen lies cc).

" Gute und der Gesundheit gemäß angelegte Gefäng-
„ nisse, sagt Ritter **Michaelis** dd), sind eine der besten

„ Strafen, nur für einen Europäer schiklicher, als für „ den etwas ruhigern und mehr stille sizenden Bewohner „ südlicherer Gegenden, dem das hübsche Gefängnis „ wohl zu wenig Strafe ist. Allein in der That kennen „ wir auch manches große mit unsern Sitten verknüpfte „ Uebel zu wenig, weil wir seiner zu gewohnt sind. „ Manche unserer Gefängnisse (fast alle nach der Nord- „ seite zu gelegenen) sind doch wirklich der Gesundheit „ nachtheilig, und einige, die Bastille ee) gar nicht „ einmal mit zu nennen, abscheulich; die Menge der „ zusammengepreßten Gefangenen verdirbt die Luft noch „ mehr, bis endlich daraus das in England sogenannte „ Kerkerfieber entsteht, das nicht sowohl die Gefangenen „ selbst, als den Richter, vor den sie gestellt werden, „ angreift, und nächst der Pest das anstekendste und „ fürchterlichste ist. Blos gute, verständige, nach medi- „ cinischen Grundsäzen sorgfältig eingerichtete Bauart „ und viel Geld, um den guten Riß auszuführen, kön- „ nen die Gefängnisstrafe zu dem machen, was sie seyn „ soll. „ Wem es bange ist, wo er einen so guten Riß, dergleichen hier Michaelis meint, hernehmen soll, kann sich durch den Augenschein in den Kupfertafeln zum Howardischen Werke von Gefängnissen und Zuchthäusern, deßen deutsche Uebersezung wir seines Orts genannt haben, befriedigen. Er gereicht unserm Vaterlande und

der Eidgenoßenschaft zur wahren Ehre, in Rükſicht auf die Einrichtungen und Polizei der Gefängniſſe vor den Augen dieſes ſcharf bemerkenden Engländers, überhaupt betrachtet, in einem guten Lichte erſchienen zu ſeyn; und iſt zu wünſchen, daß derſelbe, im Fall er eine dritte Reiſe zu uns unternähme, alles noch beſſer antreffen möge. Vielleicht kann eine Vorbereitung dazu werden, wenn Magiſtratsperſonen ſein Buch nicht allein leſen, ſondern auch nach Verdienſte ſtudiren. Der erſte Schritt zur weitern Verbeſſerung möchte aber ſeyn, die meiſten ſchon exiſtirenden Gefängniſſe nochmals mediciniſch unterſuchen zu laſſen, und zu Vorſchlägen, ihre Verbeſſerungen betreffend, aufzufodern. Denn gerade diejenige in beiden Ländern, welche am meiſten einer Reform bedürfen, hat Howard nicht geſehen, folglich auch nicht beſchreiben können.

Vor Zeiten ſtritt man noch darüber, ob es ſich mit der Würde eines Juſtizcommißarius, und eines graduirten Arztes vertrage, die Gefängniſſe zu beſichtigen. Ein lederner Juriſte mit Namen Rüdiger Rulant, ließ ſich im zweiten Theil ſeines Werkes von Commißionen und Commißarien auf eine lächerlich ernſthafte Weiſe auf dieſen Gegenſtand in Betreff der Commißarien ein ff). „ Es ſei ſchimpflich, ſagt er, für einen Commißarius, „ als ein Mann von Ehre und Anſehen, wie ein Dieb

„ oder Mißethäter auf ein Seil zu ſizen und ſich in ein „ unterirdiſches Gefängnis hinabzulaſſen; und da der- „ gleichen unterirdiſche Wohnungen oft voll häßlichen „ Geſtankes wären, den die Naſe eines Commißarius, „ als eines gelehrten Mannes, nicht gewohnt ſey, ſo „ könnte ein ſolcher leicht krank davon werden. Man „ könne daher dies Geſchäft eher einem Maurer auftra- „ gen, welcher gleichwohl dazu nicht könne gezwungen „ werden, ein Gefangenwärter ſei aber im engſten Ver- „ ſtande dazu verpflichtet und könne ſich mit nichts ent- „ ſchuldigen. „ Uns dünkt, darum eben ſei es billig, daß ein Commißarius ſeine des Geſtankes nicht gewohnte Naſe in ſolche Löcher ſteke, damit er das Unmenſchliche dieſer Art von Gefängniſſen deſto beſſer begreiffen, und die Nothwendigkeit, ſie abzuſchaffen, einſehen lernt. Manche Aerzte pflegen ſich mit eben ſolchem Ungrunde die Viſitation der Gefängniſſe zu verbitten. Die Wichtigkeit dieſer Pflicht, und die Regeln, welche dabei zu beobachten ſind, haben **Alberti** gg), **Stryk** hh) und **Bohn** ii) ſehr gut vorgetragen. Von der Wichtigkeit und Billigkeit der Sorge für geſunde Nahrung der Gefangenen, und von der mediciniſchen Competenz, dieſelbe zu unterſuchen, hat inſonderheit **Sikora** kk) geſprochen.

Unter die Perſonen, welche in Anſehung der Leibes- und Lebensſtrafen der von Teichmeyer oben angeführten

Rechtswohlthat genießen, gehören nach jenem Prager Schriftsteller auch die Nachtwandler 11).

Wer eine sehr elende Vertheidigung der Tortur lesen will, der lese die Noten zum sechzehnten Paragraphen des Beccaria von Verbrechen und Strafen, welche sich von dem Verfasser der 1767. zu Ulm erschienenen Uebersezung herschreiben. Ueberhaupt wäre zu wünschen, Barkhausen hätte seinen Vorsaz einer neuen Uebersezung dieses Werkes nicht aufgegeben. Eine weit bessere Vertheidigung, die sich aber im Grunde auf die Abschaffung der üblichen und Einführung einer verbesserten reducirt, hat uns im Jahr 1778. der Parlamentsadvocat Servin mm) geliefert.

Ende des zweiten Bandes.

Erster Anhang.

Erster Abschnitt.

Von den Beschwerden über Aerzte, Wundärzte und Apotheker.

§. 1.

Was man unter einem Arzte verstehe.

Nach rechtlichen Grundsäzen versteht man in Deutschland und einigen andern Staaten unter einem Arzt, einen Mann, dem auf einer deutschen Akademie, oder auf einer hohen Schule in Ländern, die nicht ohne Verbindung mit Deutschland sind, die Doctorwürde, oder zum wenigsten der Titel eines Licentiaten ertheilt worden. Dieser Begriff schließt die bullirten Aerzte (Doctores bullati) von der Claße der wahren Aerzte aus. Ohnedem fangen jene an, immer seltener zu werden, und es ist zur Ehre des menschlichen Verstandes zu wünschen und

zu hoffen es werde diese Art von Doctorfabrik dereinst völlig eingehen.

" Das Recht, die Doctorwürde zu ertheilen, in dessen Besize die sogenannten Pfalzgrafen stehen, ist im Grunde nichts mehr noch weniger, als ein eingeschlichener Mißbrauch. Die Würde eines Pfalzgrafen (Comes Palatinus) ist eigentlich aus Constantinopel herzuleiten, wo zur Zeit des griechischen Kaiserthums dieser Titel von Männern geführt wurde, deren Ehrenstelle am Hofe der Nachfolger Constantins des Großen mit dem übereinkam, was im deutschen ein Hofmarschall genannt wird. Unter den deutschen Pfalzgrafen sind allein die in den Fürstenstand erhobenen Grafen von Schwarzburg Personen von hohem Range, und besizen auch als ein Zeichen einer ihren Vorfahren erwiesenen kaiserlichen Gnade das Privilegium, andern die Fähigkeit zu ertheilen, Doctoren zu schaffen, und unrechtmäßige Kinder rechtmäßig zu machen *). Die kaiserliche Verordnung über diese Freiheit der Pfalzgrafen, weißt dahin, niemanden die Doctor-

*) Es ist nicht zu vergessen, daß der sel. Hr. von Haller dies zu Göttingen 1751. lehrte und schrieb. In wie weit seine Lehre nach den seit dem verflossenen etlichen zwanzig Jahren einer Anwendung auf die jezt regierenden Fürsten von Schwarzburg fähig sei, und ob diese noch von dem ihren Anherrn ertheilten kaiserl. Privilegium Gebrauch machen, ist zum wenigsten dem Uebersezer, welcher seine Unwissenheit hiermit gestehet, nicht bekannt.

würde durch das ausgefertigte Diplom zu ertheilen, der nicht zum wenigsten von drei graduirten Aerzten günstige Zeugnisse seiner Fähigkeit beizubringen vermöchte. Schon seit mehr dann 70 Jahren sind alle deutsche hohen Schulen darinn mit einander übereingekommen, alle bullirte Doctoren als ungültig zu verwerfen, ihnen keinen Gradus zu gestatten, keine Praxis zu erlauben, und keine Gutachten und andre Aufsäze von ihnen als gültig anzusehen; ja daß sie sogar einen Studenten oder Candidaten der Medicin, höher zu halten befugt seien, als dergleichen diplomatische Doctoren.

Der Streit eines Pfalzgrafen, mit Namen Rist, welcher, wenn ich mich nicht irre, als Prediger im Anhaltischen sich befand, und der medicinischen Facultät zu Leipzig, verdient, obschon es eine Begebenheit aus dem vorigen Jahrhundert ist, bei dieser Gelegenheit erwähnt zu werden. Gedachter Pfalzgraf erhub einen Brandteweinbrenner zum Doctor der Arzneikunst, und veranlaßte hierdurch eine Uneinigkeit zwischen der Facultät zu Leipzig eines Theils, und andern Theils ihm und gedachtem Destillanten. Der Ausgang der Sache war, wie es die Leipziger Facultät für sich wünschen konnte, nur die Akademien wurden von der Verbindlichkeit losgesprochen, einen bullirten Arzt für rechtmäßig anzusehen.

Auch in England giebt es Bullenärzte, sie unterschei-

den sich aber von den deutschen dadurch, daß ihnen die hierzu privilegirte Universität Oxford oder Cambrigde, ohne vorläufiges Examen und sonstige Proben, ihre Würde in Beiseyn des Königs, oder bei Gelegenheit anderer großen Feierlichkeiten, ertheilt. Allein dies geschieht äußerst selten. Unter denen, welche auf diese Weise in England, die Doctorwürde erhalten haben, nennt man einen Herzog von Richmond und einen von Montague.

Auch Italien schaft sich bullirte Aerzte. Der erste päbstliche Leibarzt besizt gleichfalls das Privilegium, Doctordiplome zu ertheilen, die zu allen Rechten und Freiheiten eines graduirten Arztes im Kirchenstaate verhelfen. Ein längst verstorbener Churbaierischer Leibarzt suchte ein ähnliches Recht zu üben. Die Facultät zu Ingolstadt entzweite sich mit ihm hierüber, und vermochte es dahin zu bringen, daß die auf gedachte Weise creirten Doctoren ihre Würde nicht ohne vorläufige Prüfung erhalten konnten. Man veränderte bei dieser Gelegenheit die Benennung des Examens in den Namen einer Conferenz.

Von dem verstorbenen van Swieten ist es bekannt, daß er zuweilen die Doctorwürde um fünfzig Gulden verkauft hat *).

*) Leider ist dies von einem großen Mann herstammende Beispiel noch bis jezo nicht ohne Nachahmung geblieben, und die Sache 1784. wie sie 1751. war.

Ein graduirter Arzt genießt nicht allenthalben einer freien Praxis. In königl. Preußischen Staaten unterwirft ihn das Gesez dem sogenannten Cursus zu Berlin, und in Churhannöverischen Landen ist er der Prüfung der Hofärzte von Hannover unterworfen, im Fall er nicht ein Diplom von Göttingen aufzuweisen hat *).

§. 2.

Von den Empirikern.

Das Geschöpf, welches auf die Benennung eines

*) Die Universität Wien, deren Statuten die Protestanten vom Catheder entfernen, wie die von Jena die Catholiken, ertheilt ihren Candidaten die freie Praxis in Wien selbst für eine billige Zulage zu den ohnedem mit einer Bescheidenheit angesezten Promotionsgebühren, die auf wenig deutschen Akademien anzutreffen ist.

In Paris eignete sich ehedem die Facultät allein das Recht zu, die Freiheit der Praxis den sich darum bewerbenden Aerzten zu ertheilen. Seit ein paar Jahren hat sich aber in diesem Puncte durch die mit königlicher Protection und besonderer Genehmigung von Hr. Leibarzt Delassone aufgerichtete Gesellschaft der Aerzte einiges abgeändert. Es hängt nun nicht mehr von dem Willen der Facultät allein ab, ob ein Arzt in Paris der Ausübung seiner Kunst obliegen dürfe oder nicht.

(Seit 1783. werden in Wien auch Protestanten zur Doctorwürde und den damit verknüpften Freiheiten zugelassen.)

Empirikers oder Pfuschers einen gerechten Anspruch hat, ist theils männlichen, theils weiblichen Geschlechts.

In Staaten, wo es einer guten medicinischen Polizei geglükt hat, ihr Haupt über Vorurtheile, Aberglauben und Unwissenheit empor zu heben, werden dergleichen überflüßige Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft nicht ungestört in der Ausübung eines Berufs gelassen, zu dem sie weder Recht noch Fähigkeit besizen. Die so oft von den Anbetern dergleichen Afterärzte und Aerztinnen vorgebrachte Einwendung, daß auch die Facultäten nicht immer den würdigern den Doctorhut aufzusezen pflegten, rechtfertigt die Einmischung der Empiriker in medicinische Geschäfte nicht im geringsten. Denn ist nicht auch der geschikteste von dieser Gattung im Grund unwissender, als der unwissendste Candidat seyn kann, welcher sich den akademischen Prüfungen unterwirft?

Freilich ist es eine Anmerkung, die man zu machen gezwungen ist, ob sie schon mehr als eine Akademie beschämt, daß die Doctorprüfungen strenger und unpartheiischer seyn sollten, als gewönlich. Die von der medicinischen Facultät geschiedne Pariser Facultät der Wundärzte, hat sich durch nichts besser in allgemeine Achtung gesezt und darinn erhalten, als durch die Länge und Schärfe ihrer Prüfungen.

Eine zweite Einwendung gegen die graduirten Aerzte

ist, daß auch sie sowohl fehlen, als ungraduirte. Die römische Republik wurde durch diesen Umstand veranlaßt, das Aquilische Gesez zu geben, welches einen Arzt vor Gericht zu ziehen erlaubt, wenn man ihn der Ungeschicklichkeit in Behandlung eines Kranken überführen kann. Auch noch in unsern Tagen werden zuweilen, nach dem Tode der Patienten, dergleichen Anklagen an Facultäten gesandt, um sie gutachtlich darüber absprechen zu lassen. Gemeiniglich ist dies ein unnüzes Geschäfte, und zieht, ausser bei Gerichtshöfen, die den Despotismus der orientalischen Fürsten in ihre Justizverwaltung einzumischen wissen, niemals eine Bestrafung des Arztes nach sich. Gewönlich ist es inzwischen doch, daß ein also angeklagter Arzt, im Fall die mit der Krankengeschichte zur Beurtheilung vorgelegten Verordnungen Fehler von der schlimmern Art enthalten, und eine Unwißenheit der Eigenschaften der Arzneien und ihrer unschädlichern Dosis verrathen, von den Facultäten seines Versehens überwiesen wird, und dadurch zur Strafe Schaden an seiner Ehre leidet. Es ist aber kein Beispiel vorhanden, daß die Verurtheilung und Bestrafung jemals weiter gegangen ist.

Der Pöbel verbreitet noch zuweilen über Aerzte, Wundärzte und Apotheker den Verdacht der Vergiftung, besonders beim Tode großer Herrn. Die Geschichtschreiber älterer Zeiten sind voll von dergleichen Beispielen

solcher

solcher Beschuldigungen. So wird, um von vielen Exempeln nur ein einziges anzuführen, der Tod König Carls des Kahlen, der Giftmischerei eines jüdischen Arztes mit Namen Ezechias zugeschrieben.

Unter allen Streitigkeiten, worinn Aerzte können verwickelt werden, sind die, worinn ein Arzt den andern anklagt, die heftigsten. Die Facultäten pflegen in solchen Fällen hauptsächlich den Vergleich anzurathen, damit, um unedler Kunstverwandten willen, die an sich selbst edle Kunst, nicht der Verachtung Preis gegeben werde.

Noch entsteht zuweilen Uneinigkeit, wenn ein Arzt eine mit der Praxis verwandte Kunst übt, die, dem Gebrauch nach, nicht eigentlich zur Praxis gerechnet wird, wie z. B. die Apothekerkunst oder Wundarzneiwissenschaft. Zwar in Deutschland werden die Aerzte wegen der Chirurgie nicht von den Wundärzten in Streit verwickelt. Allein in Holland, und sonderheitlich in Amsterdam, sind durch Gewalthätigkeit der Apotheker, die vielen Einfluß daselbst in das gesammte Medicinalwesen sich zu verschaffen wissen, die Aerzte blos auf die Heilung innerlicher Krankheiten eingeschränkt. Ein Beispiel von gedachter Gewaltthätigkeit ist unter andern dieses, daß gedachte Apotheker, so lang die Erfindung des sogenannten Roonhuysischen Hebels noch nicht allgemein bekannt war, und sie Kenntnis von diesem Instrumente

bekommen hatten, es dahin zu bringen wußten, daß niemand sich der Ausübung der Geburtshülfe unterziehen durfte, als wer ihnen dieses Geheimnis für zwei tausend holländische Gulden abzukauffen sich entschliessen konnte. Ein Geburtshelfer aus Utrecht mit Namen Schlichting, und ein anderer dessen Name nicht bekannt geworden, üben dessen ohngeachtet die Kunst der Geburtshülfe, ohne den erwähnten Hebel zu kaufen. Sie wurden entdeckt, und der ungenannte von beiden mußte bezahlen, da hingegen der bereits in größerem Credit stehende Schlichting fortfuhr Geburtshelfer zu seyn, ohne sich viel um die von gedachter Zunft gegen ihn erregten Verfolgungen zu bekümmern, oder ihr oft verkauftes Geheimnis zu kaufen.

In Frankreich ist zwar die Ausübung der Chirurgie den Aerzten gleichfalls untersagt, allein die in der Wundarznei berühmt gewordenen, kehrten sich zu allen Zeiten wenig an dieses Verbot. Ich nenne hier zum Beispiel nur den berühmten Littre, den Erfinder der Paracenthesis der Blase, und der ältere Hr. Petit, der unter den Augenärzten seiner Zeit beinahe für den größten zu halten ist.

Was die Apothekerkunst betrift, so will man es in Frankreich ebenfalls nicht dulden, daß die Aerzte sich damit abgeben, oder auch specifike und geheime Mittel

auf ihre Rechnung verkaufen, sondern man erlaubt den Aerzten nur, die Composition davon den Apothekern um einen gewissen Preis zu überlassen. Dies ist um so weniger einer Abänderung fähig, weil da die Apotheker unmittelbar unter der Stadtobrigkeit ihres Orts stehen, und ihre Verwaltung nicht blos von Privatpersonen abhängt. Auch dürfen um deswillen daselbst keine Apotheken ausser den Städten angelegt werden. Das Gesez ist übrigens von der größten Unbilligkeit, wodurch die Apothekerkunst nicht als eine freie Kunst angesehen wird, wie noch heut zu Tage im türkischen und sinesischen Kaiserthum geschieht, wo man ihre Uebung blos Leuten aus dem Sclavenstand überläßt *).

*) Es hat sich auch hierinn, seit Haller schrieb, manches in Frankreich geändert. Die schon erwähnte Société royale de Medecine, von welcher ein merkwürdig Pro und Contra in dem bekannten Espion Anglois zu lesen ist, untersucht Arcane, und privilegirt den freien Verkauf derselben, freilich nach Schweizerart, um baares Geld. Und Privatapotheken finden sich in allen beträchtlichen Städten Frankreichs in genugsamer Menge.

Zweiter Abschnitt.

Von den Doctorpromotionen.

§. 1.

Von denen, die zur Promotion pflegen zugelassen zu werden.

Die Religion ist oft ein Hindernis zur Doctorpromotion zu gelangen. So werden zu Paris und auf andern catholischen Universitäten die Protestanten von der Promotion ausgeschlossen; auf mehrern protestantischen Universitäten hingegen die Catholiken. Der Grund dieses Verfahrens liegt im Fanatismus minder aufgeklärter Zeiten, und in dem damit verbundenen Sectirgeiste.

§. 2.

Von der Promotionsfähigkeit der Juden.

Die alten protestantischen Universitäten, Jena, Wittenberg und Leipzig, pflegen die Candidaten jüdischer Nation abzuweisen. Göttingen, Halle und die holländischen Akademien denken toleranter, und wehren denen nicht den Catheder zu besteigen, die sich durch Gelehrsamkeit

und gute Aufführung dieser Ehre würdig machen; obschon zuweilen die Einwendung gemacht wird, daß ein Jude niemals ein guter Arzt für einen Christen werden könne, weil sein und seiner Nation Gott das Gold sei, zu dessen Erlangung viel Betriebsamkeit, und nicht selten krumme Tritte erfodert würden.

Ausserdem ist von der jüdischen Nation bei dieser Gelegenheit noch einiges aus der Geschichte ihres Aberglaubens anzumerken. Ihre Gebräuche versagen in weiblichen Umständen gar öfters christlichen Aerzten den Zutritt. Sie haben Wochen, in denen ihnen verboten ist, von Mehlspeisen zu essen u. s. w.

§. 3.

Von den Söhnen und Tochtermännern der Scharfrichter.

Sind Leute von diesem Schlage, fragt sich hier, fähig, zur Promotion gelassen zu werden? Diese Frage hat zwischen der Universität Straßburg und der Stadt Regenspurg ehmals einen heftigen Streit erregt, weil jene einen gewissen Scharfrichterssohn mit Namen **Fuchs** zum Doctor machte, und die Aerzte von dieser es ausschlugen, in irgend einer Verbindung mit ihm zu stehen. Es wurden bei dieser Gelegenheit sowohl im Druck, als in Briefen, die anzüglichsten Schriften gewechselt. Vor

Zeiten wurden auch dergleichen Candidaten auf fürstlichen Befehl abgewiesen. So untersagte z. B. ein Landgraf von Hessendarmstadt der Universität Giessen in einem Rescripte ausdrücklich, Söhnen von Scharfrichtern die Doctorwürde zu ertheilen. In Churhannöverischen Landen mag ihre Annahm zur Praxis, und Promotion minder Schwierigkeiten unterworfen seyn, weil man durch ein Gesez dem gewönlichen Vorurtheil, es sei etwas unehrliches damit verbunden, wenn man ein Opferpriester der Gerechtigkeit ist, seine Kraft zu benehmen angefangen hat. Bei andern Nationen und selbst bei den Engländern werden die Scharfrichter nicht für Glieder der bürgerlichen Gesellschaft angesehen, von denen sich ein Mann von Ehre abzusondern und entfernt zu halten verbunden ist.

Dem sei aber wie ihm wolle, so rathe ich für meine Person, dergleichen Leute, so viel man kann, von der Promotion abzuhalten, wie ich auch in entstehenden Fällen selbst, unter andern bei Gelegenheit eines gewissen Frank gethan habe, der eines Scharfrichters zu Smalçalden Tochtermann war *).

*) Der hier den Facultisten gegebene Hallerische Rath scheint unter allen, die sich in der Sache geben lassen, der billigste. In dem Stand und Beruf eines Scharfrichters selbst liegt eigentlich nichts entehrendes, wenn man denselben ohne das, insonderheit in Deutschland, gewöhnliche

§. 4.

Von den mediciniſchen Kezern *).

Im vorigen Jahrhundert hat ſich die Univerſität Erfurt damit lächerlich gemacht, daß ſie keinem Anhänger

Nationalvorurtheil betrachtet. Allein eben dies Nationalvorurtheil (welches unter diejenigen gehört, über die ſich auch der Kluge, um der Folgen willen, nicht öffentlich hinwegſezen kann) wird, ſo lang es nicht verſchwindet, immer einen Grund abgeben, aus dem es nicht rathſam iſt, Scharfrichtern und ihren Angehörigen die mediciniſche Doctorwürde mit akademiſchen Feierlichkeiten zu ertheilen. Die Spöttereien 1), welche ein dem Hallerischen Rath entgegengeſeztes Betragen veranlaßt, ſind allzuzifftig, und ſezen den Stand eines Arztes allzutief herab, als daß nicht Vernunft und Klugheit erfodern muß, keine Gelegenheit dazu zu geben. 2) Iſt kein Grund vorhanden, welcher die Aerzte verpflichtet, den Eintritt von Scharfrichtern und ihren Verwandten in ihre Facultät mit Vergnügen anzuſehen, ſo lang die theologiſche und juridiſche Facultät denſelben den Zutritt zu ihnen verſagt. 3) Stehen den Scharfrichtern, und was ihnen anhängig, Wege zur mediciniſchen Praxis in Menge offen, wodurch ihnen die Ehre, ein graduirter Arzt zu ſeyn (die bei ihnen weder ein Sporn des akademiſchen Fleißes, noch eine Belohnung wohl angewendeter Zeiten und Talente ſeyn kann) ſo gut als entbehrlich wird, ſo daß ihnen kein anderer Grund übrig bleibt, ſie zu ſuchen, als etwa ſich mit graduirten Aerzten, die ſich nichts mit Abſchlachtung der Opfer für die Gerechtigkeit zu ſchaffen gemacht haben, Streit und Verdrieslichkeiten zuzuziehen.

*) Zur Ehre des menſchlichen Verſtandes iſt zu hoffen, das

von der Secte des bekannten Arztes Franz Delebor Sylvius erlauben wollte, in ihren Ringmauren die Doctorwürde anzunehmen, oder sich um eine Professur zu bewerben. Sie gab vor, die Sylvianer hegten Irrthümer in den Grundwahrheiten der Arzneiwissenschaft. Ein solches Verfahren verräth eine Eigenliebe, die nur einem Pedanten möglich ist. Und wenn auch schon in den theoretischen Systemen der Arzneiwissenschaft von Zeit zu Zeit Spaltungen und Kezereien entstehen, so lehrt doch die Geschichte der Kunst, daß die Praxis in ihren Grundsäzen, einige Abänderungen in den Methoden ausgenommen, niemals gänzlich abweicht, oder ausartet.

Wort Kezer werde nach und nach unter diejenigen kommen, deren Bedeutung man in Glossarien und Wörterbüchern aufsuchen muß, weil sie nicht mehr im gemeinen Leben gebraucht werden. Nirgends ist seine Anwendung lächerlicher und abgeschmackter, als auf Leute, die in ihren medicinischen Grundsäzen sich von dem gemeinen für Faulheit und Unwissenheit so schön gebahnten Wege zu entfernen suchen. Da seit dem Verfluß jener Zeit, worinn der sel. Haller schrieb, was oben im Texte steht, der Sectirgeist in der Medicin unter Lehrern und Lernenden von Jahr zu Jahr mehr abgenommen hat, so ist zu hoffen, er werde vielleicht in noch zurückzulegenden zwanzig Jahren ins Unmerkliche verschwunden seyn.

Dritter Abschnitt.

Von den Privilegien der Doctoren und von Facultätsrechten.

§. 1.

Privilegien und Amtspflichten graduirter Wundärzte.

Das erste und vornehmste Privilegium ist die freie Ausübung ihrer Kunst, ausgenommen in Ländern, wo diese Freiheit durch ein Particulargesez ihnen benommen ist. Hievon sind in dieses Anhangs erstem Abschnitte Beispiele gegeben, und die Art und Weise gezeigt worden, wie in solchen Fällen die graduirten Aerzte zur Praxis gelangen.

Das zweite ist das Recht, auch ohne Eid in medicinischen Dingen ein Zeuge seyn zu können. Dergleichen Renunciationen geschehen, nach Maasgabe der Umstände selbst, durch die Aerzte allein, oder in Verbindung mit Wundärzten, und, welches aber noch seltener ist, mit Wehmüttern. In Dingen, welche die Praxis angehen, ist die Renunciation des Arztes allein schon zulänglich, wie auch, wenn es darauf ankömmt, zu bezeugen, ob

die Wundärzte und Wehmütter ihre Pflicht wohl oder übel gethan haben.

In mehrern Orten besteht das dritte Privilegium, in dem ausschliessenden Rechte, die Arzneien der Apotheker und Marktschreier zu prüfen. So wichtig dies Geschäft ist, so wird es doch an mehr als einem Orte heut zu Tage mit vieler Nachläßigkeit betrieben. In den deutschen, und nach ähnlicher Weise eingerichteten Apotheken, ist ein entsezlich großer Vorrath von Arzneimitteln, davon ein guter Theil noch aus den Zeiten des Mesur und andrer arabischen Aerzte stammt. Dieser wird noch durch die aus beiden Indien kommenden arzneilichen Waaren ansehnlich vermehrt, so daß es nun damit so weit kömmt, daß eine Apotheke zu einem Körper wird, der beinahe unter seiner eigenen Last zu Boden sinken muß, und die Apotheker vieles anzuschaffen genöthigt sind, welches selten oder fast nie verordnet und gebraucht wird. Weil eine nöthige Folge davon ist, daß von einer Zeit zur andern viele Medicamenten in einer Apotheke zu Schanden gehen, so hat man die sogenannte Visitation eingeführt, die darauf sehen muß, daß die Mittel 1) vorhanden, 2) von der erlaubten Art, und 3) in guter Beschaffenheit seien.

Diese Verrichtung der Aerzte ist aber vielen Mißbräuchen unterworfen. Die Eile, womit sie geschieht, ist einer der vornehmsten: denn wie soll eine so viel tau-

senderlei Dinge in sich enthaltende Apotheke in wenigen Stunden können visitirt werden, da kaum mehrere Tage dazu hinreichend sind? Es wäre nüzlich, dieser Einrichtung die Wendung zu geben, daß die Aerzte verpflichtet würden, wenigstens alle vier oder fünf Jahre, die Apotheke ganz durchzugehen, und hernach iederzeit ein neues Inventarium zu verfertigen. Noch besser aber wäre es, von hoher Hand erfahrnen Aerzten den Auftrag zu thun, neue Apothekerbücher oder Dispensatorien zu schreiben *). Unsre althergebrachte Pharmacopöen gleichen der Arche des Erzvater Noah, worein, wie man weißt, die unreinen Thiere sowohl als die reinen gekrochen waren. So sind, z. E., alle destillirte Wasser in denselben, die

*) Dieser Hallerische Wunsch ist seit der Zeit schon zum Theil in Erfüllung gegangen. Einige mediciniſche Collegien sowohl, als auch einzelne mediciniſche Schrifsteller, sind freiwillig mit Arbeiten in diesem Fach aufgetreten, die ihnen Ehre und dem Publicum beträchtlichen Nuzen verschaffen. Und unter den auf Befehl der Obern hierinn übernommenen Ausarbeitungen zeichnet sich die Wienerische und Weimarische Apothekertaxe vorzüglich aus. Mit der Zeit ist zu hoffen, es werden Dispensatorien erscheinen, die noch simpler, ausgewählter, und folglich kürzer und vollkommner seyn werden; ich sage, mit der Zeit, weil die Reformation einer Apotheke, deren Brauch so sehr vonnöthen hat, als irgend eine andre, und weil sie noch eine andre zum Grunde zu legen hat, die nicht geschwinde vor sich gehen kann, nemlich die von den Schlendrianisten in der mediciniſchen Praxis.

nicht aus balsamischen oder aromatischen Kräutern bereitet werden, so lächerlich, als unnüze. So verdienen auch alle die Ausmusterung, welche aus trocknen, ihrer Kraft folglich beraubten Kräutern bereitet werden, wie das officielle Wasser von Endivien, Lattich, Hindläuft, ꝛc. denn diese Wasser besizen noch weniger Wirksamkeit als das bloße destillirte Regenwasser, ja vielmehr schaden sie noch öfters, weil sie so leicht schimmlicht werden. Gleicherweise ist unter den Latwergen die Fuchslungenlatwerge und einige von gleichem Schlage das abgeschmackteste, was sich in dieser Art gedenken läßt. Daher ist die von dem Collegio der Aerzte zu Londen in der Pharmacopoe vorgenommene Verminderung der officiellen Mittel ein löbliches Beispiel zur Nachahmung. Gedachte Aerzte haben die ungeheure Menge destillirter Wasser, mit Beibehaltung der alleine nüzlichen, auf eilf an der Zahl reducirt, und gleicherweise durch alle Classen der Arzneimittel ihre Austilgung des Unnüzen fortgesezt. Doch sind ihrer Aufmersamkeit unter den einfachen Arzneimitteln der kraftlose Lerchenschwamm, das Judasohr (Auricula Judæ) und die Turbithwurzel entgangen.

Die oben erwähnte Apothekervisitation würde auf diese Weise ungemein erleichtert werden, und das zahllose Heer von Büchsen, Schachteln, Flaschen, und Schiebefächern, die visitirenden Aerzte nicht mehr in

Schrecken sezen. Auch wäre es von dem größten Nuzen, die Apotheker dahin anzuhalten, neben den zerschnittenen Kräutern und Wurzeln, auch ganze Exemplare von beiden zu bewahren, damit die Unterscheidung des ächten vom unächten leichter und sicherer wäre. Auf diese Weise würde man den traurigsten Zufällen, die sich ereignen können, besser vorzubauen im Stande seyn. So wäre z. E. in einer Apotheke in England nicht wiederfahren, daß, statt der Wurzel vom Enzian, sich eine unbekannte in das Behältnis eingeschlichen hätte, bei der sich, als sie nach der Entdeckung untersucht wurde, giftige Eigenschaften zeigten. So würde auch nicht, wie Schobinger berichtet, in einer Apotheke die Wurzel vom Wolfskraute (Radix Aconiti) für Niesewurz verkauft worden seyn. So hätte gleichfalls nicht aus Unwissenheit statt des Fallkrauts (Arnica) eine Spielart von Aster können gegeben werden, worinn nicht die mindesten Arzneikräfte anzutreffen sind.

Ein viertes Privilegium der graduirten Aerzte besteht in dem Rechte, den Wundärzten vorzustehen. In Frankreich haben sie es, vermuthlich aus eigener Schuld, verloren, aber in Deutschland noch bis jezt erhalten. Denn kaum wird daselbst in irgend einem Fall ein Wundarzt eine Cur von Wichtigkeit unternehmen, ohne daß der Arzt wäre zugleich um Rath gefragt worden, weil bei

Unterlassung dieses Gebrauchs der Wundarzt sich großer Verantwortung aussezen würde. Hierüber findet nur eine Ausnahme bei Feldscherern im Kriege statt, als welche zum öftern durch die Umstände genöthigt sind, ohne Zuziehung eines Arztes, die chirurgische und medicinische Praxis zu üben.

Die graduirten Aerzte haben ferner, wie oben schon angegeben worden, das Recht die Arzneimittel der Marktschreier zu untersuchen, als welche sich in einem gut policirten Staate nicht unterstehen dürfen, ihre Arcana dem Vornehmen und gemeinen Pöbel, ohne diese vorgängige Prüfung, zum Kauf anzubieten. Der Ursprung der Marktschreier ist eigentlich von den Italiänern und besonders aus Venedig herzuleiten, wo dergleichen Leute, Sterngucker, ja sogar auch Bußprediger, in der Zeit des Carnavals auf der Bühne ihren Amtsverrichtungen obzuliegen pflegen. Von da sind seit mehr als drei hundert Jahren die ersten Marktschreier nach Deutschland gekommen, und haben hauptsächlich mit Gegengiften und ihrem sogenannten Orvietan Handlung getrieben. Da aber die Aerzte sich weigerten, dieses zuzulassen, so boten sich die Marktschreier zur Probe an, verschlangen Gifte und retteten sich, wie es schien, mit ihrem Orvietan vom Tode, wie noch in den vierziger Jahren ein Marktschreier in Giessen gethan, und ohne Schaden Arsenick verschluckt hat.

Es ist erlaubt, bei dieser Gelegenheit zu fragen, wie sich dies Factum mit der Meinung vereinigen läßt, daß noch zur Zeit *) kein wahres Gegengift gegen den Arsenick entdeckt worden? Die Antwort ist leicht. Eigentlich bedienen sich solche Marktschreier eines zweifachen Betrugs, um ihren Gegengiften das Zutrauen des Volks zu gewinnen. Sie verschlucken eine große Menge Oel, ehe sie die Bühne besteigen, worein das hernach zu sich genommene Gift gleichsam eingehüllt wird. Nach kurzer Zeit treten sie hinter die Scene, und geben beides durch Erbrechen wieder von sich. Würden sie dieses nicht thun, so würde zwar das Oel die Würkung des Giftes, (z. B. des Arsenicks) in etwas zurückehalten, aber endlich aus dem Magen in die Gedärme übergehen, und das Gift allein darinn zurücklassen.

Wollen wir uns also durch diese Bemerkungen auf das Wahre in der Sache führen lassen, so müßen wir schließen, daß der Arzneikram solcher Leute immer eine unzuläßige Sache seyn und bleiben werde, und es unnöthig sei, die schon so manchfaltig betrogene Welt noch mit Hülfe derselben zu betrügen.

Inzwischen ist auf der andern Seite nicht zu läugnen, daß zuweilen ein glücklicher Zufall durch diese Art von

*) Navier hatte seine Gegengifte damals noch nicht bekannt gemacht.

Empirikern sehr wichtige und nüzliche Arzneien an den Tag gebracht hat, die zuweilen, nach vorher gegangener Prüfung, als Geheimnisse von Fürsten gekauft, und nachher zum Besten der Menschheit allgemein bekannt gemacht worden. Auf diese Art ist das bekannte Mittel der Jungfer Steffens vom englischen Parlament um 5000 Pfund Sterling; von einem Könige Frankreichs das adstringirende Pulver des Helvetius, welches aus Alaun bereitet wird, und andre mehr dergleichen Mittel von andern großen Herrn gekauft worden. So hat auch König Carl der zweite in England das sogenannte sympathetische Pulver, und das in Blutflüßen wirksam befundene Rabelsche Wasser (Aqua Rabelii), Georg der erste in England die Methode die Brüche mit dem Aezmittel zu heilen, und Ludwig der vierzehnte in Frankreich das aus der peruanischen Rinde bereitete Fieberpulver, wie man weißt, an sich gekauft, und nach der Hand bekannt machen lassen.

Chymische Kenntnisse sind dem Arzte zur Prüfung von dergleichen Geheimnissen unentbehrlich. Durch die Chymie wurde in Berlin entdeckt, daß die weiland in Frankreich so berühmten Sachets apoplectiques nichts als Colcothar vitrioli seien, und diese Entdeckung brachte auch das Mittel aus der Mode.

Unter die bisher angeführten Amtspflichten und Vorzüge

züge graduirter Aerzte gehört auch die Oberaufsicht über die Wehmütter. In policirten Orten wird von leztern keine zur Ausübung ihrer Kunst berechtigt, ohne von einem Arzt allein, oder in Verbindung mit einem geschwornen Wundarzte, die nöthigen Prüfungen ausgestanden zu haben. Es ist bei dieser Gelegenheit die Anmerkung nicht zu hinterhalten, daß dieser wichtige Theil der Gesundheitssorge des Staats für einen Theil seiner Unterthanen, noch in gar wenigen Landen so beschaffen ist, wie er seyn sollte. Auch sind noch ungleich weniger gute Schulen zur Bildung geschickter Wehmütter vorhanden, als man wünschen darf.

Eine siebente Amtspflicht der Aerzte, sonderheitlich in Frankreich, ist die Untersuchung der noch nicht geprüften oder neu entdeckten Mineralwasser des Landes, worinn sie leben. In eben gedachtem Königreiche nimmt besonders der erste königliche Leibarzt gewönlich den Bericht hierüber ab. Die Verfahrungsart bei dieser Untersuchung gehört aber in das Fach der physischen Scheidekunst und nicht der gerichtlichen Arzneiwissenschaft.

Noch nimmt man aus den graduirten Aerzten in wohleingerichteten Staaten die Beisizer zum sogenannten Sanitätsrath. Auch wendet man sich vorzüglich an sie, wenn es nöthig ist wegen epidemischen Krankheiten Rath einzuholen, wie z. B. bei Gelegenheit einer Pest, Herr

Bayerische Staatsbibliothek München

Chirac vom Herzog von Orleans zu Rathe gezogen worden, und Lancisi Mittel angeben mußte, einer Viehseuche zu steuren.

Vierter Abschnitt.

Von den Wundärzten.

§. 1.

Streit der Pariser Wundärzte mit den Aerzten.

Um auf die Quelle dieses Streites zurück zu kommen, ist nöthig, zu wissen, daß in ältern Zeiten, Arzt und Wundarzt gewönlich in einer Person vereinigt waren, oder, um es deutlicher auszudrücken, daß die Aerzte sowohl durch Arzneien innerlich, als durch künstliche Handanlegung äußerlich die Krankheiten behandelten. Wir haben die offenbarsten Beweißthümer, daß Vater Hippokrates Verrenkungen, Wunden und Beinbrüche sowohl, als innere Krankheiten geheilt habe *).

*) Diese Beweisthümer bestehen zum Theil auch in den ihm sowohl nur zugeschriebenen, als ächten chirurgischen Schriften des Greises von Cos, nämlich seiner Abhandlung vom Zerstücken der Leibesfrucht, von Geschwüren, von Fisteln,

Da sich aber in der Folge der Zeit die Gränzen der Kunst immer mehr erweiterten, trennten sich nach und nach die Heilärzte von den Wundärzten. So lesen wir, daß Galen Verrenkungen und Beinbrüche nur geheilt habe, als er mit den Kaisern, deren Leibarzt er war, ins Feld gieng; aber in Rom, wo es nicht an Wundärzten mangelte, habe er sich der Ausübung der Wundarzneikunst nicht unterzogen. Auch andre alte Aerzte heilten nur die innerlichen Krankheiten, und überliessen die äußerlichen den Wundärzten. Die Ursache dieser Ueberlassung ist darinn zu suchen, daß die Arzneikunst so gut als in das Unendliche geht, und daß, weil nicht jeder in allen Theilen derselben gleich große Geschicklichkeit erlangen kann, man die Nothwendigkeit einzusehen anfieng, sich in der Praxis auf gewisse Theile einzuschränken, so daß es endlich besondre Augenärzte, Zahnärzte, Bruchschneider, Steinschneider u. d. gl. geben

von Hauptwunden, von Beinbrüchen, von Verrenkungen, welche eigentlich unter dem Titel: von den Gelenken in seinen Schriften vorkömmt; sein sogenannter Mochlicus oder Vectiarius, der gleichsam eine Fortsezung der Abhandlung von Beinbrüchen und Verrenkungen ist; sein Buch de officina medici, welches fast ganz chirurgischen Innhalts ist; lauter Schriften, die zu nennen man sowohl um der medicinischen Laien, als auch um der Aerzte willen nicht umhin könnte, die in der Meinung stehen, es sei nicht mehr Mode die Schriften des Hippokrates zu lesen.

mußte. Nach Galen waren die Araber bekanntlich die Erhalter der Arzneikunst, und bei ihnen blieb es eben so, wie man bei dem von der persischen Stadt Rhost seinen Namen führenden Rhustes belehrt werden kann. Nach den Arabern erhielt und pflanzte die bekannte Salernitanische Schule die Arzneikunde durch Italien und ganz Europa fort. Von Italien kamen im sechzehnten Jahrhundert Aerzte nach Frankreich, und stifteten unter Lanfranc zu Paris eine Schule. Die innerlichen Aerzte waren zugleich Geistliche (Clerici), und durften unter Androhung des Kirchenbannes nicht zur Aderlassen; folglich übten sie die Wundarzneikunst nicht aus, damit ihre heiligen Hände nicht mit Blute befleckt wurden. Ihre Nase war aber nicht so heilig, denn diese durfte sich Uringläser vorhalten lassen. Unter Pittard bildeten die Wundärzte ihr bekanntes Collegium zum heiligen Cosmas (St. Côme) und waren zum Theil auch Geistliche, und ahmten die Gebräuche der Akademie nach, von der sie doch keine Glieder waren. Diese geistlichen Operateurs wagten immer Zänkereien mit den innerlichen Aerzten, und machten diese damit so böse, daß sie dieselben endlich nicht mehr wollten gelten lassen, sondern mit den Bartscheerern in eine Claße warfen. Da jene aber mit den Scheerbeutelträgern nichts wollten zu thun haben, so unterrichteten die Aerzte dieselben in der Wundarzneikunst, wofür sie

einen goldnen Thaler (Ecu d'or) erlegen und der Facultät einen Eid schwören mußten. Dadurch erfolgte, daß die weiland Scheersackspatronen noch bessere Wundärzte wurden, als jene Operateurs von geistlichem Stande, und daß diese nach und nach ganz aus der Mode kamen. Bis aber dies geschah, war immer Streit unter diesen dreierlei Leuten.

Die Geistlichen Operateurs (Chirurgi togati) zogen endlich die Scheerbeutel auf ihre Seite, diese verbanden sich mit ihnen, das Parlament zu Paris bestätigte sie, aber sie mußten immer einen Arzt zum Vorsteher haben, und der medicinische Dechant behielt über sie die Oberaufsicht. So blieb es auch bis ins Jahr 1743. wo der Krieg wiederum unter ihnen ausbrach. Gelegenheit dazu gab das Theater zum heiligen Cosmas, welches zu anatomischen und chirurgischen Demonstrationen bestimmt war. Da aber die Wundärzte schon zuvor und um diese Zeit Gelegenheit genug gehabt hatten, sich in den Feldzügen ihres Königes größere Fertigkeit in ihrer Kunst zu erwerben, so nahmen sie sich der anatomischen Geschäfte in Paris, als einer Sache an, die vorzüglich ihnen zustünde, und da die Aerzte fortfuhren, sich nicht mit Blute beflecken zu wollen, und die Wundärzte nun ihre eigene chirurgische Schule hatten, so fiengen sie an unter ihrem eigenen Namen anatomische Demonstrationen zu

halten, gaben der Facultät der Aerzte nicht mehr jenen goldnen Tribut, legten in ihre Hände keinen Eid ab, begrüßten den Dechanten nicht um die Leichen fürs anatomische Theater, und wollten sich nicht mehr von Aerzten examiniren lassen. Daher ward auch keine Wehmutter, und kein Wundarzt in vielen Jahren mit Facultätsgebräuchen recipirt. Die gewechselten Streitschriften in dieser Sache machen eine ganze Schifsladung aus. Man stritt z. B. ob ein Wundarzt die Lustseuche heilen könne? Denn nach den Gesezen müßen sie alle innern Krankheiten den Aerzten überlassen. Weil aber damals die gewönlichste Cur dieses Uebels im Einreiben der Queckfilbersalbe bestunde, so ließ man ihnen die Heilung desselben. Sie hatten sehr hoch gebaute und abgelegene Zimmer, welche sie Taubenschläge (Colombiers) nannten. In diesen besorgten sie ihre Kranken, ohne sonst jemanden einzulassen. Eine Sache, die zu großen Mißbräuchen Anlas gab, so daß man von falschen Testamenten, wie auch davon zu hören bekam, daß Kranke elend ermordet worden. So erwürgte ein Wundarzt einen Kranken, durch den Druck der Hand auf den Kehlkopf, packte hierauf seine Sachen zusammen und wollte sich flüchten. Aber der Mord ward ruchbar, der Wundarzt eingezogen, und nach geendigter Untersuchung der Sache gerädert. Endlich gieng im Jahr 1750. die Zwietracht zwischen Aerzten und Wund-

ärzten aufs höchste. Der Monarch schlichtete den Streit auf folgende Weise.

1) Bestätige er die Wundarzneischule zu ihrer großen Ehre unter dem Namen einer Academie de Chirurgie;

2) Unterwarf er alle Wundärzte des Königreiches seinem ersten Leibwundarzte Herrn de la Pryronie, und nach dessen Tode Herrn la Martiniere;

3) Garantirte er den Aerzten ihre alten Rechte, deren vornehmste sind:

α. eine negative Stimme beim Examen der Wundärzte und Wehmütter zu haben,

ß. allein die innern Krankheiten zu heilen,

γ. Statt des jährlichen Ecu d'or und des Eides müßen die Pariser Wundärzte dem Dechanten von ihrer Praxis durch ein Krankenverzeichnis Rechenschaft geben,

δ. Der erste Leibwundarzt einen Eid in die Hände des ersten Leibarztes (dies war damals der allgemein beliebte Chicoyneau) abschwören, und dieser unmittelbar sich vom Könige selbst beeidigen lassen.

In Deutschland (ausgenommen da, wo die obrigkeitliche Connivenz nachläßig in diesem Puncte ist) hat es mehr geglückt, die Wundärzte von der Besorgung innerlicher Krankheiten abzuhalten, auch hat immer ein Arzt

das Recht des Vorsizes in einem Collegium von Wundärzten, und nicht wenige chirurgische Krankheiten pflegen die Wundärzte selbst den Aerzten freiwillig zu überlassen. Neulich hat man, wie schon in England geschah, die Wundärzte und Bartscheerer von einander abgesondert, so daß jede eine Zunft für sich ausmachen.

§. 2.

Vom Gerichtlichen der Wundärzte.

Die erste Frage, welche in der gerichtlichen Arzneikunde die Wundärzte betrift, ist, ob sie auch innerlich heilen sollen? Sie werden, kann man zur Antwort geben, immer vor Gerichte und Facultäten den Kürzern ziehen, wenn sie bei Heilung innerlicher Krankheiten sich über das wegzusezen suchten, was die Geseze vorschreiben, und dies wird um so eher geschehen müßen, weil oft äußerst grobe Vergehungen von ihnen actenmäßig werden, und an Facultäten zu gutachtlicher Entscheidung gelangen. So wurde der Facultät zu Leipzig vor Jahren ein Casus zugeschickt, worinn ein Wundarzt ein Quentchen Scammonienharz mit zwanzig Gran Mohnsaft in Pillenform als eine einzige Dosis verordnet hatte. Inzwischen hat gemeiniglich in solchen Fällen die Obrigkeit mehr Nachsicht, als die Facultät, und straft solche Vergehungen

nicht, wenn schon die Facultät sie ahndet. Gewiß ist aber, daß dergleichen wichtige Versehen eine besondre Strafe verdienen.

Eine zweite Frage ist: ob sie sich unterstehen dürfen, äußerliche Krankheiten allein zu heilen? Und ob ihre Freiheit hierinne nicht einer Beschränkung bedürfe? Man ist über die Beantwortung dieser Fragen in Deutschland noch nicht ganz einig. Freilich sind, wenn Acten verschickt werden, die Wundärzte, welche allein geheilt haben, immer die untenliegende Parthei, so bald sie in der Heilung sich eines Versehens schuldig gemacht haben. Auch werden sie, wie hier in Göttingen geschah, oft wegen eines Fehlers angeklagt, an dem sie doch nicht Schuld sind. So kam ein Bauer aus der Grafschaft Leiningen hieher, welcher den Wundarzt nicht bezahlen wollte, und sagte, sein gebrochnes Bein sei zwar glücklich geheilt, aber durch einen ungeheuren und schändlichen Callus entstellt. Dieser Beinbruch war aber complicirt, folglich konnte dem Wundarzte keine Schuld gegeben werden, er ward frei gesprochen und der Bauer mußte bezahlen. Einem andern Bauren war bei der strengsten Kälte ein Wagenrad über den Fuß gegangen, und hatte ihm denselben gebrochen. Er lag eine Zeit lang im Walde ohne Hülfe, ward endlich einem Wundarzte übergeben, weil aber bereits der Brand angesezt hatte, so mußte ihm der Wund-

arzt das Bein abnehmen. Auch dieser ward verklagt und losgesprochen. Hieraus ersieht man, daß in Deutschland den Aerzten das Recht zukomme, über das Betragen der Wundärzte zu urtheilen. Die Rechnungen der Wundärzte werden gleichfalls öfters ein Anlas zu gerichtlichen Streitigkeiten, und gemeiniglich bei der Entscheidung um die Hälfte moderirt *).

*) Wären gute Wundärzte nicht immer noch eine seltene Sache in Deutschland, und hätten sie mehr gute Schulen, sich zu bilden, so wären obige zwei Fragen über die Befugnis der Heilung innerlicher und äusserlicher Krankheiten völlig überflüßig, man könnte die gesammte Praxis frei machen, und nach Prof. Mederer's in Freiburg Idee die clinische Medicin mit der chirurgischen verbinden lassen. Zwar fehlt es nicht in kaiserlichen und preußischen Landen an Gelegenheit zur Bildung guter Wundärzte; Frankfurt prangt mit seinem Senkenbergischen Stifte, Regenspurg mit seinem obrigkeitlich genehmigten Kehlhaasischen Institut, Zürich mit seiner Wundarzneischule und Hebammeninstitut, nicht minder fangen immer mehr die vermöglichern unter jungen Wundärzten an die Nothwendigkeit zu fühlen, Akademien zu besuchen, und sich da zur Ausübung ihrer Kunst tüchtig zu machen. In so fern hat sich also seit den drei und dreißig Jahren, worinn Haller schrieb, die Sache um etwas weniges gebessert. Allein so lange diese Verbesserung in einem so großen Lande wie Deutschland nicht allgemeiner wird, können jene Fragen nicht anders beantwortet werden, als Haller sie oben im Texte beantwortet hat. Denn eine Regel wird zwar durch Ausnahmen limitirt, aber nicht umgestossen.

Zum dritten findet zuweilen eine Concurrenz zwischen Aerzten und Wundärzten statt:

1) Beim Examen der Wehemütter und Wundärzte. Hier ist es nicht mehr als billig, die Wundärzte zu zulassen da dies ihr Fach ist. In Frankreich üben sie beinahe die Geburtshülfe allein, und es ist schwerlich eine Prinzeßinn daselbst, die nicht ihren eigenen Geburtshelfer hätte.

2) In der Anatomie. In Paris muß es immer schlecht um die Arzneikunde stehen, so lange die Anatomie nicht besser bearbeitet wird. In England wissen beinahe die Wundärzte allein etwas davon, und in London ist kein angestellter Lehrer der Zergliederung, und man kann Anatomie nur zuweilen in Privatvorlesungen erlernen. Zu Oxford ist zwar ein Lehrer dieser Wissenschaft, allein er öfnet keine Leichen, weil er Mangel daran hat, und kauft man da zuweilen auch einen Dieb vom Galgen, so will der Pöbel nicht zugeben, daß er zergliedert werde, und entreißt ihn den Händen des Prosectors. In Deutschland ist die Zergliederung in bessern Umständen, und blos unter den Händen der Aerzte geblieben. In Dänemark aber haben sie die Aerzte vernachläßigt, daher ist sie den Wundärzten unter Aufsicht Boucher's des königlichen Leibarztes übergeben worden. Es ist nicht zu läugnen daß unter den Wundärzten Frankreichs vortref-

liche, urtheilsvolle und berühmte Männer sich finden, deren Schriften in chirurgischen Materien Leute von Verdiensten zu erkennen geben, wie J. L. Petit u. a. m. Aber die Anatomie ist doch nicht ihre Sache, und Aerzte müßen immer dieselbe höher treiben können, weil sie eine bessere und gelehrtere Erziehung genieſſen. Die ganze Anatomie französischer Wundärzte besteht im Nachbeten des Winslew, wie man aus den Schriften eines Verdier, Garangeot u. a. sehen kann, und wo Winslew fehlt, fehlen sie alle, wie Schaafe, die dem Schöps mit der großen Schelle nachzutraben gewohnt sind. Es wäre in Wahrheit eine Pflicht der Aerzte gegen ihrer Kunst sowohl, als gegen das gemeine Wesen, daß sie sich die Anatomie besser angelegen seyn lieſſen. Daher wird mit Recht das königlich Preußische Collegium der Aerzte und Wundärzte täglich berühmter, als ein nüzliches Institut, welches Männer vom ersten Range in der Medicin und Chirurgie vereinigt, und ihnen auferlegt, diejenigen Wissenschaften zu lehren, worinn sie die meiste Stärke besizen. Solch ein Institut wird aber dann erst recht nüzlich, wenn die Aerzte mit äußerstem Ernste angehalten werden, sich desselben zu bedienen, und das zu lernen, wozu sie auf den meisten hohen Schulen keine Gelegenheit haben. In Leiden ist ein Hospital und Gelegenheit zu Krankenbesuchen und Zergliederungen für angehende

Aerzte; die Holländer nüzen es aber nicht, denn sie sind zu reich und zu faul dazu, und als ich da war, und Rau darinn präparirte, wollte niemand von ihnen hinein gehen, unter dem Vorwande, sie würden so strenge zu anatomischen Arbeiten angehalten werden, daß sie nicht einen Augenblick ausruhen könnten. Man darf aber dieser Stimme der Faulheit kein Gehör geben, denn gründliche Anatomie ist der einzige Weg zu einer gründlichen und glücklichen Praxis. In Straßburg sind hierzu die Anstalten vortreflich, und weil in den dortigen Hospitälern die Menge der Kranken sehr groß ist, so kann ein Arzt in kurzer Zeit das sehen und lernen, wozu es in gemeiner Praxis oft viel Jahre bedarf. Noch kömmt dazu, daß in solchen Krankenhäusern die Kranken genöthigt sind, sich genau nach den Vorschriften der Aerzte zu richten, folglich über den Nuzen oder Schaden einer Sache von einem aufmerksamen Arzte leicht die richtigsten Bemerkungen gemacht werden können, und was dergleichen Institute noch mehr für Vortheile haben.

In wohlgeordneten Krankenhäusern werden 1) die Kranke abgesondert, und innerliche Krankheiten heilen die Aerzte allein; 2) die Cur äußerlicher Krankheiten theilen sie mit den Wundärzten, so daß sie die innerlichen Arzneien und das mediciniſche Verhalten anordnen, das übrige aber der Besorgung des Wundarztes überlassen;

3) Wird keine chirurgische Operation von Wichtigkeit unternommen, ohne daß zuvor ein Arzt zu Rathe gezogen wird; 4) entläßt man keinen Kranken, der eine chirurgische Krankheit gehabt hat, ohne daß zuvor vom Arzte untersucht wird, ob er auch vollkommen geheilt worden ist; 5) läßt man unheilbare Kranke kaum zu, und sind ihre Krankheiten chirurgischer Art, so werden sie von allen untersucht. In Italien hat man für diese leztere Art von Kranken besondre Krankenhäuser.

Auch ist für sie in London in den Hospitälern zu St. Thomas und St. Bartholomäus gesorgt, und das Londner Institut muß besser seyn, als ein ähnliches zu Paris, denn wenn man die Todtenlisten von beiden vergleicht, so findet sich, daß von einer gleichen Anzahl Kranken in Paris mehrere sterben, als in London. Ebenfalls ist es nicht ungewönlich, daß man die besondern Operateurs unter den Spitälern austheilt, so daß in dem einen ein Bruchschneider, im andern ein Steinschneider u. s. w. befindlich ist, und daß, wo sich ein solcher findet, ihm die andern, was besonders in sein Fach einschlägt, allein überlassen. Solch eine Einrichtung verdient großes Lob.

In Feldlazarethen stehen die Feldscherer unter den Feldärzten. Auch hat jedes Bataillon wiederum seinen eigenen, und jede Compagnie wiederum ihren eigenen

Feldscherer, welcher ihre Kranke besorgen muß. Wundern muß man sich allerdings, daß zwischen der Anzahl von wenigen Feldärzten und vielen Feldscherern ein so schlechtes Verhältnis anzutreffen ist. Vermuthlich will man bei dieser Einrichtung sparen, und im Grunde leidet eine Armee von dieser Sparsamkeit den größten Schaden. Denn da nicht so viele Feldärzte als Feldscherer angestellt sind, wie soll alles gehörig besorgt werden, und wie soll der Feldscherer zugleich den Arzt vorstellen, da er dies doch nicht gelernt hat? Unsre meisten deutschen Wundärzte können ja nichts lesen, als deutsche Bücher, und diese sind gerade in ihrer Kunst die schlimmsten *).

England und andre zur See handelnde und kriegende

*) Diesem Mangel ist zwar seit 1751. in manchem Betrachte durch bessere deutsche chirurgische Schriften abgeholfen, inzwischen bleibt aber doch ein Wundarzt ohne Latein ein medicinischer Stümper. Und unter diesen sind gerade die weiland Feldscherer die unverschämtesten. Es gehört mit zu den traurigen Folgen eines jeden Krieges, daß man mit solchen Leuten, wenn es Friede wird, unter dem Namen von Praktikern und Operateurs gestraft seyn muß, die alsdem durch ihre Windbeuteleien das Publicum betrügen, durch ihre Insolenz sich zu privilegirten Todtschlägern machen, und durch ihre Cabalen rechtschaffenen Aerzten ihr Leben verbittern. Gemeiniglich ist man in Reichsstädten gutherzig genug, solche Leute aufzunehmen, wenn ihrer Empirie anderswo ein Riegel geschoben wird.

Nationen lassen in Ansehung des Medicinalwesens auf den Schiffen gleiche Fahrläßigkeit zu Schulden kommen. Und dies ist desto schlimmer, weil Seetreffen nur selten geschehen, hingegen Seekrankheiten sehr häufig vorkommen. Unter diesen ist in nordlichen Gewässern der Scharbock, in südlichen mehrere hizige Krankheiten, die tödlich zu seyn pflegen, vorzüglich anzumerken. Zum Beispiele führe ich nur den heissen Scorbut (scorbutus calidus) an, dessen Anson in seiner Reisebeschreibung erwähnt, den die Schiffwundärzte nicht verstunden, und an dem die ganze Escadre zu Grunde gehen mußte. Hätten diese unlateinischen Aerzte lesen können, was Boerhaave davon schrieb, so würden sie einen großen Theil dieser unglücklichen Seeleute haben retten können. Folglich bleibt immer zu wünschen, aufgeklärte Fürsten möchten sich über diesen Gegenstand besser belehren lassen. Die Aerzte welche sie anstellen, sind kaum für die Officiers hinreichend. Zwar läßt man bei Armeen noch jüngere Aerzte, als Volontairs zu, allein auch dadurch ist dem Uebel noch lange nicht genug abgeholfen. Dies war der dritte Fall der Concurrenz zwischen Aerzten und Wundärzten. Der vierte Fall betrift die Balsamirung der Leichen großer Herrn. Stirbt ein solcher, so wird er geöfnet und ein Visum repertum niedergeschrieben, als wenn dies eine gerichtliche Section wäre. Diese Einrichtung

richtung ist sehr löblich, und dadurch wird dem ungereimten Argwohn von Vergiftungen am besten vorgebeugt. Die Leibärzte und Leibwundärzte unterschreiben dies Visum repertum. Zur Balsamation selbst aber gebraucht man einen Apotheker und Wundarzt. Bei Bekennern der päbstlichen Religion wird öfters das Herz besonders balsamirt und in irgend einem Kloster aufbewahrt. Die Eingeweide pflegt man gewönlich zu begraben, und den balsamirten Körper in irgend einer Gruft beizusezen. Die Balsame zu diesem Gebrauche bestehen aus vegetabilischen Säuren, aus Essenzen natürlicher Balsame, und aus ölichten Dingen, wodurch die Einwirkung der Luft gehindert und die Fäulnis abgehalten wird *).

*) Die lange geheim gewesene Balsamationsmethode des Ludwig de Bils ist nun bekannt. Sie findet sich im Petersburger Journal von 1776. im alten Baldingerischen Magazin f. A. B. 1. St. 7. im Grunerischen Almanach für Aerzte und nicht Nichtärzte vom Jahr 1782. und im ersten Bande der Onomatologia medico - practica im Artickel Balsamatio.

Fünfter Abschnitt.

Von den Apothekern.

Nun ist noch von denjenigen zu reden, welche mit den Aerzten in Betreff der Arzneibereitung in Concurrenz kommen. Vor Zeiten waren dies die Bedienten der Aerzte, nun aber sind es besonders in Deutschland sehr angesehene Männer, und in mehrern Reichsstädten haben sie noch größern Vorzug, als die Wundärzte. Der Ursprung der Apotheker ist folgender. Als in einem Kloster zu Erfurt durch den bekannten Mönch Basilius Valentinus die Chymie zu einer Kunst wurde, und unter Paracelsus die Chymisten eine eigene Secte ausmachten, so entstuhnden von diesem leztern, gleich als von einem Erzvater, die Herren Apotheker. Sie lernten nach und nach ihre Kunst nach Paracelsischen Principien, und fiengen an edlere Arzneien zu bereiten, welches ihnen um so thunlicher war, da damals fast alle Aerzte Galeniker waren, und vor allen chymischen Sachen einen Abscheu hatten. Dadurch kamen sie allmählig so empor, daß sie einen eigenen, und zwar unter vielen Ständen den glücklichsten Stand ausmachten. Die Geseze unterwerfen sie den

Aerzten, und schliessen sie von der Praxis aus, und so häufig sie gleichwohl practiciren, so ist es doch für unrechtmäßig anzusehen, ausgenommen in England, wo sie als eine Art von Unterärzten gelten, und gleichsam die erste medicinische Instanz ausmachen, von welcher an den Doctor als eine höhere appellirt wird. Es giebt auch in diesem Lande sehr berühmte Apotheker, wie z. B. **Wilhelm Watson**, welcher von der Electricität geschrieben hat *). In Deutschland bringt ihr Beruf mit sich, die Verordnungen der Aerzte zu machen; sie sind an eine gewisse Taxe gebunden, für deren Uebertrettung sie gestraft werden können, wiewohl deswegen selten eine Klage zu entstehen pflegt. Die Taxe nach welcher man sich vorzüglich richtet, ist die Frankfurter. Man sieht aber leicht ein, daß diese nicht so genau in allen Fällen noch zur Regel dienen kann, da der Preis der Arzneien so vielen Veränderungen unterworfen ist. Nun muß man zwar jener angenommenen Taxe folgen, aber es ist schwer, in einem Klagfalle zu beweisen, sie sei überschritten worden, da um dieses herauszubringen, eine Rechnung

*) Auch in Deutschland fehlt es uns nicht daran. Wer kennt nicht Spielmann den Vater, Buchholz, Wiegleb, Andreä, Zorn in Kempten, Well in Wien, und die Apothekerfamilie der Gmelins, und Weber in Tübingen, mit welchem der Uebersezer gegenwärtiger Vorlesungen zuweilen verwechselt worden.

müßte vorgenommen werden, die für einen Algebraisten kein leichtes Problem wäre *). Außer der Taxe haben sie aber noch andre Geseze zu beobachten, die sie nicht ungestraft übertretten können. Eines davon ist die Vermeidung der Substitutionen bei Medicamenten. Statt dessen sind sie verbunden den Arzt zu erinnern, wenn er etwas ungewönliches verordnet, und ihm anzuzeigen, sein Medicament sei nicht mehr gebräuchlich, oder könne nicht angeschaft werden, oder die Bereitung sei nicht bekannt u. s. w. Unterläßt der Apotheker dieses, so fällt er oft in Irrthümer, die lebensgefährlich für den Kranken sind. So verschrieb einst in Leipzig ein Arzt eine Drachme von einer Arznei unter dem Namen Anodynum minerale, welches vermuthlich ein Ding, wie Polychrestsalz war. Der Apotheker, welcher aus jenem Namen nicht klug werden konnte, nahm eine Drachme Schlafpulver (Pulvis anodynus), worinn so ungeheur viel

*) Gleichwohl sieht man in manchen Orten dies Geschäfte für so leicht an, daß man es unter die Pflichten eines Stadtphysikus zählt, die er bei einer Pfeife Tabak versehen könnte. Auch gehen freilich dieselben zu obrigkeitlich aufgetragenen Moderationen so schwer nicht zu Werke, wie Haller hier haben will, sondern sezen nach Gutdünken die Rechnung um einen fünften, vierten oder dritten Theil im ganzen niedriger. Der Apotheker, welcher in manchen Fällen dies voraus weißt, wird auch wissen seine Kreide hiernach zu führen.

Mohnsaft war, daß der Kranke auf ewig entschlief. Die Sache kam vor die medicinische Facultät, und diese verurtheilte den Arzt, weil er sich eines ungewönlichen Namens bedient hätte; sie hätte aber auch den Apotheker verurtheilen sollen, weil er es unterließ, den Arzt deswegen zu erinnern.

Eine andre Sache forensischer Competenz ist, wenn die Apotheker Gifte verkaufen. So sollen sie z. B. kein Arsenick, kein Sevenbaum u. d. gl. abfolgen lassen *).

Drittens werden sie straffällig, wenn sie schlechte verdorbene Medicamente verkaufen. Es erinnert mich dies an einen ehemaligen liederlichen Apotheker in Minden, dessen essentielle Oele nichts als Terpentinöl waren, der alle Wurzeln von Würmern hatte zerfressen lassen, dessen destillirte Wasser alle schimmelten. Zuweilen entstehen hieraus große Unglücksfälle, und billig nimmt man solchen Apothekern ihre Privilegien, und jagt sie

*) Dies ist nicht allgemein. In den meisten Orten geben sie Arsenick gegen einen von einem Arzte, oder sonst von einem Manne von öffentlicher Glaubwürdigkeit, unterschriebenen Zettel. Mit dem Sevenbaum ist es freilich eine andre Sache. Haller that zwar im Kapitel vom Frühgebähren das Irrige dar, welches in der Meinung von den Kräften dieser Pflanze liegt. Allein die Absicht, in welcher ihn verdächtige Personen aus Officinen zu bekommen suchen, ist immer schlimm, und schon um dieser willen das obige Verbott sehr gerecht.

weg. Gewiß ist es, daß solche eine schwere Strafe verdienen, da Aerzte und Kranke dadurch unglücklich gemacht werden, auch bei der Dispensation schädlicher oder unnüzer Arzneien die Wirkung gar nicht sicher zu beurtheilen ist. Diesem Mißbrauche kann durch nichts, als fleißiges Visitiren der Apotheken vorgebaut werden.

Zuweilen giebt es auch Streitigkeiten über die Gränzen der Apothekerkunst. So zanken sich die Apotheker mit den Drogisten, und man will von den Facultäten wissen, ob ein gewisses Medicament unter die einfachen oder zusammengesezten gehört. Zu Paris, in der Schweiz, und an manchen Orten sind Geseze vorhanden, welche die Materialisten blos auf den Verkauf einfacher Arzneien und zur Diät gehöriger Dinge einschränken; dagegen aber den Apothekern nur eigentliche Medicin und zusammengesezte Arzneimittel zu verkaufen erlauben, und beiden die Uebertretung dieser Gränze verbieten.

Was das Examen der Apotheker anlangt, so verrichtet es hier in Göttingen die medicinische Facultät, welche ihnen, so wie den Wundärzten, Attestate ausfertigt. Dies ist der Ordnung gemäs, und verdient Nachahmung.

Ende des Hallerischen Anhanges.

Zweiter Anhang,

welcher die von

Teichmeyer und Haller

weggelassenen Abschnitte liefert.

Vorbericht.

Man versichert mich in Briefen, daß öffentliche Lehrer auf katholischen hohen Schulen dem ersten Bande dieser Vorlesungen die Ehre erweisen, ihn zum Unterricht ihrer Zuhörer zu gebrauchen. Nicht Eigendünkel, sondern Liebe zum suum cuique ist Ursache, daß ich meinen Zusäzen auch einen Theil dieser Ehre zuschreibe, die ich nicht zu verdienen glaubte, wenn ich in diesem zweiten Bande unterlassen würde, alle nur mögliche Brauchbarkeit für die Glieder der römischen Kirche zu ertheilen. Da ich selbst kein Glied dieser Kirche bin, so folge ich den Grundsäzen der hier eingeschalteten Abschnitte, von der Fähigkeit zu geistlichen Würden, vom Fasten, von Hexen und Besessenen, von irreligiosen Worten und Thaten, vom Begraben der Selbst-

mörder, von der Reichung der Sakramente an Kranke und Leute von zweifelhaftem Verstande, dem Sikora, den ich für orthodox unter den Bekennern der katholischen Religion halten muß, da sein Buch mit Bewilligung der Censur zu Prag in Prag selbst gedruckt worden. Aus Plenk ist er hie und da ergänzt, und mancher Auditor wird es mir Dank wissen, daß ich jenes Verfassers medicinisches Kriegsrecht, so wie mancher Cameralisse, daß ich seine Kapitel von Viehkrankheiten ebenfalls beifügte.

Erster Abschnitt.

Von der Fähigkeit und Unfähigkeit zu geistlichen Würden, und zur Dispensation von geistlichen Amtsverrichtungen.

1. Unfähig zu geistlichen Würden sind die Besessenen, Mondsüchtigen, Narren, Blinden, Stummen, denen die Hand oder der kanonische Finger abgehauen ist, deren Haut oder Körper eine lächerliche oder fürchterliche Häßlichkeit an sich hat, die Zwerge, die vorn und hinten Bucklichten, denen ein Ohr abgehauen worden, die das linke oder kanonische Auge nicht haben, die Außäzigen, Lahmen, Fallsüchtigen, und die sich freiwillig verstümmelt haben.

2. Wenn aber jemanden durch Zufall, oder äußerste Gewalt, z. B. bei einer Verfolgung das männliche oder sonst ein Glied wäre abgehauen worden, so ist er laut Decretal pr. I. Distinct. LV. cap. 7. dadurch nicht unfähig zum geistlichen Stande gemacht.

3. Wenn die Hoden nicht in ihrem Sacke, sondern nur im Zellgewebe des Darmfelles verborgen sind, oder der eine im Sacke, der andre verborgen ist, so macht dies gleichfalls kein Hindernis an geistlichen Würden aus.

4. Gleichwie freiwillige Verstümmelung unfähig zu geistlichen Aemtern macht, so beraubt sie nach Canon. sanct. Apostol. XXII. denjenigen derselben auch, welcher schon in ihrem Besize ist.

5. Einige Leibesgebrechen schränken die Fähigkeit zum geistlichen Stande nur ein, ohne sie ganz aufzuheben. Wenn zufolge Decret. Gregor. L. I. Tit. IX. c. VI. einer, dem die Hand abgehauen ist, zum Abte gewählt wird, so verliert er durch jenen Umstand seine Abtei; ein Aeltester (Presbyter) welchem die halbe Hand mit zwei Fingern abgehauen ist, kann zwar laut Decret. L. III. Tit. VI. c. II. keine Meße mehr lesen, aber allen andern geistlichen Verrichtungen noch obliegen; wem aber ein Auge ausgeschlagen ist, bei dem fallen zufolge Decret. p. I. Distinct. LV. c. XIII. alle geistlichen Rechte weg. Ein Aeltester, welcher einen Theil eines Fingers im Zweikampfe verloren hat, kann dispensiren, wenn er nach l. cit. cap. IV. von seinem Bischoffe dispensirt worden, und ein Priester, welcher ohne andre Ursache, blos um sich um die Kirche verdient zu machen, sich hat kastriren lassen, kann unter Dispensation seines Bischoffes

alle geistlichen Verrichtungen ausüben, den Dienst des Altars ausgenommen.

6. Wenn sich jemand ohne Argliſt und zur Heilung von einer Krankheit ein Glied hat abnehmen lassen, bleibt er gleichwohl bei seiner geistlichen Würde und Pflicht, wie uns Decret. Gregor. L. I. Tit. XV. c. V. lehret.

7. Ist jemand blos eine Zeit lang unpäßlich, so hindert dies die Fortdauer seiner geistlichen Würden und Beneficien nicht, von Amtsverrichtungen ist er aber nach Decret. p. I. Distinct. LV. c. XII. bis zu seiner vollkommenen Genesung völlig frei.

8. Ein Geistlicher kann sein Amt niederlegen, wenn er so schwach und alt ist, daß er dadurch unfähig zum Dienst der Kirche wird. Ein Bischoff aber kann laut Decret. Gregor. L. I. Tit. IX. c. I. wenn er der Kirche nöthig und nüzlich ist, seine Stelle nicht aufgeben, sondern bekommt einen Coadjutor.

Zweiter Abschnitt.

Vom Fasten.

1. Vom siebenten Jahre an werden die Kinder zur Enthaltung, Jünglinge aber vom vollendeten ein und zwanzigsten Jahre an, zum Fasten angehalten.

2. Doch giebt es Entschuldigungsgründe dagegen: diese bestehen in Krankheit oder kränklicher Leibesbeschaffenheit, in Wiedergenesung, Schwangerschaft, Säugen, äußerst harter Arbeit, und sehr hohem Alter.

3. Es finden sich aber auch Krankheiten, welche die Verbindlichkeit zu Fasten nicht aufheben, sondern in welchen dasselbe vielmehr ein wichtiger Theil der Cur ist, wie z. B. die Krankheiten, welche aus Vollblütigkeit entspringen, mehrere Arten von Fiebern u. d. gl. Wenn nun Kranke in solchen Fällen sich aus Eigensinn oder Vorurtheil der Pflicht zu fasten nicht unterwerfen wollen, ist es nöthig, daß sie von den Aerzten eines beßern belehrt werden.

4. Krankheiten aber, die aus der Claße der Kakochymien sind, und große Entkräftung zur Gefährtinn haben, vertragen das Fasten nicht, sondern verschlimmern

sich dadurch, und in solchen Fällen findet die Ausnahm von der Regel statt. Es muß sie aber ein Arzt gehörig geprüft, beurtheilt, und sein Gutachten dem geistlichen Forum deswegen überliefert haben. Wobei er sich insonderheit in Acht zu nehmen hat, daß er nicht durch eine fingirte Krankheit hintergangen wird, und zu Gunsten derselben ein Attestat ausstellt.

Dritter Abschnitt.

Von Hexen, Besessenen, Gespenstern und Wunderwerken.

1. Unter Zauberei dachte man sich vor Zeiten die Kunst gewisse Mittelgattungen von Geschöpfen, zwischen Engeln und Menschen, welche man Dämonen und im Deutschen Teufel nennt, behüflich zu seinem Vorhaben zu machen, und ihnen eine Art von Verehrung zu erweisen. So auch ein im Gemüthe gehegtes Vertrauen auf den Satanas oder Fürsten von diesen Dämonen, von welchem man sich die Erfüllung seiner Wünsche versprach.

2. Zauberer und Hexen nannte man aber diejenigen Leute, welche dem Pöbel aufheften konnten, sie vermöchten durch Hülfe jener ihnen geneigt gemachten Dämonen

ihren Freunden angenehme, sich selbst vortheilhafte, ihren Feinden aber unangenehme und nachtheilige Dienste zu erweisen. Es war zur Volksmeinung unter Vornehmen und Geringen geworden, daß solche Leute ein Verbindungsmittel wüßten, wodurch sie mit jenen Dämonen in die engsten Beziehungen könnten gesezt werden.

3. Diese lächerlichen, abgeschmackten, unsinnigen, dem Geiste der wahren Religion äußerst widersprechenden Vorurtheile, Fabeln und Blendwerke sind sowohl im deutschen Rechte, als auch im österreichischen Kirchenrechte schon längst durch alles widerlegt, und aufgedeckt, was dazu die unschäzbare Gabe Gottes, die gesunde Vernunft an die Hand giebt, und das Bracarensische erste Concilium hat in seinem achten Canon bereits vor Jahrhunderten entschieden, daß der Teufel keine Gewalt über den Menschen habe, nicht von ihnen gerufen und beschworen werden, ihnen nicht erscheinen, auch mit ihm kein ausdrückliches noch stillschweigendes Bündnis eingegangen werden könne. Aber immer war es das Schicksal der Wahrheit, nur von den wenigsten angenommen und erkannt zu werden, und in unaufgeklärten Zeiten ihren Freunden Verfolgung zu zuziehen.

Leute, die als Zauberer in die Inquisition kamen, waren entweder sehr feine Betrieger, oder sie waren schwermüthige, hypochondrische, oder gar wahnsinnige

Leute.

Leute. Die Hexen waren im Grunde nichts, als hysterische Weibspersonen. Da die Bekenntnisse dieser kranken Leute eine Art von Delirium sind, verdienen sie keinen Glauben.

4. Sind, den Fall von offenbaren Betrügern ausgenommen, jemals Leute von gesundem Verstande, als Zauberer oder Hexen vor den Inquisitoren gestanden, welches bei der ungeheuren Menge von leichtern Anzeigen, auf welche hin man die Leute der Inquisition zu Schlachtopfern lieferte, mehr als möglich war, so mußte freilich die, wie in allen Fällen, so noch besonders im Hexenprocesse, höchst unschickliche Tortur, wegen ihrer Grausamkeit, langen Dauer und öftern Wiederholung endlich das Bekenntnis einer Zauberei erpressen, weil dieselben durch die Folter ihres Verstandes beraubt wurden. Friedrich Spee, ein Jesuite, welcher lange Zeit in der Würzburger und Bamberger Diöcese Beichtvater war, bedient sich im dreißigsten Dubium seiner Cautio criminalis de processibus contra Sagas folgender merkwürdigen Ausdrücke: Ego id cum juramento depono, me quidem hactenus nullam ad rogum duxisse, de qua omnibus consideratis prudenter statuere potuerim esse ream. Und im zwanzigsten Dubium sagt er: Ea est ut plurimum conditio torturæ, ut cum ultro citroque, ea, quæ id genus vidi, legi, & audivi, apud me memoria pervolvo, de-

cernere non poſſum aliud, quam, quod frequens & morale periculum innocentibus inducat, & Germaniam noſtram impleat ſagis ac inauditis ſceleribus. Und endlich ſchließt er: omnino ſentio cum ornatiſſimo quodam viro, & amico meo, qui ſic loqui ſolet lepide, & vere: quid, inquit, tam ſollicite maleficos quærimus? Heus, inquit, iudices! oſtendam exemplo, ubi ſint! agite, rapite Capucinos, Jeſuitas, religioſos omnes, & torquete, fatebuntur; ſi adhuc obſtinati ſint, exorciſate, detondite: utuntur maleficio, obdurat eos Dæmon, vos procedite, tandem dabunt manus. Tum ſi plures vultis, rapite Eccleſiæ Prælatos, Canonicos, Doctores, fatebuntur. Namquid miſeri, & delicati, qui ſubſiſtent? quod ſi adhuc plures vultis, vos ipſos ego torſero, & vos me deinde, non diffitebor quod vos faſſieritis, ſic omnes magi ſumus. Und im vierten Argumente ſeines acht und vierzigſten Dubiums thut er hinzu: ſic ſæpe mecum ratiocinari ſoleo, quod non omnes nos magi ſumus, hanc unicam eſſe rationem, quod tormenta ad nos non attingant. Veriſſime quidam nuper inter ſcyphos, & ipſe magni Principis inquiſitor jactare auſus eſt, ſi ſub ſuas manus & tormenta vel ipſe Pontifex veniret, ſine dubio tandem ſe maleficum quoque eſſe confeſſurum.

5. Der göttlichen Vorſehung, und den von ihr zum Wohl der Menſchen aufgeſtellten Männern, einem Becker,

Thomasius, Hauber, und mehrere, die auf der von ihnen gemachten Bahn muthig fortgeschritten sind, haben wir zu danken, daß nun keine Scheiterhaufen mehr angezündet werden, und sich die Justiz nicht mehr, zur Schande der Religion und gesunden Vernunft, mit unschuldigem Blute befleckt. Es eckelt uns an die Zeiten der Barbarei und des Aberglaubens zurück zu denken, worinn das Menschengeschlecht dieser Wohlthat noch beraubt war. Nicolas Remy rühmt sich dumm genug in seinen drei Büchern de Dæmonolatria (Francof. 1697.) daß in fünfzehn Jahren er im Herzogthum Lothringen allein habe neun hundert Menschen wegen Beschuldigung der Zauberei verbrennen gesehen.

6. Daß Bösewichte durch Gifte und andre Mittel die Gesundheit ihres Nebenmenschen beschädigen, ja so gar denselben tödten können, wird nie bezweifelt werden. Hier wirkt aber alles durch unmittelbare Berührung, und die physische Wirkung in die Ferne (actio in distans) welche man bei der Zauberei als möglich und wirklich irriger Weise annimmt, findet nicht statt.

Anmerk. Wenn schon die Zauberei in dem Verstande, worinn das Wort in ältern Zeiten allgemein genommen wurde, und in unsern Tagen noch hie und da vom unwissenden Pöbel im Zwilchkittel und im Sammetrocke genommen wird, ein Unding ist, so sind Gesetze dagegen

nichts weniger, als überflüßig. Mit der Wahrsagerei hat es eben die Bewandtnis. Ueberhaupt finden bei diesen Dingen zwei Fälle statt. Entweder ist der Zauberer ein Narr, oder ein Betrieger. In ältern Zeiten ward er in beiden Fällen nach der Regel des Hexenprocesses unmenschlich behandelt. Zwischen Gebrechen und Cur, Verbrechen und Strafe war nicht das mindeste Verhältnis. Heut zu Tage entscheidet man freilich mit bessern Einsichten, und spricht den Narren ins Tollhaus, den Betrieger aber straft man, je nachdem ihn sein Betrug zu dieser oder jener Strafe qualificiert. Es verdient nachgelesen zu werden, was Ritter Michaelis im 5 Th. seines mosaischen Rechts §. 254. 255. von Wahrsagerei und Zauberei schreibt. Pabst Innocentius der achte war der Urheber des Hexenprocesses. Noch ist er nicht allenthalben aufgehoben. Im Jahre 1782. verbrannte man noch eine Hexe, die Eier gelegt haben soll, und die Glarner Geschichte von eben dem Jahre ist bekannt genug. Wer die Blendwerke will kennen lernen, womit so genannte Zauberer weiland die Unwissenden äften, lese **Weker** de secretis, **Zimara** in Antrum magico-medicum, **Porta** in der Magia naturalis, und **Wiegleb's** Zauberlexicon. Manche finden sich auch in dem bekannten Hauberischen Werke, welches einer neuen Auflage und Fortsezung bis auf unsre Zeiten mehr, als würdig

ist. Wie sehr der sel. de Haen seinen gerechten Ruhm durch sein Büchlein de Magia befleckt hat, ist leider nicht unbekannt.

7. In den Streit der Theologen über die Teufelsbesizungen wird sich kein kluger Arzt mengen, da die Theologen gemeiniglich im Disputiren nicht die wohlgezogensten Leute sind. Gewiß ist aber, daß Unwissenheit in der Naturlehre, von welcher im Grunde die Arzneikunst nur ein Zweig, aber der wichtigste ist, Anlas gab, manche falsche Besizung für wahr zu halten. Verdorbene Einbildungskraft, Raserei, Mutterwuth, hysterische Eckstase, Starrsucht (catalepsis), fallende Sucht, Tetanus, Emprosthetonus, Opisthotonus, andre Convulsionen, Melancholie, Hypochondrie, anomalische Nervenzufälle: dies sind die Dinge, hinter welchen Vorurtheil und Unwissenheit gemeiniglich eine Teufelsbesizung sucht. Ganz neuerlich hat man in Wien einen Besessenen untersucht, und als einen Narren befunden. Auch ward er ins Tollhaus gebracht.

Schon der Leibarzt Pabst Innocentius des zehnten, der bekannte Paul Zacchias lehrte in seinen Quest. med. legal. T. I. L. II. Tit. I. Qu. 18. Num. 3. von den Besessenen folgendes: Besessene heissen eigentlich solche Schwermüthige, bei denen sich der böse Feind ihrer Krankheit als eines Werkzeuges bedient, sie zu

quälen; und Num. 4. es sei nöthig zu erinnern, daß man viele, besonders Dummköpfe, auch Weiber und Jungfrauen, die ihre Reinigung nicht haben, für besessen hält, da sie es doch nicht sind. Und Num. 11. sezt er die Besessenen, Rasenden und Wahnsinnigen in eine Claße. Ferner sagt er Num. 13. wo der Teufel jemanden besizt, ist immer eine prädominirende schwarzgallichte Anlage, wodurch der Mensch unsinnig wird. Und Num. 15. thut er hinzu, dies lasse sich daraus beweisen, daß solche Leute, nach vorgängigem Exorcismus und Fürbitte der Kirche, durch Arzneien oder natürliche Mittel gesund würden. Und in der Num. 16. 17. 18. schließt er, noch stärker beweise dieses die bekannte Geschichte Sauls, den Davids Harfe von seinem bösen Geiste heilte, und ob man schon diese Kraft der Musick für etwas übernatürliches halten müße, so sei doch die Art, womit sie gewirkt habe, ganz natürlich.

8. Wenn also dergleichen Fälle in der gerichtlichen Arzneikunst vorkommen, so muß der Arzt sorgfältig untersuchen, ob Verstellung, oder ob eine Krankheit bei der Sache zum Grunde liegt. Ein neueres Beispiel von Verstellung liefert uns de Haen im vierten Kapitel des fünfzehnten Bandes der Ratio medendi, ein Buch, welches er in einer Zeit schrieb, worinn er noch bessern Gebrauch seiner Urtheilskraft besaß, als nachher, da er

von der Magie drucken ließ. Anna Maria N. ein Schusterweib von 41 Jahren, ward 18 Jahre lang auf ihr Vorgeben für besessen gehalten, und war mit Zeugnissen von angesehenen Geistlichen versehen, die dies ebenfalls glaubten. Im Jahre 1772. wurde sie den 5ten Junius auf Befehl Theresiens aus Linz, wo sie zu Hause war, nach Wien in das Krankenhaus gebracht, welches de Haen besorgte, und dieser trieb den Teufel aus. Sie ward ihres Betrugs überwiesen und gestund ihn.

Weiland sezte man folgende Kennzeichen einer wahren Teufelsbesizung fest: 1) nicht allein mit dem Munde, sondern auch andern Theilen des Leibes deutlich und artikulirt sprechen zu können; 2) Sprachen zu reden, die man nie gelernt hatte; 3) die Gedanken andrer zu offenbaren; 4) zu wissen, was an Orten vorgehet, wo man nicht ist; 5) entsezliche Convulsionen und Verdrehungen des Leibes machen zu können; 6) darinn ohne Lebensgefahr von niemanden unterbrochen zu werden; 7) Gott, die heil. Jungfrau, die Engel und alle Heiligen zu lästern; 8) Rasend zu werden, wenn in der Bibel gelesen wird, wenn man den Namen Gottes, der Heiligen, und heiligen Dinge, oder auch den Exorcismus hört; oder wenn Reliquien applicirt werden. Wie durch diese Zeichen die wahre Besizung von der falschen wirklich unterschieden

werden könne, mögen andre ausmachen; wie schon gesagt, Polemik ist unsre Sache nicht.

Anmerkung. Zu den im Bücherverzeichnisse genannten Schriften, wodurch die Dämonologie sich am besten illustriren läßt, müßen wir noch die lateinisch geschriebene Geschichte des Teufels von Hr. Klosterprofeßor **Meier** in Maulbronn fügen, in welcher das Pro und Contra auf eine so mühsame als rühmliche Weise compilirt, der Hauptpunkt aber ohne Entscheidung gelassen ist. Schade, daß dem gelehrten Verfasser Annehmlichkeit im Vortrage fehlt, und dadurch die Lesung seines Buches für manchen ermüdend werden muß! Ferner sind vorzüglich unter den neuesten Schriften zu dieser Materie zu empfehlen: **Hugh Farmer's** Briefe an D. **Worthington** über die Dämonischen in den Evangelien. Mit Zusäzen und einer Vorrede ꝛc. von D. **Semler**. Halle 1783. Auch kann **Richard Mead's** bekannte Abhandlung de morbis biblicis, die sich bei seinen sämtlichen Werken befindet, zum Gebrauche für Theologen und Juristen aber wohl einen besondern Abdruck verdiente, den Vortrag dieser Materie sehr lehrreich illustriren.

Diejenigen, welche die Teufelsbesizungen nach Christi Auferstehung und Himmelfarth läugnen, können auch den großen Kirchenlehrer **Athanasius** zu ihrem Vortheile anführen. Dieser sagt am Schluße seines Werkes; ex

quo tempore verbum Dei apparuit, ſpectra hujusmodi & ludibria ceſſarunt.

Die Bauchſprache machte vor Zeiten ein weſentlich Zeichen der Teufelsbeſitzung. Man hieß die Bauchredner Engaſtromythos, und nicht Engaſtrimathos, wie ſehr ungriechiſch im **Zacchias** loc. cit. mehrmals gedruckt iſt. Die ganze Kunſt der Bauchredner beſteht, wie man heut zu Tage weißt, in einer außerordentlichen Stärke ihrer Rachenmuskeln, womit ſie den Rachen ſchließen und zugleich eine Stimme von ſich geben können, da ſie indeſſen die Luft im hintern Theile des Mundes zurück halten. S. *Chapelle* le ventriloque ou l'engaſtromythe. Paris 1772. 2 Vol. Die Nachtſtulpropheten, oder Lecanomantici der alten Perſer, welche mit dem Hintern ihre Orakelſprüche von ſich zu geben geglaubt wurden, über die *Ptolomæus* de judic. nativ. L. IV. nachzuſehen iſt, gehören gleichfalls hieher. Der Böſewicht **Martin del Rio**, deſſen Diſquiſitiones magicæ mehr Leute ums Leben gebracht haben, als Schießpulver, ſchlechte Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Straßenräuber aller Zeiten und Völker, dringt ſehr auf die Wichtigkeit dieſes vermeinten Zeichens der Teufelsbeſitzungen.

Aechte vom Teufel beſeſſene, ſagt **Plenk** S. 209. wenn es welche giebt, ſind den Prieſtern, vorgebliche den Gefängniſſen, eingebildete dem Tollhauſe zu über-

geben. Und Voltaire: je conseille au diable de s'adresser toujours aux facultés de Théologie & jamais aux facultés de Medecine.

9. Die Ordnung des Vortrages führt uns auf die Gespenster. (Spectra. Phantasmata. Larvæ. Semures. Lamiæ u. s. w.) Ob die Seelen der Verstorbenen, sagt Plenk w. o. S. 216, oder der Teufel, oder andre unkörperliche Wesen dem Menschen erscheinen können, sind die Theologen und Psychologen zu erweisen schuldig. Gespenster hingegen, die das Product eines künstlichen Betrugs, oder einer verwirrten Einbildungskraft sind, werden durch genaue Prüfung entdeckt. In Hallers Opusc. pathol. S. 121. findet sich folgendes über den Vampyrismus: " ich habe öfters das Blut aus dem
„ Munde von Personen, die an hizigen besonders Ausschlagskrankheiten verstorben waren, gleichsam freiwillig hervorquellen gesehen. Dies ist der Ursprung des
„ neulich bekannt gewordenen Märchens von den Blutsaugern oder Vampyren, welches vorzüglich aus Ungarn durch die kaiserlichen Soldaten durch ganz Europa
„ verbreitet worden ist. Man hat nemlich gefunden,
„ daß bei Personen, und vorzüglich bei Wöchnerinnen,
„ die an hizigen Krankheiten verstorben, und allzugeschwind nach dem Tode begraben worden sind, wie
„ es in heissen Ländern zu geschehen pflegt, der Mund

„ mit einem schaumichten Blute bedeckt war: das übrige
„ sezte sodenn die Einbildung hinzu. Ich finde keine
„ andre Ursache, als die Ausdehnung der in den Lungen
„ enthaltenen elastischen Luft, die das Blut, mit wel-
„ chem dieses Eingeweide am Ende gefährlicher Krank-
„ heiten gänzlich überladen wird, nach zersprengten zar-
„ ten Gefässen in die Höhe treibt, beinahe so, wie es
„ bei schäumenden gegohrnen Feuchtigkeiten zu gesche-
„ hen pflegt. „

Anmerk. Uns gefiel vorzüglich eine vor Jahren in die Zeitungen eingerückte Anecdote. Ein Cavalier in Bayern ließ auf seinen Gütern, als ihn die Beamten von häufigem Spucken der Gespenster auf denselben be-nachrichtigten, amtlich verkünden, er wolle jedem, der ihm ein Gespenst lebendig oder todt einliefern würde, eine sehr ansehnliche Belohnung an Gelde geben lassen. Von der Zeit an spuckten die Gespenster nicht mehr, und sein Geld behielt er gleichwohl in der Tasche.

Die besten und schlechtesten Schriften über die Gespensterlehre hat schon unser Bücherverzeichnis genannt. Sollten uns von ältern einige entgangen seyn, so läßt sich diese Lücke sehr leicht aus der Hauberischen Zauber-bibliothek ausfüllen.

10. Wir schließen diesen Abschnitt mit der Lehre von den Wunderwerken. Die Canonisation, wie auch im

Publicum Aufmerksamkeit erregende Begebenheiten und Heilungen geben zuweilen zu medicinischen Untersuchungen der Wunderwerke Anlas. Plenk theilt, nach de Haen de miraculis (Francof. 1776.) die Wunder in ächte, vermeinte, und falsche. Thatsachen, welche die Kräfte der Natur übersteigen, heißen Wunder oder Wunderwerke. Dies Uebersteigen der Kräfte der Natur wird aber allezeit schwer bleiben zu bestimmen, so lange uns die Gränzen der Naturkräfte noch nicht bekannt sind. Wenn inzwischen z. B. ein Krebsgeschwür in einer einzigen Minute gründlich geheilt würde, oder ein Mensch mit gänzlich verdorbenen Augen dennoch sehen könnte, würde man nicht Anstand nehmen dürfen, die Sache für ein wahres Wunder zu halten.

Die Unverweslichkeit einer Leiche allein, ohne vorherigen heiligen Lebenswandel und unzweifelhafte Wunderwerke, ist noch kein Zeichen der Heiligkeit.

Ein vermeintes Wunderwerk ist eine durch Naturkräfte bewirkte Sache, davon die Unwissenheit den Grund nicht einsieht. Solch ein vorgebliches oder vermeintes Wunder war die schnelle und zufällige Heilung eines schwarzen Staars, wovon Behrens in Braunschweig in einem in unsern Supplementen zum Bücherverzeichnisse genannten Schrift Nachricht ertheilt. (Vergl. damit Krzowitz Hist. amauroseos (Vindob. 1781. p. 667. 670.)

Ferner die plözlich geheilte Taubheit, deren Krzowitz S. 165. seiner Histor. cophoseos gedenkt. Ebenfalls schnell verschwindende Schmerzen. So soll ein Heiliger in Rom ein beschädigtes Knie im Traum gesund gemacht haben (Hamb. Magaz. B. 25. St. 2.) und ein Stummer soll nach vielen Jahren endlich durch einen Traum wieder zur Sprache gekommen seyn. (Ebendas. B. 6. St. 1.) Hieher gehört auch die Sprache ohne Zunge, deren Aurran im vorigen Jahrhunderte eine Disputation widmete, die in unsern Supplementen zum Bücherverzeichnisse angezeigt ist. Es waren nemlich einer Frau in den Kinderblattern, die Zunge und die Zungenschlundmuskeln durch Eiterung verloren gegangen, und gleichwohl hatte sie ihre Stimme noch. Man urtheile daraus, wie unmöglich es sei, daß Weiber schweigen können! Gleichfalls gehören unter die vermeintlichen Wunderwerke, die ungewönlich langen Enthaltungen von Speisen und Getränken, davon Haller im sechsten Tom der großen Physiologie S. 168. der Quartausgabe die Beispiele sammelte, zu welchen sich auch das neuere thun läßt, welches Voltelen 1777. in seiner Diatribe medica, memorabilem septennis apositiæ historiam exhibens (L. B.) beschrieben hat.

Entdeckungsmittel vermeinter Wunder sind: 1) die Möglichkeit, die vorgeblich miraculose Sache physikalisch

zu erklären; 2) der langsame und unvollkommene Progreß einer für ein Wunderwerk ausgegebenen Heilung; 3) der Rückfall einer Krankheit.

Falsche Wunderwerke bestehen gemeiniglich in der Fiction irgend einer Krankheit, verbunden mit der Fiction einer schnellen Genesung. Hieher gehört die Lehre des siebenzehnten Kapitels dieser Vorlesungen, welches mit kräftigen Entdeckungsmitteln solcher Thorheiten und Betrügereien bekannt macht.

Anmerkung. Auch von klugen und dummen Miracelschriften hat unser Bücherverzeichnis eine ziemliche Menge angeführt. Wir ergänzen die Notiz mit **Büchner's** Miscellan. med. phys. mathemat. Ann. 1730. 1734. E. N. C. Ann. I. Append. Dec. III. p. 35. 84. und **Breslauer Samml.** Vers. 18. Monat October 1721.

Unter den falschen Miraculanten unsrer Zeit hat bekanntlich der sel. Pater **Gaßner** das meiste Aufsehen gemacht, so wie unter den Miraculantinnen Frau **Monika Mutschlerinn** zu Duningen im Gebiete der Reichsstadt Rottweil in Oberschwaben. D. **Hofer** bemühte sich 1774. in einer kleinen Schrift unter dem Titel: **Philosophisch-medicinische Gedanken von dem ꝛc. Zustande der M. M. Mutschlerinn ꝛc.** (Ulm 1774. bei Wohler) zu zeigen, wie natürlich alles bei diesem hysterischen, ecstatischen arthritischen Subjecte zugehe, was

seine Mitbürger und Landsleute für Mirakel ausgaben. Auch bleibt ihm der Ruhm, daß seine Hypothese die beste ist, welche man auf den Fall ersinnen konnte, daß die Sache wahr wäre. Allein die Folgezeit entdeckte, daß, so richtig es auch sich mit dem Krankenzustande, der Schlaflosigkeit und einigen andern Dingen bei dieser Person verhielt, das lange Fasten und das Ausbleiben des Abgangs von Excrementen eitel Betrug war. So bald die Betriegerinn Tag und Nacht bewacht wurde, nahm sie die Larve ab, womit sie diesen einsichtvollen Arzt getäuscht hatte, der nur in so fern fehlte, daß er diesem Weibe mehr Redlichkeit zutraute, als ihr zu zutrauen war. Inzwischen verdanken Protestanten dieser kleinen Schrift manche interessante Kenntnis, die sonst nicht ihre Sache ist. Man lernt daraus, wie aufgeklärt der große **Muratori** von Teufelsbesizungen und Wundern dachte, und bewundert allerdings den Umstand, daß dieser Philosoph in Italien seine freien Gedanken wagen durfte, frei mitzutheilen. Man findet Stellen darinn aus Pabst **Benedict des vierzehnten** Werke von der Seligsprechung, worinn sich dieses unsterbliche Oberhaupt der römischen Kirche über diesen Punct auf eine Art ausdrückt, die nicht immer der herrschende Grundsaz im Vatikan gewesen ist. Auch eifert gelegenheitlich dieser verdienstvolle Arzt mit Anführung von Stellen aus Lehrbü-

chern von Mitgliedern seiner Kirche über manche Art von Aberglauben, woraus man sieht, daß Aufklärung unter denselben vor zehn Jahren schon weiter gieng, als man gemeiniglich dafür hält. Reineres Deutsch und eine fließendere Schreibart würden Hr. Hofer einen Plaz neben unsern besten Schriftstellern über solche Materien verschaft haben. Vielleicht aber mußte er so schreiben, wie er schrieb, um in Rothweil, Ueberlingen und Bopfingen verstanden zu werden.

Vierter Abschnitt.

Von irreligiosen Worten und Thaten.

1. Nicht allein im Wahnwize der hizigen und langwierigen Krankheiten, sondern auch bei einem hohen Grade der Melancholie, der Hypochondrie, und des hysterischen Uebels werden zuweilen thörichte und irreligiose Worte gehört, und Thaten gesehen, die den göttlichen und menschlichen Gesezen entgegen sind, es sei dann, daß die Kranken noch an der Vollbringung derselben gehindert werden.

2. Da solche Kranke der Vernunft entweder gänzlich, oder zu gewissen Zeiten, und in Rücksicht auf gewisse

Dinge

Dinge beraubt sind, so darf man freilich nicht viel kluges von ihnen erwarten, und ihre Thorheiten können ihnen auch nicht wohl zugerechnet, oder rechtmäßiger Weise bestraft werden. Denn ein Narr ist über die Gesetze, und für ihn giebt es da, wo die Gesezgebung menschliche Grundsäze hat, keine Leibes- und Lebensstrafen, sondern Tollhäuser, Spitäler und Aerzte.

3. Leute aber die Gott lästern, und doch einigen Gebrauch der Vernunft haben (obschon es scheint, es sei schlechterdings unmöglich, daß ein vernünftiger Mensch Gott lästern könne) sind nicht ganz von Strafe frei, es wird aber dabei auf ihr Alter, auf das Maas ihres Verstandes, und einige andere Umstände bedachtsame Rücksicht genommen, damit durch die Strafe, die der Richter ansezt, Gott nicht noch mehr gelästert werde, als durch die Zunge des Verbrechers. Nach der Theresianischen Halsgerichtsordnung Th. II. Artik. 56. §. II. S. 165. entschuldigen zwar Zorn und Trunkenheit nicht solche Verbrechen, veranlassen aber doch mit Zuziehung andrer Nebenumstände die Milderung der Strafe.

Fünfter Abschnitt.

Vom Begraben der Selbstmörder.

1. Nur dem gebührt der Name eines Selbstmörders, welcher sich vorsezlich das Leben raubt; nicht aber dem, welchen die Gewalt einer Krankheit, welche seinen Verstand verdunkelt, zu diesem traurigen Vergehen dahin reißt. Folglich kann man das Gesez der schimpflichen Beerdigung auf leztern nicht anwenden, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen.

2. Leute, welche von Straßenräubern und Banditen ermordet worden, findet man nicht selten als Leichname in eine solche Stellung gebracht, daß es den Anschein hat, sie hätten sich selbst das Leben genommen. Wie vorsichtig man also bei dergleichen Untersuchungen verfahren muß, ergiebt sich von selbst.

3. Wenn bei einem Selbstmorde der Zustand des Gemüths für zweifelhaft zu halten ist, muß man zur gerichtlichen Section schreiten, und Achtung geben, ob sich vielleicht eine widernatürliche Beschaffenheit des Gehirns, oder eine nachtheilige Verstopfung in andern Eingeweiden, schwarzgallichte Säfte, besondre Verwachsun-

gen, Gallensteine u. d. gl. finden, und darüber gutachtlichen Bericht erstatten, nach einem kaiserlichen Mißive vom 15 September 1752.

4. Und nach der schon angeführten Theresianischen Halsgerichtsordnung, wie oben im 4 §. des 93 Artikels, muß, im Zweifel, ob ein Selbstmörder bei Vernunft gewesen, oder nicht? das Recht den gelindesten Weg gehen, und annehmen, er sei seiner Vernunft beraubt gewesen.

5. Sind aber bei einem Selbstmörder keine Zeichen von Wahnwiz aufzufinden, und ist darneben der lasterhafte Lebenswandel desselben notorisch, oder ist es ein Verbrecher, der sich das Leben nahm, um der Strafe seines Verbrechens zu entgehen, so fallen alle Entschuldigungen hinweg.

6. Und da, nach Vorgange des mosaischen Rechtes, das peinliche Recht den Grundsaz aufgestellt hat, daß es auch richterliche Strafen geben dürfe, die an einem Leichnam vollzogen werden, so fällt auch auf Selbstmörder, zumal die zuvor schon eines schweren Verbrechens überwiesen waren, und es bekannt haben, eine an ihrer Leiche zu vollziehende Strafe, die mit ihrem Verbrechen in Verhältnis steht.

7. Doch muß man sich hüten, alle Todte für Selbstmörder zu halten, die man verwundet, erhenkt, ersäuft, am Schlage, Steckflusse, Ohnmacht, Pest, Erfrieren,

zerrissenen Gefäßen oder Eitergeschwüren, oder sonst einer schnellen Todesart verblichen findet. Genaue Untersuchung und Section muß hier vor Irrthümern verwahren, die dem Arzte und Richter zur höchsten Schande gereichen.

8. Bei Verwundeten ist insonderheit darnach zu sehen, ob die Wunde schließen läßt, sie sei einem lebenden, oder einem todten Körper beigebracht worden. An einem lebenden wird sie blutig und roth in ihrem Umkreise gefunden; an einem todten aber blaulicht und trocken. Doch ist hiebei auch nöthig zu erforschen, ob zwischen der Verlezung und dem Tode sich eine lange Zwischenzeit findet oder nicht? Denn auch die einem lebenden beigebrachte Wunde wird durch das Veralten nach und nach blaulicht und trocken.

Anmerkung. Unter die schuldlosen Selbstmörder rechnen wir mit Plenk w. o. S. 68. die sorglosen, welche sich aus Unverstand, zufälliger Weise wider ihren Willen tödten. Solch ein unschuldiger Selbstmörder war ein Kind von neun Vierteljahren, das sich selbst erschoß, und dessen Sectionsgeschichte in Daniels Gutachten S. 31. zu lesen ist. Den Selbstmord kann man eintheilen in den bekannten und unbekannten; jenen erweisen Zeugen, bei diesem fehlen sie. Der bekannte hinwiederum läßt sich in den vorsezlichen oder boshaf-

ten, und unvorsezlichen oder wahnsinnigen eintheilen. Der erste ist gewiß höchst selten. Der zweite kann außer denen im Texte bemerkten Fällen, noch bei manntollen Weibspersonen, bei Mannspersonen, die die Satyriasis haben, und bei großen Genies statt finden. Denn, sagt Seneca de tranquillitate animi cap. 15. nullum magnum ingenium sine mixtura dementiæ. Welches sich unsre geniesüchtigen Zeitgenossen zu merken belieben! Insonderheit weil man nicht umgekehrt sagen kann, daß alle große Narren auch große Genies wären. Von einer fehlerhaften Gallenblase, die man bei einem Selbstmörder gefunden hat, spricht Marcard S. 220. im zweiten Theil seiner medicinischen Versuche. Plenk merkt an, daß sich zuweilen auch bei Selbstmörderinnen Zeichen finden, daß die Reinigung nicht geflossen ist. Bei den Untersuchungen muß übrigens vieles zu Hülfe genommen werden, was die Kapitel von der Vergiftung, die Tödlichkeit der Wunden, und dem Kindermorde bereits vorgetragen haben.

Sechster Abschnitt.

Von der Reichung der Sakramente an Kranke und Leute von zweifelhaftem Verstande.

1. Es ist die Pflicht eines Arztes, die Todesgefahr nicht zu verschweigen, sondern sie den Angehörigen des Kranken auf eine kluge und bedachtsame Weise zu eröfnen, damit der Kranke nicht säume, seine weltlichen und geistlichen Angelegenheiten in der noch übrigen Zeit zu besorgen.

2. In kaiserlichen Landen darf der Arzt, wenn er dies gethan hat, und sich die Angehörigen des Kranken dennoch nicht darnach betragen, und den Kranken beichten lassen, denselben nur noch dreimal besuchen, weil er sonsten auf drei Monate in der Ausübung seiner Kunst suspendirt wird.

3. Liegt aber der Kranke in einem Delirium der hizigen oder chronischen Art, so ist die unterlassene Reichung der Sacramente keiner Verantwortung unterworfen, weil bei dem Gebrauche derselben die Gegenwart des Verstandes vorauszusezen ist.

4. In hizigen Krankheiten geschieht es zuweilen, daß

kurz vor dem Tode die Vernunft beim Kranken wiederkehrt; auch giebt es ein Delirium der periodischen Art mit merklichen Intermißionen. Solchen Kranken dürfen die Sacramente nicht verweigert werden, sondern der Arzt muß untersuchen und bestimmen, wenn sie fähig sind, zu dem Genuße derselben zugelassen zu werden.

5. In Krankheiten, worinn es nicht möglich ist, hinunterzuschlucken, oder worinn alles eingeschluckte durch Erbrechen wieder ausgeworfen wird, muß man sich der Reichung der Sakramente völlig enthalten. In andern werden sie dem Kranken gegeben, wenn er noch nüchtern ist, es sey denn, daß die dringende Todesgefahr keinen Aufschub verstattet.

Siebenter Abschnitt.

Medicinisches Kriegsrecht.

1. Dieses enthält folgende Materien: erstlich die rechtmäßigen Ursachen der Entlassung vom Dienste, oder Verweigerung in denselben zu treten; zweitens die Hindernisse des Dienstes, welche nur eine Zeit lang statt finden (impedimenta temporaria); drittens Momente, wodurch Vernachläßigungen im Dienste können entschuldiget wer-

den; und viertens die Abhandlung von militariſchen Strafen, in ſo fern dieſer Gegenſtand mediciniſcher Competenz iſt. Die Entſcheidung der dahin gehörigen Fragen gehört gewönlich nur den Feldärzten und Generalchirurgen; zuweilen aber werden, der Wichtigkeit der Fälle wegen, auch Stadtärzte und andre zur Facultät gehörige Gelehrte zu Rathe gezogen.

2. Die kaiſerliche Werbordnung verlangt zu einem Cüraßier fünf Schuhe fünf Zoll; zu einem Dragoner fünf Schuhe, drei auch vier Zoll; zu einem Musketier fünf Schuhe, drei Zoll. Das Alter zum Dienſte, fängt mit dem ſiebenzehnten an bis zum vierzigſten, und wer bei der Bagage zu thun hat, kann ſich bis zum fünfzigſten Jahre gebrauchen laſſen. Jeder unheilbare, oder auch den Dienſt hindernde Krankheitszuſtand ſchließt von der Conſcription aus: als da ſind Schwäche des Körpers; bucklichte Leibesgeſtalt, krumme Beine, Hinken, eingewurzelte engliſche Krankheit u. ſ. w. Innere Krankheiten, welche vom Dienſt ausſchlieſſen, ſind: Taubheit, Blindheit, habitueller Augenſchmerz, Sprachloſigkeit, unheilbare Gicht, Convulſionen, fallende Sucht, Catalepſie, oft wiederkehrende Ohnmacht, eingewurzelter Schwindel, chroniſche Engbrüſtigkeit, chroniſches Herzklopfen, chroniſche Schlafſucht, Schlagfluß, Lähmung, Manie auch mit längern freien Zwiſchenzeiten, Melan-

cholie, beſchädigte Eingeweide, Schwindſucht, und Zehrfieber; alle Arten der Waſſerſucht, alle habituellen chroniſchen Bauchflüße, die Harnruhr, der Nierenſchmerz wegen Gries und Steinen, der Blaſenſtein u. ſ. w. Iſt aber die Krankheit geheilt, ſo tritt damit auch die Dienſtfähigkeit ein. Weil in ſolchen Fällen öfters eine Krankheit fingirt, oder verhelt wird, ſo iſt das obige ſiebzehnte und achtzehnte Kapitel auch hieher zu ziehen. Aeußere Krankheiten, welche vom Dienſt ausſchließen ſind: fiſtuloſe Geſchwüre, der Krebs, eine complete geile Seuche, übel geheilte Beinbrüche, vernachläßigte Verrenkungen, die nicht mehr einzurichten ſind, und vorzüglich auch Brüche.

3. Wenn ſich ein Geworbener Zähne ausbricht, oder Finger abſchneidet, um nicht dienen zu dürfen, oder auch nur dergleichen Dinge vornahm, aber daran iſt verhindert worden, ſo muß er genau unterſucht, und im Viſum repertum beſtimmt werden, ob er noch dienſtfähig ſei, oder nicht. Hat er ſich ſelbſt unfähig gemacht, ſo wird er nach dem kaiſerlichen Reſcript vom 21 Februar 1756. auf die Schandbühne geſtellt, und hernach auf zehn Jahre zur Schanzarbeit abgeführt.

4. Alle Krankheiten des Leibes und der Seele, welche unfähig machen, angeworben zu werden, machen auch fähig zur Entlaſſung. Das hohe Alter gehört auch

darunter, doch wird es hier nicht nach den Jahren, ſondern nach den vorhandenen Leibes- und Seelenkräften und der daraus abzunehmenden annoch vorhandenen Dienſtfähigkeit beſtimmt. Brüche ſind nicht immer eine Urſache der Entlaſſung, da ſie mit Bruchbändern können zurückgehalten werden. Wohlthätige Fürſten verſorgen alte und dienſtunfähige Soldaten in Invalidenhäuſern, oder mit Penſionen. Daß beides noch mehr im Allgemeinen ſtatt finde, bleibt leider noch zu wünſchen.

5. Hinderniſſe zum Dienſte, die nur eine Zeit lang dauren, ſind folgende: Erſtlich alle hizige Krankheiten, und denn auch die periodiſchen inſonderheit, nicht minder die heilbaren chroniſchen Krankheiten. Findet ſich ein fauler Soldate im Lazarethe, welcher lieber unter den Kranken bleiben, als dienen will, ſo kann er am beſten daraus getrieben werden, wenn er viele und eckelhafte Arzneien ſchlucken muß.

6. Die Feldſcherer haben beſonders zur Pflicht, den Officieren in Zeiten anzuzeigen, wie ſie einen Soldaten finden, der krank iſt, damit er auf die nöthige Weiſe beſorgt werden kann. Denn kleine im Anfange vernachläßigte, oder übel behandelte Krankheiten werden gemeiniglich in der Folge, ſchwerer, koſtſpieliger, unheilbarer, gefährlicher. Ein vernachläßigter veneriſcher Tripper kann, als eine ſehr gemeine Soldatenkrankheit, hierinn zum Beiſpiele dienen.

7. Momente zur Entſchuldigung einer Vernachläßigung des Dienſtes können in folgenden Dingen beſtehen. Erſtlich alle Krankheiten, die ſchnell und mit einer Beraubung des Bewußtſeyns anfallen, als da ſind: die Ohnmacht, die Raſerei, die Starrſucht, die Convulſionen und Epilepſie, die Schlafſuchten, und manche hizige Fieber, die gleich anfangs ein Delirium mit ſich führen. Wenn folglich ein Soldat im Dienſte begriffen iſt, und durch Anfälle ſolcher Krankheiten unfähig wird, ihn gehörig zu verſehen, ſo bedarf er Hülfe; und Strafe ſtatt derſelben wäre eine Ungerechtigkeit. Daher ließe ſich die Frage aus dem Kriegsrechte allerdings noch ernſthaft unterſuchen, ob eine ſchlafend angetroffene Schildwache von dem Officier, welcher die Runde führt, auf der Stelle niederzuſtoßen ſei?

Anmerkung. Der berühmte Vertheidiger von Gibraltar, General Elliot, beantwortete bekanntlich die Frage mit Nein, indeme er einem ſchlafend angetroffenen Wächter ſagte: **der General weiß nicht, was Elliot weiß; hüte dich ein andermal damit jener es nie erfahre!**

8. Im bürgerlichen Forum entſchuldigt einigermaßen, obſchon nicht vollkommen, die Trunkenheit ein begangenes Verbrechen. Aber nicht alſo im militariſchen Forum, wo die Trunkenheit ſelbſt ein Verbrechen iſt, welches

nicht ungeſtraft bleiben kann. Wenn inzwiſchen erwieſen wird, daß ein Soldate, welcher nicht als dem Trunk ergeben anzuſehen iſt, auch nicht für händelſüchtig gehalten werden kann, im Trunke einen Befehl nicht vollzogen, oder, weil er in dieſem Zuſtande zum Zorn gereizt wurde, oder aus Antrieb ſonſt einer heftigen Leidenſchaft, die er nicht bezwingen konnte, Händel angefangen, oder ſonſt eine ſträfliche That verübt hat, ſo kann er nicht wegen ſeines Vergehens für ganz ſchuldig erklärt werden, da die Trunkenheit, ſo wie manche Krankheiten, den Gebrauch der Vernunft, die Ueberlegung einer Handlung, und die Fähigkeit ſeinen Dienſt zu verſehen benimmt.

9. Wir kommen auf die militariſchen Strafen, als dem lezten Abſchnitt des mediciniſchen Kriegsrechtes. Was von bürgerlichen Leibesſtrafen ſeines Orts im fünf und zwanzigſten Kapitel dieſer Vorleſungen gelehrt wurde, iſt auch hier mancher Anwendung fähig. Krankheiten ſchieben übrigens die Vollziehung der Strafe auf, bis der Strafbare wieder vollkommen geneſen iſt. Die gewönlichen Leibesſtrafen im Kriegsſtande ſind, der Stockſchlag zu Lande, das Peitſchen am Maſtbaume zur See, wenn nemlich ein ſchweres Verbrechen begangen worden, ferner das Gaßenlaufen, das Laufen durch die Steigbügelriemen bei der Cavallerie u. ſ. w. Wenn nicht, wegen der Größe des Verbrechens, der Sträfbare mit Vorbe-

dacht bei einer von diesen Strafen seinem Schicksal überlassen wird, und man es darauf ankommen läßt, ob er an derselben Sterben wird, oder nicht, so ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Leibesstrafe so gemäßigt wird, daß sie der Gesundheit keinen bleibenden, sondern nur einen überhingehenden Schaden zufügt.

10. Was die Leibesstrafen rechtlich aufschiebt, dies schiebt auch die Vollziehung der Todesstrafe auf. Hierzu muß man noch die Zeit sezen, welche zuweilen dem Delinquenten zur Bereuung seiner Verbrechen und zur Vorbereitung zum Tode geschenkt wird. Die Krankheiten, welche im bürgerlichen Forum die Rechtswohlthat der Befreiung von der Todesstrafe verschaffen, helfen auch im militarischen Forum dazu.

Achter und lezter Abschnitt.

Von Viehkrankheiten, und dem, was in kaiserlichen Landen bei denselben Rechtens ist.

1. Im neunzehnten Kapitel von der obrigkeitlichen Gesundheitssorge ist bereits vieles vorgetragen worden, was hieher gehört; allein man konnte sich auf das neuere von der Heilung derselben, wie auch auf dasjenige, was in

Betreff ihrer in kaiserlichen Landen Rechtens ist, dort nicht einlassen, um jenen Abschnitt nicht zu einer disproportionirten Länge auszudehnen. Wir sezen also in diesem zu, was Sikora, der uns bisher zum Leitfaden diente, wissenswürdiges davon geschrieben hat, und ertheilen dadurch unserm Buche den lezten Grad von Vollständigkeit.

2. Durch ein Mißiv der unsterblichen Theresia vom 19 December 1763. und 7 Februar 1766. wurde genauere Aufmerksamkeit auf Viehkrankheiten, und die Verpflichtung, das gefallene in Gegenwart eines Arztes und Wundarztes zur bessern Erforschung der Natur der Krankheit zu öfnen, ernstlich eingeschärft. Folglich muß ein Physicus in kaiserlichen Erblanden sich auch um Kenntnisse in der Vieharzneikunst, und der den Viehärzten gewönlichen Terminologien Mühe geben, eine Section von todtem Viehe nach Regeln der Kunst zu dirigiren wissen, fähig seyn, über den Erfund der Section pathologisch zu räsonniren, und nach Gesezen der allgemeinen Heilkunde Heilanzeigen abzuleiten. Nach einem Mißive vom 8 Junius 1750. muß er im Visum repertum die gebrauchten Mittel, die Wirkung derselben, und die Zahl des gefallenen Viehes sorgfältig anmerken.

3. Es ist unter den Viehseuchen ein großer und wichtiger Unterschied. 1) Giebt es wodurch das angesteckte Vieh nicht allein die Heerde, wozu es gehört, sondern

auch die benachbarte Gegend ansteckt, folglich die Ansteckung sehr weit verbreitet; 2) solche, womit ein Thier nur die Thiere seiner Art ansteckt, mit welchen es zu einer Heerde gehört. Wohl zu merken ist aber, daß es kaum eine ansteckende Epizootie gebe, wodurch alles Vieh ohne Unterschied inficirt wird, sondern fast immer bleibt die Ansteckung bei einer gewissen Gattung von Vieh, z. B. Rindvieh, Pferden, Schaafen u. s. w. allein stehen.

Die ansteckenden bösartigen Viehkrankheiten sind gemeiniglich einer zweifachen Art: bei einigen ist Hartleibigkeit, bei andern starker stinkender, zuweilen blutiger Durchfall. Wie wohl es auch Schriftsteller giebt, die meynen, es könne eine und ebendieselbe Krankheit mit einem von beiden Zufällen, oder mit allen beiden nach und nach verbunden seyn. Sie nehmen ferner an, bei der einen Art sei ein sehr starkes Entzündungsfieber, bei der andern ein Faulfieber, welches sie an den kalten Ohren des Viehes, an seinem Zittern des ganzen Leibes, am Durste, und dem davon abstammenden häufigen Saufen erkennen wollen. Allein weil alle diese Zufälle sich auch ohne vorgängige Ansteckung einfinden können, so muß man besonders auf die Zeichen, welche von dem Daseyn einer wirklichen Ansteckung belehren, seine Aufmerksamkeit richten.

Daß ein Stück Vieh angesteckt sei lehren: 1) die trüben

und endlich mit einer zähen Materie umflossenen Augen, 2) kalte, hängende Ohren, 3) ein Maul und Rachen voll Schleim. Dabei ist entweder Hartleibigkeit, oder auch der schon beschriebene Durchfall. Nach dem vierten, auch fünften Tage, zuweilen viel früher, hört das Vieh zu fressen auf, die Wiederkäuenden käuen nicht mehr wieder, und im achten oder neunten Tage folgt der Tod, zuweilen auch früher, oder später, nach Maasgabe des kranken Viehes und der Heftigkeit des ansteckenden Giftes. Thiere, welche davon zu kommen Hofnung haben, fangen nach einigen Tagen aufs neue an, wiederzukäuen, oder ihre gewohnte Freßlust überhaupt wieder zu bekommen.

Daß ein Vieh an einer ansteckenden Viehseuche gefallen sei, lehrt bei der Oefnung eine ungewönlich große Gallenblase, die laut den Berliner Beiträgen zur Landw. B. 4. St. 4. S. 176. auch an solchem Vieh wahrgenommen wurde, welches vor der Ansteckung geschlachtet worden, aber doch kenntliche Anlage zu derselben hatte. Daß aber auch ohne diesen Zufall Vieh an der Seuche fallen konnte, lernt man aus der Geschichte der Inoculation der Hornviehseuche, die Clemens Tode geschrieben hat.

Da schwaches und kränkliches Vieh zur Ansteckung geneigter ist, als gesundes, so sind Landwirthe und Viehärzte sehr sorgfältig, eine präservative Diät in ihren

Schriften

Schriften einzuschärfen. Daher empfehlen einige Futter, an welchem weder in der Menge noch in der Güte was auszusezen ist, Reinlichkeit und gemäßigte Bewegung, das Getränke muß so viel als möglich aus reinem und fliessendem Wasser bestehen, und in gehöriger Menge gereicht werden; da im Sommer das Vieh mit frischem Futter gefüttert wird, folglich genugsamen Saft mit in den Leib bekömmt, sei es genug, es zweimal zur Tränke zu treiben, hingegen müße dies im Winter, des dürren Futters wegen, dreimal geschehen, wozu acht Uhr früh, zwölf Uhr Mittags, und fünf Uhr Abends die schicklichsten Stunden seien. Denn ein sparsameres Saufen zieht beim Vieh vieles Ungemach nach sich, weil der Nahrungssaft nicht genug verdünnt wird, sich zu sehr verdickt, folglich zu Verstopfungen, und endlich zur Fäulnis und Entzündungen Anlas giebt. In der oben angeführten Schrift wird S. 188. so gar bemerkt, daß Vieh, dem reichlich zu saufen gegeben worden, zur Zeit der Ansteckung, von aller Ansteckung frei blieb, auch wenn es mit krankem Vieh in einerlei Stalle leben mußte.

Schadet das allzusparsame Tränken, so wird der Schade noch größer seyn, welcher aus dem Gebrauche des unreinen, faulen, mit Insecten angefüllten Wassers entsteht.

Futter aus unreifem Getraide und Hülsenfrüchten,

oder aus dergleichen halbverdorbenen, oder auch halbverfaultem Grase und Heu erzeugt eben solche Uebel, nemlich faulartige Krankheiten, die nach und nach ansteckend werden. Traurige Erfahrungen in Kriegszeiten bestätigen diese Behauptung, nur allzusehr. So schaden auch sumpfichter Weidgang, Treiben des Viehes bei neblichter Witterung, oder wenn es so früh ausgetrieben wird, daß der Thau noch auf den Kräutern steht.

Nicht die lezte Stelle unter den Präservativen sowohl als unter den Heilmitteln gehört der Reinlichkeit. Die Erfahrung lehrt, daß unreinlich gehaltenes Vieh, wegen unterdrückter Ausdünstung, weit geschwinder, als anders, angesteckt wird. Folglich muß man es fleißig baden und striegeln. Gleich nothwendig ist das fleißige Ausmisten der Ställe, um den Einfluß der schädlichen Ausdünstungen abzuhalten. Auch ist es gut, wenn die Ställe so gebaut werden, daß sie fleißig geluftet werden können.

Wenn eine ansteckende Seuche graßirt, so muß das kranke Vieh von dem gesunden nach Möglichkeit abgesondert werden; hält dies die Ansteckung nicht auf, so muß man die Communication des angesteckten Orts mit unangesteckten sorgfältig unterbrechen, Strohwische auf den Landstraßen aufstecken, damit Reisende vor der Gefahr gewarnt werden, alle Viehmärkte auf drei Meilen in die Runde einstellen, und laut des kaiserlichen Mißives

vom 31 Jul. 1749. und 19 Aug. 1773. die Ansteckung den Nachbarn gehörig bekannt machen, auch die Leute, welche mit dem kranken Vieh zu thun haben, nicht in unangesteckte Orte gehen lassen, da die Ansteckung bekanntlich durch Kleidungsstücke, vornemlich durch wollene, sich weiter verbreiten kann, auch die Hunde anlegen, damit sie die Ansteckung nicht an ihren Haaren in gesunde Gegenden übertragen, und die herumlaufenden todtschießen.

In den Orten, welche nahe an die angesteckte Gegend gränzen, ist es besser, das Vieh nicht aus dem Stalle zu lassen, insonderheit wenn der Wind aus der angesteckten Gegend kömmt.

Nach einem kaiserlichen Rescripte vom 7 September 1772. muß das verreckte Vieh, sechs bis sieben Schuh tief eingescharrt und die Grube mit Kalch zugefüllt werden, und oben darauf ein Feuer brennen. Auch muß man einen Ort zum Verscharren wählen, welcher nicht zugänglich für das Vieh ist, oder, im Fall dies nicht angehet, ihn mit Dornsträuchen oder sonst auf eine taugliche Weise verwahren. Damit nicht Hunde oder Schweine dahin kommen, das Aas ausgraben, und die Ansteckung weiter ausbreiten. Will man ja die Nuzung des Fells noch erlauben, die zu verbieten weit besser wäre, so muß der Schinder die Häute wohl von Fett und Fleisch säu-

bern, und an einem luftigen Orte außer der Stadt oder dem Dorfe trocknen, oder sie sogleich den Gerbern übergeben, daß sie in die Grubenlauge geworfen werden.

Nach einem kaiserlichen Rescripte vom 31 December 1772. wird zur Zeit ansteckender Epizootien verboten, krankes Fleisch zu verkaufen, ehe es von den dazu verordneten Fleischbeschauern besichtiget worden, und zwar ist auf den Uebertrettungsfall eine vierwöchentliche Zuchthausstrafe gesezt. Denn es ist wahrscheinlich, daß wenn ein Thier nicht frißt, ungewönlich trauert, oder die oben beschriebene Zufälle zu leiden hat, es schon krank sei, und der Genuß von seinem Fleische auch die Menschen krank machen könne.

Doch lehret die neueste Erfahrung, daß bei Viehseuchen des Rindviehes, der Schaafe, Schweine und andrer Thiere, das Fleisch von gesunden Thieren, eh die Krankheit deutlich an ihnen ausgebrochen ist, mit Sicherheit verspeißt werden darf.

Durch ein kaiserliches Mißiv vom 30 August 1754. ist bei 20 Reichthalern Strafe verboten eine graßirende Ansteckung zu verhelen. Und durch ein anders vom 14 December 1751. ist allem fremden Vieh ohne zulängliche Gesundheitsscheine der Zutritt ins Land versagt.

Ein vortreflich Präservativ für unangestecktes Vieh ist, außer der Beobachtung schon erwähnter Puncte, der

fleißige Gebrauch des Kochsalzes. Das Aderlassen ist nicht ohne Nuzen, da aber die Viehseuchen meistentheils inflammatorischer oder fauler Art sind, so müßen unter den Mitteln solche gewählt werden, die zu den daraus fliessenden Heilanzeigen paßen; dergleichen sind Weineßig, Campher, Salpeter. Hat man leztern nicht gleich bei der Hand, so kann man sich bekanntlich auch des in Eßig abgeriebenen Schießpulvers bedienen.

Will man dergleichen Präservativmittel in ein Recept vereinigt haben, so dient folgendes, welches von Sikora mitgetheilt wird:

℞. Nitri puri libras duas
Pulveris cornu cervi usti sesquilibram
Camphoræ uncias quatuor
M. F. p. D. pro dosi uncia semis.

Eine solche Dosis wird in einem Schoppen halb Wasser und Eßig aufgelöst, und auf einmal in einer Morgenstunde gegeben, hierauf mit dem Füttern noch einige Stunden gewartet. Nach Bedürfnis kann man auch eine solche Dosis des Abends einschütten.

Auch darf das Beräuchern der Ställe nicht vergessen werden, wozu viele die Beeren des Lorbeerbaums, die Zweige der Sevenstaude, das Schießpulver, den Schwefel u. s. w. empfehlen. Das beste Rauchwerk unter allen

ist aber unstreitig Eßig auf einen heißen Stein, oder ein glühend Eisen gesprizt.

Die schon erwähnten Berliner Beiträge loben vorzüglich B. 4. St. 7. S. 340. die Kraft der Zwiebeln, die dem Vieh an den Hals, wie auch an den Wänden der Ställe aufgehängt werden.

So bald man wahrnimmt, daß die Seuche ein Vieh wirklich ergriffen hat, so muß man zusehen, daß wenigstens zweimal am Tage sein Rachen von dem darinn enthaltenen Schleim befreit werde. Dies kann am besten mit Lappen von Tuch oder Wolle geschehen, die mit Eßig befeuchtet sind, worinn Salpeter aufgelöst worden, oder auch mit einem Strohwische an Fischbein gebunden.

Im Laufe der Krankheit schreiben die Viehärzte Viehpurganzen vor. Sie nehmen dazu vier Quentchen Haselwurz (Radix asarii) in warm Bier mit einem Zusaze von Butter aufgelöst. Dies Mittel verursacht einen starken Durchfall, womit gemeiniglich die Krankheit ganz aufhört. Die Analogie der Nothwendigkeit der Ausführungen in faulartigen Menschenkranheiten, läßt den Nuzen dieser Curmethode leicht einsehen.

Nach gegebener Ausführung mit Haselwurz geben sie ein Loth Salpeter, mit reichlichem Quellwasser und etwas Mehl. Die Purganz kann nur mit Nuzen gegeben werden, ehe das Vieh völlig aufgehört hat, wiederzu-

käuen, wenn es aber einmal damit vorbei ist, so ist es gefährlich, sie zu reichen.

Fängt sich aber das Uebel mit Hartleibigkeit an, so muß eine Purganz gereicht werden, die zugleich deobstruirend ist. Folgende mag hierzu dienen:

℞. Pulvis radicis rhabarbari monachorum
Nitri puri ana unciam dimidiam
Misce fiat pulvis. Detur cum olei olivarum vel lini unciis quinque.

Wäre man aber nicht im Stande, sich ein solches zusammengesetztes Arzneimittel sogleich anzuschaffen, so wird schwarze Seife, in Wasser oder Milch aufgelöst, gleichfalls gute Dienste thun.

Die Mönchsrhabarber wird gleichfalls in Durchfällen des Viehes, zu einer halben Unze täglich gegeben, angepriesen, wenn dieselben eine Ruhr vorstellen.

Nach den Abführungen werden Mittel gereicht, die der Entzündung und Fäulnis wiederstehen. Außer schon gepriesenen empfielt sich auch nachstehende Formel:

℞. Nitri puri libras tres cum dimidia
Cremoris tartari fesquilibram
Camphoræ uncias sex
Misce fiat pulvis. Detur pro dosi drachmæ quinque.

Auf dieses Pulver wird gleichfalls Wasser und Eßig (Oxycratum) zum Trank eingeschüttet.

Außerdem haben noch viele die Inoculation der Hornviehseuche gelobt. Es ist aber dabei Vorsorge zu tragen, daß durch dieselbe die Seuche nicht weiter fortgepflanzt werde, als sie sich vielleicht von selbst fortgepflanzt hätte.

Von der Wuth, die auf den Biß eines wüthenden Thieres folgt, ist im zwanzigsten Kapitel vieles beiläufig gesagt worden, welches hieher gezogen werden muß. Wir geben hier zur Ergänzung den Gebrauch des Tollkrautes (Belladorma) und der Werlhofischen Pillen beim Vieh, wie auch was wir in unsers Freundes **Behmann** theoretisch-practischem Unterrichte, deßen ganzen Titel die Supplemente zum Bücherverzeichnisse geben, §. 7. 8. 9. finden.

„ Was andre Thiere betrift, sagt D. **Behmann** zu „ Rothenburg am Neckar, so bestehen die Kenntnisse „ ihrer herannahenden Wuth hauptsächlich darinn, daß „ sie traurig werden, wenig oder gar nicht fressen, weder „ saufen, und endlich das Wasser und alles Naße sichtbar verabscheuen; welches leztere das Hauptkennzeichen „ ist, und an der Wuth des Thieres gar nicht mehr „ zweifeln läßt. Kömmt die Wuth aber zum Ausbruche, „ so finden sich die meisten Kennzeichen ein, die bei der „ Wuth der Hunde sind beschrieben worden, und als-

„ denn ist für Menschen und Vieh die nemliche Gefahr
„ wie bei einem wüthenden Hunde vorhanden, weil in
„ der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht aus-
„ genommen, um sich beißt, und dieses entsezliche Uebel
„ allen Menschen, oder Thieren mittheilt, welche von
„ ihm gebissen, von seinem Zahne oder Schnabel gestreift,
„ oder von seinem Geifer benezt worden sind.

„ Das einheimische Vieh aller Gattungen kann von
„ einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthen-
„ den Thiere gebissen, oder von dessen Geifer berührt
„ werden, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas
„ davon weißt; dieser soll also, sobald ein Vieh erkran-
„ ket, auf die im vorhergehenden Puncte beschriebene
„ erste und lezte Zeichen der herannahenden Wuth, haupt-
„ sächlich aber auf die Verabscheuung des Wassers ganz
„ aufmerksam seyn, ein solches Vieh, sobald es ihm
„ verdächtig wird, von dem andern Vieh absondern,
„ und, wenn es sich zeigt, daß die Wuth wirklich heran-
„ nahet, bei schwerer Verantwortung die unverweilte
„ Anzeige an den Ortsvorsteher machen, damit dieser,
„ wie ihm hiemit befohlen wird, ein solches Thier eben
„ sogleich tödten und mit aller nöthigen Vorsicht, gleich
„ einem getödteten wüthenden Hunde verscharren lasse.

„ Ist es aber dem Eigenthümer eines Hundes, oder
„ andern Thieres bekannt, daß dieses, oder sein Hund

„ von einem wirklich wüthenden Hunde, oder wüthenden „ Thiere gebissen, gestreift, oder von dessen Geifer be„ rührt worden sei, so soll derselbe bei gleichmäßiger „ schwerster Verantwortung es alsogleich dem jeweiligen „ Ortsvorsteher anzeigen, und dieser die nemliche unver„ zügliche Tödtung und Verscharrung eines solchen gebis„ senen, gestreiften, oder begeiferten Thieres, oder Hun„ des vornehmen lassen, mit dem bei großem Viehe, „ nemlich bei Pferden und dem Hornviehe, jedoch nur „ bei diesen zwei Gattungen, zu machenden Unterschiede, „ daß, wenn ein solches Stück Vieh von einem wüthen„ den Hunde, oder andern Thieren, an dem Kopfe, „ oder an den Füßen angegriffen, und längstens in zwei „ Stunden darnach getödtet worden ist, selbiges unter „ der Bedingung abgehäutet werden könne, daß ihm „ zuvor der angegriffene Kopf, oder Fuß wenigens eine „ Hand breit hinter oder über dem angegriffenen Orte „ abgehauen und von niemand berührt werde. Ist aber „ ein solches Stück Vieh an dem Leibe angegriffen, „ oder später, als in zwei Stunden nach dem erlittenen „ Angriffe getödet worden, so soll selbiges bei schwerster „ Verantwortung unabgehäutet verscharrt werden. „

Diese Maasregeln sind allerdings die sichersten und besten. Wer inzwischen bei wüthendem Viehe die Kräfte des Nachtschattens auch versuchen wollte, könnte Pferden

und Hornvieh von den Blättern ein Loth, oder von der Wurzel drei Quentchen, den Schaafen, Ziegen und Schweinen aber von den Blättern ein Quentchen, von der Wurzel aber 40 Gran reichen, und erst nach acht Stunden das Futter geben, und so drei Tage fortfahren lassen. Richtet er damit nichts aus, so ist es alsdann hohe Zeit, obige Maasregeln zu befolgen. Die erwähnten Werlhofischen Pillen sind folgende:

℞. Pulv. cantharid. granum unum
Mercurii dulc. gran. unum atque dimidium
Camphoræ scrupulum dimidium
M. F. cum mucilag. Gummi tragacanth. Pil. nro. septem.

Davon kann grossem Vieh Abends nach dem Fressen an dreißig, und dem kleinen an sieben Stück gereicht werden.

Die chirurgische Behandlung der Wunde, gleicht der von Menschen, die das Unglück hatten, von wüthenden Thieren gebissen zu werden.

4. Die vornehmsten Krankheiten der Pferde sind folgende. Catarrhfieber und daraus entsprungene Schwindsucht, Seitenstich, Lungenentzündung, und alle bösen Folgen derselben. Ferner Herzschlechtigkeit, (Asthma chronicum) Kehlsucht, oder Bräune (Angina maligna) Lungenroz, (Phthisis serosa) und alle Verlezungen der

Eingeweide, die von übertriebener Anstrengung der Kräfte rühren. Alle diese mit lateinischen Synonymen genannte Krankheiten machen die Pferdekäufe so nichtig, als wenn das zum Kauf gebrachte Pferd ein gestohlnes wäre: Die Cur muß im theoretisch-practischen Unterricht von der Behandlung, Cur und Wartung der Pferde und des Hornviehes, und andern neuern und bessern Roßarzneibüchern, eines von Sind, La Foße, Schreber, Bouwinghausen von Walmerode u. s. w. nachgesehen werden.

Unter die unter Pferden seltenen Krankheiten, welche aber gleichfalls die Pferdekäufe aufheben, gehört die fallende Sucht.

Der Koller ist bei Pferden das, was bei den Menschen die Manie oder Raserei heißt. Der stille (mania sedata) ist ein periodisches Uebel, fast so ein Ding wie die üble Laune von einem Sultan, Recensenten oder Schulmonarchen, nur mit dem Unterschiede, daß dabei das Pferd unempfindlich in den Ohren wird, die Freßlust in etwas verliert, wenn es im Laufen begriffen ist, nicht fortlaufen kann, sondern wankt und beinahe stürzt, am ganzen Leibe zittert, und den Kopf senkt und schüttelt.

Der rasende Koller (mania furiosa) ist der Raserei bei Menschen sehr gleich: Ketten, womit man das kranke Subject fesseln will, werden zerrissen, der Kopf rennt

gerne an die Wand, und der Leib macht die wüthendsten und seltsamsten Bewegungen. Junge mit Unverstand mißhandelte Pferde, die scheu gemacht werden, verfallen leichtlich in diese Krankheit. Zuweilen befällt ein Pferd der stille Koller nur, wenn es im Stalle stehet, und der rasende, wenn es zur Arbeit gebraucht wird. Das Ende des nicht geheilten Uebels ist Fieber, Auszehrung, Zückungen und endlich der Tod.

Die Viehärzte rathen, diese Narren unter den Pferden zu behandeln, wie man die Narren unter den Menschen zu behandeln pflegt: nemlich mit starkem Blutlassen, welches bei Pferden in diesem Falle an der äußern Halsader (vena jugularis externa) geschieht, ferner mit Haarseilen, Fontanellen und alterirenden eröfnenden Arzneien. Z. E.

℞. Nitri puri uncias duas
Croci martis aperit. unc. unam
Aquæ fontanæ uncias sex.

M. Divid. in doses nro. duas. Täglich zwei Dosen zu geben.

Zum Futter empfehlen sie Salatblätter (folia lactucæ) Wegwartenkraut und Wurzel (herb. & rad. cichorei) wie auch Löwenzahn (taraxacum) Sauerampfer und Bitterklee (Trifolium fibrinum).

Die Hirnwuth (Phrenitis) der Pferde ist, wie die

menschliche, eine Raserei mit dem hizigsten Fieber. In derselben läßt man den Pferden reichlich Ader, zieht ein Haarseil am Genicke durch, und giebt alle drei Stunden ein Loth Salpeter.

5. Unter die Ochsenkrankheiten, welche keine Seuchen sind, gehört der Schlagfluß, der Catarrh mit und ohne Fieber, die Ruhr, die Gallenruhr, (cholera morbus) die fallende Sucht, das Blutharnen, der Schwindel, die Lungensucht, und die Eitergeschwüre der innern Theile. Aristoteles rechnet auch das Podagra dazu, welches aber die Ochsen, als berufene Wassertrinker, und mäßige Fresser und Verehrer des weiblichen Geschlechtes ihrer Art, nicht so, wie die Menschen den Ausschweifungen, sondern der übermäßigen Zugarbeit zu danken haben.

Da die Heilung dieser Krankheiten im Grunde von der Praxis unter Menschen nicht abweicht, so ist es einem Menschenarzte nicht schwer, auch einen Vieharzt abzugeben; aber nicht umgekehrt, wie sich von selbst versteht.

6. Die im neunzehnten Kapitel abgehandelten Krankheiten der Schaafe und Schweine verstatten gleichfalls einen kleinen Zusaz. Die Schaafe befällt nemlich im May, wenn sie sich überfressen, ein hiziges Fieber mit Delirium, welches die **Mayschwachheit** genannt wird. Baumer hält dies Fieber für einen Synochus. Auch bekommen sie oft im Frühlinge schleimichten oder bluti-

gen Durchfall. Leztere Patienten erbt der Wasenmeister, erstere aber können, wenn man sie bei Zeiten abschlachtet, ohne Gefahr gespeist werden.

Im Herbste bekommen sie gerne ein Faulfieber, welches sich mit Brand im Rückgrade und den Därmen endigt. Auch diese sind für den Schinder ein herrliches Erbgut. Von der Wuth ist schon gesprochen worden, und hier noch anzumerken, daß insonderheit sie die Käufe nichtig macht.

Unter chronische Uebel der Schaafe gehören die Tollheit, die fallende Sucht, die Raude, die Wassersucht, und die Lungensucht. Vom Drehen hat schon das neunzehnte Kapitel gesprochen. Da sie durch Tollheit und fallende Sucht zur Mastung untüchtig werden, so heben auch diese Uebel die Käufe auf. Die andern werden leicht durch äußere Zeichen erkannt, folglich fällt die Verkäuflichkeit damit behafteter Schaafe von selbst weg.

Die Schweine sterben zuweilen am Halswehe (Angina). Nicht minder sind sie zuweilen einer periodischen fallenden Sucht unterworfen, welche ihnen die Verkäuflichkeit abspricht. Zu geschwind entwöhnte Ferkelchen werden atrophisch, contract, bleiben Zwerge, und sind untüchtig zur Mastung. Diese Uebel fordern keine Eviction, weil sie von selbst in die Augen fallen.

Finnichte Schweine (sues glandulosæ) geben ihr Uebel

nur zu erkennen, wenn es einen hohen Grad erreicht hat, weil nemlich alsdenn der untere muskulose Theil der Zunge auch mit Finnen übersäet ist.

7. Zum Beschluße müßen wir auch noch von der Eviction und ihrem Anlasse und Zeit sprechen. Die erste und vorzüglichste Absicht des Viehkaufes ist, das erkaufte zu seinen gewissen Absichten zu gebrauchen. Was folglich der Erreichung dieses Zwecks entgegen steht, wie z. B. eine hinterlistige Verkaufung von krankem Viehe, ist gesezwidrig und annullirt den geschlossenen Kauf. Die deshalb zu leistende Gewähr wird die Eviction genannt. Die Zeit dieser Eviction ist nach Maasgabe der Bestimmung des verkauften Viehes verschieden. Diese Wandelzeit ist im Heßischen für das Schlachtvieh auf drei Tage gesezt, für das Mastvieh auf drei Monate, für das Zugvieh, Faselvieh und Vieh zum Handel und Wandel aber auf vier Wochen. Im Oesterreichischen aber ist bei Pferden die Eviction nur auf drei Tage lang zu prästiren.

8. Da aber manche Viehkrankheiten von einer Art und Beschaffenheit sind, daß sie so leicht nicht in die Sinne fallen, dem zufolge eine Zeit lang verheelt, und kranke Stücke für gesund verkauft werden können, so müßen Vieharzneiverständige dabei zu Rathe gezogen werden, und dies beugt allen Streitigkeiten in dieser Sache am besten vor. Wenn sich nun an einem schon

gekauften

gekauften Thiere kränkliche Zufälle zeigen, als da sind: Fieberhize, Schwäche, Unfähigkeit zur gewohnten Arbeit gebraucht zu werden, verlohrne Freßlust, Hartleibigkeit, Verschlagen des Harns, Blutharnen, Engbrüstigkeit oder Dampf, hartnäckiger Husten, fallende Sucht, Tollheit oder Koller, Zeichen von Schmerzen u. d. gl. so muß der Käufer, ehe die Zeit der Eviction verflossen ist, solche Gebrechen dem Verkäufer und dem Richter kund machen, und das Vieh durch einen verständigen Vieharzt untersuchen lassen. Vernachläßigt er dies, so ist der Schaden seine.

Bei der Beurtheilung der Viehkrankheiten muß darauf gesehen werden, ob sie, wenigstens die unheilbaren Ursachen derselben, schon zur Zeit des Verkaufs vorhanden gewesen sind, oder sich erst nachher von freyen Stücken, oder aus Schuld des Käufers, eingefunden haben, und und ob eine wahre Cur dabei möglich ist, oder nicht. Doch bedarf diese Beurtheilung vieler Behutsamkeit: denn es giebt chronische Uebel, die, wie z. B. die Lungensucht, im Anfange sehr undeutlich und höchst schwer zu erkennen sind, nach und nach aber zunehmen, und keine Heilung mehr zulassen, so daß, ohne Schuld des Käufers, der Tod nach verflossener Evictionszeit statt finden kann, und gleichwohl von einer schon eher vorhandenen Ursache muß hergeleitet werden. Hierinn machen

aber eine Ausnahm einige hizige Kranheiten, die entweder inflammatorisch, oder bösartig, oder apoplektisch sind, deren Ursachen sich erst nach dem Verkaufe des Thieres erzeugen, und innerhalb wenigen Tagen, oft nur Stunden tödten. Soll hier der Verkäufer sich von der Prästirung der Eviction los machen können, so muß das todte Thier aufgehauen, und die Ursache seines schnellen Fallens aufgesucht, und nach Grundsäzen der Kunst erwiesen werden.

Ende des zweiten Anhanges.

Allegaten, Beispiele, Zusäze

und weitere

Ausführungen

zum

zweiten Bande.

283

Zum siebenzehnten Kapitel.

a) *Vogel* diss. de morb. simulat. §. 1.

b) Das Original unsers Lehrbuches Qu. 1. *Vogel* l. c. §. 2. 3.

c) 1. B. Samuel. K. 21. v. 13.

d) De iis qui morb. simul. cap. 2.

e) L. *congruit*. §. *furiosi* wie auch L. 13. u. 14. ff. *de offic. Præsid.*

f) L. *observare* ff. tit. 6. *de curat. furios. & aliis extra min. dandis.*

g) *Vogel* l. c. §. 4.

h) De relat. med. L. II. S. II. c. 1.

i) De Medic. L. V. c. 26. --- histrionis --- parvam rem attolere, quo plus præstitisse videatur.

k) Nach Göttingen nämlich, als Haller daselbst lehrte.

l) Jurispr. medic.

m) *Vogel* l. c. §. 11. 12. 13.

*) Hebenstreit Anthrop. for. S. II. c. 4. §. 14. glaubt zwar, man könne die Blutflüße nicht nachmachen, allein Vogel l. c. ist andrer Meinung. So glaubt

auch ersterer, man könne nicht mit Geschwulsten betrügen, allein Vogel bezweifelt es gleichfalls.

n) *Vogel* l. c. §. 14. — 28. mit Zusäzen aus Teichmeyer Qu. 3. und Hallers Annotationen, wie auch Baldingers ungedruckten semiotischen Vorlesungen.

o) 2. B. Samuel. K. 13.

p) *Baldinger* l. cit.

q) L. cit. L. II. S. II. c. 4.

r) *Faselius* Med. forens. P. I. S. I. c. 7. §. 100.

s) Eteodrom. pract. Ann. 1709. mens. Oct. pag. 1060.

**) Hiemit hat Uebersezer einen Bettler von seinem Uebel curirt, der auf der Camsdorfer Brücke bei Jena niemalen ermangelte, die fallende Sucht zu bekommen, wenn ein galonirtes Kleid, oder eine Dame, oder ein mit Golde bordirter Hut über diese Brücke gieng.

***) Daher kam die bekannte Inschrift: De part du Roi, défendu à Dieu, de faire des miracles, die Haller hierbei citirt.

t) Academic. prælect. de cognosc. & curandis præcipuis c. h. effectibus. (Gœtting. 1772.) §. 503.

*) Der gemeinste Fall ist der, welchen der sel. Vogel ganz ausläßt, nämlich daß der Patient im Bette liegen bleibt, und nur mit den Füßen Bewegungen macht, als wenn er tanzte, und nicht selten zugleich mit den Händen ficht. Uebersezer hat diesen Fall ein einzigmal

auch in seiner Praxis erlebt, an einem zehnjährigen Mädchen, welches einen Würmerwanst hatte, und abscheulich zu fressen pflegte. Ein gutes Vomitiv schmiß den heil. Veit und seinen Tanz oben heraus, und eine den Tag darauf gereichte Purganz führte Schleim, Galle und halbverfaulte Würmer ab; Chinarinde, und Hallers saures Elixir wehrten dem Tanzmeister, zum zweitenmale zu kommen.

u) Obs. L. I. 16.

v) Observ. de affect. omissis. c. VI.

w) Loc. cit. p. 217.

x) Diss. sæpius laud. §. 16.

y) Loc. cit.

z) Dieser Geschichtschreiber der Jgfr. Lohmannin hat uns ihre Abendtheuer in folgendem Werke mitgetheilt:
„ Gründliche Nachricht von einer begeisterten Weibs-
„ person, Annen Elisabeth Lohmannin, von Hors-
„ dorf in Anhalt Dessau, aus eigener Erfahrung und
„ Untersuchung mitgetheilt von Gottlieb Müller ꝛc.
„ Wittenberg 1759. „

aa) D. Joh. Sal. Semlers ꝛc. Abfertigung der neuen Geister und alten Irrthümer, in der Lohmannischen Begeisterung zu Kemberg, nebst theologischem Unterricht von dem Ungrunde der gemeinen Meinung von leiblichen Besizungen des Teufels und Bezauberung der

Chriſten. Halle 1760. nebſt dem in eben dem Jahr erſchienenen Anhang auf 112 S. in 8.

bb) S. Recueil général des pieces concernant le Procez entre la Demoiſelle Cadiere, de la ville de Toulon; & le Pere Girard, Jeſuite, Recteur du Seminaire royal de Marine de la ville. A la Haye 1731. 8. ſchreckliche Bände in Octav.

cc) Diſſ. cit. §. 17.

*) Dies hat Anlas zu dem bekannten Epigramm gegeben:

Ein Mädchen beichtete dem Pater ihre Sachen,
Und als er ihr das Kreuz wollt' an die Stirne machen,
Sprach ſie, ach machet es doch lieber unten dran,
Da ficht der Teufel mich am allermeiſten an.

dd) *Gennzinger* diſſ. an a faſcino & Diabolo hominibus morbi? Vienn. 1765.

ee) Loc. cit.

ff) Ibid.

gg) Eod. l.

hh) Idem.

ii) Baldingers Arzn. B. 2. St. 11.

kk) Ebend.

ll) Fränk. Samml. B. 4. St. 19.

mm) *Pet. Borelli* Obſ. Cent. IV. p. 14. 32. 149. 176.

nn) *Abr. Vater* diſſ. de calculis in locis inuſitatis natis, & per vias inſolitas excluſis. Vitemb. 1741.

oo) Tract. de incantamentis. Norimb 1715. 4to.

pp) **Gottfried Wahrliebs, deutliche Vorstellung der Nichtigkeit derer vermeinten Hexereien, und des ungegründeten Hexenprocesses ꝛc. Amsterdam, nach Erfindung der Hexerei im dritten Seculo, und nach Erfindung des Hexenprocesses im Jahr 236.** (4to.)

qq) **Achtzehn Jahre nachdem Haller schrieb, was oben im Texte gelesen worden, erschien 1768. zu Augspurg in Quart: Abhandlung des Daseyns der Gespenster, nebst einem Anhang vom Vampyrismus; die äußerst lesenswerth ist, und diesen Aberglauben nach Verdienst widerlegt.**

rr) Medicina crit. p. 158.

ss) **Daher läßt ihn Ovid in seiner Heroide sagen:**

Sed thalamis nec velle tuis, nec posse carere,
Causaque fingendæ tu mihi mentis eras.

Und Ajax (Metamorphos. L. XIII.) **spricht von diesem König Ithaca:**

— detrectavitque furore
Militiam ficto: donec solertior isto,
Et sibi inutilior, timidi commenta retexit.

tt) Lib. quomodo morbum simulantes deprehendendi sunt, **kurz nach dem Eingange.**

uu) Nosolog. methodic. T. III. P. I. p. 364. 374. 376. 393. 400.

*) Zachias in ſ. Qu. med. legal. L. I. Tit. I. qu. 23. drückt ſich alſo hierüber aus: negligenda & plurimi facere ea, quæ minimè facienda ſunt, triſtari ubi gaudendum eſt, gaudere ubi triſtitia opus eſt, timere quæ nullius timoris cauſſa exiſtunt, non timere quæ maxime timenda ſunt, minima ac puerilia admirari, maxima & admiratione digniſſima oſcitanter prægredi, amare ea ac eos, quæ aut qui odio habendi ſunt, odio autem habere ea vel eos, quæ aut qui amore ſunt proſequendi, ſperare ea, de quibus ſpes nulla ſupereſſe poteſt, ea vero deſperare, quæ de facili ſuccedere parata ſunt, deſiderarè quæ minime ſunt deſideranda, ac in his delectari, in quibus nulla delectatio eſſe ſolet, fugere quæ appetenda ſunt & appetere quæ ſunt fugienda, verecundari in eorum conſpectu, quorum minime decet, in eorum vero quorum decet, minime non modo non verecundari, ſed aſpectum eorum audacter ac cum temeritate ſuſtinere, iraſci quibus minime iraſcendum aut excandeſcendum eſt, hæc omnia errantis mentis humanæ certiſſima indicia ac infallibilia ſunt.

vv) *Celſus* apud *Menochium* L. VI. 45. Nro. 3.

ww) Diſſ. de melanchol. vera & ſimulata §. 21. ſeqq.

xx) Vergl. *Behrens* ſelect. medic. p. 78. *Tapp* diſſ. de principum ſive ſenſuum internorum læſione, cap. 2. wie auch *Schenck* Obſ. med. rar. L. I. de melancholia.

yy) *Mascard.* de probat. concl. 827. n. 37.

zz) P. II. c. 2. p. 191.

aaa) Wie zum wenigsten Felix Plater Prax. med. T. I. c. 3. versichert.

bbb) *Schenck* (cit. l.) de mania obs. XI.

ccc) *Alberti* Jurisp. med. Tom. V. cas. 32.

ddd) *Smetius* miscell. med. p. 549.

eee) *Riedlin.* Lin. med. Ann. I. mens. Februar. Obs. 14. und *Wepfer* Obs. p. 320.

fff) Loc. sæpius cit. cap. XI.

*) Es stellte sich einmal ein Recrute, welcher wider Willen war angeworben worden, gehörlos, weil er dadurch loszukommen hofte. Die Rolle ward so gut gespielt, daß Corporal, Wachtmeister, Unterlieutenant, und alle Cameraden die Krankheit für wirklich hielten, und einmüthig behaupteten, mit dem Kerl sei nichts im Dienste anzufangen. Herr Oberlieutenant aber, welcher ein ziemlich alter und erfahrner Mann schon geworden war, eh er zur Stelle eines Oberlieutenants gelangte, dachte anders hierüber, und wollte die Sache näher prüfen. Er befahl demnach, man sollte beim Exerciren den Inquisiten in das erste Glied und so stellen, daß er ihm leicht in die Augen fiele. Dies geschah. Eh der Anfang mit Exercieren gemacht ward, gieng der Officier einen Mann nach dem andern durch,

und sagte nichts. Als er an den Inquisiten kam, sagte er ihm leise ins Ohr: schäme dich, du bist sonst ein braver Kerl, nur hast du immer die Hosen offen! Niemand griff geschwinder nach der Hosenpforte als der Inquisit, welcher von Stund an von seiner vorgeblichen Gehörlosigkeit geheilt war.

ggg) Diss. de morb. simulatis ac dissimulatis Pr. *Luther*, thes. XI.

hhh) *Baldinger* loc. cit.

iii) De discrimine adulatoris & amici.

kkk) Authentic. medico-legal. cas. IX.

lll) Libr. citat.

mmm) Diss. cit. thes. XXV.

nnn) L. cit. L. III. tit. 3. Qu. 4.

ooo) *Baldinger* l. cit.

ppp) *Zachias* Quest. med. leg. L. III. tit. 3. Qu. 6. *Loew* theatr. med. jurid. Cap. VII. §. 6. *Cælius Rhodiginus* Lect. antiq. L. XX. cap. 16. *Lancisius* de subitan. mortib. p. 55.

qqq) L. cit. L. II. S. II. cap. 4.

rrr) Consil. Cent. II. consil. 31.

sss) Sylloge memorabil. Medicin. Cent. X. S. 67.

ttt) Lin. medic. Ann. V. mens. Decembr. Obs. I. pag. 1276.

uuu) Ibid. ut supra.

vvv) De Præsag. ex pulsit. L. I. c. 1.

www) L. c. L. III. tit. 3. quæst. 3.

xxx) De natura stirpium L. III. cap. 107.

yyy) Comment. in Dioscorid. L. IV. cap. 64.

zzz) Ut supr.

aaaa) L. cit. c. 2.

bbbb) L. supr. cit.

cccc) De iis qui morbum simulant. l. cit.

dddd) Nosolog. methodic. T. III. P. II. p. 44.

eeee) *Ambros. Proeus* Opp. L. XXIV. c. 18.

ffff) L. III. c. 60.

gggg) **Roderich a Castro** hat in s. Medic. polit. L. IV. c. 9. das Beispiel einer Hure, die man zu Schiffe aus einer Stadt in eine andre schaffen wollte. Sie mischte Milch und Blut unter einander und besudelte damit ihr Bette, um das Vorgeben eines Mißfalles dadurch wahrscheinlich zu machen. Ueberhaupt sind die Exempel dieser Betriegerei nicht selten. (Vergl. *Borell.* Obs. Cent. IV. 79. **Luther** und **Waldschmidt** w. o. thes. XXX. u. a. m.)

hhhh) Opp. L. XXIV. c. 18.

iiii) Ibid. p. 744.

kkkk) Er beschrieb dies feine Stückchen weiblicher List und Bosheit 1754. in dem Recueil pour servir d'éclaircissement dètaillé sur la maladie de la fille d'un tireur

de pierres du village de S. Geosmes près Langres. In Duodez.

llll) Natural. molar. hist. p. 276.

mmmm) Act. med. Hafnienſ. Vol. IV. Obſ. 82.

nnnn) De ſpaſmis. §. 19. Halæ 1765.

Zum achtzehnten Kapitel.

a) Syſt. juriſpr. med. T. I. P. I. cap. X. §. 17.

b) Anfangsgr. d. g. A. W. Abſchn. 47.

c) Wir ſind hier mit Vorbedacht nur in wenigem den Teichmeyeriſchen Worten treu geblieben. Die Stelle aus Levit. 13. ℣. 14. 15. findet einen beſſern Plaz im folgenden Abſchnitte von der obrigkeitlichen Geſundheitsſorge. Wozu ſoll ferner in einem Handbuche der gerichtlichen Arzneikunde der Hypotheſenkram, wie es mit der Anſteckung zugehen mag, und ob ſie aus einem falzichten Principium (wie T. und Wedel der ältere meynen) oder aus einem andern beſteht? Dies wäre hier Paradegelehrſamkeit, und ſteht nur in pathologiſchen Schriften am rechten Orte. Was er mit Nennung des ehemaligen Helmſtädtiſchen Lehrers Gakinholz von der Verunreinigung durch die Berührung einer Leiche anführt, iſt gleichfalls hier nicht ganz an

der rechten Stelle, und gehört mehr ins Fach der medicinischen Polizei. Aus diesen und auf den veränderten Zustand der Arzneiwissenschaft sich stüzenden Gründen wird auch von dem, was darauf folgt, nicht weniges ganz müßen weggestrichen, und aus andern ersezt werden.

d) **Plenk**, w. o. S. 175.

e) **Teichmeyer** sucht aus *Zwing*. Theatr. prax. med. p. 323. zu deduciren, diese Krankheit, und der sogenannte englische Schweis, seien einerlei. Wenn er in unsern Tagen lebte und **Zwinger** auch, so würden ihnen die Pathologen diesen derben Schnizer nicht ungenossen hingehen lassen. **Vogel**, welcher in seinem bekannten practischen Handbuche §. 91. u. f. die besten Schriftsteller über dies **Uebel**, einen **Grataroli**, **Euricius**, **Cordus**, **Tertius Damianus**, **Joachim Ruland** u. a. m. genuzt hat, sagt nicht ein Wort davon, daß der englische Schweis ein eranthematisches Fieber seye, und trennt auch ihn und die ungarische Krankheit sehr weit von einander: da er im ersten das findet, was die Alten Elodes, Hidropyretos, Typhodes nennen, und lezteres Uebel febris petechtrialis nennt, welches auch der einzige wahre Name ist, der ihm gehört.

f) Sollte nicht hier unsern großen **Haller** die Eile zu einer Unterlassungssünde verleitet haben? Er giebt den

Biß der Blut giebt, als den einzigen Weg der Anstekung der Wuth. Dies ist aber nicht vollkommen richtig. Schon Aretäus, (de cauſ. ocut. L. I. cap. 7.) sagt, daß auch schon der Hauch eines wüthenden Hundes ansteckend sei, wenn er nahe genug wäre, um beinahe unmittelbar aus der Nase des Hundes in die Lunge der Umstehenden überzugehen. Und ein so vernünftiger Arzt, wie dieser verdient allerdings Glauben. Auch rechnet Haller in seiner Vorrede zu dem 1772. in Lausanne gedruckten Aretäus, pag. LXXVIII. es ihm zu einem besondern Verdienste, die Bemerkung gemacht zu haben. Und Lieutaud, wahrlich auch kein Arzt und Schriftsteller von leichtem Gewichte, sagt in seiner Praxis, B. 2. S. 98. der deutschen Uebersezung:

„ das Gift eines tollen Hundes ist so eindringend und
„ fein, daß es durch bloßes berühren mit dem Speichel, ohne alle Wunde, sich fortpflanzet: ja, wenn
„ die verschiedenen davon gemachten Bemerkungen
„ Glauben verdienen, so soll diese Feuchtigkeit, nach
„ vielen Jahren, wenn sie völlig eingetrocknet, noch
„ in dem leinenen Zeuge, oder Tüchern, woran sie
„ damals gekommen, die Kraft äußern, daß diese
„ traurige Krankheit noch davon entstehen kann. „

Die Beispiele, deren L. gedenkt, konnten einem so buchreichen und belesenen Gelehrten, wie Haller gewis

nicht

nicht unbekannt seyn. Aber quandoque bonus dormit & Homerus.

g) De cutis affectibus L. I. c. 15.

h) Der Unterschied zwischen Lepra und Elephantiasis ist in unsern Tagen weit genauer bestimmt, als er es zu Teichmeyers Zeiten war. Von Griechen und Arabern ist in Ansehung der Namen eine seltsame Verwechselung vorgenommen worden, durch die große Confusion in die pathologischen Bücher sich einschleichen mußte, obschon beide Nationen im Sachbegriffe vollkommen übeinstimmten. Was nämlich die Araber Elephantiasis nennen, heißt bei den Griechen Lepra und umgekehrt. Die Elephantiasis der Araber heißt auch per elephanti, weil dabei den Kranken die Füße unförmlich anschwellen und rauh anzufühlen werden, wie Elephanten Füße.

Die Namen Satyriasmus und Leontiasis, halten, als solche, die sich nur auf einzelne Symptome der Krankheit beziehen, auf der Goldwage systematischer Pathologie die Probe sehr schlecht, und sind heut zu Tage so gut, als nicht mehr zu gebrauchen.

Wem es an genauerer Kenntnis des Aussazes und der Elephantiasis gelegen ist, die man gleichwohl in unsern Ländern selten nöthig haben mag, lese das Vogelsche Handbuch, und die Murrayische Commentation

vermibus in lepra obviis, (Gœtting. 1769.) und die von beiden zum Nachlesen gepriesenen Alten und Neuern.

i) Linne sah ihn nur an einer Magd auf seiner Schonischen Reise (Skânska resa, p. 275.) Murray, Michaelis und Vogel lernten ihn durch die Autopsie an einem Göttingischen Schneider kennen, dessen Krankengeschichte Murray in der angeführten Schrift ausführlich am Ende liefert.

k) Wir liefern hier die Beobachtung, welche die lezte der ersten Centurie ist, mit Weizens Worten, da wir das Buch zwar in den Händen der Aerzte, aber nicht der Rechtsgelehrten, die sich des unsern bedienen werden, vermuthen dürfen.

" Ein Fräulein von 15 Jahren kam in eine Gesellschaft
„ anderer adelichen Personen, welche das Fastnachtfest
„ feierten. Bei dieser Lustbarkeit zogen die Mannspersonen die Kleider der Frauenzimmer, und die
„ leztere die Kleider der erstern an. Nicht lange darauf
„ empfand dieses Mädchen an den Schaamtheilen einen
„ Schmerz und ein Brennen, und sodann entstunden
„ an diesem Orte Bläschen und Geschwüre. Aus
„ Schaamhaftigkeit hielt sie diesen Zufall lange verborgen, bis sie endlich vor Schmerz und Größe der
„ Geschwüre nicht mehr gehen konnte. Endlich ward
„ ich geholt. Ich fand die Schaamtheile, einen Theil

„ der Mutterscheide und des Blasenhalses bis auf den
„ Mastdarm angefressen, so daß der Urin und Stul-
„ gang wider Willen abgieng. Dabei hatte die Pa-
„ tientinn die heftigsten Schmerzen, Fieber, große
„ Unruhe, Eckel u. d. gl. Sie starb in wenig Tagen.
„ Vor ihrem Tode versicherte sie ihren Eltern mit
„ Eidschwüren, daß ihr nie eine Mannsperson beige-
„ wohnt habe. Nach weiterer Nachforschung erfuhr
„ man, daß der junge Mensch, dessen Beinkleider
„ dieses Mädchen angehabt habe, höchst venerisch ge-
„ wesen sei. „

Herr D. **Weiz** macht zu dieser merkwürdigen Beobachtung folgende Zusäze.

1) In **Blochs** medicinischen Bemerkungen findet man eine merkwürdige Geschichte einer Ausbreitung der venerischen Krankheit durch eine Weibsperson, die denjenigen Weibern, welche ihre Kinder nicht selbst säugen wollten, die Brüste aussaugte. Schlimme Brüste, Ausschläge, Geschwüre, Schmerzen in den Knochen waren die gemeinsten Zufälle. Eine Menge zarter Kinder wurden auch angesteckt. Ehe man die wahre Ursache dieses Uebels in Erfahrung bringen konnte, hielt man es bei den Erwachsenen für Scorbut und Gichtbeschwerden, und bei Kindern für Folgen der unreinen Milch. Die Zeugungstheile oder die Weichen

waren niemals inficirt. Viele Kinder mußten ihren Geist elendiglich aufgeben, nachdem ihnen die Gaumen- und Gehirnknochen waren weggefressen worden. Erwachsene verloren den Zapfen im Halse und die Gaumen- und Nasenknochen zum Theil, oder ganz. Andre verloren Stücken aus dem Stirnbein, und behielten davon große Narben.

2) Hr. D. **Cropp**, Physikus in Hamburg, hat Erfahrungen, daß das venerische Gift sich allerdings durch Küße und den Schweiß fortpflanzt, und auch noch unschuldige Kinder anstecket. (N. A. N. C. T. I. 1757.)

3) **Rosenstein** (Kinderk.) führt ein von **Lindestalpe** angemerktes Beispiel eines Bruders an, der durch Küßen seine Schwester angesteckt hat.

Eine Hebamme ohnweit **Nancy** entband ein venerisches Frauenzimmer, und hatte damals einen Finger, von dem die Haut etwas los war. Hierdurch ward die Hebamme von der Seuche angesteckt, und steckte auch andre Gebährende wieder an. (Gazette salutaire 1775.)

l) Hier ist offenbar ein Irrthum eingeschlichen, den zu verbessern die Kürze der Zeit verbietet. Weder im Schreiben an **Paman**, noch in den Processibus integris, wo **Sydenham** von der Lustseuche handelt, kömmt was dergleichen vor.

m) **Selle** Pyretolog. method. p. 165. f. mag diese unsre

Distinction rechtfertigen. Videtur *nonnunquam*, spricht er, peculiare contagium adesse, quod fermenti instar humores dessolvit, dum contagiose febres putridæ sæpe grassantur, ubi manifesta causa deprehendi nequit. Ein offenbares Zeichen von Malignität! Und nun noch das zweite. Hunc virium languorem præcipue in iis febribus observare licet, quæ peculiare contagium pro causa agnoscunt. In dem Scholion, welches nach vorstehenden Noten und ihrem Texte folgt, spricht er noch ausdrücklicher: essentialis porro harum febrium differentia exstat ratione causarum præcedentium. Febris putrida *simplex* absque ullo contagio — — non tantis symptomatibus nervosis est stipata, sicut febres putridæ ex contagio. Sæpius enim febres varioloſas putridas cum satis bono virium vigore observare contigit u. s. w.

n) Was heut zu Tage Manie und Melancholie heisset, nannte er De med. L. III. c. 18. φρενῖτις, und beschreibt es in folgenden Worten. Ejus autem plura genera sunt: siquidem ex phreniticis alii *hilares*, alii *tristes* sunt, alii *facilius* continentur, & intra verba desipiunt; alii *insurgunt*, & violenter quædam manu faciunt; atque ex his ipsis, alii nihil nisi impetu peccant, alii etiam *artes adhibent*: *summamque speciem sanitatis in cap-*

tandis malorum operum occaſionibus præbent; ſed exitu deprehenduntur.

Ex his autem eos, qui intra verba deſipiunt (**nemſ. die Schwermüthigen**) aut leviter etiam manu peccant, onerare aſperioribus coercitionibus ſupervacuum eſt. Eos vero (**nämlich die Raſenden**) qui violentius ſe gerunt, vincire convenit; ne vel ſibi vel alteri noceant. Neque credendum eſt, ſi vinctus aliquis, dum levari vinculis cupit, ſanum jam ſe fingat; quamvis prudenter & miſerabiliter loquatur, quoniam is *dolus inſanientis* eſt.

o) L. cit. §. XVI. ſeqq.

p) Die zweite Hälfte dieſes Kapitels iſt in unſern Urſchriften mit der Lehre von Erbkrankheiten (morbi hæreditarii) angefüllt, in Betreff welcher ſeit 1751. die Verſchiedenheit der Meinungen unter den Aerzten ſich ehe vermehrt, als vermindert hat. So wie heut zu Tage die Sachen ſtehen, giebt es offenbar mehrere, die ſie läugnen, als die ſie glauben. Wir nehmen nicht Anſtand, uns zu den erſtern zu rechnen, auch nicht zu zweifeln, daß Haller im Jahre 1771. anders über dieſe Materie würde geſchrieben haben, als er 1751. lehrte. Wir führen lezteres hier an, wie es in der Urſchrift vor uns liegt, und erlauben uns ein paar Anmerkungen darüber, welche, wenn ſie ſchon mißbil-

ligend sind, dennoch unserer wahren Hochachtung für diesen unsterblichen Lehrer der Menschheit nicht entgegen seyn werden, und uns um so weniger übel genommen werden dürfen, da es iedem der denken kann, erlaubt ist, selbst zu denken, und was er denkt, mit Mäßigung vorzutragen.

Bene facit, schreibt H., auctor noster, quod quærat

1) an dentur morbi hæreditarii? Sunt enim hodie, qui negant, dari hos morbos. Extitit præcipue protervus chirurgus Parisinus Lovis, qui proprio libello eos refutavit, quod vero ab omni ratione & experientia est alienum. Si enim niger pilorum color in Æthiopibus e patre in filium potest transire, quidni alius etiam morbus transeat? Vide ipse ille Chirurgus, in æthiopibus integram humorum dispositionem e parentibus in filios transiisse. Nihil enim frequentius est, quam podagræ dispositionem in filium transire ita ut nulla diacta possit præcaveri. Sic rhachitis, dispositio ad gibbum, cancrum, & malignam serositatem, sic fluor albus, melancholia, phthysis (de quo nullum dubium est, quin possit fieri, ob miram humorum mutationem) sæpissime in infantes a parentibus descendunt. Ita enim vidi cancrosam dispositionem hoc modo ab avia in sequentem familiam descendentem migrasse. Interim tamen non absque exemplo est, ægrotos parentes sanis-

simos generasse infantes. Sic putridum vidi ex lac venerea maritum qui robustissimos genuit infantes. Ex his tamen non volo delubi in malignam illam calumniam ac si hi infantes alteri patri fuissent adscribendi: potest enim id quod mater præstat fœtui ita comparatum esse, ut suffocet omne id quod a patre accepit, quomodocunque id nunc fiat. Dari tamen morbos hæreditarios, ex eo quoque apparet, cum infantes uni parentum sæpe in aliis rebus perquam similes sint. Leprosi olim arcebantur a conjugio, imo regiones fuere, ubi plenarie castrabantur: idem cum fatuis fit respectu conjugii, & bene quidem, etsi hic videam integros fatuos matrimonium inire: feminæ enim insano nuptæ marito parient homines ut plurimum inutiles reipublicæ. Spartani id nolebant admittere, imo ne quidem hominibus deformibus & brevioris staturæ.

Wir besizen das Buch von Louis Comment se fait la transmission des maladies héréditaires (Paris 1749. 12.) nicht eigen, und kennen die Gründe seiner Meinung nur aus dem ersten Stücke des zweiten Bandes der alten Baldingerischen Arzneien, und sehen daß sie Hr. Regierungsrath Medicus im zweiten Briefe über die Ausrottung der Kinderblattern so adoptirt hat, als wenn sie sein eigen wären. Diese Gründe sind von einer Beschaffenheit, daß um ihrentwillen Hr. Louis

den Namen protervus chirurgus schwerlich verdient. Vielleicht liegt aber die protervia, welche ihm vorgeworfen wird, mehr im Vortrage der Sachen, als in den Sachen selbst, und auf diesen Fall küßen wir unserm Autor demüthig den Pantoffel. Die Beispiele, welche **Louis** und andre anführen, dünken uns eben kein ab omni ratione & experientia alienum zu seyn, und in den Schlüßen, die sowohl er als **Medicus** daraus ziehen, ist genug logische Richtigkeit. Niger pilorum color &c. wie von der Fortpflanzung schwarzer Haare auf die Fortpflanzung von Krankheiten geschlossen werden kann, ist uns nicht klar. Oder sind etwa schwarze Haare selbst eine Krankheit? Dann fragt sich billig, welche Farbe die Haare haben müßen, um gesund zu seyn?

Podagræ dispositio &c. Von dreien Söhnen, eines durch Saufen podagrisch gewordenen Vaters, war nur einer podagrisch, offenbar weil er in gleicher Unmäßigkeit lebte, seine nüchternen Brüder blieben gesund; wie **Baldinger** S. 5. aus **Louis** anführt. Deutlicher Beweis, wie sehr man fehlschließt, wenn man behauptet: die Eltern waren podagrisch, folglich müßen es die Kinder auch seyn. Wenn sie es sind, so beruht dies auf eben den Diätfehlern, wie bei jenen, und die angebohrne Disposition ist eine leere Entschuldigung.

Phthisis &c. In den Göttingischen Anzeigen von 1764. steht im 137 St. die Bemerkung, daß die Lungensucht nicht forterbe, und Haller lehrt selbst oben im Texte, da er von dem Ansteckenden der Schwindsucht redet, daß schwindsüchtige Eltern nicht allezeit auch schwindsüchtige Kinder zeugen. Wäre Schwindsucht eine Erbkrankheit, so müßte sie allemal durch die Zeugung fortgepflanzt werden; denn wie können unter gleichen Umständen oder Ursachen sich ungleiche Folgen oder Würkungen denken lassen?

Cancrosam dispositionem &c. Wir sezen in die Geschichte selbst keinen Zweifel, nur wünschten wir, Beweis gefunden zu haben, daß gerade durch die Zeugung, und keinen andern Weg dies Miasma den Abkömmlingen eingeimpft worden, und daß es unzerstörlicher sei, als das Miasma der Lustseuche, dessen Zerstörlichkeit unser Autor im Nachfolgenden selbst zugesteht. Beides wäre keine unbillige Forderung, wenn obiges Beispiel zum Vortheile der Meinung von der Wirklichkeit erblicher Krankheiten etwas beweisen sollte.

Dari tamen &c. Dieser Schluß scheint mir auch zu weit zu gehen. Denn solche Aehnlichkeiten beruhen auf ganz andern Umständen, als gerade darauf, daß die oder jene die Eltern von ihren Kindern sind. (Vergl. im ersten Bande den Abschn. von der untergesch. Geburt §. 3.)

Noch merken wir an, daß auch Vogel in seiner schon erwähnten Streitschrift der Wirklichkeit der Erbkrankheiten beistimmt (§. 15.) aber ohne sich auf Ueberzeugungsgründe dazu einzulassen.

Wir schliessen mit den Worten von Hr. Regierungsrath Medicus. (w. o. S. 499.) "Ja, werden mir viele „ sagen, ——— wir haben so viel Beispiele, daß der „ Sohn die nämlichen Krankheiten zu leiden gehabt, „ die der Vater gelitten; das kann von nichts anders „ herrühren, als weil er sie von ihm geerbt. Geduld! „ dieser Schluß ist sehr falsch; ich erkläre diese Erfah„ rungen ganz anders: ich sage so; der Vater erziehet „ seinen Sohn nach seiner Art, der Sohn bekömmt „ durch diese Gewohnheit die nämliche Art zu leben, „ wie sein Vater, beider Krankheiten rühren also da„ her, weil sie einerlei Lebensart führen, nicht, weil „ sie von einander abstammen. Daß aber diese Er„ klärung ganz natürlich sei, wird ein jeder einsehen. „ Unsre alten Deutschen, die Tacitus beschrieben, „ hatten gewiß Krankheiten, die uns unbekannt sind' „ und wir haben jezo solche, von denen sie nichts „ wußten. Wird deswegen ein vernünftiger Mensch „ glauben, daß wir eine ganz andre Natur hätten, „ als die alten Deutschen? Nein gar nicht. Diese „ Alten lebten auf ihre Art, sie machten in derselben

„ heftige Ausschweifungen, und bekamen Krankheiten,
„ die dieser Art zu leben gemäs waren; wir leben jezo
„ auf eine ihnen ganz entgegengesezte Art, machen
„ darinn Ausschweifungen, und erkranken auf eine
„ dieser Lebensordnung gemäße Art. Die Krankhei-
„ ten unsrer alten Deutschen sind also nicht deswegen
„ von den unsern verschieden, weil wir eine andre
„ Natur bekommen, sondern weil wir auf eine ganz
„ verschiedene Art leben.

„ Sehen Sie hier, mein H., meine Gedanken von den
„ erblichen Krankheiten! Ich erkläre die Erbkrankhei-
„ ten für nichts, für ein Spielwerk, aber auch zugleich
„ für ein Bollwerk der Aerzte, die ihre Unwissenheit
„ dahinter verbergen, und ihre Ungeschicklichkeit im
„ Heilen dem Vater zur Last legen. Erlauben Sie,
„ daß ich hier einen Gedanken sage, um jene Krank-
„ heiten zu heilen, die man erblich nennet, und die
„ in der That dem Arzt oft Beschwerlichkeit machen.
„ Der Kranke soll sich bemühen, eine ganz andre Le-
„ bensart zu erwählen, als sein Vater geführt hat, es
„ wird zwar im Anfange dadurch ein Streit in der
„ Natur entstehen, aber nach und nach wird die Ur-
„ sache der ersten Krankheit verschwinden, und folglich
„ auch die Krankheit aufhören. Nur muß er sich
„ alsdann hüten, daß seine neue Lebensart ihn nicht

„ auch in eine neue Krankheit verwickelt. Zum Be-
„ weis, wenn der Vater durch das Weintrinken die
„ goldene Ader bekommen, und der Sohn ebenfalls
„ wegen dem Weintrinken die goldene Ader hat, so
„ pflegt man heut zu Tage zu sagen, die goldene Ader
„ ist in unserer Familie; und bei dieser heiligen Ein-
„ falt läßt man es bewenden, und denkt nicht daran,
„ daß bei beiden das Weintrinken die einzige natürliche
„ Ursache sei. Will nun der Sohn von der goldenen
„ Ader geheilt seyn, so soll er gar keine Arzneien ge-
„ brauchen, er soll nur den Wein verlassen, Wasser
„ trinken, sein erbliches Uebel wird, wenn die übrigen
„ Umstände auch darnach eingerichtet werden, gar
„ bald verschwinden, und die Schwäche der Hypothese
„ davon zeigen. „

Zum neunzehnten Kapitel.

a) Die ausführliche Beschreibung dieser nachahmungswerthen Arzneischule findet sich in der 1782. zu Zürich erschienenen Ankündigung eines in Zürich neu errichteten medicinischen und chirurgischen Instituts, und in der achten Nummer des ersten Jahrgangs der Rhanischen Gazette de Santé, oder gemeinnüzigmed. Magaz. S. 177. u. f.

b) Welcher Gelehrte, wenn er nicht an einer Göttingischen, Wiener oder Mailänder Bibliothek sizt, kann sich schmeicheln, alles beisammen zu finden, was zu einer einzelnen Materie gehört, die er bearbeitet? Tausend und aber tausendmal muß er in den Verdacht gera-then, etwas vergessen zu haben. Diesem Verdacht kann auch ich nicht entgehen, da ich von dem Garde-tonnerre des Abt **Bertholon** schwieg, den ich nicht kannte, als ich meine Abhandlung von der Wetter-stange umarbeitete, um sie zu einem Anhange der me-dicoelectrischen Preisschrift von jenem zu machen. Was ich jezo davon weis, und hier beiläufig anbringe, bis es sich mit der Zeit gehörigen Orts nachholen läßt, besteht in folgender Stelle der S. 140. 141. des zweiten Stückes vom schwäbischen **Magazine**, und dessen Jahrgang 1778. welcher erst jezo mir zur Hand ge-kommen ist.

„ Hr. Abt **Bertholon** — — — beweiset, das es nöthig
„ wäre, außer den electrischen Ableitern, welche man
„ auf den Häusern aufrichtet, um sie vor dem Blize,
„ der aus den Wolken kömmt, zu bewahren, noch
„ andre anzubringen, die denjenigen Bliz, der
„ von unten her gegen oben geht, zu zertheilen.
„ Er hat so stark als es nur immer einen physischen
„ Saz zu erweisen möglich ist erwiesen, daß der

„ Donner sich oft von der Erde, und sogar von dem
„ Meere erhebt. Er wünschte also, daß man an den
„ vier Ecken des Gebäudes, und in einer senkrechten
„ (perpendiculären) Richtung vier eiserne Stangen
„ befestigte, welche in einem Winkel gekrümmt wären,
„ oder die Gestalt einer in zwei Theile gespaltenen
„ Linie hätten, deren äußerstes Ende, das in der
„ Höhe ist, verhältnismäßig über das Dach hinaus-
„ ragte, indessen, daß das untere Ende so viel als
„ möglich, mit einem Wasserbehältnis oder wenigstens
„ mit der feuchten Erde Communication hat. An eine
„ jede dieser Stangen muß man wenigstens eine andre
„ kleine von dem nämlichen Metall schmieden, die mit
„ dem obern Theil der großen Stange einen Winkel
„ von 135 Graden mache, und mit dem untern Theil
„ einem, der die Ergänzung des ersten, nämlich von
„ 45 Graden sei. Die Länge der zwei Theile der
„ größten Stange, und die Länge der kleinen müßen
„ gegen die Höhe des Gebäudes im Verhältnisse stehen,
„ und man muß Sorge tragen, an das Ende der
„ kleinen Stange eine kupferne Spize anzubringen,
„ die scharf zugespizt und gegen die Erde gekehrt seyn
„ muß. Sie wird still den aufsteigenden Donner hi-
„ nahziehen, und der zubereitete Leiter wird ihn durch
„ die kleine Stange und längshin an dem obern Theile

„ der großen Stange in den Luftkreis bringen. Der „ Abt B. glaubt, daß es gut wäre, diese vier Haupt„ stangen durch vier Horizontalstangen zu vereinigen, „ die Gemeinschaft unter einander haben sollen. Er „ wünscht auch, daß man mit vielen metallenen Wir„ teln (Verticilles) den untern Theil jeder Hauptstange „ endigte. Er behauptet auch, daß diese neue Leiter „ dem bisher gebrauchten Donnerableiter zur Ergän„ zung dienen könnten, wenn man der Spize einer „ jeden der vier Stangen, die an den vier Seiten des „ Gebäudes angebracht worden, eine der Höhe der „ gewönlichen Ableiter gleiche Erhöhung gäbe. Er „ meint, daß man sie hauptsächlich bei den Mauren „ einer Stadt, oder eines einzeln stehenden Schloßes „ anbringen sollte u. s. w.

c) Die Controvers über den Schaden der kupfernen schlecht verzinnten Geschirre, bringt Vater Haller in den Supplementen zum achten Tom durch wichtige Beispiele zu einer jenen sehr nachtheiligen Entscheidung. Ein ganzes Kloster, welches sich solcher bediente, starb aus, wie Bovio in s. Flagell. p. 23. berichtet. Butter in dergleichen Geschirre bewahrt, zeugte die Ruhr, laut *Gal. Minerv.* V. p. 115. In einem Waisenhause folgte um solcher Geschirre willen Colick und allgemeines Erbrechen, ibid. p. 118. noch andre Zufälle haben

Schulze und Büchner, jener Nro. 9. 10. seiner Mors in olla, dieser in einer eigenen akademischen Probeschrift. Dies ist hinreichend genug, um sich durch das Gewäsche des Licentiaten Harnisch nicht irre mache zu lassen, welcher in seiner Broschüre: physikalische Gedanken, worinnen erwiesen wird, daß die kupfernen Geschirre in der Haushaltung nicht so schädlich seyn, als die eisernen, (Frankf. am Mayn 1772.) denselben mit Verschwendung vieler Belesenheit eine Lobrede zu schreiben suchte.

d) Von dem, was zur öffentlichen sowohl als Privatreinlichkeit einer wohleingerichteten Stadt gehört, hat schon Richter und Juda im §. 6. 7. 8. in der seines Orts genannten Probeschrift gehandelt. Plaz und Liebing thun es im §. 9. der ihrigen. Ueber die Kirchhöfe lese man die Lampische Dissertation und andre. Ueber Luft und Wasser, wie auch dem schicklichsten Ort zu Werkstätten, Juda und Richter im §. 9. und 10. Ueber Spitäler ebendens. §. 8. Ueber die Gewitterableiter Felbiger, Lichtenberg, und, wie wir ohne die Bescheidenheit zu verlezen hinzuthun können, unsre Abhandlung. Ueber die Speisen verbreiten sich ebendieselben im §. 11. über die Magazine Plaz und Arnold in ihrer Probeschrift im §. 2. Vom Wein beide

im §. 3. und Quellmalz in dem Programm de vinis mangonizatis. Jene bringen am Ende in einer Note auch etwas von den Verfälschungen des Bieres bei. Von den Getränken zusammen genommen ist auch Richter §. 12. nachzusehen. Vom Küchengeräthe gleichfalls, nämlich §. 13. wo noch viel häufigere Beispiele der Schädlichkeit des kupfernen und bleiernen, und der Unschädlichkeit des eisernen vorkommen, die Harnisch alle nicht scheint gekannt zu haben. Von Abhaltung fremder Gewaltthätigkeiten schreiben Plaz und Arnold §. 10. und ebenderselbe und Liebing §. 2. Vom Luxus ebenderselbe und Arnold §. 5. 6. schön und ziemlich ausführlich. Von guter Einrichtung des Apothekerwesens gleichfalls §. 7. Von der Sorge für Schwangere §. 8. Von der medicinischen Erziehung als Staatsangelegenheit ebenfalls, obschon sehr kurz, §. 9. Vom Medicinalwesen in Landstädten Plaz und Liebing §. 5. Von der Sorge für Ammen und Gesinde gleichfalls §. 6. Von der Wachsamkeit über verdächtige Häuser, wovon auch in unsrer Nachlese, die vorigen §. 7. Ueber viele dieser Gegenstände hat auch Hebenstreit Anthropolog. Sect. I. cap. 1. 2. 3. 4. 5. sich überaus practisch, Rickmann in seiner im Verzeichnisse genannten Schrift cursorisch, und Frank in den zwei ersten Bänden seines vollständigen Systems w. o. weitläufiger eingelassen.

Welche derselbe noch in den folgenden mit der ihm eigenen Gründlichkeit ausführen, oder andern zu bearbeiten überlassen wird, muß die Zeit lehren.

e) Rarius quidem accidit, ut citra ullam febris præsentionem ingruat, ac homines de improviso e medio tollat, maculis purpureis, præsentanei interitus nuntiis, etiam dum in foro versantur, erumpentibus. Quæ repentina examinatio, (quod animadversione dignum) nisi in pestis admodum funestæ exordio vix contingit; remittente ac refracta jam lue, aut in annis, in quibus non existit popularis, nunquam observata est. *De morb. epid.* S. II. c. 2. (p. 133. der Leipziger Octavausgabe.) Dies ist vermuthlich die Stelle, worauf unser Text anspielt.

f) Wir haben hier den Sinn unsers Originals gemildert, welches sagt: nihil enim tum effici potest, nisi præsens adsit pœna mortis. Leute, die sich der Besorgung von Pestkranken widmen, opfern sich dem Publicum auf; sie aber durch Drohung und Vollziehung der Todesstrafe anhalten wollen, bei dieser Aufopferung wider Willen zu beharren, scheint uns übertrieben und hart zu seyn.

g) Loimologia Languedocana & Messinensis. 1744.

h) Mancher Leser sieht es vielleicht gerne, wenn das neueste über die Pest auch hier abgedruckt wird. So

viel wir wissen, besteht es in einem Schreiben des Hr. Baron von Asch an den nunmehr verstorbenen Leibarzt Wagler in Braunschweig, die Heilart der 1770. in Jassy Tschuma im rußischen Lager gewesenen Pest betreffend, welches Hr. Leibarzt Baldinger in den ersten Band des alten Magazins für Aerzte hat einrüken lassen. Wir geben es mit Abänderungen der eingeschlichenen Sprachfehler, die einem Deutschen nicht so verzeihlich sind, als einem Rußen, und mit ein paar Zusäzen des ehmaligen Herausgebers.

„ Die Ansteckung äußert sich auf zweierlei Weise, näm„ lich bei einigen langsam, und bei einigen auf ein„ mal, mit heftigen Zufällen. Bei der ersten Gattung „ empfindet der Mensch einige Tage nach einander, „ ohne dabei bettlägerig zu seyn, Kopfschmerzen, „ gleichsam wie vom Dunst, welche aber bald heftiger, „ bald gelinder sind, bald gänzlich nachlassen, und „ dann wieder kommen, dabei finden sich hin und „ wieder taube Schmerzen ein, am meisten an der „ Brust, Achselhöle und den Weichen, auch am Halse. „ Allmälig wird der Mensch niedergeschlagen, matter, „ schläfriger, und bekommt einen fremden und darauf „ ganz bittern Geschmack im Munde, nebst einem „ Brennen in der Harnröhre beim Urin lassen, worauf „ in kurzem ein Frösteln mit Hize, und völligen Kenn-

„ zeichen der Pest erfolgen. In diesem ersten Zustande
„ ist der versüßte Salpetergeist zu 20 bis 30 Tropfen
„ öfters eingenommen, ganz bewährt gefunden worden,
„ gegen die Nacht werden 100. bis 120 Tropfen von
„ der Mixtura simplex überdem gegeben, man läßt
„ einige Tassen warmen Thee oder Gerstentrank nach-
„ trinken, und nach einem starken, klebrichten und
„ sehr übel riechenden Schweiße pflegen alle Zufälle
„ völlig zu verschwinden.

„ Bei der geschwinden Ansteckung aber überfallen die
„ Zufälle, nämlich Uebelkeiten, Brechen, Kopfschmer-
„ zen, mit rothen hervorstehenden thränenden Augen,
„ Hize, und heftige Schmerzen an den Gegenden,
„ wo die Bubonen und Carbunkeln entstehen wollen,
„ den Menschen plözlich, und auf einmal, gemeinig-
„ lich aber nach einer starken Malzeit, heftigen Aer-
„ gernis, Erhizung u. s. f. Diesen Angesteckten aber
„ ist gemeiniglich noch sehr wohl zu helfen, wenn
„ man sogleich ein hinlängliches Brechmittel, z. B.
„ eine halbe Drachme Ipecacuanha, oder acht bis
„ zehn Gran weissen Vitriol, oder statt dessen vier
„ Gran Brechweinstein mit acht Gran Ipecacuanha
„ vermischt, und darauf laulicht Wasser mit etwas
„ Honig nachzutrinken giebt. So bald das grüngelbe
„ Zeug ganz herausgebrochen worden, und nichts mehr

„ als das nachgetrunkene Wasser herauskömmt, em-
„ pfinden die Patienten schon Linderung. Sollten die
„ Uebelkeiten nach einiger Zeit wieder kommen, so
„ wiederholet man das Brechmittel, die nachbleibende
„ Hize und Schmerzen verlieren sich auch bald, wenn
„ man ein mit Schwefelgeist oder Vitriolgeiste bis zur
„ angenehmen Säure saturirtes Wasser fleißig trinken,
„ nach einigen Stunden bis hundert Tropfen der
„ Mixtura simplex einnehmen, und darauf schwizen
„ läßt. Die schmerzhaften Gegenden werden mit war-
„ mem Eßig fleißig fomentirt, bis die völlige Auflösung
„ der Krankheit mit Nachlaß aller Zufälle erfolgt.
„ Bei verschiedenen gemeinen Leuten ist in Ermang-
„ lung obgedachter sauren Arzneien, nach vorherge-
„ gangenem genugsamem Erbrechen, blos eine schwache
„ Solution des römischen Vitriols mit Quittenkern-
„ schleim oder arabischem Gummi versezt, gebraucht
„ worden, welches auch bei den mehresten, denen
„ man sogleich hat beikommen können, sehr gut ange-
„ schlagen hat.

„ Aus vielen glücklichen Beispielen ist höchst wahrschein-
„ lich, daß den meisten auf diese Weise zu helfen
„ wäre, wenn sie nur zeitig genug Hülfe suchten,
„ oder dieselbe erlangen könnten. Aber die Mehresten
„ verachten die gelinden Zufälle im Anfange, wollen

„ gar nicht glauben, daß die wahre Pest darauf er-
„ folgen könnte, und fürchten sich gar zu sehr, von der
„ Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen, und gleich-
„ sam verabscheuet zu werden, welches eben die wahre
„ Ursache ist, warum die meisten ihren Zustand, so
„ lange sie nur immer können, zu ihrem Verderben
„ zu verhelen suchen.

„ Viele aber, besonders von den Geringern, können
„ auch, da sie auf so vielfältigen und abgelegenen
„ Commandos zerstreut sind, und da ohne dem der
„ größte Mangel an Aerzten da ist, nicht eher sich um
„ Hülfe umsehen, bis dieselbe die mehreste Zeit un-
„ möglich geworden.

Die Heilart der Pest in dem weit gekommenen Zustande der Pestkrankheit.

„ Wenn dem Patienten, aus irgend einer Ursache, in
„ dem ersten Zeitpuncte nicht die gehörige Hülfe ge-
„ leistet worden, so ist es allezeit um sein Leben sehr
„ mißlich, denn man hat bemerkt, daß von solchen,
„ aller angewandten Mühe ohnerachtet, kaum die
„ Hälfte gerettet wird. Die Zufälle sind folgende:
„ der Angesteckte hat eine nicht sehr starke Hize: der
„ Puls aber verirrt auf alle mögliche Weise, bald ist
„ er voll, hart, oder weich, bald kaum zu fühlen,
„ intermittirt sehr oft, die mehreste Zeit aber ist er

„ ganz matt; die Zunge ist bei allen unrein und weiß,
„ doch bei den wenigsten ganz trocken, die Mattigkeit
„ wird von Zeit zu Zeit immer größer, der Urin ist
„ strohfarben und trüblicht, ohne Bodensaz, die Haut
„ trocken, auf die lezte kömmt ein Irrereden dazu,
„ wobei der Kranke kaum die Zunge bewegen kann,
„ und die Worte nur stammelt; bei den meisten ent-
„ stehet noch über dies ein Durchfall, welcher sehr
„ schwer zu heben ist, die Bubonen nehmen während
„ der Krankheit an Größe immer zu, und werden
„ beständig schmerzhafter. Hält der Patient so lange
„ aus, bis die Maturation erfolgt, so ist er gerettet,
„ denn alsobald verschwinden die Zufälle auf einmal,
„ ohne daß man eine andre kritische Ausleerung be-
„ merken konnte; bei sehr wenigen hilft sich die Natur
„ auch dabei durchs Nasenbluten. Das Aushusten
„ einer röthlichen Feuchtigkeit ist ein tödtliches Zeichen,
„ wie auch die überdem noch Flecken bekommen, sind
„ immer am gefährlichsten. Welche die Carbunkeln
„ entweder ganz allein oder zugleich mit den Bubo-
„ nen haben, sind allemal besser daran, die Zufälle
„ sind überhaupt nicht so schlimm, es sei denn, daß
„ sich große Carbunkeln am Halse, dem Unterleibe
„ oder Rückgrade ansezen, da denn die wenigsten da-
„ von kommen.

„ Von so vielen und verschiedenen Heilarten, welche hin
„ und wieder versucht worden, scheint folgende die
„ sicherste zu seyn, und hat auch noch am besten an-
„ geschlagen. Wenn der Patient sich auch nicht eher,
„ als den zweiten oder dritten Tag der Krankheit
„ meldet, so giebt man ihm doch alsobald ein Brech-
„ mittel, und darauf genugsame saure Arzneien, be-
„ sonders die mineralischen, als den versüßten Salpe-
„ tergeist, das mit dem Vitriolgeiste oder Schwefelgeiste
„ angemachte Wasser, oder aber im Nothfalle die
„ Auflösung von römischem Vitriol mit arabischem
„ Gummi, dabei auch nach den Umständen die Mix-
„ tura simplex und den Hofmannischen Liquor, bis
„ der Patient über keinen bittern Geschmack mehr
„ klagt. Sollten Uebelkeiten oder Erbrechen sich da-
„ zwischen einfinden, so werden Brechmittel gleich da-
„ rauf gegeben. Der Cremor tartari, Salpeter und
„ Mittelsalze werden auch mit Nuzen gegeben, jedoch
„ nicht zu viel, weil sonst der Durchfall zu erfolgen
„ pflegt. So bald der Puls sehr zu sinken anfängt,
„ und die Mattigkeit zunimmt, werden stärkende Mittel
„ fleißig gereicht, als die Virginische Schlangenwurzel,
„ die Contrayervawurzel, die Cascarillrinde, die Fie-
„ berrinde, mit Campher. Man hat im Pesthospitale
„ zu Jaßy folgende Mixtur mit Nuzen gebraucht:

℞. Vini albi libras duas
Electuor. Diascord. diatesseron ana unciam dimidiam
Pulveris corticis peruv. unciam dimid.
D. S. Alle zwei Stund ein Eßlöffel zu nehmen.

„ Am besten hat folgender Bissen eingeschlagen.

℞. Terebinthin. Venet. uncias duas
Pulv. cort. peruviani quantum satis ad formandum bolum.
Dreimal des Tages ein halb Quentchen schwer zu geben.

„ Gegen den Durchfall hat die Aqua vitriolica mit dem
„ Gerstendecoct in Clystieren noch die beste Hülfe geleistet. Bei sehr großer Mattigkeit und erfolgendem
„ Delirium sind Blasenpflaster auf die Waden und
„ Arme gelegt worden, man hat auch das fleißige
„ Abwaschen des ganzen Körpers mit Eßig sehr vortheilhaft befunden.

„ Das äußerliche Verfahren bei den Bubonen ist folgendes
„ gewesen. Im ersten Anfange, wenn die Schmerzen
„ und Entzündung sehr heftig zugesezt haben, sind
„ warme Bähungen von blossem Eßig gebraucht wor-
„ den, nachdem hat man ein Cataplasma aus Leinsaamen oder Buchweizenmehl, Sauerteig, unter der
„ Asche gebratenen Zwibeln, Honig, Leinöl und Safran in eins weg warm umgeschlagen, und auf die

„ Nacht ein dickgeschmiertes Emplastrum diachylon
„ cum Gummi & meliloto auflegen lassen. Sobald
„ nur die geringste Fluctuation zu spüren gewesen, ist
„ die Incision sogleich vorgenommen, und die übrige
„ Heilung wie bei einem jeden unreinen Geschwüre
„ nach bekannten Regeln veranstaltet worden.
„ Die Carbunkeln werden sogleich bis aufs Lebendige
„ scarificirt, das todte Wesen mit Spiesglasbutter
„ oder Scheidewasser bestrichen, um den Rand herum
„ gepülverter Salmiak, dem Vitriolgeist beigemischt
„ worden, aufgelegt. Hierdurch ist die Absonderung
„ des todten vom lebendigen und die Eiterung glück-
„ lich befördert worden. Sind die Striemen (Vibices)
„ und die Entzündung rund herum sehr stark, so thun
„ die Bähungen mit bloßem Eßig den vortreflichsten
„ Nuzen, indem theils die Auflösung, theils ein Abscheß
„ in den benachbarten Theilen darauf zu erfolgen pflegt.
„ Die Diät ist wie bei andern hizigen Krankheiten ge-
„ wesen, die Meisten können ohnedem während der
„ Krankheit nichts genießen. Sobald aber die Haupt-
„ zufälle nachgelassen, und die Eiterung an den Beu-
„ len und Carbunkeln erfolget, alsdenn sind auch dien-
„ liche Nahrungsmittel, als dünne Grüze und magere
„ Fleischbrühen mit sauren Kräutern und Eßig erlaubt
„ worden.

„ Erinnerungen.

„ Das Aderlassen ist bei allen, auch den vollblütigsten,
„ und im ersten Anfange selbst höchst schädlich befun-
„ den worden; die Ausführungen, wenn sie auch noch
„ so gelinde gewesen, haben augenscheinlich die Kräfte
„ geschwächt, und die so gefährliche Diarrhoe nach
„ sich gezogen, die Mittelsalze und der Salpeter
„ zu stark gebraucht, haben dies ebenfalls verursacht.
„ Queckſilbermittel auch in größerer Dosis gegeben,
„ haben sich unthätig bezeigt. Die hizigen Alexiphar-
„ maca, als die Essentia Alexipharmaca, Essentia
„ scordii, Pulvis bezoardicus, Theriaca veneta u. s. f.
„ welche von den einheimischen Aerzten in Jaßy stark
„ gebraucht worden, haben alles augenscheinlich ver-
„ schlimmert. Die Laugensalze und Absorbirmittel
„ sind ebenfalls mit schlechtem Erfolge versucht worden.
„ Die Blasenpflaster auf die angehenden Bubonen
„ gelegt, haben nur die Resolution sowohl als die
„ Eiterung entweder gänzlich verhindert, oder nur
„ einen sehr häufigen und meist tödtlichen Ausfluß einer
„ scharfen Jauche zuwegengebracht. Man hat auch
„ wahrgenommen, daß die Pflanzensäuren allein viel
„ zu schwach sind, dem höchst faulen Miasma den ge-
„ hörigen Widerstand zu leisten.

Im Lager am Prut den 3 Jul. 1770.

Baron von Asch.

„ Es sind, (thut Hr. Leibarzt **Baldinger** unter andern „ in der Nachschrift hinzu) über diese Krankheit noch „ die wichtigsten Zweifel aufzulösen. **Chicoyneau** be„ schreibt eine Gattung Pest, die in überaus kurzer „ Zeit tödtet, und **Makenzie** in seinen Account of „ the Plague at Constantinople (S. Britt. Bibl. B. „ 6. S. 437.) und **Lüders**, (in s. Nachrichten von „ der Türkei, zweite Aufl. Leipzig 1772.) der die „ Pest in Smyrna beobachtet, versichern aus eigenen „ Erfahrungen, jene Pesten tödten nicht schnell, son„ dern erst nach vielen Tagen. Die Pest, welche bei „ der Belagerung in Breda entstand, und welche van „ der **Mye** in seinem seltenen Buche (de morbis „ Bredanis. Antverp. 1627.) beschrieben, scheint doch „ wirklich ohne Ansteckung entstanden, und eine wahre „ Pest gewesen zu seyn, die alle wahre Zeichen, die „ der Pest eigene Bubones, Vibices und Anthraces hatte. „ Die Neuern sehen in der Cur mit **Chenot** (de peste „ Vienn. 1766.) auf die verschiedene Gattung des „ Fiebers, welches die Pest begleitet, und erklären „ daher, daß nicht immer einerlei Curmethode als „ nüzlich angewendet werden könne. „

Werden uns die Leser, wenn sie diesen mit **Klints** Abhandlung der Hauptsache nach übereinkommenden (N. M. B. 2. St. 3.) Aufsaz hier sehen, wohl erlauben,

das Teichmeyersche Kapitel von der Pest unübersezt stehen zu lassen? Wir dächten

h) In der neuern Schrift über diese Materie hält Hr. v. Haller die Sache durch diese Erfahrung des Marquis Courtiveron noch nicht für ganz entschieden: De pelle quidem, schreibt er §. 9. satis certa experimenta non habeo, non certe propria: de infectione persodalitium utique habemus, & videntur tamen per ea quæ vidimus (*Lancis.* de peste bovill. pag. 1.) in ipsis solidis corii partibus putredinis aliqua esse vestigia.

i) Hier ist, was Vater Haller vier und zwanzig Jahre später von diesem Uebel in seine Commentatio de lue bovilla agri Bernensis im 16 §. schrieb.

„ Ulcus radicis linguæ, quod formidabili nomine *Zun-*
„ *genkrebs* vocatur, per aërem utique contagium suum
„ transfert, ut subito paucos intra dies integras regio-
„ nes quasi pervolet. Verum funestam ejus vim facil-
„ lime radendo, vel cochlearî solo, & eluendo aver-
„ timus. „

Wodurch er aufs neue bestätigt, was er am Ende des Paragraphen vor dieser Zeit aus Scheuchzer hauptsächlich anführte.

k) Auch im Jahre 1773. hatte Haller noch keinen Grund dieses Urtheil zu widerrufen. In Belgio, schreibt er §. 15. der angeführten Commentatio de lue bovilla:

certe neque medicamenta neque inoculatio, (conf. *Vink* leſſen &c. Dimidiam partem inoculatorum boum perire, *Erxleben* in verſione cl. *Vitet* p. 20. Ab inoculando vulgo deſiſti p. 398. ex epiſtola ill. *van Dæveren*) neque alia humana conſilia hactenus leum extinxerunt, etſi eam utique valde imminutam eſſe ex faſtis video publicis.

l) Für manche unſrer Leſer mag es dienen, wenn wir einrücken was in verwichnem 1782ger Jahre Hr. Bloch in ſeiner 1783. ans Licht getretenen Preisſchrift von der Erzeugung der Eingeweidewürmer S. 5. 6. davon ſchreibt. Der Wurm heißt bei ihm, wie faſt bei allen, Faſciola hepatica, bei Pallas (Diſſ. inaug. de infeſt. vivent. intra viventia) wird er durch Faſciola ovata, plana, ſubpetiolata definirt. Schäffer in Regenſpurg, welcher ihn mit einem ausgemalten Kupfer und einer eigenen Abhandlung davon im Publico bekannter machte, nennt ihn die Egelſchnecke, und Statius Müller im überſezten Linneiſchen Naturſyſteme Th. 6. S. 42. den Leberwurm. „ Dieſen Wurm, „ ſagt Hr. Bloch, habe ich bei den Schaafen, in „ den erweiterten Gallengängen und in der Gallenblaſe „ öfters gefunden; auch bemerkte ich ihn einmal in „ der Leber eines noch ſaugenden Lammes, deſſen „ Mutter gleichfalls mit dieſen Würmern behaftet war:

„ ein Umstand, der mir sehr auffiel und mich daher
„ auf die Entstehung der Würmer erst recht aufmerk-
„ sam machte, um so viel mehr, da ich bald darauf
„ einen sieben Ellen langen Bandwurm in eben einem
„ solchen Lamme wahrnahm. Wenn die Schaafe eine
„ Zeit lang auf einer naßen Weide gehen, so erkranken
„ sie; die Galle wird wässericht, und verliert ihre
„ Bitterkeit; die Leber schwillt an, und die sich ent-
„ wickelden Würmer durchwühlen dieselbe. Die Schaafe
„ werden mager und sterben an der Bauchwassersucht.
„ Aus dem matten Auge, der blassen Farbe der äußern
„ Haut (conjunctiva) desselben, und der innern
„ Seite des Augenliedes, erkennt man, wenn ein
„ Schaaf diese Würmer bei sich führt. Bei einer
„ noch nicht zu tief eingewurzelten Krankheit genesen
„ sie, wenn sie auf eine trockene Weide, hohe Triften,
„ oder in Wälder, wo Heidekraut, (erica vulgaris)
„ wächst, getrieben werden; die Würmer verlieren
„ sich alsdenn und die erweiterten Gallengänge ver-
„ wandeln sich in Knoten. Hr. Schäffer (w. o.
„ S. 31.) und Linne (S. Nat. ed. 12. p. 1077.)
„ glauben, daß die Schaafe, wenn sie aus den Bächen
„ und Gräben trinken, diese Würmer mit einschlürfen.
„ Fände dieses statt; so müßten die Würmer unbe-
„ schädigt durch die Magen der Schaafe, und den

„ darinn

„ darinn befindlichen Vorrath der genossenen Nahrungs-
„ mittel sich einen Weg bahnen, um die kleine Oef-
„ nung des Gallenganges auszuspähen; sie müßten
„ ferner die davor sizende Klappe, welche verhindert,
„ daß nichts aus den Gedärmen eindringen kann,
„ zerstören, und den engen Gang (ductus choledochus)
„ welcher durch zwei andre zur Leber und Gallenblase
„ (ductus hepaticus & cysticus) führt, durchkriechen.
„ Hier müßten sie nun ungehindert, in den warmen
„ thierischen Körper eingesperrt, ihre Oekonomie eben
„ so gut, als im freien und kalten Wasser forttreiben;
„ welches sie jedoch nur so lange könnten, als die
„ Schaafe auf nasser Weide giengen. Sonderbar
„ genug! aber alle diese Voraussezungen fallen als un-
„ nöthig weg, wenn wir — — — annehmen, daß die
„ Eingeweidewürmer in den Thieren gebohren sind;
„ ich zweifle auch noch sehr daran, ob man diese Art
„ jemals im Wasser antreffen werde. Schon Gentilis
„ Arnulphus (*Haller* bibl. med. pract. T. II. p. 81.)
„ gedenkt im Jahr 1542. dieses Wurms, als eines
„ Bewohners der Leber in den Schaafen. „ Wir fin-
den diesen Wurm abgezeichnet, schlecht beim Ruysch
Cent. obs. p. 84. fig. E, Clerc Hist. lumbric. lator.
tab. IX. fig. 2. die er aus dem Bidloo entlehnt hat,
und bei Statius Müller L. S. Tab. 1. fig. 4. 5.

Schäffer aber hat ihn in dem angeführten Werke gut und ausgemalt vorgestellt.

Noch schreiben wir ab, was in eben dem fleißigen Naturforscher von einem andern Wurme stehet, welcher sich in dem Gehirn der Schaafe zu finden pflegt, und ihnen die Krankheit zuzieht, welche das Drehen genannt wird. (Loc. cit. p. 25. 26.)

„ Der Gesellige Blasenwurm.

„ (Vermis vesicularis socialis.)

„ Diese Bandwürmer, die im kleinen, eben so wie der „ vorhergehende (der Einsiedler nämlich, oder Hydra „ Hydatula Linnæi) im großen gebildet sind, sizen „ mehrentheils in einer Anzahl von drei bis vier hundert gemeinschaftlich in einer mit Wasser angefüllten „ Blase beisammen. Sind nicht größer wie der Mohnsaamen, die Blase aber, woran sie sizen, wird von „ verschiedenem Umfange angetroffen. Man findet dergleichen Blasen im Gehirn derjenigen Schaafe, „ welche mit der Drehekrankheit behaftet sind. Ihr „ Siz ist zuweilen oben unter der Hirnschale, und „ ein andermal unterwärts nach der Seite zu: im „ ersten Falle geht das Schaaf in die Runde, und „ wird ein Dreher, im leztern Fall aber springt es „ allezeit nach derjenigen Seite hin, wo der Wurm „ sizt, und wird alsdenn ein Springer genannt.

„ Die Wasserblasen im Gehirn waren den Schäfern
„ längst bekannt: auch Geutebrück (gesammelter
„ Unterr. von Schäfereien Th. 1. S. 277.) Hastfer
„ (Unterricht von Zucht und Wartung der Schaafe,
„ S. 98.) und Raaftler (Anz. der Leipz. ökonom.
„ Societ. 1776. S. 20.) haben die Drehekrankheit
„ diesen Blasen zugeschrieben; lezterer bemerkte auch
„ zuerst die erwähnten kleinen Körperchen und vermu-
„ thet, daß daraus Würmer entstünden: allein daß
„ sie wirklich Blasenwürmer sind, haben die Herrn
„ Leske (von dem Drehen der Schaafe Tab. I. fig.
„ 1. 2. 3.) und Göze (laut Ebert's Anmerkung im
„ Martinetschen Catechismus der Natur 2 Th. S. 98.)
„ zu gleicher Zeit entdeckt, und hat ersterer sie in einer
„ eigenen Abhandlung genau beschrieben, und von
„ ihnen eine gute Zeichnung geliefert. „

Ueber die Entstehung dieser Würmer und die Präserva-
tion derselben schreibt er unten S. 48. 49. wie folgt.

„ Was aber den geselligen Blasenwurm im Gehirn
„ derselben (näml. Schaafe) anbetrift; so vermuthe
„ ich, daß die Sonnenstralen, welche durch die noch
„ zarte Hirnschale dringen, zu seiner Entwickelung
„ beitragen: denn nach den Beobachtungen der Herrn
„ Geutebrück (w. o. S. 277.) und Hastfer (w. o.
„ S. 98.) sind nur Lämmer und Jährlinge, höchst

„ selten aber alte Schaafe der Drehekrankheit unter-
„ worfen. Man müßte demnach, wenn meine Ver-
„ muthung gegründet wäre, die Lämmer in den Stun-
„ den, in welchen die Hize am stärksten ist, an schat-
„ tichte Orte treiben. „

Von der Räude der Schaafe hat, wenn unser Gedächtnis uns nicht täuscht, der ältere Professor Reuß in Tübingen schon in dem verflossenen Decennium eine Dissertation auf den Catheder gebracht, auf die wir verweisen müßen.

m) Chrysanthemum segetum. Nro. 4197. Enumerat. stirpium horti Gœttingens.

n) Sinapi arvense præcox, semine nigro.

o) In Helvetia plane vetita hæc maceratio est; semper in iram ego agor, dum autumno fere omnes fluvios hoc lino plenos video. Dies sind die Worte unsrer Urschrift, zu denen wir hinzusezen können, daß es uns in dem Falle kaum besser geht, als dem Verfasser derselben.

p) Der Vorwurf von schlechter Gesundheitssorge, welchen unsre Urschrift 1751. dieser hohen Schule machte, traf sie noch 1773. 1774. als Uebersezer daselbst studirte. In seinem ganzen Umfange mag er vielleicht jezo nicht mehr anzuwenden seyn, doch wird vermuthlich noch lange Zeit erfordert, bis er ganz nichtig

wird, und um deswillen haben wir nicht Anstand genommen, ihn zu übersezen.

q) *Alphonsus Donius* de restituenda agri Romani salubritate. Florentiæ 1667.

r) Bekanntlich unternahm in unsern Tagen dies Werk abermals Pius der sechste, und, wie den Verfasser dieser Note Reisende versichert haben, nicht ganz ohne Erfolg. So daß zu hoffen ist, die Arbeit werde, wenn sie nicht unterbrochen wird, gewis ihren Segen haben.

s) In seinen Amœnitatibus exoticis.

t) Da sich Pius der sechste durch diese Betrachtung nicht abhalten ließ, so ist von seinem dermaleinstigen Nachfolger das gleiche zu wünschen.

u) Das Buch de æribus aquis & locis, worüber Hr. v. Haller in der Lausanner mit Vorreden von ihm gezierten Handausgabe folgendes Urtheil fällt: ab omni tempore pro genuino habitus est, passim a veteribus & ab Aristophanis etiam Scholiaste citatus, a Galeno tribus commentariis sed brevibus illustratus. Dictio gravis, & quæ principem medicum deceat; ratiocinium firmum --- --- Und besser unten fährt er fort: liceat ad aliqua tamen advertisse, quæ a magno viro profecta, non videntur ex satis numerosis experimentis nata esse, ut illos perpetuos morborum morumque cum ventis

conſenſus. Sed etiam aquas ex petroſis improbat, quæ omnium ſunt optimæ, & eas præfert, quæ ex terreis collibus naſcuntur. Admiſcet aliqua, ex fama eaque infida, accepta, de Scythis nobilibus eviratis, quod vitium a bellicoſa gente alieniſſimum eſt: de abſono remedio ejus mali, venarum pone aures reſectione: de Amazonibus.

v) Damit ſtimmen die Wahrnehmungen des Hr. von Sauvages. S. auch die Primitias phyſico-medicas Polon. Med. 1750.

w) Die Bauren des Dorfes Lichtenhain bei Jena ſtehen nicht ganz ohne Grund in dem übeln Rufe, ſie miſchten dieſen Lolch in das Gebräude, um ihr Bier berauſchender zu machen. Verfaſſer dieſer Anmerkung ſtimmt um ſo mehr in dieſen Verdacht, als er eine Erfahrung von ſich ſelbſt darüber hatte, welche zu wiederholen ihm die Luſt vergieng.

x) Secale corniculatum, oder cornutum. Im Franzöſiſchen Seigle ergoté, auch Ergot. Wer ſich von dieſen in den verfloſſenen ſiebziger Jahren für die Arzneigelehrten ſehr wichtig gewordenen Zapfen umſtändlich unterrichten will, muß folgende Schriften leſen, die zum Theile mit Controvers angefüllt ſind.

y] *Gregor. Horſtii* Opp. T. II. L. VIII. Obſ. de morbo convulſivo maligno & epidemio &c.

2] **Gottlieb Budái** Consilium medicum von der Krampfsucht oder Kriebelkrankheit, welche an unterschiedlichen Orten im Churfürstenthum Sachsen und dem Marggrafthum Oberlausiz graßirt. Budißin 1717. in 8.

3] *Georg. Wolfg. Wedel* diss. de morbo spasmodico epidemico maligno in Saxonia, Lusatia, Pomerania, viciniſque locis annis 1716. & 1717. grassante. Jenæ 1717. respond. *J. C. Wolf.*

4] *W. H. Waldschmidt* diss. de morbo epidemico convulsivo per Holsatiam grassante. Kilon. 1717.

5] Acta Vratislavienſ. Ann. 1717. mens. Jul. p. 87. 90. und mens. Decembr. p. 397.

6] Abrah. *Vateri* diss. de morbo spasmodico populari Silesiæ. Vitemb. 1723.

7] *Schober* de eodem in Polonia, & territorio Moscowiæ ac Niesnæ observato in den Art. Vratislavienſ. Ann. 1723. mens. *Januar.*

8] *E. Rosen* diss. de morbo spasmodico convulsivo epidemico in Elfsborgensis provinciæ territorio Kindensi a. 1746. & 1747. grassante. Londini Gothorum 1749.

9] P. I. *Bergius* Försök til de gångbara Sjukdomars utrönande, för år 1754. och 1755. Stockholm 1755.

10] *Linnæi* diss. de raphania. Upsal. 1763. und in den Amœnitat. acadd. Vol. VI. p. 430.

11] **Zimmermann von der Erfahrung** ꝛc. Th. 2. B. 4.

K. 6. S. 241. wo vorzüglich anzutreffen, was Lang, ein geschickter vor Jahren schon verstorbener Lucernischer Arzt, davon bemerkt hat.

12] *Read* traité du Seigle ergotté &c. Strasbourg 1771.

13] *Tissot* Tr. des maladies produites par le seigle ergoté. Anfänglich als ein Schreiben an Herrn Backer in London 1764. in die philosophischen Transactionen eingerückt, hierauf besonders 1770. in Lausanne abgedruckt, und nach diesem Aufsaze 1771. unter dem Titel: Tissot von der Kriebelkrankheit übersezt; nun in dem Traité des nerfs Tome III. P. II. p. 215. u. f. abermals mit einigen leichten Abänderungen abgedruckt.

14] *Leidenfroſt* diſſ. de morbo convulſivo epidemico, die Kriebelkrankheit. Duisburgi 1771.

15] Wichmann Beitrag zur Geschichte der Kriebelkrankheit im Jahr 1770. Leipzig und Zelle 1771.

16] Nachricht von der Kriebelkrankheit, so im Herzogthum Lüneburg 1770. bis 1771. graßirt. Im fünften Stücke des zweiten Bandes der Nachrichten der königl. Großbr. Landwirthschaftsgesellschaft. Zelle 1771.

17] Berichte und Bedenken die Kriebelkrankheit betreffend, vom königl. Dänischen Collegio medico. Koppenhagen 1772.

18] Nebel, vom Mutterkorn. (von D. Lüdemann aus dem Lateinischen übers.) Jena 1772.

19] Marcard, von einer der Kriebelkrankheit ähnlichen Krampfsucht, die in Stade beobachtet worden. Hamburg 1772.

Auch Leibarzt Vogel hat sowohl in seinem practischen Handbuche als in einem besondern deutschen Aufsaze über das Mutterkorn geschrieben. Nicht minder hat der weiland rußische Hofapotheker Model sich auch auf diese Materie eingelassen. Diese beiden und Leidenfrost, Eschenbach und Marcard halten das Mutterkorn für unschuldig. Mit welcher Animosität noch in Jena der jezige Leibarzt Baldinger mit dem ehemaligen Professor Schlegel in Caßel über die Schädlichkeit der Kornzapfen gestritten hat, ist bekannt, nicht aber, daß dieses gelehrte Kriegsfeuer durch eine in sehr unbedachtsamen Ausdrücken von dem sonst so bedachtsamen Doctor Schlegel in Langensalza verfaßte Recension eines Aufsazes von Kersting, einem Roßarzte, war angeblasen worden.

y) Weniger schädlich für die Gesundheit, aber desto schädlicher für den Oekonomen ist der Mehlthau, im lateinischen rubigo, im französischen la rouille, im englischen mildew genannt. Er besteht aus einem rothgelblichten, klebrichten zähen Staube, der sich an die Halme und Saamenkapseln von verschiedener Getreidearten anhängt, und ihren Wachsthum verhindert.

Das Korn gelangt dabei zu keiner Nutrition, bleibt klein und enthält beinahe gar kein Mehl. Der Bauer glaubt in einigen Gegenden der welschen Schweiz, ein heisser Wind habe das Korn in den Zustand der Aus-zehrung gesezt, und heißt es daher bled venté. (Tissot, w. o. Traité des nerfs &c. p. 216.) Der Brand muß übrigens in zwei Unterarten abgetheilt werden, deren die eine die Carbunkel (carbunculus, *charbon*), die andre der Fresser (carias, *lanielle*) heißt. Carbunkel ist das, was Vater Haller im Texte beschrieben hat. Bonnet (Recherches sur l'usage des feuilles p. 327.) hat solche Carbunkeln am Türkenkorne gesehen, wodurch die Körner zu der Größe eines Hünereies aufgelaufen waren. Der Fresser greift nicht blos die Körner, sondern auch die Blüthen und Blätter des Getreides an, (Tissot w. o.) und ist auch andern Kräutern, als den Grasarten, gemein. Er besteht in einem schwarzen, zähen, anhänglichen Staube, der um deswillen im französischen le noir heißt, und alles an der Pflanze anfrißt und tödtet, woran er kömmt. Er scheint die Pflanzen zur Zeit des Blühens anzugreifen, und hat nur wenig Geruch und gar keinen Geschmack. Tissot sah eine Menge von diesem Fresser angestecktes Getreide, wo nur die Hülse vorhanden war, und machte man diese rein, so war sie ganz weiß, und enthielt nichts als

ein faserichtes Gewebe, welches wahrscheinlich der vasculose Theil des Kornes war. (W. o. p. 217.) Ginanni (delle malattie del grano, den Tissot anführt), sagt, der Fresser sei von jeher bekannt gewesen, die Carbunkeln aber seit kurzem; in der Lombardie habe man sie erst seit 1730. zu Cesena seit 1738. kennen gelernt.

z) Unreife Früchte und Cyder sind nur eine von den Ursachen dieser zum Glücke für uns Deutsche in unserm Lande nicht sehr gewonliche Colick. Daß insonderheit das Blei, wie auch andre Gifte mehr, sie erzeuge, hat der vor ein paar Jahren verstorbene Arzt Tronchin im zehnten Kapitel seines Tractates de cholica pictonum bewiesen, welchen Doctor Schlegel von Langensalza noch als Candidat zu Jena 1771. wieder abdrucken ließ. Außerdem ist diese Colick oft eine Folge schlecht ausgegangener, oder schlecht behandelter Fieber, eines Versazes von Gichtmaterie, einer unterdruckten Transpiration, des Scharbocks, der Melancholie, und heftiger Leidenschaften (L. c. cap. 8.). Dies verdient hier um deswillen bemerkt zu werden, damit man nicht, wo diese Krankheit bemerkt wird, allzueilig auf Weinverfälschungen u. d. gl. fortschließt, und dadurch Unrecht zu thun veranlaßt wird.

Zum zwanzigsten Kapitel.

a) *Zacchias* L. II. tit. 2. Qu. 1.

b) Prax. criminal. P. I. Qu. 21.

c) Daher sagt **Mayer** in seinen ungedruckten Vorlesungen über den Faselischen Leitfaden: (Abschn. 2. K. 2. ad §. 127.) " ein Gift muß allemal ex vi propria wirken, so bald es an einen thierischen Körper gebracht ist. Hierdurch unterscheidet sich das Gift von allen andern Werkzeugen der Verlezung. Und dies ist Gift im weitläufigen Verstande. Im engern Verstande wird das Wort Gift genommen, wenn es unter allen Umständen, oder jedesmal bei der Application am thierischen Körper das Leben desselben zerstört. Man zweifelt aber an dem Daseyn der Gifte im engern Verstande, da die Erfahrung lehrt, daß fast alle Gifte sich in die herrlichsten Arzneien verwandeln lassen. Es war ein Jenaischer Postknecht, der ein Nösel Scheidewasser ohne Schaden trinken konnte, so wie ein Straßburger Apothekerjunge Arsenick zu einigen Quentchen fraß, ohne weitere Ungemächlichkeit davon zu spüren, als ein Erbrechen, im Fall er zu viel zu sich nahm. Außerdem hat man noch bei der Würkung des Giftes,

„ wie aus diesen Beispielen erhellet, allemal auf eine „ bestimmte Quantität desselben zu sehen, in welcher „ es zur Wirksamkeit gelangt. „

d) Was das für ein vortreflicher Justitiarius war, ist aus Hagedorns Epigrammen zu ersehen.

e) So sagt Hr. von Haller; unterläßt aber, in seinen Vorlesungen eine bessere beizufügen. Vielleicht mochte er denken, eine solche zu machen, sei auch so schwer nicht, daß er sich damit zu bemühen hätte. Wären uns andre nicht in dieser Arbeit zuvorgekommen, so müßten wir darauf bedacht seyn, diese Lücke selbst zu füllen, so aber können wir uns mit Abschreiben behelfen. Viæ, per quas venenum in corpus animale, potissimum humanum, venire potest, sunt os, summa cutis, atque aspera arteria; sagt Fasel §. 128. und man sieht nun leicht, wo der Fehler in der Teichmeyerischen Eintheilung liegt, nämlich darinn, daß er die Einathmung als den dritten Hauptweg, wodurch besonders die unsichtbaren Gifte, welche aus Dämpfen schädlicher Art bestehen, in den Körper gelangen, vergessen hat. Sikora hat in seinem Conspectus cap. III. §. 3. dieses nicht übersehen. Eben derselbe allegirt in Betreff der Gifte, welche als Schnupftaback beigebracht worden den Fortunatus Fidelis de medicor. respons. L. IV. S. III. cap. 2.

Auch hätte sollen angeführt werden, durch wen Gifte in den Körper zu gelangen pflegen? Wir füllen diese abermalige Lücke aus Plenk.

„ Ein Gift (spricht er S. 58. der Wasserbergischen Doll-
„ metschung) kömmt in den menschlichen Körper:
„ 1) durch boshafte Leute, um einen ihnen verhaßten
„ oder gefährlichen Menschen zu tödten;
„ 2) wenn es von Selbstmördern, um sich selbst zu
„ tödten, eingenommen wird;
„ 3) wird es zuweilen von unbedachtsamen Menschen,
„ aus einem Versehen, anstatt eines Arzneimittels,
„ oder einer Speise, verschlungen;
„ 4) einigemale wird es auch von unerfahrnen Aerzten
„ aus Unwissenheit verschrieben;
„ 5) Zuweilen wird es von Apothekern aus einem Irr-
„ thum statt eines Arzneimittels, gegeben. „

Auch kann man aus ebendesselben S. 61. hinzuthun, daß auch in Kleidungsstücken, Bettgeräthe, Umschlägen u. s. w. die Gifte an den Körper gelangen.

f) Ebendieselbe Geschichte wird Hallern von Sprögel (Experiment. circa varia venena u. s. w. Gœtt. 1753. §. 28.) nach erzält. Von Arsenick hat zwei gleich traurige Fälle Zittmann Cent. II. cas. 24. Seine tödtliche Beimischung in einer Krätzensalbe zog Stenzel (de venen. acut. p. 27.) aus Amatie dem Portugiesen.

Mit Butter vermischt und auf Grindköpfe geschmiert tödtete er, laut Büttner in s. Unterricht für Aerzte, Beob. 55. ein Kind am dritten Tage, ein andres bald hernach.

g) Novell. medicolegal. Caſ. XXIX. pag. 588.

h) Pulcherimum exemplum exſtat apud *Sydenhamum* (nämlich in der Epiſtola reſponſoria prima pag. 404. der Leipziger Ausgabe, woraus wir den Fall wörtlich anführen wollen) in famulo pharmacopolæ, qui ſublimato mercurio devorato, aqua affatim hauſta, balneis fomentis, cheſmatibus aquoſis ſanatus eſt. *Boerh.* Præl. Tom. VI. §. 1129. p. 380. Sydenham verdient aber ſelbſt gehört zu werden, weil Haller oben im Texte vom Gebrauche der Milch ſpricht, welchen Boerhaave ganz mit Stillſchweigen übergeht. Duobus abhinc menſibus quidam in vicinia me rogebat, ut ſervum inviſerem, qui haud modicam mercuri ſublimati corroſivi quantitatem deglutiverat, ſive, ut poſtea audivi, ex amore μελαγχολῶν. Hora fere elapſa erat, aqua venenum hauſerat, cum ad eum accederem, jamque os & labia valde intumeſcebant, vehementer ægrotabat, ardente ventriculi dolore, caloreque tantum non confectus. Ego *tres aquæ tepidæ congios* repetitis hauſtibus ſumma qua potui celeritate & diligentia ebibendos imperavi; atque ut toties nova ingereretur copia, quoties

ventriculus jam ingestam per vomitum eiecerat: volui etiam ut eluerentur intestina aqua tepida sine ullo additamento copiose per sedem injecta, ubi primum ventris tormina admonerent venenum jam per inferiora exitum quærere. Paruit miser, jam vitæ avidus, & plures etiam aquæ libras quam præscripserim absorpsit. Amici, qui ægro, utpote in casu insolito, assiderent, ab eo didicerunt, quas primum evomuit aquas gustu per quam acres fuisse, sale scilicet venenato plenius exsaturatas: singulis autem vicibus rejectas aliquam semper acedinis partem amittere, donec tandem nil prorsus saperent. Quæ mox urgebant tormina, sola aqua injecta ad modum Enematis leniebantur. Hoc tam nullo rerum apparatu, benedicente Numine, intra paucas horas convaluit æger, nisi quod labia non statim detumescerent; ore etiam à veneni particulis, quæ aquam, quam evomuerat penitius infecerant, adhuc exulcerato. Quæ symptomata *diacta e lacte* solo ad aquam triduum adhibita mox evanuere.

Wenn nicht irgend ein schmähsüchtiger Amtsbruder es für Charlatanerie auszugeben sich möchte gelüsten lassen, könnte Uebersezer des Textes wohl erzälen, wie er einen venerischen Kranken, der eine auf acht Tage eingetheilte Portion der Swietenschen Sublimatsolution in einem einzigen Tage soff, weil er dadurch seines Uebels geschwinder

schwinder los zu werden hofte, noch als Student in Jena blos mit Milch, die reichlich eingegeben wurde, dem Tod aus dem Rachen riß, und dadurch der Kirche einen sehr brauchbaren Theologen erhielt. Allein daß dem also ist, läßt er lieber den noch auf diese Stunde dafür dankbaren Geretteten, denn sich selbst, davon sprechen.

i) Fundament. medic. pag. 641.

k) *Wagnitii* meditatio medica curiosa de mercurio pulverato. Quedlinburgi 1730.

l) Dieser Zusaz war nöthig, damit Haller nicht eine sehr verdächtige Zweideutigkeit sagte. Hebenstreit (Anthropol. p. 509.) und Friedrich Hoffmann bekräftigen die Behauptung. Quod ex sulphure, spricht jener, atque arsenici æquali parte conflatur, *Auripigmentum factitium*, acutum similiter venenum est, quo dato, si quis periit, veneno enectus est: ast *auripigmento nativo*, aut illi rei metallicæ, quæ per Pannoniæ fodinas reperitur, pellucidæ, citrini atque electrini coloris, quam Sandaracam Græci appellant, causam dicit inclytus *Frid. Hofmannus* in sua *de erroribus vulgaribus circa venena* dissertatione, Halæ 1718. Und obschon Hebenstreit im Nachsaze diese Lehre Hoffmanns mit Boerhaave Elem. Chem. T. I. p. 51. einzuschränken sucht, so erhellet doch, daß die Schädlichkeit des Au-

ripigments um viel geringer seyn müße, als die von einem andern Arsenik.

m) Allerdings nicht; wenn aber Eßig und andre scharfe Substanzen im Zinne so lange bleiben, daß sie vermögen, eine Auflösung zu Stande zu bringen, so trennt sich der Arsenick vom Metalle und bekömmt seine erste Schädlichkeit wieder.

n) Daß Blei die Basis dieses schändlichen Pulvers sei, lehrt auch der von **Teichmeyer** allegirte Polnische Leibazt **Erndtel** in s. diss. veneno salutem sistens. thes. 21. mit den Worten: nullum est dubium, lenta illa Gallorum Italorumque venena, quæ *la poudre de succession* communiter appellantur, saturninis ejusmodi concretis suam debere originem. Nam potentissime adstringunt, & obstructiones alvi pertinacissimas præstant, vasaque spermatica quoque constringendo impotentiam efficiunt. Et paulo post inquit (wie T. hinzu thut) novi quendam Chymicum, qui labores chymicos sumtu cujusdam magnatum dirigit, hic jussu patroni sui, (nescio an laudabili, an vero illaudabili ausu) multum in exantlandis & moderandis venenis sudoris profudit, temporisque consumsit, hic ipse fassus est, quod ex sacchero saturni, additione volatilis cujusdam corrosivi, possit parari lentissimum venenum, quod canibus v. g. propinatum, eos insensibiliter,

citra omnia violentiora symptomata, post decursum aliquot septimanarum, aut mensium encare soleat, contabescentibus animalibus successive, dum vasa viscerum constringuntur.

o) Einer von denen, welcher diese Krankheit von Bleidämpfen herleitet, und von Teichmeyer allegirt wird, heißt **Stockhausen**, der Verfasser des Tractates de lithargyrii fumo noxio & inde nato morbo metallico, vulgo die **Hüttenkaze** appellato, und **Hüttenrauch** cum appendice. Goslariæ 1656. 12mo.

p) In neuern Zeiten ist vermuthlich Vater **Haller** einer andern Meinung geworden, und hat es nur vergessen, hier anzumerken. Denn ein Mann, wie er, las bekanntlich alles, und konnte alles lesen, ein Umstand, der nicht bei iedem Gelehrten zutrift, auch wenn es sich der Gelehrte sauer darum werden läßt. Dem zufolge sind Vater Hallern die Percivallischen Beobachtungen und Erfahrungen über die Bleigifte nicht erst durch **Ackermanns** Version, (Mag. f. A. B. 1. St. 3. und N. Mag. B. 1. St. 2.) sondern durch die Urkunde selbst bekannt geworden, woraus genugsam erhellet, daß es mit dem Blei, so wie auch mit seinen Dämpfen, nicht so unschuldig zugeht, als mancher glauben mag. So findet sich auch in eben demselben neuen Magazine u. s. ein Schreiben des D. Johann

Certen an Grew aus der Derhamischen Ausgabe der Hookischen Philosophical Experiments ausgezogen und übersezt, wodurch man unter dem Namen Belland eine Krankheit von Bleidämpfen kennen lernt, die von der Hüttenkaze sehr verschieden ist.

q) *Zeller* dorimasia vini lithargyrio adulterati. Tubingæ. *Gækel* curieuse Beschreibung des durch Silberglätt versüßten sauren Weins, und der davon entstandenen neuen und vormals unerhörten Weinkrankheit.

Von dem bekannten auch von unsrer Urschrift angegebenen Weinprobesaft, müßen wir inzwischen doch eine Anmerkung aus **Plenk** p. 65. beisezen, die oben vergessen worden. Er sagt nämlich, dieser Liquor allein sei nicht hinlänglich die Gegenwart des Bleies im Weine zu entdecken, weil das Zinn, Kupfer, Queckssilber, und Gold, auf die nämliche Art und unter eben dieser Farbe, aus den Pflanzensäuren niedergeschlagen werden, wenn diese Metalle damit vermischt sind, laut **Wollins Buche Verfälschung des Weins mit Bleiglätte** betittelt S. 70. Da aber, thut er mit Autorität von **Delius** Revision der Weinprobe auf Blei (Erlangen 1779.) hinzu, erwähnte Metalle den sauren Wein nicht süßer machen, so würde zugleich der Geschmack des Weins einigen Unterschied anzeigen.

r) Q. m. l. L. II. tit. II. Q. 2. Nro. 12. Ueber die Mög-

lichkeit einer solchen Vergiftungsart s. den von Zachias allegirten **Cardani** de Venenis L. II. cap. 2. 3. Auch wird **Pigre** (Pigræus) bestritten, welcher diese Möglichkeit läugnet.

s) *Sikora* l. c. §. IX.

t) Ebendersf. §. X.

u) Allgem. Ges. d. Gifte Th. 1. S. 198. f.

v) Nämlich oben ebend. S. 177. welches mit den Hensslerischen und Tissotischen Rettungsmitteln übereinkömmt, die auch in so manchen bekannten obrigkeitlichen Verordnungen über diese Sache zum Grunde gelegt worden.

w) *Sikora* w. o. §. X.

x) Ueber die Bereitung dieser chymischen Leber hat Hr. Navier im a. W. S. 48. f. die ihrer Gemeinnüzigkeit wegen hier stehende Anweisung gegeben. Die eisenhaltige Leber, welche durch bloßes Kochen der Eisenfeile mit Schwefelleber bereitet wird, findet er nicht rathsam, weil sie zu wenige martialische Theile hält, folglich die in Vergiftungsfällen erforderliche schnelle und große Wirksamkeit nicht besizt. Weit mehr ist aber von der S. 54. durch Schmelzen bereiteten zu erwarten, dazu das Recept in folgenden Ausdrücken besteht:

Mische zwei Quentchen gepülverten Schwefel, eben so viel Weisteinlaugensalz und ein Quentchen nicht rostiger mit dem Magneten aus Vorsorge geprüfter

Eisenfeilspäne zusammen, thue die Mischung in einen Tiegel, bringe diesen verdeckt in gelindes Feuer, schmelze dabei die Ingredienzen zusammen, lasse sie erkalten, und bewahre sie an trocknen Orten.

Die bei der Bereitung wichtige Cautel besteht darinn, das Feuer nicht so stark zu machen, daß der Tiegel glühend davon werden kann, denn sonst würde wie Hr. Navier S. 55. lehrt, eine zweckwidrige Zerlegung erfolgen: 1) würde die Mischung durch Verbrennen zu vielen Schwefel verlieren, welcher dann verflöge, 2) würde das Eisen ihn vollends, vermöge seiner bekannten Verwandtschaft mit der Schwefelsäure, zerstören, so daß man statt des gewünschten Products einen in den Umständen, worinn man diese martialische Schwefelleber gebraucht, höchst nachtheiligen Eisenvitriol. In der Anmerkung thut er hinzu, daß obschon eine solche Leber in einer wohl vermachten Flasche verschlossen war, sie doch nach Jahresfrist das Silber nicht mehr habe färben können, folglich ihre wahren Eigenschaften nicht mehr gehabt habe. Uns scheint in dieser Anmerkung die Warnung verborgen zu liegen, in den Officinen sich immer um frischen Vorrath derselben zu bemühen, indem die alte und unwirksame in so dringenden Fällen gewis Aerzte und Kranke in ihren Hofnungen täuschen würde.

Noch eine andre Art, diese eisenhaltige Schwefelleber zu bereiten, die Hr. Navier S. 48. 49. empfielt, ist die Detonation. Man mischet nemlich gleiche Theile Schwefel, Salpeter und gereinigte Eisenfeilspäne, und läßt sie durchs Eintragen untereinander verpuffen. Sobald das Verpuffen aufgehört hat, muß man das Gefäß gleich vom Feuer nehmen und genau zudecken, damit der schwefelichte Theil dieser Composition nicht verfliegt. Das Resultat dieser chymischen Operation ist eine harte schwarze Masse, von einem sehr scharfen salzigen Geschmack. Wenn man sie zerbricht, so scheint sie mit glänzenden Flächen durchsäet, welche rothbraun sind. Pülvert man diese Masse, und sammelt sie auf einen Haufen, so erhizt sie sich beträchtlich, ohne sich jedoch, gleich den Pyrophorussen, zu entzünden.

Eine dritte Art der Bereitung ist die, welche sich durch den Zusaz des Kalches von den andern unterscheidet, und Hr. N. S. 51. f. lehret. Man nimmt nämlich die Ingredienzen so, wie im vorhergehen Recepte angegeben worden, und fügt noch etwas gepülverte Austernschaalen oder Eierschaalen bei, detonirt hierauf eben so wie vorhin, und läßt die Masse kalt werden. Die Dosis dieser Arznei, und ihres Vehikels des Wassers, worinn sie aufgelöst gegeben wird, ist, wie bei den beiden vorigen.

y) W. o. S. 207. u. f.

z) Nähere Belehrung hierüber geben die Geschichte des Apothekers, welche **Gmelin** aus **Timäus von Güldenklee** Cas. medicin. L. VII. cap. 11. angeführt hat, und eine andre aus **Wedel** diss. de arsenico (Jenæ 1719.) p. 10., wie auch die Geschichten aus **Sennert** Prax. med. L. VI. P. VI. cap. 9. und den Abh. der Schwed. Akad. d. W. für das Jahr 1743. Viertelj. 2. St. 6.

aa) W. o. S. 83. u. f.

bb) Ebendas. von S. 89. biß 99.

cc) Gegengifte ꝛc. B. 2. S. 10. 11. u. f.

dd) Man muß hierüber Hrn. **Navier** selbst hören, weil dieser Theil seines Vortrages nicht wohl eines Auszuges fähig ist. " Das Eisen, sagt er w. o. B. 1. „ S. 174. hat uns paßlich geschienen, das in einer „ Säure aufgelöste Kupfer anzugreifen. Um uns von „ seiner Wirkung Gewisheit zu schaffen, haben wir „ eine Auflösung des Eisens, in einer Gewächssäure, „ zu einer Auflösung des Kupfers, in der nämlichen „ Säure, gethan. Die leztere verlor auf der Stelle „ ihre blaue Farbe und erhielt die Farbe des Rostes, „ ohne jedoch einen Niederschag zu liefern. Das „ Spangrün ist in dieser Mischung verbessert, aber „ nicht zerstört. Es entsteht blos eine gemischte Auf-

„ lösung, welche, durch Abdampfen, einen salzig-
„ zwitterartigen kupfer = und eisenhaltigen (salino-
„ androgyne cuivreuse & martiale) Stoff giebt. Ob
„ das Kupfer alsogleich, unter diesen Umständen, mit
„ dem Eisen vereiniget ist, so ist es doch noch nicht
„ hinlänglich verbessert, um nicht mehr schaden zu
„ können. Das in einer vitriolischen Säure aufgelöste
„ Eisen, nämlich der Eisenvitriol, äußert, im Wasser
„ aufgelöset, die nämliche Wirkung auf die Kupfer-
„ auflösung. Man würde also nicht vorsichtig handeln,
„ wenn man sich, zur Bestreitung der übeln Wirkun-
„ gen eines in Säure aufgelösten Spangrüns, auf
„ den Gebrauch der Auflösungen des Eisens in Säu-
„ ren verliesse; doch werden wir gleich sehen, daß
„ das Eisen, in Vereinigung mit den schwefelichtlau-
„ gensalzigen Stoffen, die Zerlegung desselben, durch
„ die Kraft seiner wirksamen Verwandtschaft, zum
„ Kupfer, bewerkstelligen kann. Vorher wollen wir
„ aber die Hülfe betrachten, welche man von den ein-
„ fachen, fixen oder flüchtigen Laugensalzen, erwarten
„ kann. Ihre zerlegende Wirkung, auf das saure
„ Spangrün, ist, wie man überzeugt werden wird,
„ sehr ausgezeichnet.

(§. II.) " Gießt man lauwarmes laugensalziges, mit
„ einem fixen Salze solcher Art, z. B. dem Weinstein-

„ oder Sodesalze, der Pottasche, dem Wermuthsalze
„ u. a. m. bereitetes Wasser, zu einer Auflösung des
„ Kupfers im Eßige, so erfolgt auf der Stelle eine
„ Zerlegung, durch den Uebergang der Gewächssäure,
„ zu dem fixen Salze. Das, sich alsdenn selbst gelas-
„ sene, Kupfer fällt in Gestalt eines vielleicht wegen
„ einiger noch dabei befindlichen Theile der Säure,
„ schwachblau gefärbten Sezmehles nieder, aber das
„ oben aufstehende Wasser ist klar und helle, ohne
„ einige Schattirung von Blau, wenn die Kupfer-
„ auflösung gleich durch die Hize getrieben ist. Dies
„ Mittel würde hinfolglich ein wahres Gegengift des
„ sauren Spangrüns seyn, wenn man nicht Ursache
„ zu fürchten hätte, daß der dadurch bewirkte Nieder-
„ schlag in dem menschlichen Körper, durch die sauren
„ Säfte der ersten Wege, wenigstens zum Theil, wie-
„ der möchte aufgelöset werden. Diese Furcht zu ver-
„ treiben, müßte man vieles laugensalzig gemachtes
„ Wasser trinken lassen, um sowohl das Spangrün zu
„ zerlegen, als die Säure der ersten Wege abzustum-
„ pfen. Man würde dadurch sicher die traurigen
„ Eindrücke des Spangrüns im Körper derer, welche
„ von diesem Gifte etwas unter einer säuerlichen flüßi-
„ gen Gestalt verschluckt hätten, zerstören können.
„ Wäre es unaufgelöst verschluckt worden, so würden

„ die Laugensalze das Gegengift desselben ebenfalls seyn
„ können, in so weit das Spangrün unter dieser Gestallt
„ allemal ein zertheiltes und mit einer Säure vereinigtes
„ Kupfer ist, welches durch ein jedes Laugensalz na-
„ türlicher Weise von demselben geschieden werden muß.
„ Wirklich löset auch zerflossenes Weinsteinsalz, wenn
„ man es auf solches Spangrün gießt, solches bald
„ ganz und gar auf, und fällt es zugleich unter der
„ Gestalt eines Bodensazes, oder weisser Flocken,
„ wenn die Flüßigkeit in der Kälte steht. Die laugen-
„ salzige Flüßigkeit enthält alsdenn keine Kupfertheile
„ mehr und die laugensalzige Schwefelleber schlägt
„ nichts mehr aus ihr nieder. Zwar behält, wenn
„ man Spangrün in recht heissem zerflossenem Wein-
„ salze auflöset, die Auflösung eine blaue Farbe, aber
„ sie vergeht und es fällt gänzlich nieder, wenn man
„ die Leberarten hinzusezt. Auf welche Art man
„ also die laugensalzigen Flüßigkeiten gegen das in einer
„ Säure aufgelöste, oder in Substanz (da es eben-
„ falls mit einer Säure vereinigt ist) genommene
„ Gift des Spangrüns anwenden mag, so ist man
„ sicher, solches mit Vortheil zu thun. Die flüchtigen
„ Laugensalze besizen noch eine stärkere Auflösungskraft
„ auf das Spangrün, als die fixen Laugensalze. Man
„ zerlegt die, daraus entstehende, sehr dunkelblaue

„ Tinctur leicht, durch hinzugesezte Leberarten, welche „ einen häufigen Bodensaz, von Farbe eines braunro„ then Rostes, aus derselben niederschlagen.

„ Die blaue Farbe, welche die heisse Auflösung im zer„ flossenen Weinsteinsalze, wie auch die Auflösung im „ flüchtigen Laugensalze, bei der Zerlegung des Span„ grüns annehmen, erweiset ihre kräftige Wirkung „ auf das äzende Gift offenbar. Denn man sieht dar„ aus, daß diese beiden Stoffe, nachdem sie das „ Kupfer des Spangrüns, durch die Vereinigung mit „ seiner Säure, gefället haben, noch Kraft genug be„ sizen, sich eines Antheils Kupfer zu bemächtigen und „ mit demselben ein Spangrün von ganz verschiedener „ Beschaffenheit zu machen, welches auch nicht frei „ von Gefahr ist. Auch erfordern diese Mittel Vorsicht „ von Seiten der Aerzte, welche sie reichen, wiewohl „ man dieser kleinen Ungelegenheit leicht durch zugesezte „ Leber abhilft, wie wir oben gesagt haben. Wir „ dürfen also darum nicht minder schliessen, daß die „ Laugensalze ein zweites, zur Bestreitung der bösen „ Folgen des Kupfergrüns sehr geschickes Mittel „ seien. — — Wir wollen nun die Hülfe betrachten, „ welche man vom Schwefel hoffen darf.

(§. III.) „ Dieser entzündliche Stoff besizt eine starke „ Verwandtschaft zum Kupfer. Wie stark die Anzie-

„ hung aber auch seyn mag, welche sich zwischen die-
„ sen beiden Stoffen findet, so kann man sich von der-
„ selben doch keinen Vortheil, gegen die bösen Wir-
„ kungen des, in einer Säure aufgelösten, oder unauf-
„ gelöst genommenen, Spangrüns versprechen, wenn
„ man den Schwefel in einer trocknen Gestalt anwen-
„ den wollte. Man muß seine Zuflucht also zu den
„ Mitteln nehmen, welche solchen in einen flüßigen
„ Zustand zu bringen geschickt sind. Diese sind einfach
„ und leicht. Man darf ihn nur zu einer Kalchleber,
„ einfachen, oder eisenhaltigen, laugensalzigen Leber,
„ verbinden, auch kann man ihm mit Hülfe der Oele
„ leicht eine flüßige Gestalt geben. Wir haben uns
„ mit diesen verschiedenen Verbindungen mit einem so
„ viel größern Zutrauen beschäftigt, je vortheilhaftere
„ Muthmassungen wir von den heilsamen Wirknngen
„ derselben, gegen das Spangrün, hegten. Man
„ wird aus folgenden Untersuchungen beurtheilen kön-
„ nen, ob sie als wahre Gegengifte dieses Giftes an-
„ gesehen werden. Man wird ebenfalls in den Stand
„ gesezt werden können, einzusehen, welche unter ihnen
„ den Vorzug verdiene.

(§. IV.) „ Wenn man flüßige Kalchleber, zu einer recht
„ gesättigten Auflösung des Kupfers, in einer Ge-
„ wächssäure, gießt, so erfolgt in dem Augenblicke

„ der Mischung eine Zerlegung, welche werth ist, daß
„ man seine Aufmerksamkeit auf dieselbe hefte. Die
„ blaue Farbe wird sogleich ganz und gar zerstört,
„ und ihr folgt eine Farbe, welche der Farbe des
„ Eisenrostes ähnlich sieht. Rührt man die Flüßigkeit
„ um und hält das Gefäß ans Ohr, so hört man ein
„ Geräusch, als von einem schwachen Brausen. Die
„ Flüßigkeit wird alsdann mit einem leichten Nieder-
„ schlage angefüllt, welcher einen rostfarbigen Boden-
„ saz liefert. Die Kupferauflösung wird also durch
„ den Uebergang der Gewächssäure, an den erdigen
„ Theil der Kalchleber, indem sie das Kupfer fahren
„ läßt, gänzlich zerlegt.

„ Dieses, sich selbst gelassene, Metall vereinigt sich ganz
„ und gar mit dem Schwefel, welcher sich durch die
„ Entziehung des, vorher mit ihm zur Kalchleber
„ verbundenen, kalchichten Grundtheils ebenfalls in
„ Freiheit befindet. Auch hat diese Flüßigkeit alsdann
„ keinen Geschmack mehr, weder nach der Leber,
„ noch nach dem Kupfer. Wir werden dadurch also
„ versichert, daß die flüßige Kalchleber ein Gegengift
„ des, durch eine Säure, welche es auch sei, aufge-
„ löst gehaltenen und eingenommenen Kupfers ist,
„ weil die nämlichen Bewegungsgeseze, einer Zerle-
„ gung, daselbst gleichergestalt, wirken müßen.

(§. V.) „ Die laugensalzige Leber liefert uns ein, eben-
„ falls sicheres, Hülfsmittel. Ihre Wirkung auf das
„ Kupfer ist noch ausgezeichneter. Ich habe von der
„ Auflösung dieser Leber, in Regenwasser, etwas zu
„ eben solcher Kupferauflösung, wie die vorhergehende
„ war, gegossen. In dem Augenblicke erfolgte die
„ nämliche Zerlegung, und eben solcher Bodensaz,
„ als durch die Kalchleber, nur hatte leztere eine etwas
„ braunere Farbe. Man kann also nicht daran zwei-
„ feln, daß diese Leber das nämliche Vermögen,
„ gegen das Gift des Spangrünes, besize. Sie muß
„ sogar ein stärkeres besizen, wenn man bedenkt, daß
„ in dieser Leber ein Laugensalz befindlich ist, welches
„ eine stärkere Verwandtschaft zur Säure der kupfer-
„ haltigen Auflösung hat, als der erdige Stoff der
„ Kalchleber. Hinfolglich werden sich die kupferigen
„ Metalltheile vollständiger mit dem, sich selbst gelasse-
„ nen, Schwefel vereinigen. Da nun keine Kupfer-
„ theile mehr mit Antheilen einer Säure vereinigt
„ übrig bleiben, so hat man auch von diesen metalli-
„ schen Theilen keine Gefahr mehr für den menschli-
„ chen Körper zu fürchten.

(§. VI.) „ Die dritte Leber, nämlich die eisenhaltige,
„ welche aus dem, was beim Arsenick erwähnt wor-
„ den, bekannt ist, versprach noch mehrere Vortheile,

„ als die beiden andern, und ward ein natürlicher
„ Vorwurf eines neuen Versuches. Ich goß solche
„ eisenhaltige Leber, in flüßiger Gestalt, zu einer Auf-
„ lösung des Kupfers im Eßige. Sogleich geschah
„ eine Zerlegung, durch welche ein häufiger, leichter,
„ rostbrauner Bodensaz entstand. Das Eisen, welches
„ in dieser leztern Schwefelleber befindlich ist, wie
„ wir (seines Orts) durch die Untersuchung der, durch
„ die eisenhaltige Schwefelleber gefällten, arsenickali-
„ schen und queckſilberichten Niederschläge bewiesen
„ haben, bewirkt bei der Zerlegung, welche es bei
„ dieser Mischung erleidet und in derselben verursacht,
„ einen eigenthümlichen Erfolg; denn die Säure,
„ welche das Kupfer aufgelöset hielt, geht zum Theil
„ an das fixe Laugensalz und zum Theil an das Eisen,
„ welche beide, nebst dem Schwefel, diese eisenhaltige
„ Leber ausmachten. Das, alsdann in völlige Frei-
„ heit gesezte, und sich selbst gelassene Kupfer verei-
„ niget sich mit dem Schwefel und einem Antheile
„ des Eisens, und fällt mit ihnen nieder. Diese
„ Leber muß, zur Bestreitung der giftigen Erfolge des
„ Spangrüns, den übrigen vorzuziehen seyn, solches
„ mag nun in einer Säure, oder unaufgelöst genom-
„ men seyn. Man muß indessen in Ansehung derſel-
„ ben eine wesentliche Besonderheit anmerken, daß
„ man

„ man nämlich diese Leber sogleich, wie sie im Wasser
„ zergangen ist, anwenden muß, denn, wenn man
„ sie mit dem in ihr enthaltenen Eisen stehen läßt, so
„ geht der in der Flüßigkeit zertheilte Schwefel, ver-
„ möge der stärkern Verwandtschaft, welche er unter
„ diesen Umständen, zu dem Metalle, als den Laugen-
„ salzen hat, an das Eisen *).

„ Die flüßige Eisenleber wird hinfolglich von selbst zerlegt
„ und zerstört. Wirklich wird die anfänglich schön
„ gelbe Auflösung der Leber nach einigen Tagen klar
„ und ungefärbt wie Wasser, so wie der Schwefel
„ an das Eisen geht. Diese beiden Wasser zeugen
„ durch ihre Fällung einen schwarzen Schlamm, be-
„ sonders wenn das Eisen bei der Bereitung der Leber
„ die Oberhand gehabt hat. Alsdann zerlegt diese
„ Leberauflösung die Kupferauflösung nicht mehr, wie
„ sie es vor der Vereinigung ihres schwefelichten Theils
„ mit dem Eisen that. Wir haben diesen Umstand
„ anmerken und mittheilen zu müssen geglaubt, um
„ einen Irrthum zu verhüten, welcher bey der Be-

*) Die Hauptursache ist in dem Beitritte der Luftsäure, der Verfliegung der anhängenden Feuertheile und der Säure des zerlegten Schwefels zu suchen. Darnach wird der mit dem Eisen zusammentretende Schwefel durch diese Vereinigung schwerer werden, und folglich früher niederfallen. Weigel.

„ handlung der Kranken, welche dieses Arzneimittel
„ nöthig haben würden, sehr nachtheilig seyn und die
„ Bemühungen des Arztes unnüzlich machen würde.

(§. VII.) „ Es trägt sich ferner oft zu, daß das Span-
„ grün sich mit Hülfe eines fetten Körpers, welcher
„ zur Auflösung desselben gedient hat, in die Nah-
„ rungsmittel einschleicht und in den Körper übergeht.
„ Welche Mittel sind denn die rechten, diesen furcht-
„ baren Feind zu bestreiten und zu unterjochen? Eines
„ der natürlichsten ist denn der Schwefel, wenn er
„ durch einen ähnlichen Stoff, als welcher das Span-
„ grün aufgelöst hält, z. B. durch Oele, auflöslich
„ gemacht ist.

(§. VIII.) " Ich habe Spangrün in Olivenöl gethan;
„ es ward zum Theil in der Kälte, aber vollkommen
„ und mit einer großen Leichtigkeit durch Hülfe einer
„ gelinden Wärme, aufgelöst. Das Oel erhielt durch
„ diese Auflösung eine schöne grüne Farbe. Ich lies
„ Schwefel in Terpenthinöl zergehen und goß dies zu
„ dem mit Spangrün geschwängerten Oele. Dies
„ leztere verlor sogleich seine Farbe, welches den Ueber-
„ gang des Kupfers an den Schwefel anzeigte.
„ Dies war das, was wir verlangten. Man wird
„ also hierdurch gewiß, daß man ein Mittel besizt,
„ welches zur Angreifung des mit Fettigkeiten verei-

„ nigten Spangrüns, im menschlichen Körper, vielen
„ glücklichen Erfolg verspricht. Denn man wird dann
„ nur Oel trinken lassen dürfen, in welchem man
„ Schwefel hat zergehen lassen. Die Zubereitung des-
„ selben ist, unter der Benennung des Schwefelbal-
„ sams, in den Apotheken, bekannt. Da er aber da-
„ selbst gemeiniglich allzu dick bereitet wird, so müßte
„ man ihn mit einer größern Menge verdünnen, da-
„ mit er sich leichter mit den, in den ersten Wegen
„ befindlichen, mit Spangrün geschwängerten, Fettig-
„ igkeiten vereinigen könnte.

„ Die grüne Farbe, welche das mit Spangrün geschwän-
„ gerte Olivenöl erhalten hat, giebt uns Anlas zu
„ bemerken, was die Fettigkeiten für Wirkungen in
„ den kupfernen Kesselpfannen äußern müßen, in wel-
„ chen man sie ganze Stunden sieden läßt; denn,
„ gesezt, sie seien auch noch so gut verzinnt, so bleiben
„ doch immer tausend und abermal tausend unmerk-
„ liche Zwischenräume, welche den, verschiedene
„ Stunden darinn stehenden, fetten und säuerlichten
„ Flüßigkeiten einen Zugang zum Kupfer verstatten,
„ wofern die Lagen der Verzinnung nicht aus recht
„ reinem Zinne bestehen und einander decken, wie bei
„ den levantischen Caffeekannen. Noch ist es sehr
„ wesentlich nothwendig, anzumerken, daß das Oel

„ das Kupfer vielmehr entwickelt, wenn es blos auf
„ diesem Metalle in einer gelinden Wärme steht, als,
„ wenn es ein übergehendes Sieden in demselben aus-
„ hält. Es erhält eine ziemlich dunkle blaugrüne
„ Farbe. Offenbar ergreifen also die Köche, welche
„ ihre Ragouts in den Kesselpfannen über einem gelin-
„ den Feuer stehen lassen, um sie warm zu erhalten,
„ ein sicheres Mittel, die Nahrungsmittel mit einer
„ größern Menge Spangrün zu schwängern. Man
„ muß daher, um diese Gefahr zu verhüten, die Ra-
„ gouts in silberne, oder irdene, oder fayancene
„ Schüßeln schütten, und solche in einen großen Tel-
„ lerwärmer stellen, um sie warm zu erhalten, wie
„ solches in zahlreichen Klöstern geschieht. Laßt uns
„ überdem bemerken, daß, wenn das, durch seine
„ langsame Wirkung auf das Kupfer, oder Span-
„ grün, grün gewordene Oel hernach zum Sieden
„ kommt, solches eine röthliche Farbe, wie die Farbe
„ des Kupfers, erhält, worüber man sich nicht wun-
„ dern darf, weil das Kupfer, welches langsam vom
„ Oele aufgelöst worden ist, und solches grün gefärbt
„ hat, bei dem Sieden, vermittelst des überflüßigen
„ Brennbaren, in welchem es schwimmt, in seine
„ metallische Gestalt wieder hergestellt wird. Hieraus
„ können, wie man leicht gewahr wird, große Unge-

„ legenheiten beim Gebrauche der Küchengeräthe ent-
„ stehen: 1) sind die metallisch wieder hergestellten
„ Spangrüntheilchen, da sie ihre grüne Farbe verlo-
„ ren haben, nicht mehr zu kennen, und man ver-
„ muthet keine; 2) können sie, indem sie mit den
„ Nahrungmitteln in den Körper kommen, daselbst
„ von neuem aufgelöset werden, und um so viel meh-
„ reres Uebel anrichten, je mehr die mit Kupfer ge-
„ schwängerten Fettigkeiten von diesem Stoffe enthal-
„ ten. Was wir hierüber behaupten, ist weder eine
„ Muthmassung, noch Erfolg eines Vorurtheils, son-
„ dern eine auf Beobachtung gegründete Thatsache.
„ Ich habe etwas von solchem kupferigen Stoffe gesam-
„ melt, welcher, anstatt der grünen, eine rothe Farbe
„ erhalten hatte. Ich goß sehr gelinden und destillir-
„ ten Eßig darauf. Er schien zuerst keine Wirkung
„ auf diesen rothen und kupferigen Stoff zu äußern,
„ aber, nach ohngefehr zween Tagen, war die rothe
„ Farbe in eine der schönsten grünen Farben verändert.
„ Dieser nämliche, in den Kesselpfannen, durch das
„ starke Sieden, roth wiederhergestellte und unter die
„ Nahrungsmittel gemengte Stoff, wird also in den
„ ersten Wegen ebenfalls, vermöge der Wirkung, der
„ natürlich in dem Magen befindlichen säuerlichen
„ Säfte, und der Mischung allerhand saurer Nah-

„ rungsmittel, welche man bei einer Malzeit zu sich
„ nimmt, und noch mehr durch die Weine, Früchte
„ und andere Gewächse, durch Eßig, Citronensaft,
„ u. a. m. welche oft zur Erhöhung des stumpfen
„ Geschmacks der andern Nahrungsmittel dienen, zu
„ Spangrün verändert werden. Stehe ich nun mit Un-
„ recht gemeinschaftlich mit berühmten Aerzten und
„ wahren Menschenfreunden, welche ich schon ange-
„ führt habe, gegen die Gefahren auf, welche man
„ bei dem täglichen Gebrauche des Kupfers, zur Zu-
„ bereitung der Nahrungsmittel und alles dessen, was
„ darauf eine Beziehung haben kann, läuft? Da
„ aber die Augen über diese Wahrheit noch nicht ge-
„ öfnet sind, und man sich nicht mit passenden Maas-
„ regeln, zur Sicherung wieder die giftigen Wirkun-
„ gen des Kupfers beschäftigt, so wollen wir mit
„ Vorschlägen über das Mittel, ihm zu wehren,
„ fortfahren.

(§. IX. Neue **) Art eines Schwefelbalsams, welcher nüzlicher als die andern ist, und ihre Unbequemlichkeiten nicht hat.)

**) Einige Anleitung dazu konnte Boerhaave's Bemerkung geben, daß nämlich mit Oel verdünnter Schwefelbalsam, durch Laugensalz, zu einer Seife gemacht werden könnte, Elem. Chem. T. II. Proc. CLVIII. Wallerius phys. Chem. Th. II. Abtheil. II. Kap. X. §. 53. Anm. 2.

Weigel.

„ Durch dieses lezte Verfahren ist erwiesen worden, daß
„ der mit Terpenthinöl bereitete Schwefelbalsam, zur
„ Bestreitung der übeln Wirkungen des, in einem
„ fetten Auflösungsmittel, aufgelösten Spangrüns
„ sehr geschickt war; da dieser Balsam aber einen sehr
„ übeln Geruch hat, so haben wir uns umgesehen,
„ ob es nicht möglich wäre, einen nicht so unange-
„ nehmen zu verfertigen, welcher die Stelle desselben
„ vertreten könnte. Das Olivenöl schien zur Erfüllung
„ unsers Wunsches sehr geschickt zu seyn, und ich habe
„ daher seine Wirkung auf den Schwefel geprüft.
„ Ich that zehn bis zwölf Grane Schwefelblumen
„ und eine halbe Unze Oel in ein Kölbchen, und
„ sezte solches zusammen der Wirkung des Feuers aus;
„ wobei ich es immerwährend rührte. Der Schwefel
„ zergieng vollkommen, ohne daß das Oel an Farbe,
„ Geruch, oder Geschmack, eine merkliche Verände-
„ rung erlitten hätte. Aber der Schwefel fiel beim
„ Erkalten wieder nieder. Dieser Unbequemlichkeit
„ abzuhelfen glaubte ich, nur das Oel ein wenig sei-
„ fenartig machen zu dürfen, um ihm mehrern Ein-
„ gang auf den Schwefel zu verschaffen. Ich that
„ daher ein wenig geriebene Seife dazu, und ließ
„ alles zusammen sieden, welches auch vollkommen
„ und meinen Absichten gemäs von statten gieng. Der

„ Schwefel ward aufgelöset, und mit dem Oele so
„ innig verkörpert, daß er sich nicht mehr, weder in
„ der Wärme, noch in der Kälte, von demselben
„ schied. Die Mischung ward beim Erkalten sehr
„ dicke, aber durch zugesextes frisches Olivenöl er-
„ theilte ich ihm leicht eine solche Stuffe von Flüßig-
„ keit, als ich vor dienlich hielt.

„ Ich versezte einen Theil dieses Balsams mit Oliven-
„ öl, welches mit Spangrün geschwängert war, und
„ sehr grün aussah. Indem ich die Mischung schüt-
„ telte, verlor das leztere seine Farbe gänzlich und
„ schnell. Ich fürchtete anfänglich, daß dieser Ver-
„ lust der Farbe nur von der Oberhand der röthlichen
„ Farbe des Schwefelbalsams herrührte, nachdem ich
„ aber neue Mischungen angestellt, und mit vieler
„ Aufmerksamkeit beobachtet habe, so habe ich mich
„ vergewissert, daß das grüne Oel seine Farbe wirklich
„ nur dadurch verlor, daß das, in ihm enthaltene,
„ Kupfer sich mit dem aufgelösten Schwefel vereinigte.
„ Man sahe sogar das grüne Oel, nach Maasgabe,
„ wie sein Kupfer an den Schwefel gieng, vollkommen
„ weiß und klar werden. Dieses schäzbare Verhalten
„ sezt uns in den Besiz eines sichern Mittels, gegen
„ die bösen Wirkungen des in den fetten Körpern
„ aufgelöseten und unter dieser Gestalt in die thierische

„ Haushaltung gelangten, Spangrüns. Es ist also,
„ bei dieser Gattung von Vergiftung, hinreichend,
„ wenn man, in verschiedener Menge und zu wieder-
„ holten malen, mit ein wenig warmem Olivenöle
„ verdünnten, auf die angezeigte Art bereiteten,
„ Schwefelbalsam nehmen läßt; man könnte ihn auch
„ in Bißen geben, und reines warmes Olivenöl nach-
„ trinken lassen, welches den Balsam im Magen voll-
„ kommen auflösen und in den Stand sezen würde,
„ gegen die giftigen Theile des mit den Fettigkeiten
„ vereinigten Spangrüns zu wirken. Dieses Mittel
„ wird nicht allein die in den ersten Wegen befind-
„ liche, sondern auch die Kupfertheilchen angreifen,
„ welche bis in die entferntesten Gegenden des Körpers
„ durchgedrungen sind, indem es sich selbst dahinein-
„ schleichen wird, und es wird einer unendlichen
„ Menge von Zerrüttungen abhelfen, welche durch die
„ giftigen Stäubchen des Kupfers verursacht worden
„ sind, wenn solche auch seit langer Zeit mit den
„ milchichten (chyleux) Säften der im Kupfer zu-
„ bereiteten Nahrungsmitteln dahin gelangt seyn
„ sollten.

(§. X.) „ Die Schwefelbalsame sind wahre Gegengifte
„ des in den fetten Körpern aufgelösten Spangrüns,
„ aber die Kranken nehmen sie, selbst auf die von

„ mir vorgeschlagene Art, nicht anders, als mit dem
„ grösten Eckel. Kann man an ihre Stelle nicht
„ andre, eben so kräftige und leichter zu nehmende
„ Gegengifte sezen? Wir wollen sehen, was die
„ Schwefellebern in diesem Falle für eine Hülfsquelle
„ darbieten.

„ Um mich ihrer Wirkung zu versichern, habe ich flüßige
„ und heiße Schwefelleber mit Oele gemischt, welches
„ stark mit Spangrün geschwängert war, sehr grün
„ aussah und ein wenig heiß war. Ich schüttelte
„ die Mischung, und das grüne Oel verlor in kurzer
„ Zeit alle seine Farbe. Es entstand in derselben ein
„ weißlichter seifenartiger Stoff, welcher auf der
„ Flüßigkeit schwamm. Diese Erscheinungen zeigen
„ an, daß der giftige Theil des Spangrüns an den
„ Schwefel der Leber und der ölichte Theil an die
„ laugensalzigen Stoffe gegangen ist. Man kann
„ diese Leber also mit gutem Erfolge flüßig, oder in
„ Bissen, geben, wenn man nur im leztern Falle
„ recht heisses und sehr reines Wasser nachtrinken läßt.
„ Sie werden sicher die äzende Wirkung dieses Span-
„ grüns, in den Gedärmen, zerstören. Denn daselbst
„ wird beinahe die nämliche Art zu wirken erfolgen,
„ als in einem Gefässe, besonders wenn man den
„ Magen und die Gedärme von außen mit den Händen

„ gelinde und abwechselnd zusammendrückt, wodurch
„ die, mit einer Verwandtschaft zu einander verse-
„ henen Flüßigkeiten, werden gezwungen werden, die,
„ in den Zwischenräumen der Gedärme geheftete, gif-
„ tige Theile zu lösen und zu zerlegen. Man wird
„ nachher nur die, in den Eingeweiden schwebende,
„ fremdartigen Theile aus dem Körper austreiben
„ dürfen, und die Kranken darnach an die milchichte
„ und schlüpfrig machende Nahrungsmittel verweisen.
(§. XI.) „ Um nichts über diese Materie zu verlangen
„ übrig zu lassen, muß ich ein paar Worte von den
„ Mitteln, zur Hemmung des Fortganges, des in
„ einem Laugensalze aufgelösten Spangrüns, sagen.
„ Sie sind besonders nach einem zu starken Gebrauche
„ dieser Salze nothwendig, wenn solche in der Ab-
„ sicht, die Wirkung des unaufgelöset verschluckten
„ Spangrüns zu dämpfen, genommen sind; diese
„ Mittel müssen unter den Leberarten und den Auflö-
„ sungen des Eisens im Eßige gesucht werden. Aber
„ das Mittel, welches wir vorzüglich empfehlen, ist
„ die Kalchleber, welche unter diesen Umständen eine
„ stärkere Wirkung, als die laugensalzige Leber, auf
„ das Kupfer äußert. Die Ursache hievon ist leicht
„ einzusehen. Die Kalchtheile besizen eine geringere
„ Verwandtschaft zum Schwefel, als die Laugensalze,

„ und lassen ihn folglich leichter fahren, wenn sie „ Kupfertheile antreffen, welche sich dann einig mit „ dem Schwefel vereinigen und mit ihm niederfallen, „ da hingegen der salzige Stoff der laugensalzigen Le„ ber bei der Versezung und Mischung derselben, mit „ einer laugensalzigen Kupferauflösung, einige von „ diesen metallischen Theilchen aufgelöset hält, welche „ sich sonst mit dem Schwefel würden vereiniget haben. „ Die Kalchleber muß also der laugensalzigen Leber, „ zur Bewirkung der Zerlegung, der mit Laugensalzen „ gemachten Kupferauflösungen, vorgezogen werden. „ Wir haben gesehen, daß diese dagegen eine stärkere „ Wirkung auf die, mit Säure geschwängerten, Ku„ pferauflösungen, als die Kalchleber hatte. „

ee) W. o. S. 190. 191.

ff) Die Hize des siedenden Oels übergeht die Hize des siedenden Wassers, weil sie Blei schmilzt. Navier.

gg) Auch der gewönliche, aus Glätte und Leinöl gekochte Firnis der Maler wird beim Troknen, durch die verdunstenden Theile, der Gesundheit sehr nachtheilig. Nimmt man aus Ersparung Hanföl, oder ist das Leinöl damit verfälscht, so trocknet solcher Firnis, auf die gewönliche Art bereitet, sehr langsam und muß die Bewohner solcher Zimmer, in welchen er angebracht ist, nothwendig der gewönlichen Einathmung

eines schleichenden Giftes aussezen. Dieses zu verhüten, wäre, wie manches andre, ein Gegenstand der medicinischen Polizei. Weigel.

hh) Navier w. o. S. 149.

ii) Im zweiten Bande S. 19. Déclaration du Roi portant Reglement pour les Professions de la Pharmacie & de l'Épicerie à Paris, donnée à Versailles le 25 Avril 1777. registrée en Parlement le 13 Mai 1777.

kk) In Roux Journal de Médecine Avril 1755.

ll) *Boyle* Noctiluc. æris. Works Vol. IV. London 1744. S. 25. nach Gmelins Anführung.

mm) Gmelin w. o. S. 211. und der von ihm angeführte Lagsi.

nn) Papaver foliis simplicibus, glabris, inciſis. *Enum. Helv.* p. 303. Papaver spontaneum, sylvestre & hortense *Casp. Bauhin.* cum varietatibus, etiam magno capite. Ex papavere isto opium simillimum orientali paravi, sagt Haller auch in der E. H. & A. G. pag. 88. der zweiten Ausgabe von 1753.

oo) Dies ist der gleich auf jenen im Buche folgende Papaver foliis pinnatifidis, hispidis, fructu subrotundo *Linn.* E. Helv. p. 303. Papaver rhoeas. *Pall.* ic. 64. Papaver erraticum *Matthiol.* p. 1057.

pp) In unsrer Uebersezung erstem Bande S. 45.

qq) Datura Stramonium Linn. Syst. Nat. Edit. XII. T. II. p. 170.

rr) Stramonium fructu erecto, calyce pentagono. *Haller* En. H. G. p. 206. ut s. und En. St. Helv. p. 489. Solanum manicum Discoridis bei *Columna* im Phytobasanos p. 47. Solanum fœtidum, pomo spinoso, oblongo bei Caspar Bauhin; das Hummatu in Rheede's hort. malabaric. T. II. f. 28. Haller führt E. H. G. eine Spielart davon an, wo Stengel und Blume violet sind. Gmelin (Abh. von giftigen Gewächsen p. 100. u. f.) beschreibt dieses Gewächs ausführlich, und führt schreckliche Beispiele seiner schädlichen Wirkungen an. Störks Versuche zum medicinischen Gebrauch derselben sind bekannt, gehören aber nicht hieher.

ss) Stramonium calyce pentagono, fructu pendulo, spinis rigidis aculeato. Stramonium ferox *Boccone* sic. p. 5. *Dattura di coccino spinosissimo* bei Zannoni T. 162. Flos luteolus, segmentis in mucrones eductis: fructus sphæricus, pendulus, aculeis longis, validis armatus. *Haller* E. H. G. w. o.

tt) Stramonium fructu papillato. Stramonium folio hiosciami, flore toto candido, fructu propendente, rotundo, innoxiis spinis armato bei Boerhaave Hort. Haller w. o. merkt an, daß der Kräutergarten zu Göttingen eine außen an der Blume violette Spielart aufweise. Er beschreibt sie: calyx teres, ut in præce-

dente. (nämlich der nux metella bei Camerer Epist. p. 173.) Flos albus, extus violaceus, prægrandis, polygonus, decem etiam aculeis terminatus. Stamina quinque ad octo. Fructus delapso calyce rotundus, papillis teretibus obsitus, absque aculeis.

uu) Diese finde ich in der zweiten Ausgabe der Enumeratio plantarum horti regii nicht angeführt. In der alten aber steht sie mit Nummer 2768. bezeichnet.

vv) Dies ist eigentlich die Datura oder Datroa der Orientalen. Stramonium Ægyptiacum, flore pleno, intus albo, extus violaceo. *Haller* E. H. G. p. 207. Noch gedenkt diese Enumeration einer Art mit glockenförmigem Kelche und stachlichter Frucht, welche auch nux metella heißt, und deren die Urschrift unsrer Vorlesungen nicht erwähnt.

ww) Atropa Belladonna *Linn.* S. N. ut s. p. 171. Solanum furiosum beim Heilbronnischen Stadtarzt Faber in s. 1667. zu Augspurg mit vielen und schönen Kupfern edirten Strychnomania. Belladonna bei Haller En. Helvet. p. 509. Solanum lethale bei Rembert Dodonäus P. p. 360.

xx) Noch im Jahre 1776. that dies Hr. Daries in s. diss. de atropa belladonna, (Lipс. 1776.) und sammelte mit vieler Belesenheit Erfahrungen, welche diese Empfehlung bekräftigen sollten. Wir halten es aber

mit Vater Haller, und glauben, daß die Schäden, worinn die Pflanze nüzlich war, keine wahren Krebsschäden mögen gewesen seyn.

yy) Hyoscyamus vulgaris bei Caspar Bauhin. Hyoscyamus foliis amplexicaulibus bei Linne Hort. Cliffort. und Haller En. H. G. p. 217. und Helvet. p. 512. Die andern Species, die er H. G. anführt, sind in Deutschland nicht gemein. S. auch Gmelin w. o. S. 107. u. f. Im Manuscripte unsrer Urschrift steht eine Note am Rande, die in den Text hätte sollen aufgenommen werden. Fuit Leidæ quidam studiosus medicinæ, dictus *Simonis*, qui nescio qua cupidine tactus, omnia venena in seipso experiri voluit, pleraque quoque innoxie tulit, ab usu vero Hyoscyami adeo male se habuit, ut difficillime curari potuerit.

zz) Alkekengi fruticosum floribus verticillatis. Haller E. H. G. p. 215.

aaa) Solanum foliis aliis trifidis, aliis simplicibus. *Enum. Helvet.* p. 507. Duliamara *Dodonæi*. Solanum scandens s. Duliamara bei Caspar Bauchin. Haller führt E. H. G. p. 212. zwei Spielarten an, deren eine bunt, die andere weiß blühet. S. auch Gmelin w. o. S. 125. u. f.

bbb) Alkekengi foliis cordatis, calyce rubente. *Enum. Helvet.*

Helvet. p. 508. Solanum vesicarium *Dodonæi* und C. *Bauhini*. S. Haller E. H. G. p. 214.

ccc) Die zwei Unterarten, wovon Haller im Texte spricht sind vermuthlich die in E. H. G. p. 213. und 214. beschriebenen. 1) Solanum foliis ovato lanceolatis, fructu calloso striato; und 2) Solanum caule inermi, herbareo foliis pinnatis incisis. Poma amoris im Hort. Cliffort.

ddd) Melongena fructu oblongo, luteo. bei Haller w. o. p. 214. Mala insana beim Dodonäus, und Melongena fructu rubro longissimo bei Haller ebendas. und im hort. malabaric. X. Tab. 74.

eee) Vermuthlich Hallers Solanum caule inermi, fruticoso, foliis ovato lanceolatis, integerrimis, floribus solitariis beim hort. Cliff., welches Dodonäus Pseudocapsicum nennt; oder auch das Hallerische Solanum fruteſcens, villosum, foliis undulatis, mollibus, subtus incanis, spinis flavescentibus ornatum, welches Zanoni Solatro pomifero spinoso nennt, und Tab. 157. in Abbildung liefert.

fff) Bei Haller E. H. G. heißt diese Pflanze Sium foliis serratis tripartitis. In den Vorlesungen, die wir zu übersezen haben, umschreibt er sie durch Sium pinnis laciniatis, pinnulis trifidis, nervo non folioso.

ggg) De cicuta aquatica. L. B. 1733. oder auch Basil. 1716.

hhh) Parit etiam vehementiſſimos convulſivos motus, quos, miſeri illi mortales, qui hanc radicem ederant, experti ſunt. *Sprægel* diſſ. experim. circa varia venena Sect. I. §. 13.

iii) Monendum mihi tamen adhuc eſt, non in parva copia hanc cicutam effectus ſuos demonſtrare, & tempore vernali, virus multo fortius eſſe, quam autumnali. *Sprægel* ibid.

kkk) **Tournefort** und **Haller** heiſſen ſie, mit vielen andern Cicuta. **Moriſon** nennt ſie cicuta vulgaris major. **Trew** (Comm. liter. 1740. hebd. 43.) heißt ſie cicuta terreſtris major. **S. Haller** En. H. G. p. 175. und *Helvet.* p. 434. **S. auch Gmelin** w. o. **S. 181. u. f.**

lll) Cynapium bei **Haller und Rivinus.** Cicuta terreſtris minor bei **Trew** w. o. hebd. 47. Aethuſa Cynapium bei **Linne** Vergl. **Gmelin** w. **S. 212.**

mmm) Oenanthe foliis caulinis fiſtuloſis. *Enum. Helvet.* p. 432. Oenanthe aquatica des **Caſpar Bauhin.** Die holländiſche, engliſche und irrländiſche heißt bei **Haller** Oenanthe folio chærophylli, ſucco viroſo. Noch giebt es l. c. eine portugieſiſche und eine aus der Gegend von Montpellier. **S. auch Gmelin** w. o. **S. 209.**

nnn) **Davon ſind hauptſächlich drei Unterarten zu merken.**

1) Der breitblätterrichte, Sium latifolium L. bei Haller E. H. G. p. 175. Sium foliis omnibus pinnatis serratis; 2) der Scheibring, Sium nodiflorum L. oder bei Haller w. o. Sium foliis pinnatis, inferioribus simplicibus, superioribus trifidis, argate dissertiis; und endlich 3) das Sium foliis pinnatis, floralibus ternatis *Linnæi*, welches Rivinus die Zuckerwurzel (Sisarum) nennet. Haller l. c. p. 208. Gmelin w. o. p. 211.

ooo) Es giebt zwei Arten: 1) Coriandrum fructibus globosis bei Haller w. o. p. 174. welches der gemeine zum Hausbrauche ist; 2) Coriandrum sylvestre fœtidissimum des Caspar Bauhin, den man seines Gestanks wegen nicht zu brauchen pflegt.

ppp) S. Gmelin w. o. p. 58. 59.

qqq) Der Unterarten sind zwei: 1) Glaucium folium tomentosis, imis pinnatis, superioribus serratis, amplexicaulibus *Enum. Helvet.* welches eine gelbe Blume hat, und 2) Glaucium hirsutum, flore phœniceo; welches roth blühet. S. Haller E. H. G. p. 89.

rrr) Pacis foliis quaternis *Hort. Cliff.* und *Enum. Helvet.* p. 412. wie auch E. H. G. p. 163.

sss) Chenopodium fœtidum, foliis farinosis, glaucis, obtuso rhomboideis. Haller E. H. G. p. 21. Chenopodium hybridum L. S. auch Gmelin S. 42.

ttt) Agaricus bei Linne und Gleditsch (Method. fungor. p. 81. seqq.)

uuu) **Gleditsch** definirt die Species durch: Agaricus, volva exceptus, pileolo conico, in margine striato, petiolo anulato, in basin squamoso — tuberosam desinente. Deutsch: **rother Mückenschwamm.** Er merkt (l. c. p. 83. 84.) vier Spielarten desselben an: 1) den zinnoberrothen weißgefleckten, mit einem kegelförmigen gegen dem Rand zu gestrichelten Hütchen und einem unterwärts knollichten Stiele; 2) den hochrothgelben und plattrunden, ohne Flecken und am Rande zart gestreiften, mit einem geringelten unterwärts knollichten Stiele; 3) den braunen weiß gefleckten, mit einem platten und am Rande gestrichelten Hütchen, auf einem unterwärts knollichten Stiele, und 4) den weissen, dessen plattrundes und am Rande gestreiftes Hütchen mit vielen Milchflecken gesprenkelt ist, auf einem unterwärts knollichten Stiele. Die eßbaren Arten von Lerchenschwamm finden sich bei ihm S. 84. Nro. II. S. 86. Nro. III. S. 92. Nro. VI. S. 101. Nro. XI. wo aber die Varietäten a, b, c, deutlich ausgenommen sind, S. 104. Nro. XII. wo aber die das Kochen betreffende Anmerkung nicht zu übersehen, ferner S. 105. Nro. XIII. wovon aber diejenigen nur eßbar sind, welche beim Drücken keine Milch geben, S. 110. Nro. XVIII. wo die Varietät a eßbar ist S. 112. Nro. XIX. S. 115. Nro. XXI.

S. 118. Nro. XXII. S. 129. Nro. XXVI. wie wohl Gleditsch noch zweifelt, S. 131. Nro. XXVIII. wo aber die Varietät c auszunehmen ist, botanisch beschrieben. Man sieht hieraus, wie nothwendig einem Liebhaber von Schwämmen die Botanick ist.

vvv) Bei Gleditsch w. o. S. 39. 40. ist dieser lederne Schwamm kein Agaricus, sondern eine Eluda. Er definirt ihn: Eluda sessilis, membranacea, rugosa & crispa, in formam gyrosam & concavam varie complicata. Linne bringt ihn gar zur Tremella, viel andre behalten den Trivialnamen Auricula Judæ, von dem sich eben kein sonderlicher Grund angeben läßt. Haller *Enum. Helvet.* 60. läßt ihn bei den Agaricis und definirt ihn Agaricus auriculæ forma, sericeus, e cineo viridis.

www) Die zwei niemals eßbar werdenden Arten, welche recht aasshaft stinken sind 1) der Gichtschwamm, und 2) die sogenannte rechte Hirschbrunst über der Erde. Jener ist bei Gleditsch p. 54. Phalus volua exceptus, capituli apice clauso. Er meldet von dieser sehr giftigen Art, daß ihn die Jäger in der Neumark sammeln, trocknen und zu allerlei abergläubischen Weidkünsten gebrauchen. Der Name Gichtschwamm kömmt vermuthlich daher, daß, so wie nach Gleditschens Bericht im Fürstenthum Anhaltzerbst, also auch in andern

Provinzen Deutschlands, die medicinischen Stümper denselben in Gichtschmerzen frisch zu essen anrathen. In der Mark bedienen sich desselben auch die Viehdoktoren für das Rindvieh trocken und gepülvert, in der Meinung, weil diese Schwämme wie ein steifes männliches Glied gestaltet sind, dem Viehe damit eine erwünschte Fruchtbarkeit zu verschaffen. Allein klügere Landwirthe haben davon bei Kühen eine beschädigte Empfängnis und ein Vertragen (abortus) mit nachfolgender Schwindsucht bemerken wollen, und damit die veterinarischen Eigenschaften dieser Pflanze sehr verdächtig gemacht.

Die zweite Morchelart, wovon hier zu reden ist, heißt bei **Gleditsch** p. 55. Phallus volua exceptus, capituli apice patulo. Daß er den Mücken tödtlich ist, bezeugt derselbe S. 58. in folgenden Worten: fœtor in Phallo cadaverosus & ad illum nonnihil accedens, quem de se spargit *Stapelia* florens, muscas allicit, quarum ingens turba non raro decepta in capitulum confluit, & tota viscido capta perit.

Die eßbaren Arten sind Gen III. oder die breite Morchel, mit einem gelbbraunen kurzen zugespizten und unterwärts offenen Hütchen, auf einem sehr langen und holen Stiele (l. c. p. 59.). Wie auch Gen. IV. oder die sogenannte Spizmorchel, nebst ihren weißröthlich-

ten, braungelben, schneeweissen mit kolbichtem länglicht gegitterten Hütchen versehenen, und runden Spielarten.

xxx) Die Pflanze, woraus dieser zum Gummi verdickte Saft kömmt, heißt bei Haller E. H. H. Tithymalus qui Euphorbium polygonum spinosum cerei effigie. Als in Deutschland wild wachsende Wolfmilchsarten nennt Gmelin w. o. S. 71. die niedrige Euphorbie (Euphorbia chamæsyce L.), ferner die sogenannte Teufelsmilch oder runde Euphorbie (Euphorbia Peplus L.), S. 72. die kleine Euphorbie (Euphorbia exigua acuta L.), S. 73. die Wassereuphorbie (Euphorbia Paralias L.), S. 74. die Garteneuphorbie (Euphorbia helioscopia L.), die warzichte (Euphorb. verrucosa L.) S. 75. und S. 76. die breitblätterichte (Euphorbia platyphyllos L.), wie auch S. 77. die gemeine (Euphorbia Esula L.), S. 78. die Cypresseneuphorbie (Euphorbia Cyparissias), mit welcher auch Sprögel w. o. S. I. §. 10. einen Versuch an einer Kaze machte; ferner die Mandeleuphorbie (E. amygdaloides L.) und schließlich S. 80. die Waldeuphorbie (E. sylvatica L.). Die Synonimie und noch einige ausländische Arten lehrt Haller E. A. G. und Helvetic. kennen, die bisher angeführt worden.

yyy) Der sogenannte Jonaskürbis ist bei Linne und

Haller Ricinus foliis peltatis, palmatis, serratis, petiolis glanduliferis. Der amerikanische aber, Ricinus americanus fructu glabro. S. E. H. G. p. 37.

zzz) Jatropha foliis cordatis angulatis *Linn.* auch bei Haller w. o. p. 36.

aaaa) Fritillaria imperialis bei Linne, Corona imperialis bei Haller E. H. G. p. 80.

bbbb) Colchicum autumnale bei Linne, Colchicum commune bei Haller E. H. G. p. 68. und Helvet. p. 282. Mit einem Thee von der Blüthe berauschen sich die Türken. Gmelin w. o. S. 90.

cccc) Hillefeld hat im Jahre 1760. auch mit der Meerzwiebel Versuche gemacht, die in seiner bekannten Inauguralschrift befindlich sind. Eine alte Kaze starb daran, welche zwei Tage nacheinander etwa in allem zehn Gran mochte verzehrt haben. Ein Caninchen vertrug z. 4 Gran, als er ihm aber mehr als 19. gab verreckte es in dreien Tagen unter sonderbaren Zufällen. Ein anders Caninchen aber vertrug 19 Gran, wiewohl nicht ganz ohne Beschwerlichkeiten. Ein junger Hund bekam nicht völlig zehn Grau, brach aber bald alles wieder weg. Eine Kaze starb an zwanzig Grau in dreien Tagen. Daß das Brod, worinn die Meerzwibel zum arzneilichen Gebrauche gebacken worden, einen Vogel getödtet habe, führt er nach Joh.

Daniel Geiers Wahrnehmung aus den E. N. C. Dec. II. Ann. VIII. Obs. 138. an, wie auch des sel. Leibarzt Vogels Zeugnis, daß in einer Apotheke mit dergleichen Brodten drei Schweine in wenig Stunden mit Merkmalen des Brandes im Magen getödtet worden.

dddd) Unser europäisches Arum heißt bei Linne Arum maculatum. Was Gmelin S. 55. von dem Gegengifte gegen diese Pflanze sagt, ist auch auf andre corrosive Pflanzen mit Nuzen anzuwenden. „ Das wirksamste Mittel, sagt er, wodurch die schädliche „ Schärfe dieser Pflanze entkräftet werden kann, ist „ der Eßig und andre Säuren aus dem Pflanzenreiche: „ die grüne Farbe, welche der ausgepreßte Saft der „ frischen Wurzel dem Violensafte mittheilt, und die „ nach chemischen Grundsäzen immer den Verdacht „ einer laugenhaften Schärfe verräth, und gehäufte „ Erfahrungen lassen uns im mindesten nicht daran „ zweifeln; verbindet man mit dem Gebrauche dieses „ vorzüglichen Gegengiftes noch den fleißigen Gebrauch „ des Honigs, und andrer milder und lindernder „ wässerichter und ölichter Getränke, so kann man „ sich von dem glücklichen Erfolge desselbigen desto „ besser versichern. „

eeee) Aconitum lycoctonum *Linnæi.* Bei Haller E. H. G. p. 92. Aconitum caslide longissima.

ffff) Aconitum foliis lineatis, multifidis, casside brevi bei Haller ebend. Aus diesem hat Störk bekanntlich eine Medicinalpflanze gemacht.

gggg) Auch Hillefeld hat Versuche damit angestellt und w. o. cap. 5. §. II. u. f. beschrieben. Ein Jagdhund, welcher eine Drachme davon bekommen hatte, bekam nebst andern convulsivischen Zufällen die Wasserscheue, den andern Tag aber war er wieder wohl. Beweis, daß das Kraut in dieser Dose einem Hunde nicht wohl tödtlich werden kann. Sprögel (l. c. S. I. §. 4.) peinigte mit einem halben Quentchen der Wurzel eine Kaze, aber auch ohne daß der Tod darauf erfolgte. Einige Tage darauf gab er ihr mehr als zweimal so viel und sie verreckte nach einem Leiden von beinahe anderthalb Tageu.

hhhh) „ Herr von Haller hat von den Ausdünstungen „ dieser Pflanze, in der Schweiz nicht den geringsten „ widrigen Einfluß auf den Körper des Menschen oder „ der Thiere bemerkt: so kaute auch Doctor Ritter „ das ganze Gewächs, da es in der Blüthe war und „ schluckte den Saft, der aus dem Stengel herausfloß „ ohne allen Nachtheil hinunter; so trank auch Con- „ rad Gesner einen starken Thee von den Blättern, „ die er mit Wasser angebrüht hatte, ohne Schaden, „ und so soll sie in Bretagne, in Polen, in Rußland

„ und in Lappland ganz milde seyn. Vielleicht rührt
„ der Unterschied dieser Erfahrungen von der Verschie-
„ denheit des Himmelsstriches her; vielleicht ist in
„ einigen Fällen diese Art mit einer andern gelindern
„ Art des gleichen Geschlechts verwechselt worden;
„ und überhaupt zeigen alle Erfahrungen, daß die
„ Wurzel, von welcher in keinem dieser Fälle die Rede
„ ist, der schädlichste Theil der ganzen Pflanze sei;
„ Apotheker und Köche mögen sich also wohl hüten,
„ diese für Menschen zu gebrauchen, so wie man sie
„ nach **Conrad Gesners** Berichte in einigen Gegen-
„ den von Savoyen und Frankreich statt der schwar-
„ zen Nießwurz, in andern statt der Meisterwurz, und
„ in einigen Fällen statt der Seleriwurzel, und ihren
„ Saamen an die Stelle des Wurmsaamens gebraucht
„ hat. „ **Gmelin** w. o. S. 146. **Bernhard von Berniz** heißt eigentlich der Schriftsteller, welcher die Unschädlichkeit des Sturmhutes Polen E. N. C. Dec. I. Ann. II. Obs. 41. behauptet, dem aber von **Joh. Peterson von Hain** ebend. Ann. III. Obs. 223. widersprochen wird. Fabelhaft ist es allerdings, wie **Hillefeld** mit dem größten Rechte anmerkt, (l. c. c. 5.) daß diese Pflanze den Thieren schon tödtlich seyn soll, wenn sie mit ihren Geburtsgliedern an derselben angestreift haben. (H. N. L. XXVII. c. 2.) Auch ist es, wie

Haller *E. Helvet.* p. 312. und aus ihm Sprögel l. c. p. 9. anmerkt, fabelhaft, daß man schon sterben müsse, wenn man diese Pflanze nur in der Hand trage. Und allerding muß man so leichtgläubig seyn, wie der Wienerische Arzt **Paul von Sorbait**, wenn man es wahrscheinlich finden soll, daß ein Türkis in Gold gefaßt, an der Hand desjenigen zerspringe, welcher diese Pflanze darinn hält. (S. *Paul Sorbait* Univers. medic. in append. de venen. p. 556.) **William Courten** (Philos. Transact. n. 335.) hat eine ganze Unze von derselben frisch zerstossen einem Hunde beibringen lassen, der aber davon so wenig beunruhigt wurde, als wenn er Gras gefressen hätte. Auch Pulver von der trocknen Wurzel gab er zu 15 Gran einem andern Hunde in Fleisch und Brühe, welcher sich zwar stattlich darauf erbrach, aber nicht Gefahr litt. Ein junges Hündchen hatte von einem Quentchen solchen Pulvers eben die Zufälle, sie giengen aber nicht so geschwinde, wie bei jenem, vorüber.

iiii) Aconitum radice bulbosa, foliis tenuissime divisis. *Linn.* hort. Cliff. und **Haller** Enum. Helvet. p. 313.

kkkk) Delphinium orientale, platani folio. *Staphisagria* Rivini &c. **Haller** E. H. G. p. 93.

llll) Περι ἑλλεβορισμου. De veratri usu Edit. Linden. T. I. p. 610. seqq. ein nach aller Richter Urtheile völlig unächter Aufsaz.

mmmm) Diese Meinung hat Haller damals gehabt, aber nachher abgelegt. Denn in Hist. stirp. Helvet. inch. T. II. p. 96. nennt er die Pflanze so gut Veratrum, als es Linne thut. In der E. H. G. p. 96. ist sie aber noch Helleborus, vaginis pallidis vix serratis, flore virente.

nnnn) H. caule unifloro, vaginis sub floribus integris ovalibus. E. H. G. p. 97.

oooo) H. vaginis foliosis, oder in der *E. H. G.* Helleborus vaginis foliaceis, digitatis, flore virente. Bei Linne Helleborus fœtidus.

pppp) H. caule ramoso diviso & subdiviso.

qqqq) Bei Haller w. o. p. 98. Adonis perennis dodecapetalos, von Tragus Helleborus niger verus, von vielen andern Helleborus Hippocratis genennt. Einige heissen dies ponceaurothe Blümchen aus Mönchsgeist: das Auge Gottes.

rrrr) Actaea spicata *Linnæi*. Bei Haller w. o. p. 89. Christophoriana. Ihre giftige Eigenschaft bezweifelt nach dem Vorgange von Lieutaud u. a. auch Gmelin w. o. S. 137.

ssss) Adrian van Royen definirt diese Hanenfußart: Ranunculus foliis radicalibus cordato-subrotundis, caulinis tripartitis sessilibus lanceolatis integerrimis. Sie hat wenige runde, harte und starke Saamenkörner.

Es möchte wohl diese Pflanze einerlei mit folgender bei Haller in der Enum. Helvet. p. 327. seyn. Ranunculus foliis radicalibus reniformibus, crenatis, caulinis digitatis sessilibus. Bei Tragus hist. stirp. p. 97. heißt sie Ranunculus dulcis sive pratensis.

tttt) Ranunculus sceleratus L. Bei Bauhin Ranunculus paluſtris apii folio, levis. Bei Haller, welcher die linnäische Definition aus dem Hort. Cliffort. p. 230. adoptirt: Ranunculus fructu oblongo, foliis inferioribus palmatis, superioribus digitatis. S. auch Gmelin w. o. S. 162. welcher auch die Versuche des Hr. Krapf aus seiner 1766. zu Wien erschienenen Diss. Experimenta de nonnullorum ranunculorum venenata qualitate, horum interno & externo usu anführt.

uuuu) Die steigenden Arten derselben sind: Clematis Vitalla L. oder bei Haller E. H. G. p. 104. Clematis foliis pinnatis, foliolis cordatis, inæqualiter incisis, serratis nach Hort. Cliff. 225. und Enum. Helv. p. 334. Ferner die Clematis integrifolia L. oder bei Haller und Bauhin Clematis cærulea erecta. Die kriechende Art ist aber bei Linne Clematis flammula, oder nach Enum. Helvet. p. 334. und Hort. Cliffort. p. 225. Clematis foliis inferioribus pinnatis scandentibus laciniatis: summis simplicibus integerrimis lanceolatis. Clematitis s. Flammula repens bei Bauhin und Ray.

Auch darf man die Clematis recta und viticella L. hieher rechnen, denn die übrigen Arten sind für uns in Europa exotisch.

uuuu) Diese Hanenfußart führt den Namen Ranunculus flammula L. und heißt im Deutschen auch klein Speerkraut, Gichtkraut, Egelkraut, kleiner Sumpfhanenfuß u. s. w. S. Gmelin S. 157. Nach Hort. Cliff. und E. Helvet. wird sie definirt durch: Ranunculus foliis ovato lanceolatis, petiolatis, caule declinato. Im dürren Futter frißt ihn das Vieh ohne Schaden und Widerwillen, im grünen aber ist er ihm gefährlich, und wird daher verlassen.

vvvv) Apocynum cannabinum L. welche in Gärten fleißig gepflanzt wird, und eigentlich aus Canada und Virginien kömmt.

wwww) Apocynum venetum L. Apocynum foliis ovato-lanceolatis Hort. Cliff. p. 80.

xxxx) Ist dies vielleicht die Asclepias amœna *Linnæi?* Wahrscheinlich meynt sie Haller E. H. G. p. 226. durch Apocynum minus, rectum Canadense.

yyyy) Asclepias Vincetoxicum L. und Asclepias nigra L. Spec. Pl. p. 314. 315.

zzzz) Nerium Oleander L. Nerium foliis lineari lanceolatis. *Hort. Cliffort.* p. 76.

aaaaa) Es giebt nur zwei Species davon: die Stapelia

variegata L. bei Haller E. H. G. p. 227. Stapelia caulibus aculeatis, flore levi. Und der Stapelia hirſuta L. bei Haller S. 228. Stapelia caulibus quadrangulis, flore pubeſcente.

bbbbb) Die ſogenannte Periploca græca L. oder bei Haller Periploca foliis oblongis nach Tournefort. E. H. G. S. 225.

ccccc) Juſticia Althatoda L. oder nach deſſen Flor. Zeglanic. p. 16. Juſtitia arborea, foliis lanceolato-ovatis, bracteis ovatis perſiſtentibus, corollarum galea concava. Bei Rivinus führt dies Gewächſe den von vielen adoptirten Namen Ecbolium.

ddddd) Globularia Alypum L. oder nach Royen Globularia caule, fruticoſo, foliis lanceolatis, tridentatis, integriſque. *Alypum Monſpelienſium* in *Niſſole* Mem. de l'Acad. Ann. 1712. tab. 18. Frutex terribilis bei Bauhin.

eeeee) Doronicum pardalianches L. oder Doronicum foliis cordatis obtuſis denticulatis: radicalibus petiolatis; caulinis amplexicaulibus nach ebend. Sp. Pl. p. 1247.

fffff) Arnica montana L. oder Aliſma nach Matthioli, nach Haller Opuſcul. bot. p. 103. Doronicum foliis caulinis oppoſitis, in der En. Helvet. p. 737. aber Arnica foliis ovatis, integris, conjugatis. Heißt mit dem Trivialnamen Arnica Schrœderi. Unſer Univerſitätsfreund

tätsfreund Schütt aus Hamburg, hat bekanntlich 1774. in Göttingen eine sehr gute Probeschrift davon auf den Catheder gebracht. Auch eine unter Büchners Vorsize habe wir gesehen, können uns aber der Jahrzahl nicht wohl errinnern. Daß Hr. Ackermann zu Zeulenrode einen für die schweizerischen Fallkrauthändler vielleicht nachtheiligen Handel mit dieser Pflanze und ihren Theilen etablirt hat, sehen wir aus N. M. f. A. B. 4. St. 2. wo sein mercantilisches Avertissement in extenso eingerückt ist. Auch hat ein Ungenannter in eben dem Magazine seine Heilkräfte aufs neue präconisirt.

ggggg) Deren giebt es drei Arten: 1) die Mexikanische, Tagetes patula L. oder mit dem Trivialnamen Flos africanus minor; 2) die grosse Mexikanische, oder Tagetas erecta, davon es die drei Spielarten α) mit grosser Blume, β) mit röhrichter einfacher, und γ) mit röhrichter gefüllter Blume giebt; 3) die kleine weiß blühende aus Chili, Tagetes minuta L. Haller E. H. G. p. 408. führt von der kleinen eine Varietät mit gelber und gefleckter Blume an, und von der grossen eine mit pomeranzengelber einfacher Blüthe, die dem sonst so vollständigen Ritter Linne gleichwohl entgangen sind. So sehr in der Nase von einigen diese Blume stinkt, so angenehm riecht sie andern. Ueber-

sezer hat sie oft gekaut, aber ohne Schaden. Angenehm von Geschmack hat er sie gleichwohl nicht gefunden. Immer bleibt diese Blume eine Zierde der Gärten, uhd spielt in der Sonne vorzüglich schön mit ihren Farben, sonderheitlich die pomeranzengelbe.

hhhhh) Hippomane Mancinella L. oder nach dessen Hort. Cliffort. p. 484. Hippomane foliis ovatis serratis.

„ Boerhaave hatte zwei von diesen Bäumen im bo-
„ tanischen Garten zu Leiden gezogen; auch erzält er,
„ daß im Anfange der Niederlassung in Guiana von
„ den Europäern, hauptsächlich gegen das Ende des
„ Herbstes, viele, sonderheitlich solche gestorben seien,
„ die die Nacht in Wäldern zugebracht hatten; man
„ nahm wahr, daß dies von den Ausdünstungen ge-
„ nannter Bäume abhieng, man schlug ganze Ge-
„ hölze davon nieder und verbrannte sie, und die
„ Unglücksfälle geschahen nicht wieder.

„ Die Milch von denen, welche Boerhaave im Garten
„ hatte pflanzen lassen, war so scharf, daß, wenn sie
„ auch blos die Haut berührte, viele schwere Zufälle
„ nachfolgten; ein Mensch hatte ein Blatt von einem
„ solchen Baume zu einem Gebrauche genommen,
„ wozu die Blätter einer alten Postille gewönlich am
„ besten taugen, und die Folge davon war eine Ent-
„ zündung, die schnell bis zu den Därmen fortschritt

„ und bald in tödtlichen Brand übergieng. De morbis „ nervor. p. 332. und Tissot in s. Physiologie der Nerven S. 475. nach unsrer Uebersezung.

iiiii) Haller meynt vermuthlich den Ahuai, oder Ahovai, oder die Cerbera Ahouaj L. und die Cerbera Manghas ebendesselben, wie auch die Cerbera Thevetia. S. Sp. Plant. p. 303. 304. Tissot schreibt davon w. o. „ Die Ausdünstungen des Mancenillabaumes in Ame„ rika, dem man sich nicht ohne Vorsichtigkeitsregeln, „ wodurch sein Dampf zerstreut wird, nähern konnte, „ ferner die vom Baume Ahouai auf den Inseln „ und bei Macassar; wie auch die von der Bejuka„ wurzel, wenn sie gekocht wird, schaden alle nur „ durch ihre enthaltene Schärfe, und nicht durch eine „ Verderbnis der Luft, die leztere zum Einathmen „ verderbt. „ Und w. o. S. 500. „ Tavernier „ (*Stenzel* toxicolog. T. II. p. 57. und Tavernier „ Voyage T. III. ch. 19.) sah (ums Jahr 1660.) daß „ der König Sumbaco einen Uebelthäter an die „ große Fußzehe mit einem macassarischen Pfeile ver„ wundete, den er von seiner Armbrust abschoß; zwei „ geschickte Wundärzte, die zu dieser Absicht schon „ bereit waren, amputirten zwar auf der Stelle die „ Zehe, dem ohngeachtet aber starb der unglückliche „ Verwundete schnell und in Zückungen. „

In Mayers zu Jena Vorlesungen finde ich auch eines Giftes unter dem Namen Venenum Lamascenum erwähnt, welches die Amerikaner zu ihren Pfeilen gebrauchen, und Herissaut und Condamine beschreiben sollen. Vermuthlich hat Mayer die Schriften von beiden nicht znr Hand bekommen können, um mehr davon zu sagen, und uns geht es jezo nicht besser.

kkkkk) Vermuthlich das Menispermum cocculus L. oder der Cocculus officinarum bei Bauhin Pin. 511.

llll) Strychnos nux vomica L. oder nach dessen Flor. Zeylanic. p. 91. Strychnos foliis ovatis, caule inermi, und bei Bauhin w. o. Nux vomica officinarum.

mmmmm) Cambogia Gutta L.

nnnnn) Momordica Elaterium L. Cucumis sylvestris asininus bei Bauhin w. o. 314.

ooooo) Cucumis colocynthis L.

ppppp) Juniperus sabina L. Es giebt zwei Varitäten, nämlich die sabina foliis cupressi, und sabina folio tamarisci.

qqqqq) Ist vielleicht das Hypnum cupressiforme L.

rrrrr) Artemisia campestris und palustris L.

sssss) Daphne Mezereum L. Thymelæa spica foliis levibus, mollibus, lanceolatis subjecta. *Enum. Helvet.* p. 188. Laureola folio deciduo, flore purpureo bei Bauhin.

ttttt) Von den Nerven 1 B. im phisiologischen Abschnitte S. 491. nach unsrer Uebersezung.

uuuuu) W. o. S. 45.

vvvvv) Polygonum hydropiper L.

wwwww) „ Ob ich gleich, sagt er, von dieser Pflanze „ keine Erfahrungen von einem tödtlichen Erfolge auf „ ihren Genuß anführen kann, so läßt sich doch von „ einem Gewächse, welchem beinahe die allgemeine „ Stimme der Kräuterkundigen eine äzende Schärfe „ zueignet, und welches auch die Schaafe vermuthlich „ wegen seinem scharfen und beissenden Pfeffergeschmack „ stehen lassen, leicht vermuthen, daß sein unvorsich- „ tiger innerlicher Gebrauch tödtliche Folgen auf den „ menschlichen Körper haben müße. „

xxxxx) Asarum europæum L.

yyyyy) Mercurialis perennis L. Die unschädliche Art heißt bei ebendenselben Mercurialis annua, oder nach Hort. Cliffort. p. 461. Mercurialis caule brachiato, foliis glabris, floribus spicatis.

zzzzz) Pedicularis paluſtris L.

aaaaaa) Gmelin w. o. S. 97.

bbbbbb) Solanum nigrum vulgare L.

ccccccc) W. o. S. 129.

ddddddd) Bryonia alba L.

eeeeeee) W. o. S. 133. 134.

ffffff) Anemone Pulsatilla L. Bei Haller E. H. G. p. 103. Anemone tubis caudatis, foliis tenuissime divisis, flore connivente nutante. Bei Caspar Bauhin Pulsatilla flore minori nigricante.

gggggg) W. o. S. 150.

hhhhhh) Anemone nemorosa L.

iiiiii) Anemone ranunculoides L.

kkkkkk) W. o. S. 152.

llllll) W. o. S. 153.

mmmmmm) Caltha palustris L.

nnnnnn) W. o. S. 179.

oooooo) Chærophyllum sylvestre, bulbosum und temulentum L. S. auch die fünf lezten Blatseiten des bisher allegirten Gmelinschen Buches.

pppppp) Diss. epistolaris de affectionibus a comestis mytulis, und im Anhange an sein Schreiben an Werlhof de morbo maculoso hæmorrhagico, beide im zweiten Tom der Wichmannischen Ausgabe von Werlhofs medicinischen Schriften. Einen Auszug davon habe ich in meiner Uebersezung des Tissotischen Werkes von den Nerven B. 2. S. 39. in einer Note angebracht. Daß nur die kranken Muscheln wahrscheinlich schaden, bestätigt auch Tissot l. c. S. 40. Die Zufälle beschreibt auch van Swieten Comment. T. II. §. 723. p. 398. 399.

qqqqqq) Auch die Beschreibung des Tarantismus, welche Rähler im 19 Bande der Abhandlungen der Schwedischen Akademie der Wissenschaften Nro. III. liefert, beweißt Betrug. Weibsleute, die sich dem Biße dieser Spinnen nicht Preis geben, haben gleichwohl diese Tanzsucht, Fremde, Kinder und alte Leute aber wissen nichts davon. In ganz Italien giebt es Taranteln, und nirgendwo, als zu Tarent wird vorgegeben, daß man die Folgen ihres Bisses vertanzen müße. Wer noch mehr über diesen Gegenstand lesen will, schlage im Unzerischen Arzte nach B. VI. 382. der alten Ausgabe, wie auch B. VII. 241. u. f. B. XI. 382. und B. IV. 756. Das elende der Musik der sogenannten Taranteltänzchen, die man bei *Hafenreffer* de cutis affectibus L. III. und bei Schwarz in s. diss. de tarantismo & chorea Viti (Viennæ 1766.) in Noten findet, habe ich in meiner Monatschrift Arzneien Jahrg. II. St. 12. S. 93. bereits gerügt, auch Quellen zur Kenntnis der Spinne selbst, und ihres Bisses und seiner Heilung nachgewiesen. Man sehe, um sich von der beim Tarantismus herrschenden Betrügerei noch mehr zu überführen, auch Volkmanns historisch-kritische Nachrichten von Italien B. 3. S. 197. und Tissot im Traitement général des maladies des nerfs p. 432. und die von ihm citirten Schriftsteller. Wo

der Tarantismus kein Resultat von Verstellung ist, da ist er eine aus convulsivischen und melancholischen Zufällen gemischte Krankheit, an welcher aber der Biß dieser Spinne völlig unschuldig ist.

rrrrrr) Zur Erläuterung dieses Sazes dient, was Hillefeld in s. Probeschrift S. 19. 20. von den bittern Mandeln angebracht hat. Wepfer (de cicut. aquatic. cap. 19.) sah einen Täuber an einer Drachme bitterer Mandeln dahinfallen; Jänisch (E. N. C. Dec. I. A. VIII. Obs. 99.) sah sieben Hüner von dem Ueberbleibsel bitterer Mandeln, nachdem das Oel davon war gepreßt worden, fressen, berauscht werden, Convulsionen bekommen und verrecken; Dürr (*Ibid.* Dec. III. A. I. Obs. 156.) tödtete zwei Canarienvögel mit wenigen, auch sind bittere und zuweilen süße, den Papagoyen ein tödtliches Gift. (Ibid. Append. ad Cent. I. & II. p. 194.) So ist es auch laut ebendemselben p. 32. 33. und zufolge eines Auszuges aus den Commentar. Bononienf. mit dem Campfer. Mit 24 Gran tödtete man eine junge Henne, mit 36 Gran eine alte, mit 72 einen Gokelhan. Einen Täuber mit 10. und eine Wachtel mit 5 Gran. Zwanzig Gran Anisöl tödten laut desselben eigener Wahrnehmung p. 38. einen Täuber, sowohl als eine Taube. Damit stimmt auch Vogel in s. Mat. medica p. 161. überein. Es ist aber klar,

daß alle an diesen Dingen getödteten Thiere sich hätten ohne Schaden essen lassen.

ssssss) S. desselben Mechanical Account of Poisons, oder in Lorry's lateinischer Uebersezung Tentam. III. p. 96. Vor und nach diesen Mitteln führt Mead noch einige andre an, worauf sich eben so wenig zu verlassen ist, den Pulvis antilyssus Tunquinensis, und das Arcanum des Dampier ausgenommen, welche allerdings vor dem Ausbruche der Wasserscheue nicht ohne Nuzen seyn mögen.

ttttttt) *Fabric. Hildan.* Obs. Cent. I. 86. *Stalpart van der Wiel* Obs. chir. var. p. 400. Jäger medicinische Anweis. ꝛc. §. 2.

uuuuuu) *Fabr. Hild.* Cent. IV. und *Schenk* Obs. L. VII.

vvvvvv) Jäger w. o. Auch Bären und Leoparden sind in gleichem Falle nach Celius Aurelianus Acut. passion. L. III. c. 9. Von Wieseln bezeugt es Avenzoar L. I. Tract. IX. c. 16. Von Iltissen und Mardern Matthioli im Comm. in Dioscor.

wwwwww) Joh. Georg Sommer hat E. N. C. Dec. II. Ann. X. Obs. 82. ein Exempel einer Frau, die von einem Hahn gebissen wurde, der eben Hochzeit machte, und glaubte von dieser Frau in der Vollziehung seines Beilagers gestört zu werden. Der Arm, dessen Hand verlezt worden, schwoll auf und entzündete sich unter

Zufällen, wie sie bei Vergiftungen gewönlich sind. Nach 14 Tagen ward sie erst durch den Arzt und Wundarzt wieder hergestellt. Aehnliche Geschichten haben auch die E. N. C. Dec. II. Ann. II. *Bartholin.* Epist. Cent. III. und *Schenck* w. o. Eben dieser Sommer berichtet uns E. N. C. w. o. Obs. 172. die Geschichte eines Mannes, welcher bei einem Schlaghandel von seinem erzürnten Gegner in den Daumen gebissen worden, dessen Wunde alle Bemühungen des Wundarztes zur Heilung fruchtlos machte, und leztern endlich nöthigte, den beschädigten Theil des Daumens von dem gesunden abzulösen. Einige Autoren, wenn sie von giftigen Bissen der Menschen reden wollen, beziehen sich auf Celsus L. V. cap. 27. welche Stelle aber nichts weiter lehrt, als daß man von Menschen so gut, als von Bestien, könne gebissen werden. E. N. C. w. o. Obs. 75. liefern einen Fall, wo eine Frau, die im Begriffe war, eine Gans zu schlachten, von derselben am linken Daumen im ersten Gelenke leicht verwundet worden. Schmerz am verwundeten Gliede, Entzündung des ganzen Armes (wie bei jener, welche der Hahn in seinen hochzeitlichen Freuden biß) heftiges Fieber, häufige Ohnmachten, heftiger Kopfschmerz und andere bedenkliche Zufälle folgten bald hierauf mit Anfang vom Brand an jenem Daumen, der jedoch durch einen

geschickten Wundarzt noch glücklich konnte abgehalten werden. Wer noch mehrere Beispiele von dieser Art verlangt, findet im **Fabriz von Hilden** Cent. IV. Obs. 84. *Lamzwerde* ad *Sculteti* Armament. p. 86. *Mekren* Obs. p. 289. **Rübel** gründliche Abhandl. ꝛc. p. 76. **Burkard und Nicolai** diss. de fascia venenum expellente, **Gaubius** de regimine mentis quod medicorum est, Sermo academ. alter, **le Cot** im Recueil périodique d'observations de Médecine T. I. und **Tissots Werk von den Nerven B. 2. S. 386. wo eine von uns eingerückte Note, den Biß eines erzürnten Eichhörnchens betreffend eingerückt worden.**

xxxxxx) De morbis contagiosis Libri VII. (Lutet. Paris. 1578. 4to. und Hagæ Comit. 1664. 8vo.) L. III. cap. 9. **Auch Rübel w. o. S. 75. und Jäger in der Vorrede.**

yyyyyy) **Wie solches die fünfte Beobachtung erweißt, welche im Anhange zu der 1779. erschienenen Verordnung und Unterricht einer löblichen Stadt Straßburg ꝛc. befindlich ist. Hr. D. Behmann hat diese vortrefliche Schrift seinem theoretisch-practischen Unterrichte u. s. w. anhangsweise beigefügt, und sie dadurch gemeinnüziger gemacht. Aehnliche Geschichten finden sich in** E. N. C. Dec. I. Ann. VI. VII. Obs. 142. **wie auch aus Münch** de belladonna **genommen in Richters chirurg. Bibl. B. V. S. 557.**

zzzzzz) Acut. paſſion. L. III. c. 9. Sartrix etiam quædam quum chlamydem ſciſſam rabidis morſibus, ſarciendam ſumeret, atque ore ſtamina componeret, & lingua pannorum ſuturas lamberet aſſuendo, quo transitum acus faceret faciliorem, tertia die in rabiem veniſſe memoratur. **Rübel w. o. S. 76.**

aaaaaaa) Quin etiam & a rabido cane, qui in faciem, dum ſpiritus adducitur, tantummodo inſpiraverit, & nullo pacto momorderit, in rabiem homo agitur. *De cauſ. acut.* I. 7. **verglichen mit Cälius Aurelianus w. o.**

bbbbbbb) **Das Recept dieſer im Churfürſtenthum Hannover officinellen Cantharidenpillen, hat Wichmann 1762. zu Göttingen in ſeiner Probeſchrift** de inſigni venenorum quorundam virtute medica, imprimisque cantharidum ad morſum animalium rabidorum præſtantia, **nach einem Schreiben des ſel. Werlhof ſelbſt mitgetheilt. Es lautet ohngefehr alſo:**

℞. Mercurii dulcis granum unum atque dimidium
Pulveris cantharidum gran. unum
Camphoræ ſex vel decem grana
(pro re nata)
F. l. a. cum mucilag. tragacanthæ pil. pond. grani unius.

Bisweilen hat Werlhof die Doſis des Cantharidenpulvers, in dieſen ſechs Wochen lang alle Nacht auf ein-

mal zu nehmenden Pillen auf drei Gran verstärkt, worauf Wasserbrennen und Blutharnen folgte, welches er aber mit gewönlichen Mitteln wieder zu besänftigen wußte.

ccccccc) Diss. de salivatione mercuriali ceu indubio præserva tionis & curationis remedio adversus rabiem caninam. Jenæ 1760.

ddddddd) Nachdem er von einer der Präservative ohngeachtet ausbrechenden Wuth, und der dabei vorzunehmenden reichlichern Einreibung der Queckſilbersalbe gesprochen hat, fährt er S. 16. also fort: „ in diesem „ Falle könnte man schicklich die neuerlich von P. „ Clerc bei der Lustseuche vorgeschlagene Methode, „ um den Speichelfluß schnell zu erregen, versuchen, „ nach welcher man 4. und mehrere Grane vom „ Mercurius dulcis den Patienten an dem innwendigen „ Baken oder Lefzen vermittelst seiner Zunge oder „ eigenen Fingers selbst etliche Tage nacheinander „ einreiben läßt. Diese Methode wird auch nebst zu„ vor geschehenem Auswaschen des Munds und sobald „ als möglich zu nehmenden Vomitives, alsdann den „ besten Nuzen haben, wenn auf irgend eine Art „ der Geifer eines wüthigen Thieres in den Mund „ eines Menschen gekommen, und auf eine schädliche „ Weise sich dessen Speichel zugemischt hat, z. E.

„ wenn jemand von einem Hund, so lang er noch
„ die stille Wuth hatte, oder wenigstens nicht vor
„ wüthig gehalten wurde, beleckt worden, indem
„ man hievon unläugbare Exempel der mitgetheilten
„ Wuth hat. „

eeeeeee) Allgemeine Geschichte der Gifte S. 348.

fffffff) W. o. §. 16. S. 11.

ggggggg) *Ettmuller* Comment. in Ludovici Pharmac. p. 510. *Sennert* Med. Practic. L. I. p. 444.

hhhhhhh) Hannöv. Magaz. Jahrg. 1767. St. 64. Jahrg. 1768. St. 33. 38. 103. Jahrg. 1769. St. 14. wie auch im siebenziger bis fünf und siebenziger Jahrgange, und im fünften Bande der Richterischen chirurgischen Bibliothek. Er rühmt sie vorzüglich als Präservativ, und hält drei Dosen, zwischen deren jeder ein leerer Zeitraum von zweimal vier und zwanzig Stunden verstreicht, für zureichend. Er giebt

Einem Kinde von einem Jahre zum erstenmal 1 Gran.
" " " " " = zum zweiten u.
" " " " " = drittenmal $1\frac{1}{2}$
" " " zwei Jahren jedesmal 2
" " " drei Jahren zum ersten 2
" " " " " " zum zweiten u.
" " " " " " drittenmal $2\frac{1}{2}$ auch 3.

Einem Kinde von 4. oder 5 Jahren zum ersten $2\frac{1}{2}$ Gran.
" " " " " " zum zweiten
u. drittenmal 3 auch $3\frac{1}{2}$
oder auch 4.
" " " 6. oder 7 Jahren zum erstenmal 4
" " " " " " zum zweiten $4\frac{1}{2}$
" " " " " zum drittenmal 5 auch $5\frac{1}{2}$
" " " 8. bis 9 Jahren zum ersten $4\frac{1}{2}$
" " " " " " zum zweiten
u. drittenmal 5 auch 6.
" " " 10. bis 11 Jahren zum erstenmal 5
" " " " " " zum zweiten $5\frac{1}{2}$
" " " " " " zum drittenmal $6\frac{1}{2}$

Einem Menschen von 14. bis 16 Jahren
" " " " " " das erstemal $6\frac{1}{2}$
" " " " " " das zweitemal $7\frac{1}{2}$
" " " " " " das drittemal $8\frac{1}{2}$

Einer Person von 17. bis zu 50 Jahren
" " " " " " das erstemal 10
" " " " " " das zweitemal 12
" " " " " " das drittemal 13 auch 14

Einer Person von 50. bis 60 Jahren
" " " " " " zum erstenmal 6
" " " " " " zum zweitenmal 8
" " " " " " zum drittenmal 9

Einer Person von 60. bis 70 Jahren
" " " " " " das erstemal 4 Gran.
" " " " " " das zweite und
drittemal 6 auch 7.

Einer Person von 70. bis 80 Jahren
" " " " " " das erstemal 3
" " " " " " das zweite und
drittemal 4

Diese starken Dosen sind aber, wenn man nicht robuste Kranke zu behandeln hat, um etwas zu vermindern. Als Curmittel bei schon vorhandener Wasserscheue hat sie derselbe nicht wirksam gefunden. Ihre Giftartigen Symptomen hat er mit kalter Milch, oder einigen Löffeln voll Eßig abzuhelfen gewußt. Daß die Wunde zugleich nach Regeln der Kunst behandelt werden muß, versteht sich ohnehin. Hier ist Vogels Urtheil über dies Mittel aus §. 112. seines practischen Handbuches:

--- --- in nostris regionibus peraliquot annos celebrata, hactenus autem a minus eruditis tantum præscripta & commendata fuit, radix belladonnæ virulenta, quæ si laudatos effectus præstet, qui ipsi adscribuntur, ut scilicet una dosi granorum quindecim exhibita, & ad summum ter totidem diebus repetita, omnem hydrophobiæ metum tollat, certe omnibus aliis remediis, quod quidem optandum, præferenda erit. Wichtig

und

und für Aerzte der Nachlese werth sind einige Erinnerungen über dies heroische Mittel, welche Hr. Leibarzt Jäger S. 10. 11. der Vorrede seiner allegirten Anweisung beigebracht hat.

iiiiiii) Diss. de belladonna efficaci in rabie canina remedio. Gœtting. 1781.

kkkkkkk) **Gmelin** w. o. S. 344. u. f. *Struve* diss. de rabiei caninæ therapia **im ersten Bande der Baldingerischen** Sylloge; *Vogler* diss. de muscis & algis notioribus valetudini servientibus (Giessæ 1773.). *Weber* diss. sistens vires plantarum cryptogamicarum medicas. Kilon. 1773. **Sauvages in seiner schon citirten Preisschrift, und in** T. III. Nosol. meth. P. I. *James* a new Method of preventing and curing the madness caused by the bit of a mad dog. Lond. 1763. *Layard* Essay on the bit of mad dog. Lond. 1783. *Desault* (sur la rage. Bourdeaux 1733. **einer Menge Journale, Sammlungen, nicht einmal zu gedenken.**

lllllll) Tom. I. mois de Septembre Année 1754.

mmmmmmm) **Medicinisch. Handb.** S. 411. **nach der Ausg. von 1776.**

nnnnnnn) Recherches sur la Rage par Mr. Andry **in den** Mémoires de la Société royale de Médecine pour 1776. p. 109.

ooooooo) *Asti* Compendio di notizie interessanti circa il veleno de rabiosi animali.

ppppppp) *van Swieten* Comment. T. III. p. 588. 589.

qqqqqqq) **Robertsons Geschichte von Amerika Th. I. S. 377. mit dem obigen Hallerischen Texte verglichen.**

rrrrrrr) Essai sur la chasse au fusil. 1781. **Gleichfalls mit dem Hallerischen obigen Text übereinstimmend.**

ssssssss) Cas. medicin. L. VII. cas. 23.

ttttttt) De morb. epidem. L. II. c. 14.

uuuuuuu) Obs. med. L. VII. de venen.

vvvvvvv) Bibliothec. pract. T. III. p. 428.

wwwwwww) *Lemery* in der Hist. de l'Acad. Ann. 1707. pag. 25.

xxxxxxx) Dies bezieht sich auf folgende Stelle des herzoglich Würtembergischen Generalrescriptes vom 27 Merz 1782. „ Wie man sich in dem Fall zu verhalten habe, wann ein Stück Vieh von einem wirklich „ oder zweifelhaft wüthigen Hund gebissen worden, „ dazu giebt erstgedachte medicinische Anweisung §. 8. „ ebenmäßig die nähere Anleitung. Hiernach solle also „ jeder Eigenthümer des gebissenen Viehes in Anse„ hung der alsbaldigen Anzeige bei der Obrigkeit un„ fehlbar, und bei ansonst zu gewarten habender „ scharfer Strafe gebührend sich achten, diese aber „ sodann nach ihrer Obliegenheit ihr Augenmerk da-

„ rauf richten, daß alles nach der Vorschrift pünctlich
„ vollzogen, das Vieh, sobald nach den beschriebenen
„ Kennzeichen der wirkliche Ausbruch der Wuth zu
„ besorgen steht, getödtet, und mit Haut und Haar
„ unter den an die Hand gegebenen Vorsichtsregeln
„ verscharret werden; wobei Wir jedoch vor billig
„ erachten, daß demjenigen, der auf solche Weise
„ ohne sein Verschulden zu Schaden kommt, des
„ erleidenden Verlusts halber, nach gerichtlichem
„ Ermessen, von Gemeinde wegen ein Ersaz geschehe. „

yyyyyyy) Dieser lautet in extenso, wie folgt: „ Wird
„ ein Stück Vieh von einem zuverläßig wüthenden
„ Hunde gebissen; so verordnet allbereit das Herzogl.
„ Generalrescript, daß solches getödtet, und ganz un-
„ abgehäutet verscharrt werden solle; ist es aber zwei-
„ felhaft, ob ein Hund wirklich wüthend gewesen, so
„ hat man nicht Ursache, das Vieh sogleich zu tödten,
„ sondern man zeigt solches der Obrigkeit an, behan-
„ delt die Wunden auf unten anzuführende Art, und
„ sondert es von dem andern gesunden Vieh ab:
„ Sollte sich aber nach einiger Zeit zeigen, daß das
„ Vieh traurig wird, Hize bekommt, ängstlich schnauft,
„ nicht frißt, nicht nur nicht säuft, sondern das Wasser
„ fürchtet, so hat man nicht mehr zu zweifeln, daß

„ das Vieh von der Wuth ergriffen sei, man muß es
„ also tödten, ungenuzt nebst dem Stroh, auf dem es
„ gelegen, tief verscharren, und den Ort, wo das
„ Vieh gestanden, weil solcher mit seinem Geifer be-
„ sudelt seyn könnte, wohl mit Seifenwasser öfters
„ abwaschen, damit nicht anderes nachmals dahin
„ kommendes Vieh durch solchen Geifer angesteckt
„ werde. „

zzzzzzz) **Mezler** unfehlbares Wehrmittel gegen die Wuth und Wasserscheu 1781. und **Vaughan** Beobachtungen von der Wasserscheu 1779.

aaaaaaaa) **Gmelin** hält aber nichts darauf. S. allgm. Gesch. d. G. S. 271. und selbst in den Phil. Trankact. for the Year 1738. n. 451. kommen Erfahrungen vor, die beweisen, wie unwirksam dasselbe sich als Gegengift in solchen Fällen beweise.

bbbbbbbb) *Galenus* z. E. de theriaca ad Pisonem.

ccccccccc) Polygala fructu ovato lanceolato; oder *Polygala Senega* L. **Gmelin** w. o. S. 272. 273.

ddddddddd) Pharsal. L. IX. p. 517. seqq.

eeeeeeeee) Da man den Raum sparen muß, so läßt sich hier nichts weiter thun, als ein Verzeichnis der Schlangen liefern, und die vornehmsten Gegengifte anführen. Zwei Geschlechter nach **Linne** sind es, welche alle giftigen Unterarten unter sich begreifen, nämlich die

Klapperschlange (Crotalus auch Crotalophorus und Caudiverbera), und die Natter (Coluber).

Die Arten sind: 1] Die gedüpfelte Klapperschlange (Crotalus miliarius L.). *Catesby* natural history of Carolina &c. Vol. II. Table 42.

2] Die scheusliche K. (Crotalus horridus) *Seba* Thes. T. II. tab. 95. fig. 1.

3] Die marmorirte K. (Crotalus dryinas) Die amerikanische (*Seba* l. c. fig. 3.) ist mattweiß und gelblicht marmorirt; die Ceylonische entweder ganz röthlich, oder aschgelb, auf dem Rücken dunkel, am Bauche hellgrau, auf den Seiten braun marmorirt. (S. *Seba* l. c. tabul. 96. fig. 1.)

4] Die rautenartig gefleckte K. (Crotalus dariffus L.) Diese wird, gleich allen amerikanischen Arten zwei Ellen lang, armsdicke, ist weiß und gelb untereinander, ihre Flecken sind rhomboidisch, mit weissem Felde und schwarzem Rande u. s. w. S. Gmelin w. o. S. 283.

5] Die stumme K. (Crotalus mutus L.) Hat keine Klapper, sondern statt derselben am Schwanz eine Reihe zugespizter kleiner Schuppen.

Die Nattern lassen sich nach den vier Welttheilen classificiren. Amerikanische sind:

1] Coluber Atropos L. S. Mus. Adolph. Frid. I. tab. 13. f. 1.

2] Coluber leberis L. S. Gmelin w. o. S. 284.

3] Coluber dipsas L. S. *Seba* Tom. II. tab. 24. fig. 3.

4] Coluber myrterizans. S. *Catesby* w. o. Vol. II. Pl. 47.

5] Coluber lactues L. Wird auch in Ostindien gefunden. S. Mus. Adolph. Frid. I. tab. 18. fig. 1.

Die Asiatischen heissen nach Linne:

1] Coluber severus, Mus. Adolph. Frid. I. tab. 8. fig. 1.

2] Coluber stolatus, *ibid.* tab. 22. fig. 1.

3] Coluber atrox, *ibid.* fig. 2.

4] Coluber corallinus, *Seba* tab. 17. fig. 1.

5] Coluber naja, die Brillenschlange. *Seba* tab. 85. 89. 90. 94. 97. Von den verwegenen Gaukeleien, welche indianische Landstreicher mit dieser Schlange für Geld zu treiben pflegen, und wie diese und andre durch Aushungern matt und zahm gemacht werden u. d. gl. ist Kämpfer in s. Amœnit. exotic. und le Gentil in seiner auch ins deutsche übers. Reise nachzusehen. Das Gegengift, welches vorzüglich gegen den Biß dieser Schlange gepriesen wird, ist die Mungowurzel (Ophio royza Mungos L.).

6] Coluber ammodytes. Wird auch in Afrika gefunden.

7] Coluber lebetinus. Tödtet, laut Forskals Nachricht, durch einen auf ihren Biß folgenden unwiderstehlichen Schlaf.

Die Afrikanischen Arten nennet der Ritter:

1] Coluber niveus. *Seba* Tom. II. tab. 15. fig. 1.

2] Coluber vipera. Die Viper der Alten.

3] Coluber haje. Wenn man ihr, sagt Forskal, die Giftzähne ausreißt, wird sie unschädlich. Sie wird oft drei Ellen lang und drei Zoll dicke.

Die Europäischen sind endlich nach ebendemselben:

1] Coluber berus. Europäische Viper. Ein davon gebissener Bauer wurde laut **Martins** Nachricht im Recueil périodique d'observations de Médecine T. IV. S. 412. mit Eau de Luce in Wein eingegeben, und in die Wunde gerieben, nebst Umschlägen von Baumöl um dieselbe, gerettet.

2] Coluber prester. Die schwarze englische Viper.

3] Coluber cherſea. Die schwedische Viper. S. Abh. der königl. schw. Ak. d. W. Jahrgang 1749. wo eine Abbildung derselben vorkommt.

4] Coluber aspis. *Aspic.* im Französischen. **Daubenton**, welcher Versuche damit anstellte, zweifelt noch, ob sie giftig sei.

Die vornehmsten Gegengifte sind sowohl die Mineralsäuren, als auch die Eßigsäure. Ferner die flüchtigen Laugensalze, auch das von den Vipern selbst, welches der von der Viper schreibende Apotheker Charas schon ums Jahr 1669. angepriesen hat. Ausser den im

Texte namhaft gemachten Wurzeln, gehört noch das Schlangenholz in Ceylon (Ophioxylon serpentinum L.) hieher, welches sowohl, als die Mungowurzel, nicht allein Quentchenweise in Wasser oder andern flüßigen Substanzen eingenommen, sondern auch äußerlich als Fomentation mit Wasser auf der Wunde angebracht wird. Von dem sogenannten Lignum colubrinum muß aber dies Schlangenholz wohl unterschieden werden, wovon Linne in s. 1749. zu Upsal edirten Dissertation mit dem Titel Lignum colubrinum das weitere lehret. Die chirurgischen Regeln zur Behandlung der Wunde lassen sich aus dem abnehmen, was oben im Texte steht. Mittel, deren blos historische Kenntnis hieher gehört, und die Gmelin, als competenter Richter in diesem Fache auf ihren wahren Unwerth herabsezt, sind in seinem allegirten Werke S. 274. 275. nachzulesen.

fffffffff) Um den Text nicht immer durch unsre Zusäze zu unterbrechen, haben wir es dieser Note vorbehalten, sowohl von denen Thieren zu handeln, die durch einen von ihnen ausgehenden electrischen Schlag schädlich, vielleicht auch tödtlich werden; als auch einiger andern zu gedenken, deren giftige Beschaffenheit noch unter die zweifelhaften Dinge gehört, und die im Texte mit Stillschweigen übergangen wurden.

Zu jenen gehört der schon dem Cicero und andern alten Autoren nicht unbekannt gewesene Krampffisch (Raia Torpedo L.), von dem zwar keine Wahrnehmungen vorhanden sind, daß jemand durch seine Berührung getödtet worden, welcher aber doch solche beträchtliche Veränderungen im Körper unter gewissen Umständen bewirkt, daß er mit nichten unter die gleichgültigen oder unschädlichen Thiere gezält werden darf. Hr. Prof. **Gmelin** hat in seinem obigen Werke S. 314. u. f. die Beschreibung dieses Fisches, aus dem Geschlechte der Rochen vornämlich aus **Kämpfers** Amœnitat. exotic. Fasc. III. gezogen, wo auch eine Abbildung davon befindlich ist. Für manchen Leser möchte es nicht undienlich seyn, dieselbe hier einzurücken.

" (Dieser Fisch) ist ganz glatt, schlüpfricht, und von
„ verschiedener Größe, bald nur zwölf Loth, bald
„ zwanzig Pfund schwer. Er ist ganz breit gedrückt,
„ und in der Mitte zwei Zoll dicke, wird nach dem
„ Rande zu immer dünner, und hat oben fünf
„ schwarze runde Flecken, welche in einen Ring ein-
„ gefaßt sind. Seine Haut ist zähe, dick und gefleckt;
„ bei einigen auf dem Rücken braun und weiß, nach
„ dem Schwanze zu dunkel gefleckt; am Bauch aber
„ weiß. Sein Kopf hat keine ungleiche Erhöhung,
„ sondern steckt in dem übrigen Körper, wie in einem

» Kreise; seine Augen sind klein, ragen aber doch
» etwas hervor, stehen ohngefähr einen Zoll von ein-
» ander, und von dem Rande des Kopfes ab, und
» haben alle zwei Augenlieder. Sogleich hinter diesen
» Augen, in einer schiefen Richtung gegen dieselbige,
» und gerade von der gleichen Größe stehen zwei
» Luftlöcher, die der Fisch, so lang er im Wasser ist,
» nach Belieben mit einer sehr feinen Haut schliessen
» kann. Mitten auf dem Rücken ist eine Erhöhung,
» wie ein Schild, und unter diesem ragt der Schwanz
» noch eine ganze Hand breit über den Körper hervor.
» Unten am Kopfe, gerade da, wo oben die Augen
» sizen, ist der Mund mit krumm laufenden Lippen,
» welche sehr weit auseinander gesperrt werden kön-
» nen, und innwendig eine Menge sehr spiziger und
» sehr feiner Stacheln haben, und hinter diesen, nach
» dem Schlunde zu, steht erst eine dünne Reihe sehr
» spiziger Zähne; zu beiden Seiten des Mundes steht
» eine Oefnung, welche die Gestalt eines halben Mon-
» des hat, und gleichsam durch einen Rost innwendig
» von der innern Höhlung des Mundes abgeschieden
» ist. Mitten am Bauche, wo er am weichsten und
» dünnsten ist, sind zu beiden Seiten in einer Reihe
» fünf kleine schmale Löcher; diese haben eine feste
» Haut, womit sie sich schliessen können, und an

„ dieser zwei starke Sehnen. Sein After ist länglicht,
„ und zeigt sich da, wo der Schwanz von dem Kör-
„ per ausgeht. Sein Schwanz ist dick, und beinahe
„ wie ein Kegel gestaltet; er verliert sich in eine Fin-
„ ne, welche gerade in die Höhe steht, und vor dieser
„ stehen zwei andre von etwas verschiedener Grösse.
„ Das Männchen hat eine dünne, knorplichte Ruthe,
„ ohngefehr einen Zoll lang, die etwas gestreift ist,
„ und an ihrer Spize zwei Löcherchen hat; das Weib-
„ chen hingegen hat über beide Lappen der Leber eine
„ Menge blaßschwefelgelber Eier, die statt der Schale,
„ eine dünne Haut haben, und in eine gemeinschaft-
„ liche, zarte und durchsichtige Haut eingeschlossen
„ sind. Alle haben ein weisses Fleisch, welches
„ etwas in das blaue spielt; an dem Rückgrade
„ knorplichte Wirbel, und keine Gräten, sondern
„ statt derselbigen starke Sehnen, die von den Wir-
„ beln auslaufen; in dem Bauche haben sie einen
„ großen Magen, und eine große blaßröthlichte Leber,
„ welche aus zween Lappen besteht.

„ Sobald ein Mensch diesen Fisch berührt, so fühlt er
„ zuerst eine Unempfindlichkeit, und einen Schauer
„ in denjenigen Gliedern, mit welchen er den Fisch
„ berührt hat. Er bekommt ein Herzklopfen, Zittern,
„ Unempfindlichkeit, und Kälte in allen Gliedern,

„ und in allen einen Schmerz, gleichsam als ob er
„ alle Gelenke verrenkt hätte. Diese Wirkungen sind
„ stärker, wenn der Fisch ganz frisch ist, wenn er ge-
„ reizt wird, wenn man ihn unmittelbar ausser dem
„ Wasser berührt, und am stärksten, wenn man ihn
„ zu wiederholten malen auf einander berührt; schwä-
„ cher hingegen, wenn der Fisch schon einige Zeit aus-
„ ser dem Wasser, oder doch ausser dem Meere ist,
„ wenn man ihn in dem Wasser, oder durch einen
„ Dolch, Stab, Sponton, u. d. gl. berührt. Die
„ persischen Fischer behaupten, daß, wenn sie ihn in
„ ihre Neze bekommen, sie nichts von allen diesen
„ Zufällen erfahren, und auch den Fischern in Cecina
„ ist er ganz unschädlich. Die Mohren machen sich
„ gar nichts daraus, ihn zu berühren; sie halten so
„ lange den Athem an sich, und dadurch sichern sie
„ sich gegen alle die Zufälle, welche andern, wenn
„ sie nicht den gleichen Kunstgriff gebrauchen, gemei-
„ niglich begegnen. Nach seinem Tode hat dieser
„ Fisch, nach dem einmüthigen Zeugnisse aller, die
„ ihn bei seinem Leben noch sehr fürchten, nicht das
„ mindeste schädliche mehr; ja sein Fleisch kann sogar
„ ohne Nachtheil gespeist werden.

„ Was aber diesem Fisch die Stelle unter den (eigent-
„ lich) giftigen Thieren noch am meisten streitig

„ macht, ist das, daß die Zufälle, die er errregt, so
„ fürchterlich sie auch dem ersten Anblicke nach sind,
„ sich niemals mit dem Tode endigen, und daß sie
„ sogar, ohne nur das geringste Mittel dagegen zu
„ gebrauchen, von selbst wieder vergehen.)

„ Der Schlag, den dieser Fisch giebt, beruht vornämlich
„ auf einigen sichelförmigen Körpern, die er schnell
„ zusammen ziehen, und plözlich wieder losschnellen
„ kann. Auf ihrer Oberfläche haben sie ein nezartiges
„ Gewebe, innwendig aber bestehen sie aus lauter
„ Köchern, die so dick als eine Schreibfeder sind, und
„ von dem Rücken nach dem Bauche zu senkrecht, und
„ ganz dicht an einander stehen; will sich der Fisch
„ platt machen, so zieht er alle Fasern auf einmal
„ zusammen, daß die Köcher kürzer werden, und
„ will er dann seinem Feinde einen Stoß beibringen,
„ so läßt er sie alle auf einmal wieder fahren. „

Er findet sich im mittelländischen Meere, daher ihn auch die Italiäner unter dem Trivialnamen Occhiatella kennen, im persischen Meerbusen, und heißt bei den Arabern Riand, bei den Persern Lerzmachi, nicht minder wird er im Südmeere, und in den Gewässern Ostindiens gefangen. Wir können nicht umhin zur Ergänzung beizuschreiben, was sich S. 114. f. der von uns übersezten medicoelectrischen Preisschrift des

Abt Bertholon über diesen Fisch oder Amphibium, nach der Meinung einiger Neuern, findet. „ Schon „ Aristoteles und Plinius haben die Eigenschaft des „ Krampffisches gekannt, demjenigen, der ihn berüh„ ret, einen betäubenden Schlag zu geben, und diese „ Kraft sollte ihm ein Mittel seyn, sich gegen große „ Fische wehren und kleine fangen zu können. Auch „ Johnston, Rondelet, und andre Ichthyologen „ haben diesen von uns in unserm ersten Theil (näm„ lich S. 78. der Uebers.) erwähnten electrischen „ Fisch, oder Amphibium, nicht mit Stillschweigen „ übergangen. Perrault, Redi und Lorenzini „ glaubten, diese Eigenschaft desselben hänge von einer „ Menge kleiner Körperchen ab. Borelli vermeinte, „ dieser Fisch werde, wenn man ihn anrührt, selbst „ in ein heftiges Zittern versezt, welches diesen betäu„ benden Schlag gebe, daher auch viele demselben „ den Namen des Zitterfisches geben. Reaumur „ (Mém. de l'Acad. des Scien. Ann. 1724.) glaubte, „ die Sache liesse sich aus dem Bau des Thieres und „ aus der Kraft seiner Muskeln erklären, besonders „ der Rückenmuskeln, die anfänglich platt, denn hol, „ und plözlich wieder convex würden, welche drei auf „ einander folgenden Bewegungen, seiner Meinung „ nach, den betäubenden Schlag ertheilten. Die

„ neuern Naturforscher aber, vergleichen diesen Schlag
„ mit der Commotion durch die leydensche Flasche,
„ und hielten ihn für ein Product der Electricität
„ dieses Thieres. Und Herr Walsh, ein englisches
„ Parlamentsglied, welcher in der Mitte des Jahres
„ 1772. zu Rochelle sich aufhielt, bewies durch au-
„ thentische Versuche die Vollständigkeit der Anologie
„ von beiden Schlägen, und daß sich der Schlag
„ durch die leitenden Substanzen, aber weder durch
„ Glas, noch durch Harz u. d. gl. fortpflanze. Auch
„ hat er entdeckt, daß der Rücken des Thieres in Be-
„ ziehung auf seinen Bauch sich verhalte, wie die
„ zwei Flächen des electrischen Zaubergemäldes, deren
„ die eine mit der Puls, die andre mit der Minus-
„ electricität geladen ist. Auf der obern und untern
„ Fläche des Fisches sind Sammlungen von beugsa-
„ men Cylindern, die bei Lorenzini in Kupfer zu
„ sehen sind; dies sind eigentlich die Werkzeuge seiner
„ Electricität, und, wie Hr. Hunter anmerkt, so
„ muß die Größe und Menge der Nerven, welche die
„ Natur diesen electrischen Werkzeugen in Verhältnis
„ ihrer Größe ertheilt hat, uns eben so wunderbar,
„ als ihre Wirkung, scheinen. Herr Ingenhouß,
„ kaiserlicher Leibarzt, hat die Versuche des Hrn.
„ Walsh mit diesem Fische nachher zu Livorno mit

„ gleichem Erfolge wiederholt. „ (S. über diesen Fisch auch die Vorlesung von Leibarzt **Pringle** 1774. deutsch im Hannöv. Mag. Jahrg. 1776. durch den nachmaligen Staatsmedicus **Michälis** bei den Heßischen Auxiliartruppen.

Der Zitteraal (Gymnotus electricus L.) wird eigentlich in zween Welttheilen angetroffen. Man fängt ihn in Surinam und Cayenne. (*Condamine* Relation de son voyage &c. in den Mém. de l'Acad. des Sc. Ann. 1745. p. 466. der ihm den indianischen Namen **Puraque** giebt; **Fermin** Reise durch Surinam Th. 2. S. 241. f. der deutsch. Uebers.; *Bajon* in s. Mém. pour servir à l'histoire de Cayenne & de Guiane françoise; *Bancroft* in s. Histoire de la Guiane françoise; *Richer* in den Mém. de l'Acad. des Sc. Ann. 1677; **Perrera** Histoire de la France équinoctiale; **Muschenbroek** Phys. T. I. p. 392; **Martini** Naturl. Tab. 1. Th. 1. p. 18. **Müller** in s. Uebers. des **Houttuye** Th. 4. S. 46. des **van der Lott**, **Gronov**, und andrer jezo nicht zu gedenken.) Auch ist er im Nigerfluße laut **Adansons** Nachrichten in Voyage au Senegal p. 135. anzutreffen.

Die Franzosen heissen ihn la Torpille; auch Anguille tremblante, und den afrikanischen Trembleur du Senegal, welcher bei den Indianern Ouanicar, auch Nakifichi

kifichi genennt wird. Bei den Holländern heißt er Beef-aal, auch Sidder-vifch, beim Pater **Gumilla**, Orenogu, bei den Engländern Torporific und Nem-Eel. **Gmelin** (w. o. S. 319.) will viele Aehnlichkeit in der äußern Gestalt, zwischen diesem und unserm europäischen Flußaale finden; mir aber fällt dies, nach der Abbildung im angeführten Martinischen Wörterbuche zu urtheilen, so leicht nicht. Denn nicht zu gedenken, daß unser Aal den cylindrischen Kopf des surinamischen nicht hat, an dem hinten zwei kleine Floßfedern befindlich sind, welche das Thier nach Laune und Willkühr aufrichtet und zurückbiegt, so fehlt ihm bekanntlich auch die fleischichte Finne (pinna) wodurch dieser surinamische Aal sich besonders auszeichnet. Diese Finne, welche **Gmelin** blos vom After bis an die Schwanzspize gehen läßt, fängt sich nach **Martini** etwas weiter oben an, geht ein wenig über die Schwanzspize hinaus, und nimmt an Breite in eben dem Verhältnisse gegen den Schwanz hinunter ab, in welchem der Körper selbst abnimmt. Wie es kam, daß diesem Aale in der Martinischen Abbildung zwei Zähne in die Unterlippe gesezt worden, da doch die Beschreibung ihm ein Maul ohne Zähne zuschreibt, ist nicht wohl zu begreifen. **Fermins** Vergleichung desselben mit einem Meeraal (Muræna conger L.) scheint uns rich-

tiger. Auch die Farbe weicht von der Farbe unsers Aales ab, da dieser exotische, wie Gmelin selbst anführt, schieferschwarz ist, und nur am Kopfe und unten am Bauche ins blaßrothe schattirt gefunden wird, nach Martini aber, welcher alle Quellen genuzt und verglichen hat, von der Farbe einer Bleiplatte ist, die lange dem Wetter ausgesezt gewesen. Und van der Lott in den Verhandelingen der Holl. Maatschappye der Weetensch. te Harlem Vol. VI. nennt gar zwei Varietäten, deren eine schwarz seye, und stärker erschüttern soll, als die andre von röthlichter Farbe. Aus allen diesen Umständen ergiebt sich, daß man diesen Aal weit eher mit der Lamprete, als mit dem gemeinen Aale vergleichen kann, zumal da ihn Condamine als mit vielen Löchern durchbohrt, gleichwie jene, beschreibt.

Fermin erzält folgende über seine Electricität angestellte Versuche. „ Weil ich mich doch von der Stärke der „ electrischen Wirkung dieses Thieres überzeugen wollte, „ so ließ ich eines Tages alle meine damalige Sclaven, „ vierzehn an der Zahl, herbeirufen; sie mußten sich „ alle mit den Händen anfassen, und ich befahl dem „ ersten Neger, daß er den sogenannten Aal so stark, „ als möglich angreifen, und ihn in der Mitte des „ Körpers fest halten sollte. Kaum aber hatte er den-

„ selben ergriffen, als er auch eine so gewaltige Er-
„ schütterung in seinem Arm empfand, daß sie auch
„ mir mitgetheilt wurde, weil ich ebenfalls des Negers
„ Hand angefaßt hatte. Ich kann die Erschütterung
„ mit derjenigen vergleichen, die man bei einem mäßi-
„ gen electrischen Schlag verspüret, in Ansehung der
„ plözlichen Betäubung die ich empfand. Ich wieder-
„ holte diesen Versuch, nämlich ich ließ den Zitteraal
„ mit einem Stock berühren, und die dadurch hervor-
„ gebrachte Erschütterung war nicht so empfindlich,
„ als das erstemal. Bei einem dritten, nach der ersten
„ Art angestellten Versuch, war der Erfolg ebender-
„ selbe. Bei dem vierten, war der Schlag nicht mehr
„ so heftig; dennoch aber noch so stark, daß der Ne-
„ ger den Fisch loslassen mußte. Es ist also nicht mög-
„ lich, ihn zu berühren, ohne eine gewaltige Erschüt-
„ terung in den Armen zu empfinden, die bis zu den
„ Schultern gehet: wenn man ihn nur ein wenig mit
„ dem Fuß berühret, oder wenn man auf denselben
„ tritt, so verspüret man eben dieselbe Wirkung in den
„ Füßen, in den Knien, ja sogar in den Lenden. „
Und besser unten thut er zu der Beschreibung desselben hinzu: er halte sich in sumpfichten Orten auf, aus denen er nur herauszubringen sei, wenn man ihn zu berauschen sucht. Er werde Arms dicke, sei schwärz-

licht von Farbe, von sehr dickem Kopfe und kleinen Augen.

Gmelin hat aus Bajan (in des Abt *Roxier* Obs. sur la Physique &c. T. IV. Janv. 1774.) folgendes, die Electricität dieses Aals betreffend, ausgezogen. „ Er „ ist andern Wasserthieren so furchtbar, daß man nach „ einigen Nachrichten zehn Ruthen um ihn herum „ keinen andern Fisch, und nur einige Arten von „ Krebse finden soll, welche seinen erschütternden „ Stoß sogar nicht scheuen, daß sie ihn anfallen und „ tödten. Andre Thiere hingegen schreckt eben dieser „ Stoß ab, ihn nur von ferne zu berühren. Eine „ große äusserst gefräßige Kaze, die man gegen einen „ solchen schon beinahe halb todten Aal anlaufen ließ, „ hatte ihn kaum berührt, als sie gewaltig erschüttert „ plözlich zurücksprang, und ihre Empfindung durch „ ein klägliches Geheul zu erkennen gab; so oft man „ sie nachher diesem Aal nahe brachte, schrie sie aus „ aller Macht, und floh zurück, so bald sie ihn erblickte. „ Man brachte nachher zu dem gleichen Aale einen „ großen Hund; er beroch ihn von allen Seiten, aber „ kaum fieng er an, ihn mit der Zunge zu belecken, „ so gab er ein schreckliches Geschrei von sich, und „ nahm die Flucht; so oft er ihn nachher erblickte, „ erneuerte er sein Geschrei mit gedoppelter Macht.

„ Der Mensch der ihn berührt, empfindet davon einen „ Stoß, welcher selbst nach dem Gefühl, das er er- „ regt, mit dem electrischen die größte Aehnlichkeit „ hat *). Dieser Stoß ist aber nicht immer gleich „ stark, sondern stufenweise verschieden; am stärksten, „ und beinahe unerträglich ist er, wenn man den Fisch „ mit einem Stocke, der mit Meßing beschlagen ist, „ und einen goldenen Knopf hat, berührt, und der „ Fisch selbst ganz frisch, gesund, und noch nicht er- „ müdet ist; kaum schwächer, wenn man ihn mit „ einem zugerundeten etwas rostigen Stück Eisen von „ der gleichen Dicke; ungleich schwächer, wenn man „ ihn mit einem spizigen Eisen, mit einer Gabel von „ Silber, Kupfer oder reinem Zinne; noch schwächer, „ wenn man ihn mit einem Stücke Blei berührt; „ berührt man ihn unmittelbar außer dem Wasser, „ und vornämlich, wenn er schon trocken ist, und „ mit mehrern Fingern zugleich, so bekömmt man „ einen gewaltigen Stoß am Arme, wie, wenn man „ den Ellenbogen angestossen hätte, und dieser Stoß „ geht auch in den andern Arm, und in die Beine

*) Daß es ein wirklich electrischer Stoß oder Schlag sei, ist in den neusten Zeiten durch einen solchen lebend nach England gebrachten Aal außer Streit gesezt worden. S. Blumenbachs Handb. d. N. G. S. 290.

„ über; wiederholt man diese Berührung öfters nach-
„ einander, so fühlt man einen etwas anhaltenden
„ Schmerz im Arm, einen lebhaften Aderschlag, eine
„ Schwere in dem Haupte, eine gewisse Niedergeschla-
„ genheit, und von Zeit zu Zeit Anfälle von Magen-
„ krampf. Berührt man ihn nur ganz sachte, so hat
„ man eine Empfindung, als ob Ameisen durch die
„ Finger kröchen, womit man ihn berührt hat, und
„ diese Empfindung dehnt sich nachher über den ganzen
„ Arm aus; berührt man ihn nur mit einem Finger,
„ aber etwas stärker, so fühlt man im Augenblicke
„ gleichsam ein Kützeln, das von der Spize des Fin-
„ gers durch den ganzen Arm fährt, und nur oben
„ einen Stoß giebt, auf welchen eine gewisse Unem-
„ pfindlichkeit erfolgt, wie wenn man durch eine
„ gewisse Lage die Nerven, die zu einem Gliede ge-
„ hen, gepreßt hat; selbst ein irdenes nicht glasurtes
„ Gefäß, worinn man diesen Aal ohne Wasser hat,
„ theilt einen ähnlichen Schlag mit, wenn man es
„ berührt, und sogar soll das Wasser, worinn er
„ von Natur schwimmt, bis auf eine Entfernung von
„ fünfzehn Schuhen die gleiche Kraft äußern. Schwach
„ ist der Stoß, wenn man den Aal mit unächtem
„ Porzellan oder Ziegelstein berührt, oder um die
„ metallischen Körper, womit man ihn berührt, ein

„ trocknes Tuch bindet; und ganz unmerklich ist der „ Stoß, wenn man das Thier mit Seide, Elfenbein, „ Horn, Andorn, Schwefel, Harz, Siegellack, trock„ ner Leinwand, Holz oder Glas berührt. Nach dem „ Tode hören alle diese Kräfte des Fisches auf, und „ sein schmackhaftes Fleisch wird ohne Schaden „ gespeist. „

Ueber das Organ, womit dieser Fisch seine electrische Kraft zur Anwendung bringt, haben die Naturforscher mancherlei Muthmassungen. **Fermin** w. o. S. 243. vermuthet, es sei dasselbe ein paar sichelförmige Muskeln, die sich deutlich von allen muskulosen Theilen unterscheiden lassen. **Forskal**, in seinen hinterlassenen Papieren, glaubt, der Stoß sei blos von einem gewissen Schwunge des Schwanzes herzuleiten. Die Beobachtungen der Doktoren **Ingram** und **Schilling** in London aber beweisen, daß man hierzu kein besonderes Organ annehmen müße, sondern daß der Schlag die Wirkung des Ausflusses electrischer Materie sei, und daß der Magnet, welcher auf diesen Fisch wie auf das Eisen wirkt, seine Electricität vollkommen entkräfte. (S. **Berlin. Samml.** B. 2. S. 363. **Schilling** nouveaux Mém. de l'Acad. de Berlin Année 1770.) Wenn aber Eisenfeile in dem Wasser ist, worinn der Fisch schwimmt, so bekömmt man den

Schlag von dem an dem Magneten hängenden Fische so gut, als wenn er der Wirkung des Magneten gar nicht ausgesezt wäre. **Bajon** (w. o. S. 47.) bestätigt noch mehr die Electricität desselben, die durch seinen ganzen Körper verbreitet ist, durch den Versuch, daß man mit der einen Hand ein thönern Gefäß hält, worinn der Fisch ohne Wasser liegt, und mit der andern denselben vermittelst eines metallischen Instrumentes aufhebt. Die Hand, welche das Gefässe hält, bekömmt einen electrischen Schlag, während die andre nichts das geringste davon empfindet. Die Körper der Negern sollen von seiner Berührung keinen electrischen Stoß, dafür aber einen langwierigen Aussaz bekommen. Wäre dies leztere so ganz wahr, als es noch Bestätigung zu bedürfen scheint, so gehörte doch dieser Zitteraal im weitläufigern Verstande unter die giftigen Thiere. **Van der Lott** bediente sich desselben, wie eine Electrisirmaschine, in der mediciniſchen Praxis, und rühmt sehr die Wirkungen dieser Electricität, welche aber von **Bancroft** geläugnet und bestritten werden.

Noch finde ich in meinem Manuscripte der Mayerischen oft erwähnten Vorlesungen, über die Faseliußischen Grundstriche der gerichtlichen Arzneiwissenschaft, in einer hieher gehörigen Rubrike, die Pastinaca marina

citirt. Vermuthlich verstund der sel. Mayer unter diesem Trivialnamen, die Raia Pastinaca L. deren Schwanzstachel laut einer sich auf Oppians Halieuticon p. 104. edit. *Schneideri* gründenden Sage von dem Telegonus, den Bastart von Ulysses und Circe (welcher damit aus Versehen seinen Vater soll erschossen haben) giftig seyn soll. (Vergl. Gmelin S. 303.)

Unter die mit Unsicherheit zu geniessenden Nahrungsmittel gehört auch unser gemeiner braumer Grasfrosch (Rana temporaria L.); nicht, als ob er selbst giftig wäre, sondern weil er sich von Ungeziefer nährt, ohne unter dem giftigen und nicht giftigen strenge Auswahl zu halten. Wir empfehlen den Liebhabern der Froschkeulen dafür die Rana esculenta L.

Die ägyptische Eidechse (Lucerta Geko L.) welche Blumenbach (w. o. S. 266.) für den Stellio der Alten hält, und mit seinem giftigen Safte zwischen den Fußzehen die Eßwaaren vergiften soll, worüber es wegläuft, ist noch nicht so völlig von dem Verdachte der Schädlichkeit befreit, als Gmelin S. 312. es wünschet.

Linne muß ein geschworner Feind von Speckmäusen (Vespertilio marinus) gewesen seyn, da er sie unter die giftigen Thiere rechnet. Der Vampyr (Vespertilio Spectrum L.) tödtet nicht durch Gift, sondern dadurch

daß er mit seinem Zungenstachel zuweilen bei Schlafenden eine Pulsader durchbohrt, worauf eine tödtliche Blutstürzung erfolgt.

Die Fische, welche der gestrichelte und gefleckte Stachelbauch (Tetrodon lineatus und ocellatus L.) heissen, beschädigen freilich mit ihren Stacheln so, daß eine Entzündung folgt, deswegen gehören sie aber nicht unter die giftigen Thiere, sonst müßte man auch der hölzernen Spindel unsrer Mägde giftige Eigenschaften beilegen, weil die Wunde, wenn man sich damit sticht, in Entzündung übergeht.

Gleiches gilt von dem stachlichten eßbaren Fische der Nordsee, welcher das Petermännchen (Trachinus Draco L.) heißt, und dessen Stacheln der ersten Rückenflossen **Bartholin** Act. Hafn. Vol. III. Obs. 48. für giftig ausgegeben hat.

ggggggggg) Noch fügen wir zu den Worten des Textes einige passende Anmerkungen, die wir in den oft angeführten Mayerischen Vorlesungen finden.

Die langsamen Gifte werden, wenn nicht besondre Umstände dazu kommen, nicht leicht ein Gegenstand richterlicher Aufmerksamkeit.

Bei noch lebenden Subjecten ist die Behauptung, sie hätten Gift bekommen, immer einer größern Ungewißheit ausgesezt, als bei todten, weil man bei jenen

nicht so weit wie bei diesen, in seinen Untersuchungen gehen kann.

Unter allen Zufällen eines Vergifteten verdienen folgende die Aufmerksamkeit des Arztes insbesondre:

1] Das Erbrechen sehr scharfer Materien.

2] Ein überaus großer Eckel vor allem, was eingenommen werden soll.

3] Eine ganz ungewönliche Betäubung (stupor insolitus).

4] Die Magenentzündung: denn als eine Krankheit kömmt sie nichts weniger als häufig in der Praxis vor, aber unter den Wirkungen der Gifte ist sie eine von den gewönlichsten.

5] Die Flecken auf der Haut, welche sich bei Vergifteten nach dem Tode finden, müßen von der Quetschung oder Blutergiessung (Ecchymosis) und von dem sogenannten blauen Maal (Sugillatio) unterschieden werden: beide Hautkrankheiten haben immer ihre äußerliche Veranlassung, jene Flecken aber brechen freiwillig aus, und erregen dadurch den Verdacht auf eine innere Todesursache, welche von sehr mächtiger Wirksamkeit muß gewesen seyn.

6] Aufschwellen ist unter den Wirkungen der Gifte eine von den gewönlichsten, hat aber für sich so wenig, als

7] Die Fäulnis eine Bedeutung, und ist nur collective als ein Zeichen der Vergiftung anzunehmen.

Das Verzeichnis der exotischen Pflanzengifte hätte sich aus Sikora §. 21. pag. 122. noch ansehnlich vermehren lassen, allein der Fall einer Vergiftung damit findet bei uns gewis selten oder gar nicht statt, da diese Gewächse, außer in botanischen Gärten und deren Treibhäusern, schwerlich irgendwo möchten anzutreffen seyn. Der Solianthemus breyninus und sardous wächst zwar, laut Cranzens Fascicul. Stirp. Austr. Tom. IV. fol. 2. und 84. auch im Oesterreichischen, ist aber nicht bekannt genug, um Vergiftungen zu veranlassen. Wiederum andre, die er §. 23. 24. anführt, sind nicht ganz eigentlich unter die Gifte zu rechnen, wie z. B. der Hanf, (Cannabis sativa L.) wovon man zwar Beispiele hat, daß ein ganzer Acker Personen, die darinn schliefen, in eine sehr beträchtliche Betäubung, ja sogar in Schlagflüße gestürzt hat, von einer einzigen Staude hingegen noch kein Beispiel einer schlimmen Wirkung aufweisen kann. Ueber die giftigen Eigenschaften des Kupfers findet sich §. 31. etwas bei diesem Autor, welches mit seinen eigenen Worten hier zu stehen verdient. Licet cuprum ab omnibus jure merito qualitatis venenatæ accusetur, cum quomodocunque ingestum, nocivos edat effectus; illud tamen ferme ab omni menstruo, præcipue ab aceto solvi chemia docet, & tamen cucumeribus,

gemmiſque capparidum in aceto conditis colorem viridem per cuprum conciliare norunt mercatores, ab his vero ſumtis nullus in corpore malus obſervatur effectus; imo in vaſis cupreis nunquam ſtanno obductis in tota Bohemia carpiones nigros coqui, & ſine noxa aſſumi nemo ignorat; *nunquam tamen ſuadendum, ut cibi in ejuſmodi vaſis cocti aſſeruentur, donec refrigerati fuerint.*

Vom Arſenick hat er §. 33. folgendes. Ex arſenici per Bergmannum demedata indole conſtat, atrociſſimum hoc venenum inſtar acidi maxime corroſivi agere, etiam externe; quum itaque phlogiſton & alcalina efficaciſſime acidorum vires compeſcant, hinc facile eruitur, quomodo mitigandum ſit arſenicum, & qua via eidem obviam eundum; ſententiam hanc caſus aliquis nuperrimus confirmare videtur, ubi nempe maritus uxori ſuæ certam quantitatem arſenici in juſculo porrexerat, quadrihorio ab aſſumto veneno elapſo, dum fœmina enormes pateretur dolores colicos, maritumque enixe rogaſſet, ut ſibi ſpiritum frumenti ſeu crematum procuraret, hoc allato novam arſenici portionem priori æqualem in cremato illo ſolutam maritus uxori porrexerat, hauſto cremato illa & a torminibus & ab omni veneni ſequela libera evaſit.

Von der Zuverläßigkeit des Weinprobeſaftes iſt auch er

S. 138. nicht ſo vollkommen überzeugt, als andre, die wir oben in der Note q) anführten. Infidum eſt experimentum (ſind ſeine Worte) niſi docimaſia præcipitati inſtituatur, melius longe adhiberetur ſolutio hepatis ſulphuris vulgaris, immo per ſolum ſimplex acidum ſalis communis vino plumbatis adulterato in ſtillatum, plumbum cornuum præcipitari debet.

S. 139. lernt er ein paar Verfälſchungen des Weines und Bieres kennen, die gleichfalls hier eine Stelle verdienen. Dantur etiam (ſpricht er) vinorum corruptelæ vegetabilibus procuratæ, non æque quidem noxiæ, attamen valetudini adverſa; v. g. Salvia ſclarea ſ. hormino pratenſi vinis ſaporem moſchatellinum, ſed ſimul vim quandam narcoticam conciliant, colooynthide vel turpethi radice vinum amaritie donant, ſed & doloribus colicis occaſionem præbent.

Quandoque non doloſe, ſed culpoſe, ignota Oenopolæ additamenti nociva natura, vinorum adulteratio imprudenter contingit.

Cereviſiæ autem æque doloſe adulterantur, dum aut avaritiæ, aut inopiæ cauſa ad meracitatem & ſpirituoſitatem imitandam addunt glutinoſa varia, & ipſum gluten ſcriniariorum, aut narcoticis herbis, & præſertim ſabina eandem cereviſiam corrumpunt, unde utique plurima mala in univerſum redundant populum.

Wundern mußten wir uns allerdings bei diesem Autor S. 128. die meisten Edelsteine und das Glas als mechanische Gifte dargestellt zu sehen. Erstlich weiß man, was Haller oben im Texte davon sagte, und denn ist es nicht wahrscheinlich, daß ein Giftmischer sich so theurer Dinge bedienen werde, da er mit wohlfeilern seinen Zweck erreichen kann.

Auch den gelöschten und ungelöschten Kalch, den rohen und gebrannten Gyps, und die todte unwirksame Kreide, die er S. 132. 133. unter die Gifte zählt, möchten wir ungerne darinn aufgenommen sehen. Erstlich wird sich schwerlich des Kalches jemand zum Vergiften bedienen, und ihn in Substanz eingeben, und wie nüzlich er in Mischungen verschiedener Art innerlich und äußerlich gebraucht wird, ist den Aerzten so bekannt, daß sie es hier nicht erst werden zu lernen haben. Von der Unschuld des Gypses habe ich hier gleichfalls nichts zu sagen, da ich in dem ersten Jahrgange meiner Monatschrit: Arzneien wider physikalische, ökonomische und diätetische Vortheile im zweiten Stücke mich ex professo darauf einlies. Und die unschuldige absorbirende Kreide zu einem Gifte machen wollen, ist vollends lächerlich. Chlorotische Weibspersonen fressen sie ohne Schaden Pfundweise.

Bei Plenk w. o. finden sich einige Entdeckungsmittel des Arsenicks, Bleies, Sublimats und Kupfers, wodurch ebenfalls unser Text ergänzt werden kann. 1) Arsenick hat die Gestalt des Zuckers, ist aber schwerer am Gewichte; 2) der von seinem Verbrennen aufsteigende Rauch färbt eine kupferne Platte schwarz oder weiß; 3) der nach einem mit Blei verfälschten Getränke, welches man in der Abrauchschaale in großer Quantität, z. E. 8 Pfunden, abgeraucht hat, nachbleibende Bleikönig ist unter allen Entdekungsmitteln des Bleies das zuverläßigste; 4) Metalltheilchen desselben werden auch schon zuweilen in der flüßigen Substanz, welche das corpus delicti ausmacht, mit bloßen Augen, noch eher mit dem Vergrösserungsglase gesehen; 5) der Sublimat giebt nicht, wie der Arsenick, beim Verbrennen einen Knoblauchsgeruch; 6) das Oleum tartari per deliquium giebt mit demselben einen pomeranzenfarben Niederschlag; 7) Salmiackgeist entdeckt in allen Fällen die Gegenwart des Kupfers durch die blaue Farbe, welche er den damit vergifteten Substanzen giebt, wenn er darauf gegossen wird. (Vergl. Gmelin Mineral. Gifte S. 47. 67.)

hhhhhhhh) *Codronchius* in s. Methodo testificandi cap. 6. *Sylvaticus* in s. schon anderswo citirten Werke de morbis

morbis ſimulatis, cap. 21. und *Fortunat. Fidelis* de relation. medic. L. IV. S. III. c. 1.

iiiiiiii) In ſ. diſſ. de converſione morbi benigni in malignum.

Zum ein und zwanzigſten Kapitel.

a) S. 105. nach Hr. Kanzler Koch's in Gieſſen Handausgabe.

b) De jure ſenſuum diſſ. I. cap. 3. nro. 23. Noch mehrere finden ſich aber bei Bohn de offic. med. P. II. c. 4. p. 587.

c) Nolo equidem dogmata & ſententias tantorum Virorum in dubium vocare, eo ipſo tamen, dum, qui ab illata plaga brevi moritur, quamvis non per errorem in diæta aut Chirurgi incuriam aut imperitiam decedat, aliquando tamen mox a vulnere inflicto (*non propter vulnus*) per morbum quendam latentem, ſi hujus terminus ultimus ſeu mortalis forte fortuna cum tempore illius coincidat, aut hoc brevi poſt excipiat, obire valet: præſumtioni, a repentina morte petitæ, ſoli in cauſa ejuſmodi ardua inniti, nimis durum videtur, cum mens provida ſemper dubia maneat, annon in præſente cadavere ejuſmodi mortis, quam immò,

actiologia concipienda ſit? Ne alios caſus huc referam, v. g. ſi aſciticus vulneratus aquam confertim nimis & cum anima profundat, aut apoſtema internum ad exitium uſque ſauciati ſubitaneum perforetur; utpote qualia vulnera an lethalibus adſcribenda ſint, olim & nunc ambigo. Ad minimum inſpectio cadaveris lethalitatem ac non lethalitatem vulneris, qualem ex aliis phænomenis coniicimus, confirmabit, aut dubiam reddet; vel in tantum ſaltem, quod nihil aut aliquid vitii mortiferi præter vulnus reperiatur: etiam in ejuſmodi caſibus, ubi non ipſius læſionis formalitas cernitur, quam effectus ſeu ſymptomata graviora lethalitatem concludere faciunt, v. g. in diaphragmatis concuſſione ſuffocatoria & commotione cerebri, ſine vaſorum hujus ſenſibili ruptura, cum ſenſuum nihilominus omnium ac motus vitalis præcipiti proſtratione. Immo nobiliſſimus *Strykius* (de jure ſenſ. l. c. c. 2.) ex ſententia C. C. C. artic. 149. accuratiſſimam cadaveris inſpectionem urget, ſectione adornandam, quæ certiores reddat Medicos, quale de lethalitate ferre debeant judicium, oculis exhibens, quodnam interaneorum & quomodo læſum? *Bohn* l. c. p. 588.

d) In ſeinen Pandect. medic. legal. P. alt. Introd. theſ. 8. erzält er den Fall, daß einer den andern mit vorſtehendem Daumen auf die Bruſt ſtieß, und der ge-

stossene gleich todt niederfiel. Es wäre lächerlich diesen Tod dem Stosse des Daumens zuzuschreiben, aber in der Section fand man ein Brustgeschwür, welches schon Jahre lang mußte im Leibe des Gestorbenen gewesen seyn, und durch diesen Stoß geplazt war. Nach ebendemselben a. a. O. p. 36. starb ein altes Weib schnell nach einem empfangenen Peitschenhiebe. Man öfnete sie und fand, daß sie am Schlagflusse gestorben war, und das Collegium der Aerzte zu Augsburg suchte mit Recht in diesem und nicht in jenem die Ursache des Todes.

e) Den Wundärzten allein geben die Rechte keinen Glauben. S. *Ludovici* Comm. ad C. C. C. artic. 147. Einem Arzte wird mehr in solchen Sachen geglaubt, als zehn Nichtärzten, oder zwanzigen. S. *Carpzov.* Prax. criminal. P. I. Qu. 26. nro. 43. Auch die bloßen Bartscherer und die Apotheker werden zu diesen gerichtlichen Handlungen so wenig zugelassen, als die Bader. S. *Stryk* de jure sens. diss. 1. c. 2. nro. 20. Hauptsächlich macht die graduirten Aerzte ihr Doctoreid so vorzüglich gültig. S. *Welsch* de renunciat. vulner. lethal. und **Zittmann** Med. forens. C. 2. cas. 34. und 61.

f) De renunciat. vuln. lethal. c. 8.

g) Daß er unnöthig war, bewies Teichmeyer aus

Classen. und *Ludovici* Not. ad. C. C. C. art. 147. 149. *Brunnemann* Proceſſ. de teſtibus c. 20. n. 93. *Carpzov.* l. cit. n. 40. *Stryk* l. cit. n. 30. Mit Recht ſagt übrigens **Bohn** de off. med. w. o. p. 444. daß dies nur von erfahrnen Aerzten und Wundärzten gelte. Natürlicherweiſe iſt einem Unwiſſenden und Unerfahrnen in ſolchen Sachen nicht zu glauben, wenn er auch hundert Eide gethan hätte. Denn der Eid macht weder den Dummen klug, noch den Unwiſſenden gelehrt, und was man falſch oder irrig ſieht, kann dadurch nicht wahr werden.

h) De jure ſenſ. w. o. nro. 21.

i) Um inzwiſchen den Leſern nicht zu entziehen, was Haller über einige Teichmeyeriſche Worte dieſes Paragraphen anmerkte, wollen wir den §. hier einrücken.

„ 1] Er muß erfahren ſeyn.

„ „ Es iſt wahrhaftig ſehr zu bedauren, daß in
„ „ unſern Zeiten die Sachwalter Luchsaugen haben,
„ „ während die meiſten Aerzte ſo kurzſichtig ſind,
„ „ wie die Maulwürfe. Ihre Obductionen und ſie
„ „ ſelbſt werden dadurch zum Geſpötte der Rechtsgelehrten, und dies hauptſächlich darum, weil die
„ „ wenigſten Aerzte verſtehen, ſelbſt eine Leiche zu
„ „ öfnen und zu zergliedern. Daher iſt gewis die
„ „ königl. Preußiſche Verordnung lobenswürdig, wo-

„ „ durch die Aerzte zu diesem Geschäfte verpflichtet
„ „ werden. Die Erfahrung giebt täglich Beispiele
„ „ an die Hand, von was für übeln Folgen die Un-
„ „ wissenheit in der Zergliederung ist. Ich erinnere
„ „ mich an eine Frau, welche ihren Mann mit einem
„ „ Messer erstochen hatte. Man öfnete die Brusthöle
„ „ des Entleibten und fand sie voll Blut. Die Un-
„ „ wissenheit in der Anatomie, welche beim Arzte
„ „ und Wundarzte gleich stark war, ließ beiden nicht
„ „ zu, das verlezte Blutgefässe zu finden, und folg-
„ „ lich ward die Mörderinn von der Todesstrafe frei
„ „ gesprochen. Dies Gefässe war aber die verlezte
„ „ Lungenschlagader, welche von der großen Schlag-
„ „ ader (Aorta) bedeckt wird.

„ 2] **Die anatomische Terminologie wohl inne haben.**

„ „ So gering diese Sache scheint, so ist sie doch
„ „ wichtig, und es wird in derselben in sehr viel
„ „ medicinischen Berichten gröblich gefehlt. Es ist
„ „ nicht genug, zu sagen: die Lunge sei verlezt, denn
„ „ das kann jeder plumpe Bauer auch; sondern man
„ „ muß angeben, welcher Theil derselben, ob zugleich
„ „ große Blutgefässe u. s. w. mit verlezt worden.
„ „ **Alberti hat ein Visum repertum vom sel. Casse-**

„ „ bohm, welches bei dieser Gelegenheit nachzusehen
„ „ ist, in seine Jurisprudentia medica eingerückt.

„ 3] Gewissenhaft seyn.

„ „ Denn sein medicinischer Bericht, wird bei der
„ „ Entscheidung über Leben und Tod zum Grunde
„ „ gelegt.

„ 4] Arbeitsam seyn.

„ „ Der Arzt muß sorgfältig zu Werke gehen, und
„ „ zuerst den verlezten Theil bestimmen, hierauf
„ „ diesen absondern, den Muskel nennen, durch
„ „ welchen die Wunde gegangen, ist es eine Bauch-
„ „ wunde, den Theil des Bauchfelles nennen, welcher
„ „ verlezt ist, das verwundete Eingeweide, die Ner-
„ „ vengeflechte, die zerschnittenen Gefässe anzeigen
„ „ u. s. w. Schon Ruysch hat bemerkt, daß die
„ „ Wunden im Gekröse wegen der Verlezung großer
„ „ Nerven tödtlich würden. Bei Blutverlüsten muß
„ „ er das ausgelaufene Blut nach medicinischem Ge-
„ „ wichte bestimmen, und anmerken, ob die übrigen
„ „ Blutgefässe voll oder leer sind. Ist jenes, so fällt
„ „ der Verdacht des Todes auf die Wunde.

„ 5] Sich keiner dunkeln Ausdrücke in seinem Be-
richte bedienen.

„ „ Auch keine Gleichnisse darf er darinn anbringen,
„ „ und der Zweifelspartickeln: vielleicht, fast u. s. w.
„ „ muß er sich zu enthalten suchen. „ „

k) *Valentini* Pandect. med. legal. P. II. Introd. thes. 5. und *Bohn* de renunciatione vulner. lethal. cap. 10.

l) *Bohn* de offic. med. P. II. p. 582.

m) *Knauth* diss. de efficacia dierum criticorum in vulneribus. Præside *Wedel* sen.

n) *Valentini* w. o. Sect. I. cap. 6.

o) De off. medic. P. II. p. 593.

p) *Valentini* l. c. cas. 8.

q) *Idem* ibid. Introd. thes. 7.

r) W. o. p. 590.

s) *Zittmann* Med. forens., *Bohn* w. o. und de renunciat. vulnerum lethal. *Welsch* w. o. *Ammann* Medic. critic. und Prax. vuln. lethal. *Valentini* in s. sämmtlichen zur gerichtlichen Arzneikunde gehörigen Schriften, *Fortunatus Fidelis* de relat. medic. *Zacchias* Q. M. L. und andre, die das Bücherverzeichnis enthält, und erst nach der Zeit bekannt wurden, worinn unsre Urschriften das Tageslicht erblickten.

t) Prax. criminal. P. I. Q. 29.

u) Consped. med. legal. P. I. cap. 2. 3.

v) De frustranea cadaveris inspectione. Helmstad. 1723. Die Widerlegung lieferte Böhmer der ältere in s. diss. de legitima cadaveris sectione. Hal. 1747.

w) De sectione cadaveris occisi, §. 2. wo er nebst vielen andern, auch den §. 6. aus Böhmers genannter

Dissertation anführt. Ferner ebend. §. 4. wo die römischen Alterthümer dieser Sache vorkommen. Und endlich §. 8. 9. die alles kürzer zusammen fassen.

x) Non solum nobis de homicidio constare debet, sed etiam de omnibus qualitatibus & circumstantiis homicidii, & præcipue, occisum ex percussione aut vulnere inflicto obiisse, illudque fuisse lethale & mortiferum, hoc est tale, quod plus tendit ad mortem, quam ad evasionem. *Carpzov* Pract. rer. criminal. p. 134. Und Hebenstreit sagt Sect. II. Membr. II. cap. I. §. 18. Jus naturæ vult, vitam homicidæ & occisi æquali stare pretio, & illam amissam hujus morte luendam esse. Quodsi ergo dubium supereſſe potest, an vitæ vulnerati jactura ad rationes aggressoris referenda sit, an illa, alia potius ex causa, quæ aggressorem nihil attinet, non autem ex ejus actu mortifero, immediate fluit, sed aliunde factum est, quo defunctus sit, qui servari poterat, quodsi porro lex naturæ tutelam vitæ unicuique permittit, qui in periculo mortis versatur; adeoque & delinquenti defensio denegari nequit. Ast, sine sectione cadaveris, nulla defensionis momenta anima concipi possunt; neutiquam ergo, ex solo legis præjudicio, quia, ita fieri oportere, *Imperator* jusserit, sed ex obligatione & æquitate natural; erga delinquentem, cujus potissimum causa ille actus

celebratur, ſectio legalis medica neceſſario requiritur. Neglecta ſectio in quibusdam caſibus dubium eſſe ſineret, an homicidium commiſſum ſit; poſſet enim incadaver actus crudelis commiſſus eſſe, veluti infanticida animum occidendi habere potuit, & præcidit jugulum pactui, aſt ille ante partum, aut durante illo, defunctus eſt; hic nulla vita peſſundata fuit, nulla ergo locum habet compenſatio; ſed unde ſcias, in vivum ſæviiſſe matrem, niſi ſecueris? Ecquis haud videt, funeris ſectionem totius inquiſitionis in cauſa homicidii fundamentum plerumque eſſe? Deinde lex divina, naturalis ac civilis non decernit ſupplicium illi, qui in vitæ periculum aliquem adduxit, ſed illum, qui occidit, damnat. Unde autem reſciſcas, adfuiſſe periculum, abfuiſſe vitæ ſervandæ fiduciam, nec tam *propter*, quam potius *poſt* vulnus occubuiſſe, quem, quo minus convaleſceret, non tam actus aliquis mortifer, quam potius peregrina forte cauſa, ad rationes aggreſſoris haud referenda, impedivit? Unde intelligas, vitæ formam, læſione vitalium viſcerum facta, ab homicida deſtructam fuiſſe, nec coincidiſſe mortis cauſam aliam? Qualis actus forenſis poterit hujus certitudinis normam ſtatuere, ſi a ſectione funerum receſſeris? Lex naturæ vitæ ruinam vitæ jactura compenſandam ſtatuit, illius qui mortem intulit. Quodſi ergo duo

vulneraverint, altero obtuſum inſtrumentum applicante ad latus ſiniſtrum, ubi coſtæ finiunt, unde lien ruptus ſit, altero pectus transfodiente, videbitur ille, qui vulnus apertum fecit, mortis cauſa eſſe, altero qui lienem rupit, quoniam vulnus non apparet, impuni abeunte. Quis modus ſupereſt, verum occiſorem detegendi, ſi medicos ex foro abigis? Lex naturæ multorum vitas pro una compenſanda haud poſtulat. Quo medio cognoſcendi poteris ex multis vulneribus illud detegere, quod mortem intulit? ſique duo percuſſores in quæſtionem veniunt, unde ſcias, hujus aut illius gladio confectum hominem eſſe, ſi funus haud diſſecas? Superveniente morbo, qui ex natura læſionis haud fuit, eryſipelate, propter vulnerati incontinentiam, inducto, extinguitur afflictus homo, quis te docebit, an ad ægroti, an ad percuſſoris rationes cauſa mortis referenda ſit? Dicis, niſi vulneraſſet Cajus, Sempronio eryſipelas cauſa mortis futura non erat. Largior: ſed cauſam proximam mortis puniendam leges volunt, non accidentalem: *qui occidit, morte pœnam luat.* Quis autem occiderit, an ipſe ægrotus, an qui male medicatus ſit, niſi funus ſectum eſt, conſtabit neutiquam. Clandeſtina committuntur homicidia, venenis inſidioſe mixtis; aufugiet veneficus, ſi ſectionem funerum ex foro relegabis. Lex adeoque naturæ inſpectio-

nem funeris non abnuit, quin imperat, & divina lex non impedit fieri. Nam illa, ex eventu homicidium æstimandum esse, pronuntiat. Ita enim sonant verba

divina *Num.* cap. 34. ℣. 16. seq. Wer jemand mit einem Eisen schlägt, daß er stirbt, der ist ein Todtschläger u. s. w. adeoque de læsione, quæ mortem, tanquam causa proxima, intullit, ut mortem mereri delinquens possit, agitur, neque ista particula conditionalis animum aggressoris, sed eventum & læsionis effectum, nulla interveniente peregrina mortis causa inductum, denotat.

y) *Ibid.* Denique, quando sententiarum arbitri, etiamsi sectio cadaveris omissa fuit, argumentis aliis inducti, a rigorosiore decreto detineri sese quandoque haud patiuntur, hoc ipso equidem sectionum omissionem haud laudant, vel eam tanquam futilem expungunt, sed defectum illius aliis circumstantiis suppleri quandoque posse statuunt. *Nempe defensionum momenta surripienda delinquentibus haud sunt, neque illis judices tanquam ira commoti pœnas statuunt:* duci te jubeo quia damnatus es, *sed æquali justitia & versus criminis punitionem, & versus reum, feruntur, cui defensionis media*, licet haud expectari posse visa, tamen tanquam possibilia *non præscindunt*, ne nova sanguinis crimine provincia oneretur; cum tantum sit,

nocentem inaudita causa ad supplicium duci, quantum est, innocentem occidere.

Zum zwei und zwanzigsten Kapitel.

a) De off. med. P. I. c. 5. und de renunt. vuln. lethal. p. 31. 32.

b) Der Casus bei Zittmann p. 701. und das Gutachten, welches Teichmeyer ein notabile responsum nennet, sind folgende:

„ Auf Erfordern des Churf. Sächsischen wohlbe-
„ stellten Amtsschössers zu N. Tit. Hrn. S. K. haben
„ wir Endesunterschriebene heute dato im Dorf E.
„ P. S. welcher am nächstverwichenen 2 October zu
„ Abend in der Schenke jeztgedachten Dorfes mit
„ einem Hirschfänger gestochen worden, und den 5.
„ hujus zu Abend verschieden, gebührend besichtiget
„ und befunden, daß solcher Stich erst durch die
„ Musculos cruris dextri, und dann nahe an dem osse
„ ileo und neben dem osse sacro fort, einen guten
„ Querfinger von dem Collo vesicæ zur rechten Seiten
„ durch die Substantiam membranosam der Blase gegan-
„ gen, so, daß man einen kleinen Finger in die Wunde
„ stecken können, und der Urin dadurch in den holen

„ Leib (darinnen man dessen noch eine ziemliche Quan-
„ tität von Blut gefärbet angetroffen) und denn zur
„ äußersten Wunde herauslaufen müßen; so ist auch
„ die Schaam ziemlich geschwollen, und gar braun,
„ jedoch ob solches per consensum cum vulnerata ve-
„ sica, wie sonsten pfleget, oder aber durch einen ab-
„ sonderlichen Stoß mit dem Fuß, oder sonst womit
„ geschehen, nicht zu unterscheiden gewesen. Berich-
„ ten demnach, daß wie Hippocrates, Galenus, und
„ andere bewährte Medici mehr, die Wunden der
„ Blasen, die nicht durch dero Hals, sondern durch
„ derselben Substantiam membranosam gehen, pro
„ vulneribus ut plurimum lethalibus & insanabilibus
„ halten, also auch obbeschriebene Verwundung vor
„ tödtlich zu achten sei, und daß, wenn ein abson-
„ licher Stoß denen pudendis zugefügt worden, solcher
„ des Verwundeten Schmerzen habe vermehren kön-
„ nen ꝛc. (Advocatus impugnat atteſtatum ex eo:
1) daß der Medicus schreibe, das vulnus wäre nur
ut plurimum, nicht aber simpliciter lethale; 2) also
getrauete er nichts hierinnn zu determiniren; 3) sondern
müße gestehen, es hätte ein sonderlicher Stoß in pu-
dendis, ihm dem defuncto die Schmerzen verursachet,
quod Medicus non dicit sed coniicit saltem. Ergo
Advocatus nihil defendit Reum h. m.)

Responsum.

„ — — So geben wir ꝛc. zu verlangter Antwort,
„ daß, weil durch den gewaltsamen Stich mit dem
„ Hirschfänger die Substantia membranosa, oder fun-
„ dus vesicæ urinariæ dermassen verlezt worden, das
„ man einen kleinen Finger in das vulnus stecken
„ können, auch der Verwundete davon alsobald zur
„ Erde gefallen, und innerhalb 3 Tagen gestorben,
„ mehrgedachter Stich schlechterdings an und vor sich
„ selbst tödtlich zu halten sei, indem durch keinerlei
„ Weise die consolidatio vulneris in membranosa
„ substantia vesicæ hat können vor die Hand genom-
„ men werden. Und gilt des Advocati Einwenden
„ allhier gar wenig oder nichts, es hätte der Medicus
„ und Chirurgus in dem Attestato das vulnus nur
„ utplurimum lethale genennet, daher sie sich nicht
„ getrauet, als experti in arte sua die lethalitatem
„ hujus vulneris zu statuiren, alldieweil die vulnera,
„ quæ utplurimum lethalia veteribus dicebantur, unter
„ die vulnera actu & per se lethalia billig gerechnet
„ werden. Lezlich, wenn auch gleich dem Entleibten
„ in pudendis mit dem Fuß ein Stoß wäre zugefügt
„ worden, so würde doch solcher (als welcher nur in
„ læsione partium externarum beruhet) keine Ursach
„ des erfolgten Todes gewesen seyn. Leipzig den 24.
„ Martii 1682. „

c) Modus judicandi in Germania valde est perversus: onus enim probandi fisco imponunt, cum reo incumbat, sind die zu meiner Legitimation dienenden Worte der Hallerischen Urschrift.

d) Und hier ist, wie Teichmeyer noch im Texte anmerkt, der Fall nicht, wie bei einem hinuntergeschluckten Gifte; da lezteres, nach Redi Beobachtung in seinen an Magalotti geschriebenen Wahrnehmungen, durch den Schleim im Magen und den Gedärmen in seiner Wirksamkeit kann geschwächt werden, jenes aber nicht.

e) Diss. de inversione cordis.

f) S. *Bohn* de lethalitat. vuln. p. 47. wo gründlich bewiesen wird, daß vorhergehende Krankheiten die Tödtlichkeit nicht aufheben, und wo die Einwendungen gegen diese Lehre hinlänglich wiederlegt werden.

g) L. cit. p. 53. f.

h) So glaubte ich wenigstens den Sinn der Hallerischen Urschrift am besten getroffen zu haben, deren Worte sind: Ita *la Motte* habet exemplum chirurgi, cui manus pruriebant, quique incidit in tentationem aperiendi vulnus in femore quod pedis longitudine erat, coniungebat duo orificia, eo vero successu ut statim periret æger.

i) Nachfolgende Stelle sezen wir lateinisch hieher, damit uns der Bruchsalische Leibarzt Frank nicht für einen

Präceptor des Kindermordes für ungelehrte Dirnen ausgeben kann. Eadem ratione & pessimæ mulieres in Italia dicuntur obtusa acu fetum in utero occidere.

k) Dies thaten auch die Engländer in der Seeschlacht bei Doggersbank noch im Jahr 1781.

l) *Carpzov.* Prax. criminal. P. I. Qu. 26 nro. 9. *Mascard.* de Probat. Concl. 1079. nro. 5. *Brunnemann.* Proceſſ. crim. inquiſ. C. 7. nro. 27. *Feltmann* de cad. inſpect. C. VII. theſ. 7. *Stryk* de jure ſenſ. Diſſ. I. C. 3. nro. 23.

m) *Farinac.* Prax. criminal. *Claſſen.* Not. ad C. C. C. Art. 147. *Carpzov.* l. cit. w. o. 90.

n) *Bohn* l. c. *Wedel* diſſ. de fundamentis lethalitatis vulner.

o) Diſſ. de hæmorrhagia vulnerum II.

p) *Sikora* w. o. P. IV. Cap. 2. aus welchem der ganze Nachtrag entlehnt worden.

Zum drei und zwanzigsten Kapitel.

a) *Tulp.* Obſ. L. I. c. 14.

b) *Bohn* diſſ. de trepanationis difficultate.

c) *Cowper*, der Plagiarius von Bidloo Anat. corp. human. fig. 8. und Act. Erud. Lipſ. Ann. 1699.

d)

d) *Mangold* diſſ. de vulner. lethalitat.

e) *Boneti* Medicin. ſeptentrion. collatif. T. I. L. 1. S. 3.

f) De lethalit. vuln. p. 77.

g) *Bohn* l. cit. p. 80. 83.

h) *Pawius* in Hippocratem de vulneribus capitis, p. 82.

i) *Berengarius* Tr. de fractura Cranii.

k) *Glandorp* Obſ. chir. Obſ. 4.

l) *Blancard* Obſ. med. phyſic. Cent. I. Obſ. 27.

m) *Pacchioni* Tract. de dura matre.

n) *P. de Marchettis* Obſ. med. chirurgic. nro. 4.

o) Aph. VI. 18.

p) *Ammanni* Medic. critic. Caſ. 46.

q) *Schenk* Obſ. L. I. nro. 40. & 74.

r) *Perrault* Mécanique des animaux P. I. c. 7.

s) In ſeiner Neurographie.

t) De vulnerib. capit. im obigen Werke.

u) Aph. VII. 58.

v) Epidem. V. 59.

w) Obſ. nro. 12.

x) Mangold in Rinteln w. o.

y) *Welſch* Ratiocin. vuln. lethal. c. 3.

z) Tulpius w. o. L. III. C. 27.

aa) Bohn im obigen Buche p. 116.

bb) Ebenderſ. p. 120.

cc) M. A. *Severinus* de efficaci medicina, *Hornius*

Μικροτεχνη, *River.* Prax. L. I. c. 2. *Botallus* Method. incid. venam, *Blancard* Coll. med. phyſ. Obſ. 65.

dd) *Bohn* ut ſ. p. 522.

ee) Rariorum morborum hiſtoriæ prior & altera. Von Hr. Leibarzt Baldinger im Jahre 1771. zum zweitenmal herausgegeben.

ff) *Giurba* Conſil. 17. *Cæpolla* L. III. Conſil. 61.

gg) Afferat ipſe licet cunctas Epidaurius herbas:
Sanabit nulla vulnera cordis ope.
De Pont. L. I. Eleg. III. v. 21.

hh) Bohn im oft genannten Werke p. 32. von Wunden der Rippenadern.

ii) L. cit. p. 138.

kk) Act. Erudit. Lipſ. Ann. 1692. menſ. Decembr.

ll) Bohn w. o. p. 145.

mm) *Ariſtoteles* Hiſt. animal. L. III.

nn) Bohn im oft erwähnten Werke p. 262.

oo) Der Fall iſt in der im Verzeichniſſe citirten Diſſertation beſchrieben, und folgender, mit des großen Mannes eigenen Worten.

(§. I.) Vir juvenis optimæ notæ Joachim Rœder, Lubecenſis, præterito Anno Chriſti 1734. die 23 Aug. ad me defertur vulneratus, curamque medico-chirurgicam poſtulat, quam adhibitam brevi diſſertatione complecti conſtitui.

(§. II.) Vulneratus 25 annos expleuerat, temperamento gaudebat cholerico - ſanguineo, vitæ genere uſus erat modeſto, nec a regulis diæteticis abhorrente. Corpus gracile animum, quantum vulnus patiebatur, inveſtiebat conſtantem, humores ſpondebat incorruptos.

(§. III.) Vulnus in regione epigaſtrica duorum digitorum latitudine a cartilagine enſiformi in linea alba tranſverſum apparebat, longitudine ſua latitudinem trium digitorum ſuperabat, copioſumque fundebat ſanguinem obſcurum & craſſum.

(§. IV.) In dextro vulneris fine ligamentum hepatis rotundum læſum comparebat, accuratiori inſpectioni hepar ad pollicis latitudinem, ſecundum vulneris externi directionem, leviter vulneratum & in cruore vulneris pulſus patebant, duoque filamenta lacerati peritonæi ſe offerebant, cumque ex dimenſione vulneris pateret utrumque muſculum rectum dimidiam partem eſſe diſſectum, reſilientes diſſectæ fibræ aperturam ſatis amplam efficiebant.

(§. V.) Aeger mox anxietate præcordiorum & lipothymia correptus triſtem præ ſe ferebat faciem.

(§. VI.) Hepatis igitur vulnus multorum oculis ſe objiciebat in parte hepatis concava per tantum abdominis hiatum facillina cognoſcendum, nec tamen omnia poſtulata a multis ſigna apparebant. Et quænam?

Vomitus bilioſi & cruenti & ſimiles alvi dejectiones, nec ſequebatur per Dei gratiam hæmorrhagia lethalis.

(§. IX.) Poſtulabat igitur vulneris noſtri cura ut 1) præſentia periculoſa ſymptomata fugarem, 2) ſolutionem continui reſtituerem.

(§. X.) Præſentia ſymptomata erant: 1) hæmorrhagia, 2) lipothymia, 3) anxietates præcordiorum, 4) dolores abdominis.

(§. XI.) Ad compeſcendam hæmorrhagiam injectio ſtatim fiebat ex ſpiritu quodam rectificatiſſimo, cum liquore ſtyptico Dippelii applicatiſque vulneri linteaminibus ſpiritu cochleariæ & matricali imprægnatis; ligaturaque debita munitis, aperta ſimul vena mediana dextri brachii, cum pedes id medelæ genus recuſarent.

(§. XII.) Ad moto naribus aceto ſpicato exhibitaque potiuncula confortante ſemimortuus ad ſe reditat animumque reſumebat conſtantem, anxietates præcordiorum, doloreſque abdominis ſuperſtites querens.

(§. XIII.) Neque hæc duo poterant adeo veloci mutatione fugari. Diſſecta enim linea alba muſculique abdominis aſcendentes, deſcendentes, tranſverſales & recti cum peritonæo nec non ligamentum hepatis rotundum utique a fibris diſſectis & reſilientibus tenſionem paſſa, dolores, &, quantum hi muſculi ad reſpirationem conferunt, nunc ejuſdem difficultatem anxietateſque præcordiorum producebant.

(§. XIV.) Interim blande resolventibus, temperantibus & bezoardicis (die leztern waren 1735. ein Modemittel, aber in unsern Zeiten sind sie nicht mehr Mode) mediis quantum status præsens requirebat, succurrebam, nec succulos paregoricos vulneri imponendos omittebam, abdomen sæpius spiritu nervino simul fovendo.

(§. XV.) Nox imminebat, ubi æger per aliquot horas placida fruitur quiete, expergefactus non nisi de dolore abdominis a vulnere versus umbilicum conquerens, pulsus tamen simul duritiem sentit. Continuatis autem bezoardicis mediis adjectis traumaticis variæ formæ per diem melius se habet paucumque quem permittebam, capit cibum.

(§. XVI.) Vulnus tempore matutino apertum congulato repletum sanguine admittebat tamen injectionem balsamicum ex essentia myrrhæ, succini, balsamo Peruviano & Copaitæ. Aeger inverso situ in abdomen provolutus, cum constanter hoc situ uti nollet, tentabatur, an quid extravasati sanguinis cum Mixtura injecta profluueret, cujus circiter drachmæ duæ proveniebant. Facta denuo injectione applicatoque emplastro styptico Crollii & superimpositis sacculis resolventibus hac vice Aeger quieti restituebatur, tempore vespertino eadem ratione vulnus tractatum & deligatum sanguinem non amplius plorabat.

(§. XVII.) Secundam igitur noctem eadem tranquillitate tranſegit, niſi quod tuſſicula quietem aliquando interturbaverit alvumque reddiderit.

(§. XVIII.) Tertia die ſanguis coagulatus cedere vulnuſque ad maturitatem accedere coepit, neque methodo coepta pergere dubitavimus, ægro levato quodammodo, præter tuſſim: qui morbi ſtatus eandem & ſequenti nocte & die tenebat faciem.

(§. XIX.) Nox tamen inquieta ſequitur abdomen tumidum induresſcit, anxietas præcordiorum augetur, colorque intenditur, & alvus obſtruitur & urino ex fuſco rubra apparet, ſine ſedimento.

(§. XX.) Alium, niſi tuſſim, hæc ſymptomata non agnoſcebant fontem. Diaphragma enim ſurſum cum impetu per vices commotum hepar eodem motu poſt ſe trahebat. Quo fiebat ut ligamentum rotundum læſum tenderetur irritationemque graviorem pateretur, hinc dolor verſus umbilicum, quorſum tendit hoc ligamentum. Accedit quod eadem fabula in læſo peritonæo luderetur, doloreſque circa vulnus augerentur, affluxus itaque major humorum concitaretur, tumorque abdominis durus produceretur, & reſpiratio impediretur: hinc anxietas præcordiorum ſequeretur.

(§. XXI.) Membranaceæ & nervoſæ igitur hæ partes irritatæ reliquum genus nervoſum vaſculoſumque in

conſenſum trahentes, & ad fortiorem inordinatumque motum & conſtrictionem invitantes, circulum ſanguinis intendunt febremque inducunt.

(§. XXII.) Quinta igitur die cum primo diluculo vulnus conſiderarem, ligamentum hepatis tumidum doloroſumque (nach der damaligen Theorie) fibrillaſque diſciſſas corruptas, hepatis vulnus cruentum, incorruptum tamen, pulſu ſub cruore curioſa ſpectaculo vibrante, inveniebam.

(§. XXIII.) Ligamentum igitur hepatis circum circa turundis firmabam cum eſſentia myrrhæ, ſuccini, balſamo peruviano & oleo terebinthinæ applicatis, ſingulisque quatuor horis id repetebam, vulneri hepatis eſſentiam myrrhæ cum melle roſato cum ſiphone admovebam, turundamque moliſſimam filo ligatam, ne in cavitatem abdominis caderet, cum balſamo de Copaita applicabam, vulnus abdominis linteaminibus diſceptis ſpirituque matricali madefactis replebam, emplaſtro diachylon ſimplici firmabam, ſingulisque quatuor horis repetebam & ad aërem temperandum inter ligandum carbones ignitus admovebam, ſacculoſque emollientes & reſolventes imponi curabam. Abdomine ſimul ſæpius cum ſpiritu bezoardico & cochleariæ inuncto & clyſtere emolliente & leniente adhibito.

(§. XXIV.) Internis medicamentis mixturæ ſcilicet be-

zoardicæ & traumaticæ pulverique bezoardico resolventi addebam emulsionem refrigerantem potiunculamque confortantem & anodyna.

(§. XXV.) Quæ solerter adhibita per diem, nox sequebatur placida & quieta. Hora tertia nocturna ubi denuo vulnus deligabam, pus laudabile ab omni parte propullulans fibrillas & peritonæi & ligamenti rotundi corruptas sponte abstergebat removerique faciebat, & optimam de recuperanda sanitate spemdabat. Aeger omnia recensita symptomata remota commonstrabat, erectaque fiduciam testabatur fronte. Dolores fugati, tumor maximam partem remotus, partes corruptæ separatæ, succus nutritius præsens, pulsus bonus, alvus aperta & urina turbida mox ad naturalem magis accedens, omnem mali ominis metum ejiciebant.

(§. XXVI.) Sequenti igitur sexto die erecto situ ægrum constituebam cum levamine. Tempore matutino & vespertino ipsum deligabam, iisdemque adhibitis injectionibus balsamicis & applicato balsamo de Copaita. Nec bonum diem prior sequebatur nox, quam totam somno peregit placido.

(§. XXVII.) Ita decimus præterlapsus dies, ubi hepar restitutum ligamentumque rotundum sanatum secure vulnus externum claudi posse promittebat.

(§. XXVIII.) Nec ad id perficiendum opus erat futura

cruenta, cum tanta lymphæ gelatinoſæ affluēret copia, quæ citiſſime hiatum replere & carne occludere poterat, dum modo id permittere ob læſiones interiores e re fore crederemus.

(§. XXIX.) Continuatis igitur balſamicis ſupra laudatis decimo quinto die cicatrix perfecta nec indecora comparebat pauciſque diebus poſt, ut æger libero fruerētur aëre permittebam.

pp) Nämlich die ſogenannte obere Bereitſchaft (haut appareil) wovon auch Teichmeyer ſpricht, und eine die Poutrau im erſten Bande der Mém. de l'Acad. de Chirurgie angiebt.

qq) Einen ſolchen hat Reichard der ältere, aus Heilbronn, zum Thema ſeiner Inauguraldiſſertation gewält, worinn ein Degenſtich den ſchwangern Uterus in ſeiner convexen Fläche verwundet hatte. Die Schrift findet ſich in der Halleriſchen Sammlung von Diſſertationen zur Chirurgie; wir können aber weder den Band noch die Seite allegiren, weil wir nicht reich genug ſind, das Buch eigen zu beſizen, und weder unſre öffentliche Bibliothek noch ſonſt ein Privatmann damit in unſerm Orte verſehen iſt.

rr) Eigentlich ſind es zwei Programmen, die Haller 1749. ſchrieb. Er hat ſie nachher in ſeinen Opuſculis pathalogicis Obſ. XLVI. p. 111. u. f. in einen Aufſaz

mit Weglassung der Lebensläufe zusammengezogen. Diese wichtige Materie hat Tranz in s. Comment. de rupto in partus doloribus a fœtu utero (Lipſ. 1756. 8vo.) mit ausgebreiteter Gelehrsamkeit gleichfalls behandelt, ja beinahe erschöpft. Er verdient um so mehr, hier deswegen angeführt zu werden, weil er im Eingange nicht wenig angebracht hat, was die Lehre von den Verlezungen des Uterus illustriren kann.

ss) Bohn w. o. p. 166.

tt) Gleichfalls.

uu) Der Wundzettel und das Responsum, worauf sich Haller bezieht, findet sich in der zweiten Centurie dieser Sammlung, in der ein und fünfzigsten Nummer. In unserm Leben haben wir keinen einfältigern Wundzettel gelesen, und die Facultät wirft ihrem Verfasser nicht ohne Grund in ihrem Responsum Koth ins Gesichte.

„Anno 1676. den 3 September frühe Morgens 8. Uhr wurde mir ein Patient H. S. wohnhaftig in O. in meine Behausung gebracht, welcher den vorigen Abend auf dem J. Wege, beinebenst noch einem, auch daselbst wohnhaftig, mit Namen A. A. durch zwei Reuter und einen Mühlknecht sind beschädigt worden, berichte davon unterthänigst dem Hochfürstl. Amt B. keinem Menschen zu liebe noch zu leyde, son

dern Gott für Augen habende, auf mein gut Gewissen und meine geringe Experienz, so viel ich von Gott dem Allerhöchsten empfangen habe. 1) Hab ich A. K. Beine in Augenschein genommen, unter welchen das rechte mit beyden Röhren geschmettert, benebenst einem Loch, daraus sich 2. Spreissen abgesondert hatten, welche auch alsofort herausgenommen worden; so er das Leben behalten hätte, wären noch unterschiedliche Knochen herausgenommen worden. (Nach dem Tode war es freilich nicht mehr nöthig.) 2) Das linke Bein war auch ganz zuschlagen mit der kleinen Röhre, beynebenst 5. Löcher, die Musculi mit denen Arterien und Nerven waren von der Zuschlagung mit geronnenem Geblüt unterlaufen; weil denn der Patient die ganze Nacht in dem Felde gelegen, und sich ganz verblutet, auch eine Hauptwunde bey der Sutura coronali bis auf das Cranium (o du unschuldiger Anatomiker!) wie auch der linke Backen quer vom Munde bis an das Ohr aufgehauen war, daß man die Zähne hat sehen können, und noch eine Fleischwunde quer über der rechten Hand, und seine linke Schulter war ganz blau, mit Geblüte unterlaufen. Ist also alles genau observiret worden, zum Zeugnis der Schäden hab ich des Herrn Majors Feldscherer dienstlich ersuchen lassen, den 5 Sept. Mittags

umb 12. Uhr, wie er ist verbunden worden, er mir auch den Gefallen erwiesen, zu mehrerer Beglaubigung hab ich ihm die Schäden gezeiget, auch den Proceſs, wie ich die Schäden tractiret habe, wie er denn auf ſein Gewiſſen nicht anders aussagen kann. Ich habe mich bemühet die Beine zu erwärmen, weil er die ganze Nacht im Felde und in der Kälte gelegen, davon die Beine erkaltet und erstarret waren bis an die Knie, ich war der guten Hoffnung, die Natur würde den umgelegten Medicamenten zu Hülfe kommen, und die Spiritus vitales wieder influiren, (wie doch die Scheerbeutel nicht plaudern können!) weil aber die Natur so schwach war von wegen der Verkältung, so behielt die mortificatio den Plaz, mußte also das Herz den 6. Sept. frühe um 8. Uhr sich auch gefangen geben und absterben, ich habe ihm bey seinem Leben unterschiedlichemal zugeruffen, wie ihm wäre, auch wer ihm die Schäden zugefügt? er hat aber niemals so viel Vermögen gehabt, solches zu beantworten, war auch kein rechter Verstand bey ihm. (Wie beim Verfaſſer dieſes Berichtes.)

B. den 6. Sept. 1676.

E. R. Feldscherer.

Reſponſum facultatis.

Ex accidenti mortuus hic, dum per integram noctem

non fuit deligatus, & prout decet, tractatus. Deinde post mortem illegalis imo plane nulla facta fuit inspectio, dum nec caput, nec thorax, nec crura fracta fuerunt aperta u. s. w.

vv) Auch die Ausschälung des Oberarmbeins aus dem Gelenke, wovon Vogel und Dahl 1760. zu Göttingen in einer mit einem Kupfer gezierten Gradualschrift gehandelt haben, (de humeri amputatione ex articulo) welche im Sandifortischen Thesaurus wieder abgedruckt, und auch vom jezt lebenden Prof. Platner in Leipzig T. I. Suppl. ad Chirurg. Z. P. Suppl. 6. im Auszuge beigebracht ist, allwo man auch die dazu nöthigen Kupfer sauber nachgestochen findet.

ww) Von diesem Tourniquet und Amputationsmethode, hat gleichfalls Platner w. o. in der zweiten Nummer die Litterargeschichte und vollständige Beschreibung geliefert, besonders die von Lalouette p. 257. f.

xx) Der Vater des jezigen Hofrath Groß, des Fortsezers der Erlanger Realzeitung, und der große Basedow sind merkwürdige Beweise davon. Jenen prügelten bekanntlich preußische Corporals, und diesen ein College und Lehrer am Philantropin zu Deßau, mit Namen Reiche. Groß lebte noch lange hernach, und Basedow noch diese Stunde, si diis placet. In Göttingen prügelten sich einmal ein venerabler Predi-

diger und ein Gastwirth zur goldenen Krone; und ihre Schläge, so derb sie waren (denn der Prediger war ein Holländer und der Wirth ein Niedersachse) scheinen doch das Maas nicht überschritten zu haben, weil beide noch lange Jahre nach diesem Auftritte am Leben blieben, welcher der studirenden Jugend höchst erbaulich gewesen war.

yy) Prax. vuln. lethal. Dec. I. Hist. VIII. Cribrat. nro. 18, mit dem sehr albernen Zusaze: quandoquidem nunquam a judice postulata fuit sententia super lethalitate vulneris in Molosso, aut Bucephalo. Freilich nicht, aber die Schlüße aus der Analogie sind in der ganzen Arzneiwissenschaft nicht allein zuläßig, sondern auch zuweilen unentbehrlich.

zz) In seiner Beschreibung einer siebenmonatlichen Mißgeburt §. 12. S. 285. in der von seinem Sohne herausgegebenen Sammlung medicinischer Gutachten ꝛc.

aaa) Der Herausgeber erhärtet in der Note Nro. 41. diesen Saz durch folgende gesammelte Beispiele:

1] Ein am Herzen Verwundeter verfolgte seinen Feind auf 200 Schritte. (*Paræus* in Chir. L. X. c. 32.)

2] Ein Verwundeter lebte eine Stunde, redete u. s. w. (*Schenk* Obs. rar. de corde.)

3] Einer lebte fünf Stunden. (M. N. C. Dec. II. Ann. II. Obs. 188.)

4] Einer vier Tage. (M. N. C. D. II. A. III. Obs. 113.) Da diese Beobachtung besonders merkwürdig ist, so stehe sie hier im Auszuge! Zacharias Fürst giebt Nachricht von einem Bedienten eines Obristwachtmeisters, welcher durch einen an einer etwas höhern Stelle, als der Bediente, stehenden Soldaten in Coblenz in den lezten Tagen des Jahres 1684. gestochen, den Feldscherern und einem jüdischen Quacksalber zur Cur anvertraut worden, niemals in 4 Tagen den Verstand und Sinne verloren, mit gutem Appetit seine Brühen zu sich genommen, und ohne großen Blutverlust aus der Wunde gestorben. Bei der Leichenöfnung fand sich, nach Wegschaffung des Brustbeins und der knorplichten Anhänge der Rippen, daß die ganze Brusthöle mit theils geronnenem theils noch flüßigem Blute angefüllt; daß ein Stich in der Gegend der Lunge zu sehen war, wo sie das Herz bedeckt; wie auch daß sowohl der Herzbeutel als auch die ganze rechte Herzhöle durch und durch gestochen gewesen.

Die Größe der Wunde macht es schwer, zu erklären, wie nach Beibringung derselben doch noch vier Tage lang ein Kreislauf des Geblütes habe statt finden können. Doctor Fürst findet den Grund in der dem getödteten Menschen eigenen Stärke der Fasern seines Herzens, vermittelst welcher sich in der Systole die

Lippen der Wunde genugsam zusammendrücken liessen, um das Geblüte in die Lungenpulsader hinübertreiben zu lassen; welche Kraft aber endlich durch den Schmerz der Wunde, und die rastlose Bewegung des Herzens erschöpft worden, und hierdurch anfänglich einen langsamern Kreislauf, endlich aber den Tod zur Folge haben mußte.

Unmittelbar auf diese Beobachtung folgt eine von **Garmann**, in welcher ein mit einem Messer ins Herz gestochener Bauer noch fünf Tage, anfänglich nicht ohne allen Anschein der Besserung gelebt hat.)

5] Drei starben nach fünf Tagen. (*Th. Bartholin.* hist. anatom. rar. C. I. h. 77. *Henr. ab Heer* Obs. chir. II. *Plegny* Zod. Gall. Ann. II. mens. Apr. Obs. 2. **Daniel** hätte auch obigen Bauren nach **Garmann** allegieren können.

6] Einer lebte sechs Tage. (M. N. C. Dec. II. A. III. Obs. 114.)

7] Einer sieben Tage. (*Job. a Meekren* Obs. med. chir. p. 153. 154. wo die Wunde in Kupfer gestochen anzutreffen.)

8] Einer sechszehn Tage. (Tabula pensilis in Bibliotheca Acad. Græning. susp. und bei **Meekren** w. o. p. 153. Auch führt dieser erwähnte Beobachter p. 152. eine Beobachtung aus **Tulpius** (L. II. Obs. 18. von einem

einem Verwundeten an, der noch zwei Tage gelebt hatte.)

9] Einer starb nach drei und zwanzig Tagen. (*Boneti* sepulchret. anat. L. IV. S. III. Obs. 23. §. 12.)

10] Nach ausgerissenen Herzen haben Personen das Herz betrachtet, geredet, geschrieen u. d. gl. *Gasp. a Reies* Camp. Elys. Qu. 32.

11] Beispiele von Personen, bei denen das Herz ganz verzehrt gewesen ist, so daß blos die äußere Haut zugegen war, haben **van Swieten** Comment.. T. I. p. 259. *G. a Reies* Qu. 32. p. 378. *Acta Med. Berol.* Vol. VII. p. 78. M. N. C. Dec. II. Ann. VI. p. 166. und **Friedrich Hoffmann** in der Dissertation de exeso corde Hal. 1697.

bbb) Adversar. med. P. I. in dem durchaus vortreflichen Tentamen de læsionibus capitis p. 36. nicht 26. wie **Sikora** citirt. Et omnino, spricht er, dum de sclopetariis vulneribus sermonem injicere occasio datur, monere convenit, maxime dolosas præ cæteris esse eas cerebri commotiones quas tormenta bellica excitant, si quando *vix tetigisse caput*, sive integumenta modo læsisse videantur globi metallici. Silent enim symptomata, non feriantur ullæ functiones, mox convaluisse sibi videtur æger, dum interim malum per longas augescit moras, tandem immedicabile (conf. *Ra-*

vaton Traité des Plaies d'armes à feu, paſſim.). Neque uno eodemque certe tempore fiunt ſanguinis in cerebro effuſiones; modo enim *ſubito* magna effuſa ſanguinis copia, cito perit æger eo mortis genere, quod Apoplexiam vocant; modo ſenſim ſenſimque exit in viſcus humor, atque preſſio paulatim augetur, aritur ex quieſcente latice pus, quod cerebri abſumit ſubſtantiam; tandem illud pondere ſuo paralyſin, acrimonia ſua nervorum diſtenſiones excitat, ſicque hominem trucidat.

ccc) Act. Med. Berol. Dec. I. Vol. III. p. 86.

ddd) *Sikora* l. cit. §. 13. in der Note.

eee) Poſt vulnus cavum pectoris penetrans ſanatum, multos poſt annos in cadaveris pericardio & cordis apice callum, qui certum læſionis factæ indicium eſt, invenit *Joh. Pauli*, ut alia plura reticeam. *Sikora* l. cit. §. 14.

fff) W. o. Nro. XII.

ggg) W. o. Nro. XXII.

hhh) De renunc. w. o. p. 143. Percuſſionum plurium ſimul factarum, ſingularum quidem haud lethalium, lethalitas probabilis ſatis videtur, ideo quod plurium membrorum contuſiones, lacerationes aut vulnera multos dolores, inflammationes & ſpaſmos patrent, adeoque ſanguinis & ſpirituum motum hinc inde enormius

turbent. --- --- Quin imo ſæviores fuſtigationes ac flagellationes, quibusvis durioribus inſtrumentis in partibus externis ad ſugillationem uſque factas, quamvis vaſa interna haud lacerarint, interficere, experientia conſtat. --- --- Quatenus nempe hinc factæ ſugillationes circulationem ſanguinis vitalem atque ſpirituum maximopere interpellant. Und quamvis plaga non ſit tanta, quæ in juvene aut ætatis conſiſtentis homine robuſto convulſiones, aphoniam, febrem, gangrænam &c. concitare valuerit, viresque enormiter ad mortem uſque mox proſtraverit, ſufficit tantam illam exiſtere, quæ decrepito debiliori vere & effective talia ſymptomata graviora intulerit, quæ alias & ab intrinfeca cauſſa haud emerſiſſent; & quorum, hincque evenientis mortis, cauſſa, utique vulnus judicari debet, nec aliter poteſt.

iii) *Epiſt. anat. med. LIV. art.* 15. Nec mirum (lienem frequentius ex violenta abdominis compreſſione rumpere & lacerari) ſi mollem ejus ſtructuram, tenui concluſam tunica, attendas. Quodſi morbi vi mollior fiat & tardigradi ſanguinis copia infra coſtarum munimentum extendatur, tanto facilius diſrumpitur, & tanto plus ſanguinis citiuſque effundit, eoque celeriorem affert interitum. Imo in Comite quodam (A. N. C. T. V. Obſ. 125.) cum tumidus & quaſi pultaceus

esset factus, per se ruptum & repentinæ mortis caussam fuisse constat.

kkk) *Jurispr. med. T. I. P. I. p.* 339. Dum aliquando lien morbosis infarctibus & scirrhis subjectus est, externa quædam læsio non modo eundem facilius offendit, sed & periculosius affligit, immo ex accidenti lethalem eventum nancisscitur, hinc in quolibet casu in ejusmodi morbosas afflictiones, sicuti lienis, ita aliorum viscerum, sollicite inquirere convenit.

lll) Eine geplazte Lunge und Leber stellt **Schaarschmidt** auf in s. Jahrg. III. S. 341. eine allein geborstene Lunge **Büttner** tödtl. d. W. Nro. 21. eine allein gerissene Leber **Ebenders.** Nro. 22. einen Leerdarm, der zersprang, **Ebend.** Nro. 35. Nez und Grimmdarm (ileum) zusammen, die **Breslauischen Samml.** Vers. 17. S. 181. Einen scirrhos gewesenen Zwölffingerdarm, der durch Anstrengung der Bauchmuskeln und starken Druck auf den Darmcanal entzwei gieng, **Hamberger** Progr. de intestini duodeni ruptura Jen. 1746. Vergl. auch **Hoffmanns** diss. de læsionibus externis und **Alberti** w. o.

mmm) Progr. de sugillatione in foro caute dijudicanda. Lipſ. 1773.

Zum Beschlusse verbessern wir einen Irrthum, der sich wegen der ziemlich undeutlichen Handschrift unsers

Originals in den Schluß des vorigen Kapitels einschlich. Der amicus, welcher dort eine Frau mit einem Schlage der flachen Hand auf den Kopf soll tödtlich getroffen haben, war eine amica, und das Weib eine reine Jungfrau. (Der Ausdruck femina, dessen sich unsre Urschrift bedient, ist bekanntlich vieldeutig.) Unser Manuscript war schon zum Abdrucke fortgesendet, als wir in andern Absichten das zweite Buch des Hippokrates von Volkskrankheiten aufschlugen, wo wir nebenher auch das obige zur Belehrung lasen. Noch merken wir an, daß Benivenius bei Schenk Obs. de capit. oder L. I. Obs. 48. eine ähnliche Geschichte aus eigener Wahrnehmung erzält.

Zum vier und zwanzigsten Kapitel.

a) De usu partium, tit. VI.

b) Delineatio luris criminalis secundum C. C. C.

c) Comment. ad C. C. C. Art. 35.

d) Loco cit. p. 59.

e) Das thörichte von dieser Frage haben Rivinus und Lange zu Leipzig in folgendem Responsum gezeigt, welches man in D. Schreiers Erörterung und Erklärung der Frage: ob es ein gewisses Zeichen, wenn

eines todten Kindes Lunge im Wasser untersinket, daß solches im Mutterleibe gestorben sei? (Zeiz 1690.) wie auch in Schöpfers diss. jurid. de pulmone infantum natante vel submergente p. 10. findet. Es lautet also:

Nachdem derselbe unlängst auf die vorgelegte Frage: ob dieses vor ein gewiß Anzeichen zu achten sei, daß ein Kind todt auf die Welt kommen, wenn dessen Lungen im Wasser untersinken? von uns zur Antwort bekommen, daß man allerdings, kraft gegebenen Rationen und Experimenten, gewiß seyn könne, es sei ein Kind nicht lebendig gebohren, sondern im Mutterleibe gestorben; und er ferner von uns zu wissen begehrt, ob, wenn ein Stück von der Lunge eines todten Kindes, zumal etliche Tage nach der Geburt, im Wasser untersinke, daraus abzunehmen, daß das Kind im Mutterleibe und noch vor der Geburt todt gewesen, oder ob solches aus andern Ursachen, ungeachtet das Kind lebendig zur Welt kommen, sich mit der Lunge gleichfalls zutragen könne? Als geben wir hierauf zur dienstlichen Antwort, daß, ob gleich nicht allein die damals angeführten Rationes auch allerdings auf diesen Fall sich extendiren, wir dennoch zu mehrerer Versicherung dessen unterschiedene Ex-

perimente angestellet, und die Lunge von einem Kalbe, so lebendig geboren worden, so lange in die Erde vergraben, eine andre ins Wasser gelegt, eine andre in die Luft gehenket, bis sie insgesamt zu faulen und zu stinken angefangen. Es ist aber eine so wohl als die andre, ganz, und stückweise oben geschwommen eben wie zuvor, da sie noch frisch gewesen. Wenn denn unstreitig ist, daß Lungen, so einmal Luft geschöpfet, weder durch Fäulung, noch andere Art und Weise können dazu gebracht werden, daß sie untersinken, als bleibt jederzeit auf festem Grunde stehen, daß wenn die Lunge eines todten Kindes, oder ein Stück davon, auch etliche Tage nach der Geburt untersinket, dieses aus keiner andern Ursache als daher rühren könne, daß das Kind noch vor der Geburt in Mutterleibe todt gewesen. Solches haben wir auf Begehren, hiemit bei unserm guten Gewissen attestiren wollen. Geschehen Leipzig den 18 Julii 1684.

Tit. Herrn D. Christian Thomasio.

(L. S.) D. August Quirin Rivinus.

(L. S.) D. Christian Johann Lange.

f) *Bohn* de renunciat. vuln. lethal. p. 182.

g) Denique ut infans, lymphæ innatans, illæſis involucris naſcatur, impoſſibile eſt; iis vero ruptis licet caput adhuc circumdent, partum non reſpiraſſe, nemo affirmare audebit, qui vim aëris undique irruentis perpendit. *Beyer* l. cit. theſ. 29. p. 60.

h) S. Zellers diſſ. Infanticidas non abſolvit nec a tortura liberat pulmonum in aqua ſubſidentia, wie auch *Bohn* de offic. medici P. II. im Kapitel de renunciationum difficultatibus, und ſeine Renunciat. vulner. lethalium, wie auch den Anhang zur zweiten Auflage ſeiner Diſſertation de infanticidio.

i) Neues Magaz. f. A. B. 5. St. 3. S. 272. u. f.

k) Anthropol. w. o. S. II. Membr. II. C. II. §. 31.

l) Abh. vom Kindermord ꝛc. §. 57. 58.

m) Samml. und Gutachten ꝛc. im Vorberichte zum Abſchnitte vom Kindermord.

n) Renunciat. vuln. leth. p. 370.

o) L. cit. Nro. 71.

p) W. o. §. 87.

q) Programma, quo pulmonum docimaſia ex nova anatomica obſervatione in dubium vocatur. Jenæ 1779.

r) *Jæger* & *Hennenhofer* diſqu. medico forenſ. qua caſus & adnotationes ad vitam fœtus neogoni dijudicandam proponuntur. Ulmæ 1780. S. 25.

s) **Plenk** Anfangsgr. d. g. A. W. u. W. A. S. 78.

t) Nämlich in der Abh. über gew. Todesarten §. 151. und in einer in den Supplementen zum Bücherverzeichniſſe genannten Diſſertation.

u) Und in der Note zu dieſer Stelle ſagt er: lego quidem *Mazinum* in diſſertationibus VII. de reſpiratione fœtus experimenta hydroſtatica attuliſſe, quibus vincere voluit, *primis geſtationis temporibus fœtus pulmones plus ponderare ſeu graviores eſſe quam mediis, multoque minus ultimis:* At hæ diſſertationes non ad manus ſunt, nec adeo curo, cum cognitum ſit, iſtum virum nimis erroneæ ſuæ ſententiæ de reſpiratione intra uterum indulſiſſe, ut vel ideo in his ipſis experimentis hoc ſcopo allatis non magnum momentum ponas.

v) Huc ſpectat, ſagt er in der Note, *Sauvageſii* obſervatio, qui in Noſol. T. I. p. 499. comparationem ponderum totius corporis & partium in macilento afferens ita habet. „ Adeps dimidiam corporis partem com-
„ ponit, ita ut pinguidi ejuſdem altitudinis fere duplo
„ magis ponderent tabidis; viſcera in tabidis ejuſdem
„ ætatis & altitudinis, ſi mentum excipiamus aut
„ adipem detrahamus ſunt æqualia pondere pinguium
„ viſceribus. „

w) Satura de ſuffocatis §. 4. p. 294. und 297. in ſeinen Opuſcul.

x) Loc. ſup. cit. P. IV. cap. 6. de infanticidio.

y) Diſſ. de notabilibus quibuſdam quæ fœtui in utero & partu contingere poſſunt, ad illuſtrandum infanticidium. Præſ. *Bæhmer* Hal. 1775.

z) Act. Hafnienſ. Vol. I.

aa) Element. Phyſiol. L. VI. L. VIII. der Quartausg.

bb) Diſſ. cit. §. XI.

cc) De offic. medic. P. II. p. 667.

dd) Commentatio de infantum nuper natorum umbilico & pulmonibus.

ee) So ſagt Trew in ſ. diſſ. de chyloſi fœtus in utero §. 21. Si conſideramus ſphincterem veſicæ eodem modo ac ſphincterem ani ſponte ſe nunquam aperire ſed tunc demum, quando vis conſtringens ac premens abdominis diaphragmatiſque ſuperant vim reſiſtentem ſphincteris, eluceſcit inde, fœtum ſicuti nec fæces ita nec poſſe excernere urinam, dum ob reſpirationem deficientem neque abdomen neque diaphragma pro expulſione ſatis conſtringi poteſt.

ff) Diſſ. cit. §. XIV.

gg) De partus legitimi termino. 1641. Obſ. de uſu urachi Hebenſtreit hat in einer Diſſertation (Collect. diſſ. anat. *Halleri* Vol. V. p. 685.) die Meinung deſſelben mit folgenden Worten ausgezogen: Poſtquam fœtus in lucem exivit, urinam dimittit largiter, quare inter

ſigna fœtus vivi in lucem editi illud haud ultimum, ſi ejus veſica urinaria vacua reperiatur, claro indicio illum actionem aliquam, quæ tantum vivo homini competit, exercuiſſe.

hh) Anthropol. w. o. p. 230. Womit auch Brendel, nämlich der Wittenbergiſche ältere und nicht der Göttingiſche, einſtimmt, wenn er §. 15. de nutritione fœtus in utero ſagt: in hoc fœtus ab homine nato diſtinguitur idque jure ſuo proprium habet, quod ille per totum iſtud tempus, quo in utero matris geſtatur, neque reſpiret, neque urinam reddat, neque alvum deiiciat.

kk) W. o. S. 1306.

ll) Diſſ. de infanticidii notis ſectione legali detegendis. Helmſtad. 1764. p. 64. 67.

mm) Novum jus controverſum. Tom. I. Obſ. 67. wo er dieſer Unterſuchung den Vorzug noch vor der Lungenprobe giebt, und ſagt, Mekel der Vater habe einſt bei einer Conſultation die Antwort gegeben: ſie ſei ſo zuverläßig, daß ihr nichts die Gewisheit rauben könne, als wenn ein Kind in der Geburt an der Paralyſis ſterbe.

nn) Medic. forenſ. §. 186. p. 79. der latein. Ausgabe.

oo) Altes Magaz. f. A. B. 1. St. 2. S. 182.

pp) Element. Phyſiol. T. VII. p. 322. Veſicam, inquit,

fœtus in utero subinde urinam continere, alias nullam, atque vesicam vi propriæ virtutis contractilis contrahi, & ab urina liberari, & in vivo animali, quin & in cadavere.

qq) Programm von s. Pelvimeter S. 4.

rr) De re instrumentaria in arte obstetric. §. 38.

ss) Plenk w. o. Abschn. 12.

Zum fünf und zwanzigsten Kapitel.

a) In den Pandecten hat der Titel de questionibus, und in der Carolina der 59 Artikel die Einschärfung solcher Cautelen zur Absicht. **Wildvogel**, weiland Rechtslehrer in Jena, giebt in seiner diss. de arbitrio judicis circa torturam p. 22. ein Beispiel, wie der Schöppenstul zu Leipzig eine solche Behutsamkeit einschärfte. Die Ausdrücke deren sich derselbe aus Anlas eines Diebes und seiner Genossen, die zu Dresden im Beichlingischen Hause gestolen hatten, bedient, sind folgende: Daraus so viel zu befinden, daß die Vollstreckung der zuerkannten Tortur, in Ansehung der starken, wider sie streitenden Indicien, und ihrer Hartnäckigkeit, auch anderer mit einlauffenden Umstände, die Bünde über den Ellenbogen, jedoch mit

solcher Behutsamkeit, daß ihnen daraus an ihrem Leben und Gesundheit kein Schade entstehet, wohl zu gebrauchen, und sie auf solche Masse an denen Armen oben herunter zuschnüren. Mehr solche Responsa finden sich bei Carpzov Prax. criminal. P. III. Qu. 27. f.

b) Nämlich in der Dissertation de tortura ex foris Christianorum proscribenda. Der erste, welcher wider die Tortur auftrat, ist der bekannte niederländische große Gelehrte Grävius, den weder Teichmeyer noch sein Tochtermann scheint gekannt zu haben. Dieser schrieb beinahe hundert Jahre früher, als Thomasius, sein Tribunal reformatum, ein nicht nach Würden geschätztes höchst seltenes Werk, welches durch mancherlei Cabalen unterdrückt wurde, und in unsern klügern Zeiten einen zweiten Abdruck mehr als zuwohl verdient.

c) Und nun seit 1777. ganz in den kaiserlichen Erblanden. Der Theresianische Codex, welcher von älterm Datum ist, milderte bereits um vieles jene alt spanische Grausamkeit der Carolinischen Nemesis. Sonnenfels schrieb bekanntlich ums Jahr 1775. über die Abschaffung der Tortur, und seit dem ist sie in kaiserlichen Landen so völlig aufgehoben, und verachtet, daß alle Compendien dieser Barbarei spotten. Man lese zum Beispiel was Plenk im 22 Abschn. seines forensischen

ofterwähnten Lehrbuches davon schreibt. Und Sikora hält in seinem ofterwähnten Conspectus es nicht einmal für der Mühe werth, noch davon zu schreiben. So änderten sich Zeiten und Sitten seit 1751. wo Haller das obige docirte.

d) Prax. crim. w. o.

e) Prax. crim. cap. 9.

f) Tractat. de tortura.

g) Processus inquisitionis.

h) Processus criminalis.

i) W. o. Qu. 117. nro. 60.

k) Die Geschichte welche Haller oben aus Fabriz anführt, findet sich in dieses großen Arztes Buche **vom Nutzen der Anatomey**, Bern 1624.; wovon die Bibliothek zu Bern ein Exemplar besizt, welches der Verfasser mit ungedruckten Anmerkungen bereichert hat. Auch hätte aus **Alberti** Systém. Jurispr. med. T. V. können angeführt werden, daß einmal auf die Tortur der kalte Brand erfolgt ist.

l) Nach Leg. 3. ff. de pœnis. **Carpzov** w. o. meint zwar, man könne in den ersten Monaten einer Schwangern die Tortur anlegen. Allein seine Meinung gründet sich auf die bekannte falsche Lehre von der Animation und Nichtanimation, demnach verdient sie keine Aufmerksamkeit. Auch ist der Abortus, um dessen-

willen die Schwangern von der Folter frei gesprochen werden, in den ersten Monaten so sehr davon zu fürchten, als in den lezten.

m) L. quæritur §. ff. de adilitio edicto scheint ihnen zwar nicht so günstig. Wollte Gott, dies wäre die einzige Dummheit welche in den Pandecten steht!

n) **Carpzov und Brunnemann** irren offenbar, wenn sie meynen, es gebe eine so leichte Tortur, daß das Geschäfte des Säugens nicht dadurch in Unordnung komme, und diese könne man bei Säugenden gebrauchen. Die Herren hätten zuvor ein halbes Jahr die Physiologie studiren sollen, ehe sie dies niedergeschrieben hätten.

o) Nach L. ff. de questionibus und oben im ersten Kapitel unsers Lehrbuches.

p) Wir pflichten der Anmerkung bei, welche Weiz l. cit. S. 132. über diese Geschichten macht. Nämlich daß die Veränderung der Lebensart derjenigen, welche die Tortur erlitten, wovon in der Wahrnehmung geredet wird, das meiste zur Heilung ihrer Gichte beigetragen habe.

q) Medicina critica p. 159.

r) Unser Autor beweist seine Worte mit folgender Stelle aus **Cardiluctius** Officina sanitatis p. 161. Deus articulari morbo flagellat ignavos, luxuriosos, &

caſtigat voluptuoſos, tradens pleroſque inviſibili torturæ, ſive carnifici, nimirum podagræ, cujus tormentis, etiam in molliſſimis lectis, ſubjiciuntur, ut vix a corporeo carnifice pejus torqueri poſſint, ipſi tamen tam ſtupidi ſunt, ut neque advertant, neque delicta ſua, uti alias in tortura convenit, conſiteantur. Ab equuleo dimiſſi in priſtinæ vitæ inſtituto pergunt, prætereaque itidem ad turturam rurſus rapiuntur, donec tandem in iisdem interant. Utinam hocce monitum notent & obſervent omnes illi, thut er hinzu, qui libidinoſam exercent juventutem!

s) *Zacch.* Qu. L. VI. tit. II. Qu. 4.

t) *Carpzov.* l. c. P. III. qu. 18.

u) Und wenn auch einer, welcher zuvor die fallende Sucht nicht gehabt hat, und bekömmt ſie, während er auf der Tortur iſt, ſo darf dieſe nicht fortgeſezt werden. Daher ſagten die Schöppen zu Leipzig bei Wildvogel w. o. p. 43. im Fall aber bei der Execution dieſes Urtheils Inquiſiten die ſchwere Noth anwandelt, iſt ſofort damit einzuhalten.

v) Nach L. L. ff. de regul. juris. und L. infans ff. ad leg. Cornel. deſicariis.

w) L. 7. §. 3. ff. ad S. C. Silan. und L. infans ff. ad leg. Cornel.

x) L. 14. ff. de offic. præſid. und *Carpzov.* l. cit. P. III. Qu. 145.

y)

y) *Thomasii* diss. de præsumtione furoris atque dementiæ.

z) L. L. ff. de pœnis. L. *si prægnans* ff. de statu hominum.

aa) W. o. L. VI. Tit. II. Qu. 8.

bb) W. o. Quæst. 130.

cc) S. Deuteronom. XXI. 22. und Michaelis mos. Recht Th. 5. §. 235.

dd) Mos. Recht w. o. §. 238.

ee) Laut den Zeitungen von 1779. sollte sie niedergerissen und zweckmäßiger wieder aufgebaut werden. Bis jezo schweigen aber die öffentlichen Blätter vom Anfange dieses Baues.

ff) De Commissariis & Commissionibus &c. P. I. II. Francof. 1604. 4to.

gg) Syst. jurispr. med. T. I. P. I. p. 388. 389.

hh) De jure sensuum Diss. I. cap. 1. nro. 31. 32. 37.

ii) De offic. med. P. II. cap. 4. p. 604. 605. 606.

kk) L. cit. P. IV. cap. 8. §. 3.

ll) L. cit. P. II. cap. 2. §. ult.

mm) Hier ist sie mit den Worten der Urschrift: Je sais tout ce que Montagne, Montesquieu, Mr. Beccaria & les Jurisconsultes Anglois ont écrit sur ce sujet, & ce que mon cœur aussi éloquent qu'eux tous y ajoute. Je n'ignore pas que la question *préparatoire* sur tout est abhorrée, chez les Peuples même où la loi ne l'a pas encore abolie; qu'un grand nombre de Tribunaux

François ne l'emploient plus, depuis quelques années, quoique les loix qui l'ordonnent n'aient pas été révoquées. Néanmoins je perſiſte à croire que la *queſtion* en elle-même peut être bonne & utile ſans inconveniens, dans certaines circonſtances; *je penſe qu'il eſt à propos de ſupprimer la maniere actuelle de la donner, mais qu'il faut la conſerver, ſous une forme nouvelle.*

J'obſerverai d'abord, que ce n'eſt point ſeulement, comme le diſent quelques Auteurs, pour arracher l'aveu néceſſaire autrefois à la confiſcation qu'on a imaginé la torture. Longtems auparavant la nature avoit enſeigné aux hommes d'interroger par la douleur, & je crois que nous ne pouvons errer, en ſuivant les indications de la nature; le tout eſt de la ſuivre fidélement, & de ne pas donner à nos paſſions ce que nous ne devons qu'au beſoin de notre ſûreté & à la découverte des périls qui la menacent.

Une ſeconde obſervation eſt celle que j'ai déjà faite ſur le plan conſtant, que doit ſe propoſer tout homme travaillant à la Législation criminelle; ſavoir, de prévenir les délits, en n'oubliant aucun moien poſſible d'en connoître les auteurs, pour les punir ſelon la loi. Or la queſtion eſt un de ces moiens légitimes & ſalutaires. Encore une fois il ne faut pas en juger par

ſes abus; c'eſt le vice du vulgaire que de condamner indefiniment une choſe par ce que ſes acceſſoires l'auront rendue pernicieuſe.

Je ſais que quelques perſonnes m'objecteront, que je fais mal de ne pas abolir entièrement ce qui eſt moins utile en ſoi, que l'abus n'en eſt ordinaire; qu'il faut compter ſur cet abus comme tenant à la nature humaine; & que c'eſt tendre à une perfection imaginaire, que de ſuppoſer, qu'il n'y en aura aucun.

Je répons d'avance, que traitant ici de la Législation en général, je dois pour le faire ſur des principes fixes & invariables, ni attacher au plus parfait poſſible, qui eſt le ſeul point immobile; qu'au reſte on doit bien penſer que je ne ſuis pas aſſez novice ſur l'allure de ce monde pour m'imaginer que les choſes iront jamais ſuivant la préciſion géométrique que je dis. Si j'avois à former un Code particulier, il pourroit très-bien ſe faire, que moi-même, forcé par les circonſtances, je ne ſuiviſſe pas directement mon plan général en toute occaſion. Mais néanmoins j'y tendrois ſans ceſſe, & je tâcherois d'y tout ramener inſenſiblement; par ce que la loi doit aller continuellement à la perfection & y appeller les hommes, quoiqu'elle pardonne quelquefois à la foibleſſe de leur nature les écarts qui les en éloignent.

Revenant à mon objet particulier, je trouve que ce qui rend la queſtion ſi odieuſe parmi nous, c'eſt ſa cruauté & de l'appliquer trop fréquemment; que ce qui la rend inutile, eſt la place qu'elle occupe dans la procédure, & d'interroger mal celui qui la ſouffre. Je ne parle ici que de celle qui eſt faite pour obtenir l'aveu de l'accuſé.

Je voudrois en l'admettant, qu'elle ne conſiſtât qu'en une douleur vive, mais incapable de disloquer les membres ou d'altérer la ſanté à toujours; qu'elle prît ſa force plutôt dans ce qu'elle ſeroit repétée pluſieurs fois, que dans la violence de chaque torture.

Je ſuis convaincu que l'homme réſiſte mieux à une douleur extrême mais paſſagère, qu'à une douleur moindre, mais qu'il ſait devoir durer plus longtems, ſurtout lorſqu'il ignore qu'elle ſera la durée *).

Je voudrois qu'on ne l'emploiât que dans les cas où les

*) Lorſqu'on inſtruiſoit en France le procès du meurtrier d'Henri VI. un Italien nommé Balbani, très habile Méchanicien, ſe préſenta à l'illuſtre Avocat Général *Sevin* & ſe chargea de *queſtionner* le coupable ſans lui brifer aucun membre, mais de manière à lui arracher infailliblement le ſecret de ſes complices. L'Avocat Général en fit ſon rapport au Parlement, qui auroit agrée la choſe; mais les gens de Cour, qui avoient leurs raiſons, s'y oppoſerent.

déclarations & les indices s'accorderoient pour former une forte préſomption; mais ſurtout lorſque l'accuſé auroit eu l'air de tromper dans ſon interrogatoire, que ſa ſurpriſe, ſes vacillations, ſes contradictions l'auroient trahi, ou qui s'en ſeroit tenu à ces négations ſéches & ſans détail, qui montrent qu'un homme craint de ſe developper.

Je voudrois qu'on n'y appliquât que dans les grands crimes ou délits, qui intéreſſeroient la ſûreté ou la tranquillité publique; qu'on le fit alors avant l'audition ſolemnelle des témoins, & non pas, comme à préſent, pour dernière reſſource. Car il arrive de là, que le coupable ſachant certainement qu'il n'y aura de preuve au procès, que celle qu'il fournira lui-même par ſon aveu, eſt grandement encouragé à ſouffrir ſans avouer. Au lieu que s'il ſoupçonnoit, que malgré ſa conſtance & ſon obſtination, la ſuite de la procédure pourroit donner des preuves ſuffiſantes contre lui, il ne voudroit pas ſouffrir à pure perte, & ſe laiſſeroit plus facilement ébranler par la douleur. Voilà pourquoi j'emploierois la queſtion, lors même que les déclarations ſeroient en grand nombre & concluantes; car s'il eſt vrai, qu'il ne faut pas faire ſouffrir un homme pour une fin, qu'on peut obtenir autrement, il l'eſt

également, que l'obſtination criminelle d'un coupable peut être légitimement punie par la douleur.

Enfin je voudrois qu'on n'admit la queſtion que lorſqu'on auroit aſſez d'indices & de renſeignements ſur les circonſtances d'un délit, pour que l'on pût s'aſſurer que l'aveu de l'accuſé eſt conforme à la vérité, & non pas ſeulement extorqué par la ſouffrance. Par là on évitera de condamner jamais un innocent, ce qui eſt le grand reproche fait à la torture; parce qu'ainſi que je l'ai dit plus haut, il ſera impoſſible qu'un homme qui n'aura pas commis tel délit, & à qui on aura eu ſoin de cacher quelques-unes des circonſtances principales, les connoiſſe néanmoins.

Avec toutes ces conditions, que la loi auroit ſoin de poſer d'une manière bien nette & bien préciſe, je crois que la queſtion n'auroit aucun des inconvéniens qui la font proſcrire maintenant; & qu'elle ſeroit, dans bien des cas, un moien utile de découvrir la perſonne des coupables.

Quant à l'autre uſage, qu'on lui donne plus volontiers, de l'emploier à la révélation des complices d'un criminel, on l'attaque par pluſieurs difficultés. Quelques-uns prétendent qu'il n'eſt pas bien d'obliger les méchans à ſe devoiler les uns les autres, & que c'eſt là pécher contre la bonne foi, qu'on doit entretenir & reſpecter par-tout. D'autres veulent que la queſtion

ſoit inutile dans ce cas, ſoit parce que les complices s'enfuient dès qu'ils ſavent un des leurs arrêté, ſoit parce qu'il y a des moiens plus doux de les connoître quand on le déſire.

C'eſt à mon avis, un ſcrupule mal entendu que de croire la bonne foi bleſſée, parce qu'on obligera un coupable à révéler ſes complices. Le premier & le plus ſaint des ſermens eſt celui qui lie un Citoien à ſa Patrie; tous ceux qui ſont faits en fraude de celui-là ſont nuls par cela ſeul, & ne peuvent être obligatoires. Je ne puis croire qu'aucune vertu s'oppoſe à ce qu'on contraigne des hommes, pour le bien de la Société, à violer des engagemens, qui ne peuvent être que des crimes.

Reſte à ſavoir, quels moiens ſont tout à la fois les plus conformes à l'honnêteté, & les plus efficaces pour obtenir cette revélation de complices. Sur cela j'avouë que je préfére la queſtion, toute rigoureuſe qu'elle eſt, à une autre voïe qu'on a priſe quelquefois pour aller au même but; mais c'eſt toujours en préſuppoſant qu'un ſeul homme n'a pû commettre le crime, ou qu'il eſt prouvé, qu'il ne l'a pas commis ſeul; attendu qu'on doit légalement préſumer le moindre crime & le moins de coupables poſſibles.

La voïe que je réprouve eſt de promettre à un accuſé

ſa grace ou une diminution de peine, s'il veut avouer & révéler ſes complices. Voilà qui eſt contraire à la bonne foi & à la noble franchiſe de la loi; ces petits ſecrets ſont ceux des Gouvernemens foibles & tyranniques. Pour moi je déclare hautement que je ferois plutôt ſouffrir huit jours de ſuite un coupable, pour en arracher le nom des complices qu'il auroit eu certainement, que de l'y engager par le moindre eſpoir de diminution de peine. Il faut ramener les méchans eux-mêmes aux maximes d'une morale pure & exacte; & en conſéquence ne les obliger à fauſſer le ſerment fait à leurs camarades qu'en vue d'obſerver celui qu'ils ont antérieurement à la Patrie, & ſeulement par ce qu'un engagement plus ſacré eſt en oppoſition avec celui qu'ils ont contracté depuis. S'ils révéloient pour un intérêt perſonnel, ils ſeroient véritablement des traitres, ils ſe parjureroient pour un ſalaire, nouveau crime que la loi leur doit epargner; parce que le premier avantage de l'homme ou d'une Société n'eſt pas d'acquérir le bien-être, mais de ne l'avoir que par les moiens honnêtes.

Je n'ai jamais crû qu'on pût faire rien de grand & d'utile avec les reſſources de ce qu'on nomme *le Machiavelliſme*, qui d'ailleurs eſt contraire au vrai génie, comme on en convient aujourd'hui. Quand il n'auroit d'autre inconvénient que de corrompre les mœurs d'une na-

tion, ce ſeroit toujours un mal extrême; & il le produira néanmoins infailliblement, car comptez bien que les ſujets ſe comporteront entr'eux & avec les Chefs, comme ceux-ci agiront dans leurs divers rapports. Les hommes ne ſont pas ſi ſtupides, que le voudroient bien ou que le diſent les faux politiques; ils ſavent qu'il n'y a pas deux morales ni deux loix naturelles; ſi l'intérêt ou le beſoin des paſſions eſt le ſeul guide des Gouvernemens, il ne manquera jamais de devenir auſſi celui des peuples.

Je finis ce Paragraphe par repondre à une objection de Mr. *Beccaria*, que j'ai déjà annoncée. C'eſt que la queſtion ne peut ſervir de rien, quand on l'emploie à obtenir la révélation des complices, parce qu'ils quittent le pays communement dès qu'ils ſavent que leur crime eſt connu & qu'un d'eux eſt empriſonné.

Il me ſemble que cette réflexion péche doublement; d'abord en ce qu'il n'eſt pas toujours vrai, ſur-tout dans les grands États & les crimes ordinaires, que les complices s'exilent volontairement; ils ignorent ſouvent l'arrêt de leur camarade & d'ailleurs ils comptent ſur ſa diſcretion. Enſuite, s'il étoit conſtant en fait qu'actuellement les complices s'enfuient, il faudroit l'attribuer principalement à la crainte d'être révélés à la torture; crainte qu'ils n'auroient plus, ſi cette der-

nière étoit abolie *de la législation criminelle.* (Bâle 1782. 8vo.) L. III. §. VI. p. 391. suiv.

Wir schliessen mit ein paar simpeln Anmerkungen über diesen mit aller Advocatenberedsamkeit geschmückten Vortrag. Daß er als eine gute Vertheidigung der peinlichen Frage anzusehen sei, glauben wir schon erwähnt zu haben. Und daß allerdings die peinliche Frage ein unverwerfliches Entdeckungsmittel der Wahrheit seyn würde, wenn die Bedingungen alle könnten erfüllt werden, welche Herr Servin bei seinem Vorschlage zur Verbesserung derselben angiebt, ist auch unstreitig. Eine von den Hauptbedingungen ist diese: Die Gesundheit soll durch die Tortur nicht auf immer können verdorben werden. Zu wünschen wäre allerdings für die peinliche Justizpflege, daß eine solche möglich wäre. Allein ein Arzt muß wenig Pathologie im Kopfe haben, wenn er an dieser Möglichkeit nicht zweifelt. Die oben im Texte angeführte rußische Touche kann den Inquisiten bei wiederholtem Gebrauche rasend machen. Die Schläge auf den Rücken, einem in den Bambergerbock oder auch in den gemeinen Zuchthausbock stecken, welcher schon den Griechen bekannt war, und von ihnen Πεντεσυριγγον genannt wurde, können tödtliches Blutspeien, wo nicht gewis eine Disposition zur Schwindsucht verursachen. Die Schläge der Türken und Japaner auf die Fußsolen, können den kalten Brand nach sich

ziehen. Mit einem Worte, es ist keine Marter zu ersinnen, die nicht auf einen gewissen hohen Grad getrieben, (und ist sie das nicht, so hört sie von selbst auf eine Marter zu seyn) eine bleibende Ursache vieler Krankheiten werden kann. So schön folglich der Vorschlag dieses Schriftstellers in der Theorie klingt, so wenig reelles scheint er für die Praxis zu enthalten. Zweitens verlangt er, sie solle mehr dadurch zur Tortur werden, daß sie ein wiederholter Schmerz und von einer Dauer sei, die der Inquisite nicht vorher wissen könne, und diese würde mehr Eindruck auf ihn machen, als ein hoch getriebener und kurz daurender Schmerz. Allein dies streitet wider die alltägliche Erfahrung. Eines wiederholten Schmerzes wird man gewohnt, man findet ihn je länger je erträglicher, und endlich hört er ganz auf, ein Schmerz zu seyn. Demnach ist auch diese Bedingung, unter welcher die Tortur zuläßig und nüzlich seyn soll, unstatthaft. Uebrigens beweisen unsre deutschen Juden die Gründlichkeit dieser zweiten Einwendung mit ihrem Beispiele. Kein Inquisite läugnet hartnäckiger und übersteht die Tortur besser, als ein Jude. Die Ursache davon ist sehr einfach, nämlich mit Schlägen und andern methodischen Mißhandlungen von Jugend auf durch die Gewohnheit vertraut gemacht, ist er unempfindlicher dagegen; und sein Eigensinn, der einen Zug in seinem Nationalcharacter ausmacht, wird

durch alle dergleichen Versuche ihn zu beugen, noch unbeugsamer. Eher wird er sterben, als bekennen. Dem zufolge muß die peinliche Frage bei ihm jederzeit ihres Zwecks verfehlen.

Wider die juridischen Bedingungen, unter welchen Hr. **Servin** die Tortur zuläßig finden will, wäre in der That nichts einzuwenden, wenn es nur mit obigen zwei medicinischen seine Richtigkeit hätte. Daher wird uns nicht verdacht werden, wenn wir in Ansehung dieses Zwangsmitrel bei der in der Einleitung zu unserm ersten Bande niedergeschriebenen Aeusserung bleiben, und sie lieber mit **Catharina** der Großen, **Friederich** dem Weisen, **Joseph** dem Menschenfreunde, **Ludwig** dem Gütigen, und der auch in diesem Stücke edeldenkenden Brittischen und Schwedischen Nation aus den Büchern der peinlichen Gesezgebung weggestrichen als beibehalten zu sehen wünschen. Der Tadel von einigen Rechtspedanten mag uns treffen, wenn und wo er will, in einer so erlauchten Gesellschaft, wie die obige, ist es Ehre, ihn auszustehen, und dieser Ehre theilhaftig zu seyn darf sich ein Weltbürger, der auch in seiner engern Sphäre für das Wohl seiner Nebenmenschen thätig zu sein strebt, gar wohl gelüsten lassen.

Ende der Anmerk. zum zweiten Bande.

Supplemente

zum

Bücherverzeichniße

des

ersten Bandes.

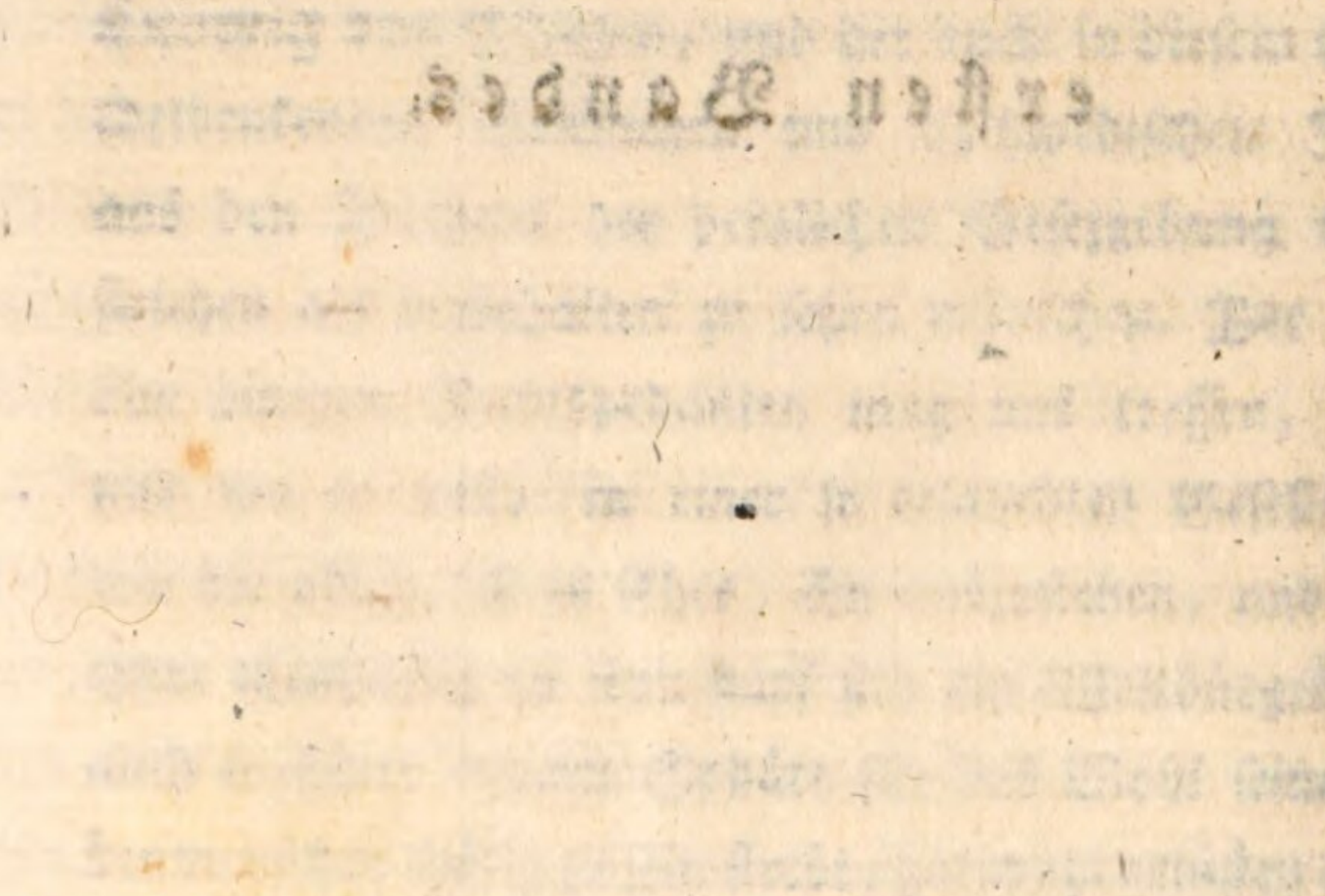

Vorerinnerung.

Meine Bitte um Beiträge und Berichtigungen dieses nicht unwichtigen Theils meiner Schrift ist bis auf diese Stunde unerhört geblieben. Auch Recensenten sogar haben sie keiner Aufmerksamkeit gewürdigt. Leztere werden also ein Werk der Billigkeit üben, wenn sie mit Nachsicht davon sprechen, daß sie die Vollständigkeit des Ganzen auch durch diese Supplemente nicht hinlänglich erzielt finden. Ein einzelner Privatmann mit einem mittelmäßigen Vermögen, und in einem Orte dessen öffentlicher Büchervorrath nichts weniger als reich an medicinischen Schriften ist, kann in einem solchen litterarischen Fache nicht leisten, was er leisten würde,

wenn er eine Wiener oder Göttinger Bibliothek besuchen könnte. Soll er um deswillen mit solchen Arbeiten ganz zurück bleiben? Ich dächte nicht, zumal wenn er auf das Verdienst Anspruch machen darf, in einem gewissen Fache keine Vorgänger gehabt zu haben.

A.

Zu S. 31. *Alberti* diſſ. de tuenda reipublicæ ſanitate, per bona medicorum conſilia. Halæ.

Zu S. 33. *Arniſæus* de partus legitimi termino. Francof. 1641.

Ebend. *Aurran* diſſ. e linguis feminæ loquela. Argent. 1667.

B.

Zu S. 34. *) D. Balthaſar Bekkers bezauberte Welt. Neu überſezt von J. M. Schwager, vermehrt von D. J. S. Semler. Erſter Band, Leipzig 1781. Zweiter ebend. Dritter mit einem Kupf. ebend. 1782.

Ebend. *Behrens* de imaginario quodam miraculo in gravi oculorum morbo ejuſdemque ſpontanea & fortuita ſanatione. Brunſ. 1734.

Ebend. *Biedermann* diſſ. de fraudibus & erroribus quibuſdam pharmacopœorum, & quomodo cognoſci queant. Gœtting. 1781.

Ebend. *Bæhmer* (Juſt. Henning.) diſſ. de probatione in criminalibus ſpuria. Halæ 1733.

Zu S. 35. *Bonaventuræ* (Frideric.) de partus octomeſtris natura, adverſus vulgatam opinionem L. X. Francof. 1601.

Ebend. *Boſe* Progr. de ſugillatione in foro caute dijudicanda. Lipſ. 1773.

Ebend. *Ejuſdem* Progr. de judicio ſuffocati in partu fœtus in foro adhibendis, continuatio, ibidem. 1779.

Ebend. *Ejuſd.* Progr. cauſæ ſanitatem publ. impedientes. Lipſ. 1783.

Ebend. *Ejuſd.* Diſſ. de corpore delicti medice indag. ib. eod. r. *Randhan.*

Ebend. **Brinkmann (J. V.) Anweiſung für Aerzte und Wundärzte, um bei gerichtlichen Unterſuchungen vollſtändige viſa reperta zu liefern, und wie Rechtsgelehrte wiſſen können, ob von Seiten der erſteren das gehörige beobachtet worden. Düſſeld. 1781. in 8. S. Baldingers N. M. B. 3. St. 5. S. 453.**

Ebend. *Brun* (Pierre) hiſtoire critique des pratiques ſuperſtitieuſes &c. Amſterd. 1733. Fol.

Ebend. *Budewin*, Ventilabrum medico-theologicum. Antwerp.

Ebend. *Bukky* (Jac.) Gedanenſis diſſ. de apparitione mortuorum vivis. **Von Semlern im Bekkerſchen Werke citirt.**

Zu S. 36. *Büchner* diss. qua quæstio: an dentur remedia abortum simpliciter promoventia, in partem negativam resolvitur. Halæ 1746. Ist eine Arbeit des verstorbenen Saalkreisphysikus Daniel. S. dessen von seinem Sohn herausgegebene Sammlung von medicinischen Zeugnissen und Gutachten, S. 199.

Ebend. *Ejusdem* diss. de contusione uteri, ejusque affectibus in gravida. Halæ 1753. Gleichfalls eine Arbeit des vorigen, S. ebendas. S. 202.

C.

Ebend. *Cæsalpinus* de natura Dæmonum. Von Zacchias Qu. med. legal. L. II. Tit. I. Qu. 18. allegirt.

Ebend. *Camerarii* (Jac.) de lue vaccarum disput. Tubing. 1713.

Ebend. Medicinische Responsa von D. Wilh. Cappel, Profess. zu Helmstädt. Altenburg 1780. 8vo. Diese Sammlung, welche gewissermaßen eine Fortsezung einer ehmals von Prof. Fabricius herausgegebenen ist, enthält zur gerichtlichen Arzneikunde folgende Fälle: 1) eine verheimlichte Geburt und Kindermord; 2) einen angeblichen Todschlag durch einen Schlag an den Kopf mit einem Haselstabe; 3) den Streit eines

Doctors und Apothekers wegen des Syrupi domestici; 4) einen Kindermord; eine heimliche Geburt und angeblichen Kindermord. (Vergl. Götting. Z. Jahrg. 1781. St. 115.)

Zu S. 37. Cartheuſer (F. Aug.) Abhandlung über die Verfälſchungen der Weine, welche der Geſundheit ſchädlich ſind. Gieſſen 1779.

Ebend. *Comnenus* (Nicol.) Papadopol. Prænotiones myſtagogicæ. Wegen der Reſp. V. Sect. 4. abgehandelten Waſſerprobe der Hexen.

D.

Ebend. *Danæi* Ethica chriſtiana. Im zweiten Buche und 4ten Kap. dieſes Werks ſteht eine aus *Auguſtinus* de civit. Dei, L. XV. C. XXIII. angenommene Meinung in folgenden Worten: Septimo denique loco quæſitum eſt de Dæmonibus, utrum cum iis conjungi copularique prohibeantur homines & fœminæ? Et dubitant quidem, utrum id fieri & accidere poſſit; qui ſi legerint, quæ ſcribit Auguſtinus in libro de civitate Dei de Dæmonibus & eorum natura, & ut queant pati, idemque quod omnes admittunt, Dæmonum eſſe alios incubos alios ſuccubos, certe fatebuntur, id eſſe verum, & ſæpe mulieres maleficas cum Dæmonibus coiiſſe, & ex eo

coitu voluptatem ſenſiſſe, ex earum confeſſione ſcimus. Illi enim ad tempus induunt corpora, & aëris impulſu poteſt excitari titillatio jucundusque aliquis in coitione ſenſus, qui reipſa concumbentes cum illis delectet. Fürwahr eine ſchöne Stelle eines moraliſchen Buches!

Zu S. 37. *Daniel*, Commentatio de infantum nuper natorum umbilico & pulmonibus. Halæ 1780.

Ebend. *Delius*, Diſſ. primæ lineæ chemiæ forenſis; reſp. *Gundelach*. Erlang. 1771.

Zu S. 38. *Dieterich* (C. Fr.) Diſſ. de ſuprema lege reipublicæ. Erford. 1773.

Ebend. *Diez* (J. L. F.) Diſſ. idea generalis differentiæ fœtus ab adulto. Gieſſ. 1770.

Ebend. Döpler Schauplaz der Leibes- und Lebensſtrafen.

Ebend. *Dorſchei* (J. G.) diſſ. theologica, de horrenda & miſerabili ſatanæ obſeſſione &c. Roſtoch. 1714. Excerpirt bei Hauber Bibl. mag. B. 1. St. 3. S. 161.

Zu S. 39. *Engelhart* (J. Henr.) Diſſ. de vinis lithargyrio mangoniſatis. Londini Gothorum 1777.

F.

Zu S. 41. *) Ferro (Paskal Joſeph) von der Anſtekung der epidemiſchen Krankheiten, und beſon-

ders der Pest, Leipzig 1782. Diese wenigen Bogen verdienen in aller Händen zu seyn, sowohl als das neuste in dieser Materie, als auch um zu unserm Buche zuzusezen, was wir, um nicht gar zu weitläufig über diesen Artikel zu werden, wegließen.

Zu S. 41. *Franeus* (G.) Diss. de alapis & colaphis, Heidelbergæ 1674.

Ebend. Fuchs (Geh. Rath von) Responsum in einer Zaubereisache, im Namen der Juristenfacultät zu Duisburg ausgefertigt. In s. Decis. Dec. II. p. 101. G.

Zu S. 43. *Gahn* (Henr.) Diss. de partu serotino, Upsaliæ 1770. Eine äußerst merkwürdige Probeschrift. Sie entscheidet die Unzuverläßigkeit des Gewichts und der Länge der Kinder, in Betreff der sichern Bestimmung der Dauer einer Schwangerschaft. Wahrnehmungen des Hrn. von Schulzenheim, die darinn angeführt sind, bestimmen die Dauer gewönlicher Schwangerschaften auf 39 Wochen oder 273 Tage. Bei einem Kinde, welches erst in der 43sten Woche, von der unterbliebenen monatlichen Reinigung an zu rechnen, gebohren wurde, war

die Mutter alt, der Foetus von ungewöhnlicher Größe, und die Geburt selbst sehr mühsam. Auch erwähnt der V. eines Falls, wo das Kind erst 3 Tage nach dem Tode, ohne alle Geburtshülfe, zur Welt gekommen war.

Zu S. 43. *Gehler* (J. Car.) Progr. de dubia vini adulterati per liquorem probatorium docimasia. Lipf. 1782.

Ebend. *Ejusd.* Progr. de vini ferro adulterati docimasia. Ib. 1773.

Ebend. *Gerstlacher* (C. F.) Commentatio de questione per tormenta. Fr. & Lipf. 1753. in 4to.

Ebend. *Gehwolf* Diff. epist. qua medicum male medicantem ab omni pœna non immunem esse demonstrat. Gœtting. 1746.

Ebend. *Gladbach* Diff. de Hernia incarcerata suppurata sæpe non lethali. Præf. *Heistero.*

Ebend. *Godelmann* (J. G.) Tract. de magis, veneficis & lamiis recte cognoscendis & puniendis, in L. III. distrib. Norimb. 1676. 8vo.

Zu S. 44. *Græter* (G. L.) Diff. de venenis in genere. Argent. 1767. S. G. H. Webers Ausz. B. 1. S. 61.

Ebend. *Grave* (Gerhard) von der Wasserprobe oder dem Hexenbade. Osnabrück 1640.

Zu S. 44. *) *Gruner* Diſſ. de antropophago Bercano, ſectio prior hiſtorica, reſp. *Jacobi*. Jenæ 1781.

H.

Zu S. 45. *) *Haller*, de lue bovilla agri Bernenſis Commentatio. Gœttingæ 1773.

Ebend. Hebenſtreits Programma de officio medici forenſis iſt in der Gruneriſchen Ausgabe der Palåologie, Halle 1779. wieder aufgelegt.

Ebend. Ebendeſſelben Schriften: de corpore delicti &c. und de læſionibus ſind Programmen und keine Diſſertationen.

Ebend. *Hein* (Frid.) Diſſ. de probatione per ignem ferventem vel aquam frigidam. Bei Beſold Diſſ. 2. de præmiis.

Zu S. 46. *Heiſter* (L.) Diſſ. de vulnere arteriæ cruralis periculoſiſſimo ſanato. Helmſt. 1741.

Ebend. *Ejuſdem* Diſſ. de medico vulneratum curante, a ſectione cadaveris non excludendo. ib. eod.

Ebend. Hennings (in Jena) von Geiſtern und Geiſterſehern. Leipzig 1780.

Ebend. von Ahndungen und Viſionen.

Ebend. *Heumann* (Joh.) Initia juris politiæ Germanorum. Norimb. 1757.

Ebend. Ebendeſſ. Geiſt der Geſeze der Deutſchen. Nürnberg 1761.

Zu S. 46. Hofmann (Fr.) heilsame Vorschläge in der graßirenden Hornviehseuche.

Ebend. *Hofmann* (Fr.) Diss. de erroribus vulgaribus circa venena. Halæ 1718.

Ebend. *Ejusdem* Diss. de læsionibus externis, philtris ac venenis abortivis. Ibid. 1729.

I.

Zu S. 48. *) Jäger (Christ. Fried.) medicinische Anweisung wegen der tollen Hundewuth, welcher eine Vorschrift für die Dorfbarbierer, und das Herzogl. Würtembergische Generalrescript, die Polizeianstalten betreffend, beigefügt ist. Stuttg. und Tübing. 1782. in 4to.

Ebend. *) *Iselin* Considerations générales sur les loix & sur les tribunaux de judicature. An Servin de la législ. crim. angedr.

K.

Ebend. *) *Kaltschmied* de vulnere hepatis curato, cum disquisitione in lethalitatem vulnerum hepatis, resp. *Wedekind.* Jenæ 1735.

Ebend. *) *Ejusdem* Diss. de officio medici in foro politico versantis in genere, resp. *Victoris.* Ibid. 1763.

Zu S. 49. Der Titel von Kaltschmieds Dissertat. de vulnere hepatis curato, Præs. *Teichmeyer*, ist

unrichtig, Kaltschmied präsidirte selbst, und Wedekind respondirte, wie zuvor angezeigt worden.

Zu S. 49. *Kannengieser* Diss. de morbis dissimulatis & fictis. Kilon. 1769.

Ebend. Kanold (Joh.) von der Pestilenz des Hornviehes von 1706. bis 1716.

Ebend. *Klein* (F. H.) Examen juridicum judicalis lamiarum confessionis, se ex nefando cum Satana coitu prolem suscepisse humanam. Edit. IIda. Witemb. 1741. Wird von Bekkers Vermehrer als ein redender Beweis angeführt, daß Bekker sowohl den Protestanten als Katholiken seiner Zeit zu viel Ehre erzeigte, wenn er den Aberglauben, davon der Titel dieses Werkes redet, schon zu seiner Zeit für ausgerottet hielt, da er es auch in neuern Zeiten noch nicht ganz ist. Damit sich dieser Unsinn ja recht fortpflanze, hat man das Buch auch deutsch, laut S. 162. des 1ten Bandes von erwähnter Uebersezung Bekkers, wo der deutsche Titel zu lesen.

Ebend. Knorr rechtliche Erklärung der Vorzüge und Freiheiten, welche den Aerzten, und sonderlich den Leibärzten, in den Rechten verstattet werden.

Zu S. 49. *Kornmann* de jure virginum, ist 1778. als ein Anhang zur französischen Ausgabe von *Trotulac* de cur. ægrit. muli. libell. frisch abgedruckt worden.

L.

Zu S. 50. Lang (aus Luzern) Beschreibung des Viehsterbens so vom Jahr 1711. bis 1714. in Italien und Deutschland gewüthet.

Ebend. *Langguth* Diss. de terebratione capitis chirurgica generatim nec ita difficili detestabilique Wit. 1748.

Ebend. Ludovici *Lavateri* Tigurini liber de spectris & lemuribus. Ein Buch worinn Vernunft und Aberglaube beinahe von gleicher Stärke sind, sagt Semler im ersten Band des Bekkerschen Werkes S. 190. in der Note.

Ebend. *Leussler* (J. F.) Diss. de utilitate Xenodochiorum. Argent. 1778.

Ebend. *Lieberkühn* de origine & utilitate inspectionis cadaverum occisorum, contra Polyc. Leyserum. Halæ 1771.

Ebend. *Lindenbrogius* in s. notis ad Codicem legum antiquarum, wegen der Wasserprobe.

Zu S. 51. *Loder* Programma, quo pulmonum docimasia ex nova observatione anatomica in dubium vocatur. Jenæ 1779.

Zu S. 51. Die Luthersche Dissertation: de venenis &c. findet sich fleißig recensirt in Gr. Heinr. Webers Ausz. B 1. S. 71. u. f.

M.

Zu S. 52. *) *Mauchart* (B D.) Diss. prior de lue vaccarum Tubingensi. r. *Elwert.* Tub. 1757.

Ebend. *Mauchart* (Frid.) Diss. de continuatione torturæ interruptæ. Tub. 1757.

Ebend. *) Mauchart (Gottf. Heinr.) über die Rechte des Menschen vor seiner Geburt. Frf. u. L. 1782.

Ebend. *Meier* (H. H.) de occultis Dei judiciis. Franc. 1684. 8vo.

Zu S. 53. *Metzger* Tentamen de læsionibus capitis, in seinen Adversar. med. P. I. eingedruckt.

Ebend. *Molinæus* (Petr.) im 21 Kap. s. Vates, wegen der Wasserprobe, von Hauber St. 8. p. 504. allegirt.

Ebend. *Moor* (Barth. de) Diss. de partu Lausdunensi, resp. *Dav. de Porz.* Harderovici 1716. Widerlegt mit vielen Gründen die Fabel von den 365 Kindern der Gräfinn Margrethe von Henneberg.

Ebend. *Murner* libellus de pythonico contractu. Im Malleus maleficarum mit noch andern Denkmalen der Schande der Menschheit abgedruckt.

Zu S. 54. *Münch* Diss. de belladonna efficaci in rabie canina remedio. Gœtting. 1781.

N.

Ebend. *Nehuys* muß heissen *Nahuys*.

Ebend. *) Nachricht (gründl. und ausführliche) von der ansteckenden Seuche, welche dieses 1713te Jahr in das Erzherzogthum Niederösterreich eingeschlichen ꝛc. Wien 1713. 4to.

Ebend. *Nadler* Diss. de venenis fossilibus. Vien. 1779.

Ebend. *Nagel* (J. C.) Diss. de celebri spectro, quod vulgo die weisse Frau nominant. Witenb. 1723. Von Semler im Bekker citirt.

Ebend. *) Navier (P. T.) Gegengifte des Arsenicks, äzenden Sublimats, Spangrüns und Bleies, u. s. w. aus dem Franzosischen von Weigel. Greifswalde 1782.

Ebend. *Nettelbladt* diss. de probationibus veterum Suecorum Germanorumque per ordalia. Groning. 1724. Præs. *P. de Toullieu*.

Ebend. *Nitsch* (F. L.) de vulnerum in intestinis lethalitate.

P.

Zu S. 57. *Platner* Diss. de morbis ex immunditiis. Lips. 1731.

Ebend. *) *Plaz* de signis mortis non solute explorandis, Progr. I. Lips. 1765.

Zu S. 57. *) *Plaz* de cauta ſignorum mortis explora-
tione, Progr. III. Lipſ. 1766. Wenn das zweite
Programm erſchienen, iſt mir unbekannt, da
es mir nicht möglich war, es zu erhalten.

Ebend. *) *Ejuſdem* Progr. de mortuis curandis, ibid.
1770.

Ebend. *) *Plenk* Elementa medicinæ & chirurgiæ fo-
renſis. Viennæ 1781. gr. 8vo. Iſt von Waſſer-
berg 1782. auch deutſch herausgegeben worden.
S. 203. finden ſich anatomiſche Wahrnehmun-
gen Hallers, Marrets, Petits und Colum-
bus, von wahren Zwittern.

Ebend. Ploucquet Warnung an das Publicum
für einem in manchem Brantewein enthaltenen
Gift, ſamt den Mitteln ihn auszuſcheiden.
Tübing. 1780.

Ebend. *) *Ejuſdem* nova pulmonum docimaſia, reſp.
Brotbeck. Tub. 1782.

Ebend. Ebendeſſelben Diſſ. ſiſtens ætates humanos
&c. iſt nicht vom J. 1748. ſondern 1778.

Ebend. *) *Pohl* Progr. de cauſis morborum in hominibus
carcere incluſis obſervatorum. Lipſ. 1771.

Ebend. *Pott* (J. H.) Specimen juridicum de nefando
lamiarum cum diabolo coitu. Jen. 1689. Von
Semler in der Ueberſezung des Bekkeriſchen
Werkes allegirt.

Q.

Zu S. 58. *Quellmalz* Progr. de vinis magonizatis. Lipſ. 1753.

R.

Ebend. *Ramazzini* de contagioſa epidemia, quæ Patavino in agro, & tota fere Veneta ditione, irrepſit in boves. Im *Giornale d'Italia*, Vol. X.

Ebend. *) **Rehmann** theoretiſch-praktiſcher Unterricht, von tollen Hunden und andern Thieren beſchädigten, beſonders für Wundärzte, welche ſolche Kranke beſorgen. Tüb. 1782. Hier findet man auch andere Verordnungen in Betreff dieſes Gegenſtandes als Beilagen.

Ebend. **Reiche** (J.) unterſchiedliche Schriften vom Unfug des Hexenproceſſes.

Ebend. *Reiſſeiſen* (J. D.) de veneficio doloſo diſſ. Argentorat. 1781. Der Verfaſſer iſt der Reſpondent **Joh. Franz Ehrmann**, welcher mit einem ältern **Ehrmann** nicht zu verwechſeln iſt.

Zu S. 59. *Rokſtroh* Diſſ. de ſignis veræ graviditatis ſæpe dubiis. Lipſ. 1781.

S.

Zu S. 60. *Schacher* Progr. de illethalitate vulnerum inteſtinorum. 1720.

Ebend. *Ejuſdem* Diſſ. de inteſtinorum ſitu præternaturali. 1721.

Zu S. 60. *) *Schæpf* Diſſ. de eo quod juſtum eſt circa luem pecorum. r. Speidel. Tub. 1747.

Ebend. Schreibers (Scribonii) de examine & purgatione ſagarum per aquam frigidam Epiſtola. Lemgoviæ 1583.

Zu S. 61. *) *Sikora* (Matth. Mich.) Conſpectus medicinæ legalis, legibus auſtriaco-provincialibus accomodatus. Pragæ 1780. 195 S. in 8vo. Dieſer Grundriß eines Lehrbuchs unterſcheidet ſich von allen bekannten dadurch, daß er in einem Anhang die Juriſprudentia medico-militaris, wie auch das Jus veterinario-medicum enthält, welches in allen übrigen gar nicht, oder mangelhaft, enthalten iſt.

Ebend. *) *Sprægel* Diſſ. ſiſtens experimenta circa varia venena in vivis animalibus inſtituta. Gœtting. 1753. Verdiente ihrer Vortreflichkeit wegen eine zweite Auflage, da ſie ſich von Jahr zu Jahr ſeltener zu machen anfängt.

Zu S. 62. *Stenzel* Diſſ. de ſterilitatem inducentibus venenis. Ibid. 1731.

Ebend. *Struvius* (B. G.) hiſtoria juris c. IX. wegen der ehemaligen Waſſerprobe.

Ebend. *Suevus* (Bernh.) de inſpectione vulnerum lethalium & ſanabilium præcipuarum partium corporis humani.

T.

T.

Zu S. 62. *) *Teichmeyer* Diss. de delirantium furore & dementia, resp. *Oertel.* Jenæ 1733.

Zu S. 63. Textor (Joh. Nicol.) Versuch, wie die Viehseuchen wohl erkannt, präservirt und curirt werden sollen. Im J. 1739.

Thomasii (Christ.) Theses inaugurales de crimine Magiæ. r. *Reiche.* Hal. 1701. Deutsch ebend. 1702.

V.

Zu S. 65. Ueber die Glaubwürdigkeit der Medicinalberichte in peinlichen Rechtshändeln. Berlin 1780.

Zu S. 64. *Vater* (Abrah.) Diss. de vulnerum in intestinis lethalitate, occasione casus rarissimi, quo colon vulneratum inversum per XIV. annos ex abdomine propendens exhibetur. Witemb. 1720. c. fig. æn. Enthält die Beschreibung eines mit glücklichem Erfolge statt gefundenen künstlichen Mastdarms.

W.

Zu S. 65. *Walch* Programma tertium de genuino fonte distinctionis inter fœtum animatum & inanimatum in Nemesi Carolina, Art. 133. Jenæ 1781.

Zu S. 66. *Wenker* (Aug.) Diss. de virgine ventriculum per XXIII. annos perforatum alente.

Zu S. 66. *Weſtphal* Diſſ. de vulnere inteſtini coli felici-
ter conſolidato. Gryphiſw. 1743. Enthält die
Geſchichte eines jungen Bauren von noch nicht
25 Jahren, dem erwähnte Wunde in Zeit von
einem Monate geheilt worden.

Ebend. Iſt der Titel von *Wierus* de præſtigiis dæmo-
num alſo zu ergänzen: & incontationibus ac
veneficiis, Libri ſex. Edit. prima 1553. Edit.
ſexta, Baſil. 1577. gr. 8vo. Iſt auch von Wie-
rus dem V., einem Schüler des Agrippa von
Nettesheim, ſelbſt ins Deutſche überſezt worden.

Ebend. *) Wieland (Ernſt Carl) Geiſt der peinlichen
Geſeze. Leipzig 1783. Zwei Theile.

Zu S. 67. *Winter* (J. M.) Diſſ. an ſectio anatomica in
cadaveribus de autochiria ſuſpectis? Heid. 1766.

Ebend. Wollin (Chr.) von der Verfälſchung des
Weins mit Bleiglätte, a. d. Lat. Altenb. 1778.

Z.

Zu S. 68. *) Zürich (löbl. Standes) nüzliche Anleitung
wie man bei graßirenden Viehpreſten ſich zu
verhalten habe. Vom J. 1751.

Ebend. *) Ebendeſſ. Nüzl. Anl. wie man ſich bei graſ-
ſirenden Viehpreſten zu verhalten habe. Vom J.
1755.

Ebend. *) Ebendeſſ. Ordnungen, welche bei dem graſi-

renden Zungenkrebs sollen beobachtet werden. Vom J. 1763.

Zu S. 68. *) Zürich (löbl. Standes) Erinnerungen, wie man sich gegen die Gefahren von dem Bisse wüthender Hunde verwahren könne. v. J. 1765.

*) Ebendess. Warnung an das Landvolk, wegen der Gefahren der Milzsucht, und andrer hiziger Krankheiten, welche sich hin und wieder zeigen. Vom J. 1768.

Zusätze zum Texte und den Anmerkungen des ersten Bandes.

Zu S. 36. Nach den Worten: Leute gestorben sind.

Noch neuere Beispiele von Leuten, die todt zu seyn schienen, und es nicht wirklich waren, finden sich im Dictionnaire des merveilles de la nature &c. Tom. II. Paris 1781. und auszugsweise im Reichardischen Journal de lecture, Année 1782. N. II. p. 166. u. f.

Zu S. 104. am Ende.

Unter allen Kennzeichen, wodurch man die

Dauer einer Schwangerschaft, und das Alter einer ungebohrnen Leibesfrucht bestimmen will, sind die Leibeslänge und das Gewicht die unzuverläßigsten. Schon Röderer hat beide in verschiedenen Subjecten äusserst verschieden gefunden, und neuere Wahrnehmungen von Hrn. Gahn haben die seinige bestätigt. c*).

Zu S. 109. am Ende.

Nach genauen Wahrnehmungen des Hrn. von Schulzenheim in Schweden, ist die Dauer einer gewönlichen Schwangerschaft nicht länger als 39. Wochen, oder 273 Tage. Bei dieser Berechnung wird aber hypothetisch vorausgesezt, daß die Empfängnis nicht vor, sondern nach dem jedesmaligen lezten Fluße der monatlichen Reinigung, geschehen ist. o **).

Zu S. 133. am Ende.

9) Noch einen neuern Fall einer späten Geburt hat Hr. von Schulzenheim wahrgenommen. Rechnete man dabei den Termin der Empfängnis von dem ersten Ausbleiben der monatlichen Reinigung an, so erfolgte dieselbe erst in der 43sten Woche. Das Kind war ungewönlich groß, die Mutter alt, und die Geburt schwer. Lauter Umstände, die sich bei vorgeblich verspäteten Geburten schwerlich beisammen antreffen lassen. oooo).

Zu S. 264. Nach den Worten: Paulus und Tertullians.

Das Parlement zu Paris verbot durch einen Schluß vom 8. Jenner des Jahrs 1665. die Ehe

der Verschnittenen; vielleicht mit minderem Rechte, als die Nicänische Synode denjenigen für einen Fanatiker erklärte, welcher sich selbst entmannen würde. hhhhh *).

Zu S. 293. ad notam f).

Von einer Taglöhnersfrau, welche achtzehnmal ein Kind, viermal drei Kinder gebahr, einmal mit sechsen zugleich schwanger gieng, und einmal mit sieben, und in kurzen auf einander folgenden Fristen mehrmals ein auch zwei Kinder zur Welt gebracht hat, so daß sie in allem Mutter von 53 Kindern wurde, hat Hr. Leibarzt Jäger in Stuttgardt den Bericht aus Reichards von Gemmingen Familienchronick abgeschrieben, und dem neuen Magazin für Aerzte, B. 5. St. 2. einverleiben lassen.

Zu S. 303. zu Ende der Note e).

In neuern Zeiten, nämlich im Jahr 1783. ereignete sich zu R...g am N. ein merkwürdiger Fall, welcher den Zweiflern beweisen kann, daß diese Geschichte keine Fabel ist. Am erwähnten Orte wurde eine hysterische Weibsperson eines Kindermordes verdächtig, ins Gefängnis geworfen. Arzt und Wundarzt leisteten ihr auch da in ihren kränklichen Umständen Hülfe. Lezter, als Feind des erstern, ersah einsmals die Gelegenheit, die ihm eine hysterische Ohnmacht der Inquisitin gab, und schwängerte sie, in der Absicht jenen für den Thäter gelten zu lassen, und ihn um Ehre und Brod

zu bringen. Die gerichtliche Untersuchung that endlich die Unschuld des Arztes, und die Schuld des Wundarztes überzeugend dar. Man siehet dem Abdrucke der Species facti mit Neugier entgegen.

Zu S. 316. nach der Note c).

c*) *Henricus Gahn* in der unten noch einmal anzuführenden Probeschrift: de partu serotino.

Zu S. 321. nach der Note o*).

o**) Gesner in seinen neuesten Entdeckungen, B. 1. S. 22. aus einer Probeschrift von Hrn. Gahn: de partu serotino. (Upsal 1770.)

Zu S. 330. am Ende.

oooo) Gahn in s. Diss. w. o. und aus ihm Gesner in s. Entdeck. B. 1. S. 23.

Zu S. 399. nach der Note hhhhh).

hhhhh*) *Claudius Carolus Dejeon* Quæstio quodlibetaria: an Eunuchus ut corpore sic & mente minor? Præs. *Urban. Leaulte.* Paris. 1733. §. ultimo; und neu aufgelegt in der ersten Decade der Quæst. Parisin. die Heerkens 1754. zu Grö-ningen in Duodez herausgab.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Inhalt des zweiten Bandes.

(Was nicht mit Klammern eingeschlossen ist, findet man im Texte; das eingeklammerte aber in den Allegaten.)

Siebzehntes Kapitel.

Von erdichteten Krankheiten.

§. 1. Begriff der Sache nach Vogel. Seite 1.

§. 2. Gute und schlimme Beweggründe zu einem solchen Betrug, nach Teichmeyer, den Pandecten, und Vogel. S. 2.
Auch die Aerzte selbst helfen zuweilen bei der Erdichtung von Krankheiten mit. S. 4.

§. 3. Hallers Gedanken über die Wichtigkeit dieser Lehre. S. 5.
Schärfe der Göttingischen Facultät zu seiner Zeit. Ebend.
Gelindigkeit von Friedrich Hofmann. Ebend.

§. 4. Mittel, die Wahrheit in Betreff erdichter Krankheiten an den Tag zu bringen. S. 6.
Fünfzehn Regeln Hierüber, von Vogel ertheilt. Ebend.
1) Welche Arten von Krankheiten der Erdichtung fähiger, folglich auch verdächtiger sind. Krankheiten die sich nicht nachmachen lassen. Ebend.
2) Rükficht auf die Umstände und den Gemüthscharakter des Inquisiten. S. 7.

3) Ob die vorgegebene Krankheit ohne Ursache ausgebrochen zu seyn scheint, oder nicht. Ebend.
4) Aufmerksamkeit auf das Betragen und die Art, wie der Inquisit, beim Verhör, antwortet. Ebend.
5) Gleichheit oder Ungleichheit in den Symptomen. S. 8.
6) Wie sich der vorgebliche Patient in Ansehung der dargereichten Arzneien verhält. Ebend.
7) Pathognomonische Zeichen. Ebend.
8) Fremde und eigene Zeichen einer Krankheit. Ebend.
9) Bemerkung des Betragens, und der Eindrüke welche unvermuthete Vorfälle auf den angeblichen Kranken machen. Ebend.
10) Augenschein. S. 9.
11) Beobachtete Wirkung und Unwirksamteit der Arzneimittel. Ebend.
12) Unvermuthet abgestattete Besuche. Ebend.
13) Beobachtungen des Inquisiten, unter Umständen, wo er nicht bemerkt zu seyn glaubt. S. 10.
14) Gehülfen im Beobachten, und Relationen derselben. Ebend.
15) Prügel. Ebend.
Vergleichung der Bettelvögte und Philosophen, in Betreff der Erforschung der Wahrheit. S. 11.
§. 5. Die Krankheiten selbst. Ebend.
Unpäßlichkeit überhaupt. Ebend.
Besondere Krankheiten. Ebend.
1) Die fallende Sucht. Ebend.
Entdekungsmittel nach Baldingers Anleitung. Ebend.
Vogels Beschreibung der wahren fallenden Sucht, nach äussern und innern Symptomen. Ebend.
Zusaz aus Faselius. S. 12.
Die Medicina plagosa als Hauptmittel gegen die nachgemachte fallende Sucht der Policei zum Gebrauch empfolen. S. 13.
[Wie der Uebersezer einen Bettler mit brennendem Rauchtobak von der falschen Epilepsie kurirt hat.] ** 182. 2ter Th.
Hallers Anmerkung über die Weiber. S. 14.

Ebendeſſ. Gedanken über die Miſſethäter, welche ſich durch nachgemachte Epilepſie [oder auch andre Krankheiten] von der Strafe frey zu machen ſuchen. S. 14.
2) Der Tetanus. S. 15.
Zwey Arten deſſelben. Ebend.
Warum dieſe Krankheit ſelten nachgeahmt wird. Ebend.
3) Convulſiviſche Bewegungen. Ebend.
Hallers Lehre davon. Ebend.
Wie zu Paris ein königl. Befehl, Reiſen nach Amerika und eine Wache die Convulſionen der Janſeniſten curirt haben, die auf dem Grabe des Abbts Paris die Leute zu beſchweren pflegten. S. 16.
Montgeron, ein halber Martyrer zu Ehren dieſes neuen Heiligen. Ebend.
Beſtimmung der Kennzeichen wahrer Convulſionen, auch wie ſie bey hyſteriſchen Frauenzimmer bemerkt zu werden pflegen. S. 17.
4) Der Sanct Veitstanz. S. 18.
Pathologiſche Beſchreibung deſſelben aus Vogel. Ebend.
Fortunatus Fidelis Anmerkung über die falſchen Veitstänzer und Tarantati. S. 19.
5) Die geiſtliche Entzükung. S. 20.
Vogels Urtheil über dieſelbe in unſern Tagen. S. 21.
6) Die Teufelsbeſizung. Ebend.
Ehrengedächtnis der Jgfr. Lohmannin und Cadiere, wie auch Probſt Müllers in Lemberg, und Pater Girards. S. 22.
Leibarzt Vogels bewährte Methode, den Teufel auszutreiben, durch Hunger, Arreſt und Prügel. Ebend.
Kleiner Abriß einer Teufelspathologie, hauptſächlich aus Grenzinger, Sauvages und Baldinger. Ebend.
Bezauberungen. Ebend.
Hallers Gedanken von modernen Teufelsbeſizungen. S. 23.
Ebendeſſelben kurzer Bericht, wozu ein gewiſſer franzöſiſcher Cardinal im vorigen Jahrhundert den Teufel gebraucht hat. Ebend.

Noch in dieses Jahrhunderts Anfange verbrannte man zu Würzburg eine Hexe. S. 24.
Protestanten, um eben die Zeit in Ungarn dem Fanatismus und Aberglauben traurig aufgeopfert. Ebend.
Wie Riga eine falsche Teufelsbesizung zu Turin entdekt hat. Ebend.
Hallers Nachricht und Gedanken vom Vampyrismus. S. 25.
7) Das hysterische Uebel. S. 26.
Kennzeichen des Wahren, nach Vogel. Ebend.
8) Manie und Melancholie. Ebend.
David, Ulysses und Brutus. S. 27.
Galens Anmerkung über einige von denen, die sich närrisch zu stellen pflegen. Ebend.
Sauvages Bericht von Giften, womit sich Betrüger auf eine Zeitlang der Vernunft zu berauben wissen. Ebend.
Character des Wahnsins im allgemeinen, nach Vogel und Teichmeyer. Ebend.
Besondere Merkmale der Melancholie. S. 28.
Unterscheidende Zeichen der Stupidität, oder des Blödsinnes, S. 29
In wiefern die Nachahmung dieser Krankheiten Arzneien ein Entdekungsmittel des Betruges werden. Ebend.
Hallers Unterricht an Aerzte über die nachgeäfte Manie oder Melancholie. S. 30.
Ebendesselben Anmerkung über die Lügner, welche auch bei manchem Zeugenverhör wohl anzuwenden ist. Ebend.
Mittel, zu machen, daß sich falsche Wahnsinnige verrathen müssen. 34.
9) Mangel der Sinne. S. 35.
Mangel des Gefüls. Ebend.
Nachgemachte Stummheit und Taubheit. Ebend.
Kennzeichen eines wahren Taubstummen. Ebend.
Schwarzer Staar. S. 36.
Wie seine Nachahmung zu entdeken. Ebend.

Schlechtes Gesicht aus Hoflebensart. S. 37.
Warum einmal zwei Schuster sich für übelsehend ausgegeben. Ebend.
Kurze Geschichte des schlechten Gesichts als einer Mode. Ebend.
Auch die Leute affectiren es, welche für grosie Gelehrte angesehen seyn wollen. Ebend.
10) Schmerzen. Ebend.
Beispiele aus Galen. Ebend.
Aus Waldschmiedt. S. 38.
Anmerkung des Zacchias über die, welche vorgeben, mehrere Tage nacheinander Schmerzen ohne Nachtheil ihrer Gesundheit ausgestanden zu haben. S. 89.
11) Schlagflüße. S. 40.
Zugleich wird von der verstellten Ohnmacht gehandelt. S. 41.
12) Sprachlosigkeit. [Aphonia] Ebend.
Beispiele aus Fidelis und Gokel. Ebend.
13) Hinken. Ebend.
Beispiele aus Camerer, Fidelis und Redlin. Ebend.
14) Fieber. S. 42.
Beyspiele aus Galen. Ebend.
Zacchias Meynung vom Krampffische. Ebend.
15) Blutspeien. Blutbrechen. Blutharnen. Blutiger Stulgang. 43.
Beyspiele von ersterem aus Galen, Sylvaticus und von Sauvages. Ebend.
Vogels Anmerkungen über Meinungen des Fidelis, das Blutharnen und den blutigen Stulgang betreffend. Ebend.
16) Cacherien. S. 44.
Wie die Gelbsucht nachgemacht wird. Ebend.
17) Fasten. Ebend.
18) Inflammatorische Geschwülste. S. 45.
Die Phlegmone, Rose und Wassergeschwulst, alle drei, nach Galens Erwähnung. Ebend.
Beiläufig aus Pare das Beispiel eines Bettlers, welcher sich einen todten Arm sehr künstlich anzupassen wußte. S. 46.

19) Vorfälle. [Proptoses] S. 46.
Zwei fingirte aus ebendemselben. Ebend.
Gelegenheitlich wird auch von Geschwüren, Fontanellen und Brüchen geredet. Ebend.
20) Der Stein. S. 48.
Vier hieher gehöriae Geschichten aus Bartholin, Harder, Worand und Lanzwerde. Ebend.
21) Der Schweis. S. 49.
Seltenes Beispiel aus Bartholin. Ebend.
§. 6. Kleine Nachlese. Ebend.
Sonderbare Bewegung der Bauchmuskeln eines Bettelweibes, von Pare beobachtet. Ebend.
Vogels Anmerkung über die Fragmente. S. 50.
Von Skeletten, welche durch den Stulgang abgehen können.

Achtzehntes Kapitel.

Von verheelten Kranheiten.

§. 1. Begrif der Sache. S. 51.
Hallers Wink auf den Umfang und die Wichtigkeit dieser Lehre. Ebend.
Vogels Definition verheelter Krankheiten. Ebend.
§ 2. Beweggründe zur Verheelung der Krankheiten. S. 52.
Erlaubte, nach Vogel. Ebend.
Unerlaubte, nach ebendemselben, mit einem Zusaze des Uebersezers. Ebend.
§. 3. Eintheilung dieser Krankheiten, gleichfalls nach Vogel. S. 53.
Erste Eintheilung. Verheelte Krankheiten, die nur den Kranken und seine Angehörigen allein angehen. Ebend.
Zweyte. Solche, deren Verheelung und Entdekung einem ganzen gemeinen Wesen wichtig wird. S. 54.
Dritte. Krankheiten, die man vergeblich zu verbergen sucht; und solche, die sich verbergen lassen. S. 55.

§. 4. Unterscheidungs-Gründe dieser Krankheiten, ebenfalls nach Vogel. S. 57.
Sie unterscheiden sich:
1) Von Verborgenen, occulti.] Ebend.
2) Verläugneten, [negati.] Ebend.
3) Ignorirten, [ignorati.] Ebend.
4) Falschen oder Irrigen, [falsi l. ex errore.] Ebend.
5) Strittigen, oder Zweifelhaften, [dubii l. controversi.] Ebend.
Und 6) von Unterdrükten, [suppressi.] Ebend.
Etwas Weniges von den Entdekungsmitteln, mit Rüksicht auf das vorige Kapitel. S. 59.
§. 5. Die Krankheiten selbst. S. 60.
A) Anstekende Krankheiten. Ebend.
a) Hizige. Ebend.
1) Die Pest. Ebend.
2) Die Blattern. Ebend.
3) Die Masern. Ebend.
4) Die Ruhr. Ebend.
5) Die Petechien oder Ungarische Krankheit. Ebend.
6) Der Friesel. Ebend.
7) Die Wuth oder Wasserscheue. Ebend.
b) Chronische oder langwürige. Ebend.
1) Der Scharbok. Ebend.
2) Die Schwindsucht. S. 61.
3) Die Krätze, zu welcher man auch den Aussaz mit Hasenreffer hinrechnen kann. Ebend.
4) Das venerische Uebel, oder die Lustseuche, nebst einigen dieser Krankheit eigenen Zufällen chronischer Art. Ebend.
B) Nicht anstekende Krankheiten. Ebend.
a) Hizige. Ebend.
8) Das simple Faulfieber. Ebend.
b) Chronische. Ebend.
5) Die Impotenz. Ebend.

6) Die Unfruchtbarkeit. S. 61.
7) Die Schwäche der Sinnen. Ebend.
8) Die Abnahm der Verstandskräfte. Ebend.
9) Eine Kränklichkeit oder Schwäche von unbestimmtem Charakter. Ebend.
§. 6. Ansteckende hizige Krankheiten. Ebend.
Hallers Gedanken über die Ansteckung. Ebend.
Leichmeyers Gedanken davon. Ebend.
Die Pest, pathognomonische Zeichen derselben. 62.
Die Blattern. Hallers Gedanken von Blatterbelzen. Ebend.
Die Masern. Sind nach Haller, wenig unter ansteckende Krankheiten zu rechen. 63.
Pathognomonische Zeichen derselben aus Plenk. Ebend.
Die Ruhr. Hallers Gedanken davon. 64.
Zusäze des Uebersezers. 65.
Die Petechien. Hallers Nachrichten davon. Ebend.
Der Friesel. Haller fand ihn aus eigener Erfahrung nicht so ansteckend, als man ihn gemeiniglich glaubt. 66.
Die Wuth. Hallers Nachrichten von dieser Krankheit. 67.
Zusaz des Uebersezers. 68.
Das bösartige Faulfieber. Ebend.
§. 7. Ansteckende chronische Krankheiten. 69.
Der Scharbock. Haller hält ihn nicht sowohl für ansteckend, als epidemisch. Ebend.
Die Schwindsucht. Haller findet das ansteckende Gift derselben viel gelinder, als bey andern Krankheiten. 70.
Die Kräze. Hallers Gedanken davon. Ebend.
Unterarten derselben. 71.
a) Der Ansprung [Achores] Ebend.
b) Der Grindkopf [Tinea] Ebend.
c) Die Augenliederkräze [Pforophthalmia] Ebend.
d) Die Kräze der Geburtsglieder [Pudendagra] Ebend.
e) Der Kupferhandel [Gutta rosacea] Ebend.
f) Die Schwindflecken [Serpigo] Ebend.

g) Die Raude [Pfora] 71.
h) Die Kopfraude [Porrigo] Ebend.
i) Die eiternde Krätze [fcabides humida] Ebend.
Der Aussaz. Nach Teichmeyer und Plenk. 72.
Hallers Gedanken davon. 73.
Die Luftseuche. Ganz nach Haller. 74.
Besondere Zufälle derselben, nach Teichmeyer mit Hallerischen Zusäzen. 78.
a) Der venerische Tripper und weisse Flus. Ebend.
b) Fleischgewächse [carunculæ] der Harnröhre. Ebend.
c) Schanker. Ebend.
d) Venerische Phimosis. Ebend.
e) Spanischer Kragen. Ebend.
f) Venusbeulen [Bubones venerei] 79.
g) Sandklos [Testiculus venereus] Ebend.
h) Kleine Geschwüre im Gaumen und benachbarten Theilen. Ebend.
i) Nasengeschwüre. 80.
k) Haarausfallen. Ebend.
l) Bersten der Lippen, der Brüste, des Afters, der Hände und Füsse. Ebend.
m) Franzosengummi. Ebend.
n) Warzen. 81.
o) Nächtliche Tortur. Ebend.
p) Beinfäule Ebend.
q) Venerisches Geschwüre der Thränendrüse. Ebend.
Hallers Anmerkungen über einige dieser Zufälle. Ebend.
§. 8. Nicht ansteckende Krankheiten. 82.
Das simple Faulfieber. Ebend.
Impotenz und Unfruchtbarkeit. 83.
Unvollkommenheit und Schwäche der Sinne. Ebend.
Abnahme der Verstandskräfte, wohin auch die Manie und Melancholie zu rechnen. Ebend.
Schwäche von unbestimmtem Charakter. Ebend.

*) §. 9. Nachtrag. 84.
Verzeichniß der Krankheiten, bei welchen Verheelung schlechterdings wegfällt, nach Vogel. Ebend.
Verzeichniß von solchen, wobei sie in gewissem Grade statt findet. 85.
Vom verheelten Tode. 86.

Neunzehntes Kapitel.

Von der obrigkeitlichen Gesundheitssorge.

*) §. 1. Einleitung des Uebersezers. 86.
Warum er hier die Grundstriche medicinischer Polizei anbringt. Ebend.
*) §. 2. Begriff der Sache. 87.
Zweifache Art von obrigkeitlicher Gesundheitssorge. Ebend.
*) §. 3. Umfang der gewöhnlichen. Ebend.
Erhaltung des Medicinalwesens, und medicinische Polizeigeseze nebst Handhabung derselben. Ebend.
*) §. 4. Medicinalwesen. 88.
Arzneischulen. 89.
Graduirter Arzt. 90.
Empiriker. 91.
Wundarzt. Ebend.
Barbier. Ebend.
Bader. Ebend.
Geburtshelfer. 92.
Wehemutter. Ebend.
Apotheker. Ebend.
Ausübender Arzt. 93.
Physikus. Ebend.
Geschworner Wundarzt. Ebend.
Beeidigte Hebammen und Apotheker. Ebend.
Subalternen beym Sanitätswesen. Ebend.
*) §. 5. Sa-

*) §. 5. Sanitätsamt. 94.
Fünffache Pflichten desselben. Ebend.
Das Strafamt, als die ihnen hie und da obliegende sechste Pflicht. 95.
Wunsch, den Subalternen mehr Ehre einzuräumen, oder nur solche dazu zu nehmen, von denen der Dienst Ehre hat. 96.
*) §. 6. Umfang der fünften Pflicht des Sanitätsamtes. Ebend.
1) Gesunde Anlegung von Städten und Dörfern. Ebend.
2) Verbesserung der bereits angelegten. 97.
3) Sorge für gesunde Luft, Nahrung, Abhaltung schädlicher Gemüthsbewegungen, fremder Gewaltthätigkeiten, schädlicher Gebräuche und des Luxus. 98.
4) Sorge für die Kinder, ihre Mütter, die medicinische Erziehung, und für alle Bewohner überhaupt bey ansteckenden Krankheiten. 101.
(Nachweisung zu weitern Belehrungen über diese kurz angegebenen Materien [d] 209. 2ter Th.
§. 7. Von der Pest. 102.
Uebergang des Uebersezers. Ebend.
Hallers Vortrag. Ebend.
§. 8. Fortsezung des Vorigen. 109.
Wie die Pest zu Lande abzuhalten, im Gegensaze mit der im vorigen angegebenen Abhaltung zur See. Ebend.
§. 9. Verwahrungsart einzelner Städte. 112.
Schädlichkeit des Zuschüttens der Gräber mit Kalch. 115.
Eine dem Hippokrates angedichtete Heilung der Pest. Ebend.
Nöthige Sorge für die Genesenden. 116.
Wie eine Stadt zu reinigen ist, worinn die Pest schon aufgehört hat. 117.
§. 10. Cur und Präservation der Pest. 118.
Präservation durch Einführung einer verneuerten Luft. 119.
Durch saure Dämpfe. 120.
Durch Tabackrauchen und sogleich genommenes Brechmittel 121.

Wie sie zu heilen, wann sie schon ausgebrochen ist. 121.
§. 11. Von Viehseuchen. 127.
Des vor dreißig Jahren verstorbenen D. Behrens in Braunschweig ungedruckt gebliebene Sammlungen zu dieser Materie, Ebend.
Von der Rindviehseuche Ebend.
Fliegender Krebs Ebend.
Entzündung der Magen und Gedärme. Ebend.
Wichtige Erfahrung des Marquis von Courtivron die Ansteckung betreffend. 129.
Hallers Vorschläge zu Arzneimitteln. 131.
Wie angesteckte Gegenden einzuschließen, damit die Ansteckung nicht um sich greife. 132.
Lancisi wird in der Lehre von der Schadloshaltung der Eigenthümer des zur Sicherheit geschlagenen Viehes angepriesen. 133.
Wie der Großherzog von Toscana im Viehsterben des Jahres 1711. sein Land verwahrte. Ebend.
Vom Zungenkrebse aus Scheuchzer. 134.
Von den Kinderblattern der Ochsen. Ebend.
§. 12. Von Krankheiten der Schaafe. 135.
Von den Egelschnecken. Ebend.
(Vom Drehen der Schaafe nach Bloch [1] 223. 2ter Th.
§. 13. Von Krankheiten der Ziegen. 136.
Wie sich die Ziegen selbst schaden. Ebend.
Edicte zur Ausrottung giftiger Pflanzen. 137.
Sorgfalt der Helvetier in diesem Puncte. 139.
§. 14. Noch einiges von der Reinigung der Luft. Ebend.
Von den Blak asfikes. 140.
Von Hales Zugröhre. Ebend.
Von Suttons Luftkiste. 141.
§. 15. Ueber einige gleichwichtige Punkte der medicinischen Polizei. 142.
Wo die Gerber hingehören. Ebend.

Ueber den Anbau von Reis, Hanf und Flachs. 142.
Von stehenden Wassern. 143.
Von Epidemien. 144.
Lancisi Rathschläge für Rom und seine Gegend. 152.
Was in Ansehung der Cloaken zu thun ist. 153.
Von Verbesserung des Clima. 155.
§. 16. Von den Winden. 156.
Vom Ostwinde. 157.
Vom Südwinde. Ebend.
Vom Westwinde. Ebend.
Vom Nordwinde. 158.
§. 17. Von den Nahrungsmitteln. 159.
Vom schädlichen Fleische. Ebend.
Von den Finnen der Schweine. 161.
Von dem Lolch. 162.
Von den Kornzapfen. Ebend.
Von dem Brande. 163.
Von öhlichten fetten Speisen. 164.
Von verdorbenen Speisen. 165.
§. 18. Von Getränken. 166.
Vom Weine und Weinverfälschungen. Ebend.
Vom Obstmoste. 167.
Von der Entstehung der Ruhr. Ebend.
Vom Bier. 168.

Zwanzigstes Kapitel.

Von Giften und Vergiftungen.

§. 1. Wichtigkeit der Materie. Ebend.
Wie die Rechte den Giftmischer anzusehen pflegen. Ebend.
Warum die Aussage des Arztes bei Vergiftungen nöthig ist. Ebend.
Hallers Meinung von der Seltenheit solcher Fälle in Deutschland. Ebend.

§. 2. Begriff des Giftes. 170.
Teichmeyers Begriff. Ebend.
Hallers Begriff. Ebend.
(Der Mayerische in s. Vorlesungen [c] 236. 2ter Th.
Ueber das Criminelle der Vergiftung nach rechtlichen Grundsäzen. 171.
Beispiel eines listigen Sachwalters und einfältigen Criminalrichters. 172.
Nothwendigkeit der Oefnnng aller, die am Gifte gestorben sind. 173.
Lächerlicher Streich von Mühlhausen. 174.
Eine Distinction Teichmeyers, die verwerflich ist. Ebend.
Eine andre, welche Haller auch nicht billigt. Ebend.
§. 3. Arten der Vergiftung. Ebend.
Aeusserliche und innerliche. Ebend.
Hallers Tadel der Teichmeyerischen Eintheilung. 175.
(Ergänzung einer hierinne befindlichen Lücke, aus Fasel und Plenk e§ 236. 2ter Th.
§. 4. Können äusserlich beigebrachte Gifte so schnell wirken, als die, so innerlich genommen werden? 175.
Widerlegung der gemeinen Meinung mit vier Gründen. Ebendaselbst.
Hallers Meinung von thierischen Giften. 176.
Von mineralischen. 177.
Von Pflanzengiften. Ebend.
§. 5. Mineralische Gifte. 178.
Erste Classe. Corrosive und betäubende. 179.
a) Vitriolsäure. Ebend.
b) Salpetersäure. Ebend.
c) Kochsalzsäure. Ebend.
Wie ein Apothekergeselle Hallers Großvater mit Scheidewasser vergab. Ebend.
Unschädlichkeit des rechten Gebrauches vom Vitriolöhl, aus Hallers eigener Erfahrung. 180.

Unschuld des mit Wasser oder Brantewein verdünnten Vitriolgeistes. 180.
Wird von Zellischen und Jenaischen Aerzten bezweifelt. Ebend.
Von Hallensischen und Rintelschen Facultisten bestätigt, welchen Haller beypflichtet. 181.
d) Sublimat Ebend.
e) Die Präcipitate und Spiesglasbutter. 183.
f) Die mineralischen Turbithe, welche eigentlich nicht hieher zu rechnen wären. Ebend.
g) Das versüßte Quekfilber. Ebend.
h) Das Spiesglas und Glas davon. 185.
i) Der Arsenik und Cobalt. 187.
Zweyte Classe. Styptische und lähmende. 192.
k) Das Blei. Ebend.
Der Bleizuker. 193.
Das Successionspulver. Ebend.
Die Hüttenkaze. 194.
Das Kupfer, und Spangrün. Ebend.
Einige Präparate. 196.
* §. 6. Zusaz des Uebersezers, besonders in Betreff der Gegengifte. 198.
Systematische Eintheilungen, die besser sind als die Teichmeyersche:
1) Die Boerhavische. 199.
2) Die Lindestolpische. Ebend.
3) Die Cranzische. 200.
4) Die Unzerische. 201.
5) Die Gmelinische. Ebend.
Von sauren Dämpfen. 203.
Verwahrungs- und Rettungsmittel wider dieselben. 204.
Von den Dämpfen des Sublimates. 205.
Die Gegengifte des Sublimates nach Navier. 206.
Von der Verwahrung gegen die Dämpfe des Sublimats und der Spiesglasbutter. 207.

Naviers Gegengifte des Arseniks. 208.
Ebendesselben Gegengifte des Bleies. 215.
Ebendesselben Gegengifte des Grünspans. 216.
Was zur Policei gehöriges sich in dem Werke des Navier findet. 220.
Von phosphorischen Dünsten. 225.
Von flüchtigen laugenhaften Dünsten. Ebend.
§. 7. Gifte aus dem Pflanzenreiche. 226.
Zwei Classen derselben, nämlich ätzende und betäubende. Ebend.
Worinn die Kraft betäubender Gifte liege. 228.
Von den Dünsten gährender Getränke. 229.
Schlagflüsse vom Misbrauche des Weingeistes. 230.
Vom Mohnsafte. 232.
Vom Stechapfel. 236.
Vom Nachtschatten. 237.
Vom Bilsenkraute. 239.
Von der Judenkirsche. 240.
Vom Bittersüs. Ebend.
Von der gemeinen Judenkirsche. 241.
Von den Liebesäpfeln. Ebend.
Von dem Alraun. 242.
Von der Tabakspflanze. 243.
Vom Schierling. 245.
Vom Wüterich. Ebend.
Von der Rebendolde. 248.
Vom Wassermerk. 249.
Vom Corianter. Ebend.
Vom Lolch. 250.
Vom gehörnten Mohn. Ebend.
Von der Einbeere. Ebend.
Vom stinkenden Chenopodium. 251.
Von ätzenden Pflanzengiften. Ebend.
Von giftigen Schwämmen. 252.

[Von den eßbaren Lerchenschwämmen und Morcheln [uuu] und [www] aus Gleditsch.] 276. 2ter Th.
Vom Euphorbium. 255.
[Von audern Wolfsmilcharten [xxx]. 279. 2ter Th.
Von den Springkörnern. 256.
Von den Wunderbäumen. Ebend.
Von der Cassavapflanze. 257.
Von den Gnidischen Kernen. Ebend.
Von der Kaiserkrone. 258.
Von der Zeitlose. Ebend.
Von der Meerzwiebel. 259.
Vom Aaronskraute. Ebend.
Vom Aconit der Alten und Neuern. 260.
Vom Gifttheil. 262.
Vom Läusekraut. 263.
Von der weissen Niesewurz. Ebend.
Von der schwarzen Niesewurz. 264.
Vom Christophskraute. 265.
Von der Giftwurz. Ebend.
Vom Gifthanenfus. 266.
Vom kleinen Speerkraut. Ebend.
Von den Hundstoden. 267.
Von dem Oleander. 268.
Von der Stapelia. Ebend.
Von der Periploca. Ebend.
Vom Adhatodabaume. 269.
Von der Globutaria. Ebend.
Von der Chamäleonpflanze. Ebend.
Vom Gemsenkraute. 270.
Vom Fallkraute. Ebend.
Von der Stinkblume. 271.
Von dem Mancenillabaum. Ebend.
[iiiii]Vom Achuai. 291. 2ter Th.
Von den Levantischen Körnern und den Krähenaugen. 272.

Vom Gummigutt. 273.
Vom Eselskürbis und der Coloquinte. Ebend.
Vom schuppichten Tannenmoose. Ebend.
Vom Beifusse. 274.
Nachtrag des Uebersezers vom Kellerhals oder Seidelbast. Ebend.
Vom Wasserpfeffer. 275.
Von der Haselwurz. Ebend.
Vom schädlichen und unschädlichen Bingelkraute. Ebend.
Vom Sumpfläusekraute. Ebend.
Vom gemeinen oder schwarzen Nachtschatten. 276.
Nachtrag aus Gmelin zum Artikel von der weissen Zaunrübe. Ebend.
Von der Küchenschelle. 278.
Gmelins Urtheil davon. Ebend.
Von der Waldanemone. 279.
Von dem Goldhähnlein. Ebend.
Von der Dotterblume. Ebend.
Vom wilden Kälberkropfe. 280.
Vom bollichten Kälberkropfe. 281.
Vom berauschenden Kälberkropfe. Ebend.
§. 8. Gifte aus dem Thierreiche. Ebend.
Irrthum in Ansehung der Kröten. 282.
Giftige Eigenschaft der Flußmuscheln. 283.
Gift der Canthariden. Ebend.
Von den Spinnen, der Tarantel und dem Tarantismus. 284.
Von Thieren die mit giftigen Dingen gefüttert, wie auch von solchen, welche mit vergiftetem Gewehr geschossen worden. 286.
Von dem Gifte wüthender Thiere, und besonders vom Bisse des tollen Hundes. 287.
Zusäze des Uebersezers zu dieser Lehre. 291.
Jägers Gedanken über eine gerichtliche Frage, die Nuzung der gebissenen Thiere betreffend. 299.

Eine Beobachtung Teichmeyers über das Verborgenbleiben des Giftes der Wuth. 307.
Von den Vipern. 308.
Von den Molchen, Eidechsen, dem Crocodil, Scorpion und Asselwurm. 311.
Von der Elephantenlaus. 312.
(Von dem Krampffisch, Zitteraal, und andern Fischen, wie auch der Fledermaus und andern ähnlichen Thieren in der Note ffffff). 312. 2ter Th.
§. 9. Von den allgemeinen Würkungen der Gifte. 313.
Was sie im Magen wirken. Ebend.
Ihre Würkung in den Gedärmen. Ebend.
Wie die Brusthöle und das Herz darunter zu leiden haben. Ebend.
Veränderungen der Gifte im Angesichte. Ebend.
Folgen der Gifte im Gehirn und dem Nervensystem. Ebend.
Hallers Anmerkungen über einige von Teichmeyer angeführte Zufälle. Ebend.
(Nachtrag dazu in der Note gggggggg) 330. 2ter Theil.
§. 10. Sind die erwähnten Würkungen allezeit blosse Würkungen eines Giftes, oder werden solche Zufälle auch in Krankheiten bemerkt, die von selbst im Körper entstehen. 314.
Teichmeyers Antwort. Ebend.
Hallers Antwort. 315.
§. 11. Von der Gegenwart eines Giftes im lebenden und im todten Körper. 316.
Teichmeyers Anleitung, die Zeichen zu beiden zu finden. Ebend.
Hallers Anmerkungen darüber. 319.

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Von der gerichtlichen Besichtigung der Leichname.

§. 1. Ursprung dieser Gewohnheit. 323.

Der hundert sieben und vierzigste und neun und vierzigste Artikel der Caroline. 323.
Hallers Anführungen von ausländischen Observanzen. 325.
§. 2. Ist diese Besichtigung auch nöthig, wenn der Verwundete schnell gestorben ist, um die Tödtlichkeit seiner Wunde zu bestimmen? 326.
Hallers Antwort und Anmerkungen über das Gewöhnliche bey solchen Leichenöfnungen in Deutschland. Ebend.
Teichmeyers Widerlegung einiger Rechtsgelehrten, welche die Nothwendigkeit einer solchen Besichtigung läugnen. 327.
§. 3. Durch wen muß diese Besichtigung vorgenommen werden? Ebend.
Hallers Antwort auf diese Frage, nebst Bemerkungen über das hierinne nach und nach anders gewordene Gebräuchliche. Ebendaselbst.
Erfordernisse eines hierzu tauglichen Arztes und Wundarztes. 328.
§. 4. Kann der Arzt allein und ohne den Wundarzt die gerichtliche Besichtigung vornehmen? 330.
Bohns Antwort. Ebend.
Hallers Anmerkungen darüber. Ebend.
§. 5. Muß zu dieser gerichtlichen Handlung ein alter oder junger Arzt gebraucht werden? Ebend.
Teichmeyers Antwort. Ebend.
§. 6. Muß der Arzt und Wundarzt, welche den Entleibten zu heilen hatten, auch dazu gebeten werden. 331.
Heisters Meinung von dieser Sache. Ebend.
Teichmeyers Antwort auf die Frage. Ebend.
§. 7. Müssen die Aerzte zu einem jeden solchen Actus aufs neue beeidigt werden? Ebend.
Hallers Antwort. Ebend.
(Meinung einiger Rechtsgelehrten, und Bohns über die Nothwendigkeit und Gültigkeit einer solchen Beeidigung g). 339.
§. 8. Müssen mehrere Aerzte und Wundärzte, oder nur einer,

zu gerichtlichen Besichtigungen gezogen werden, und wem muß man am meisten Glauben beimessen, wenn Streit über ihre Deposition entsteht? 332.
Teichmeyers Antwort. Ebend.
Hallers Bemerkungen über einige Puncte derselben. 333.
§. 9. Eigenschaften eines gerichtlichen Arztes. 335.
Wo davon bereits gehandelt worden. Ebend.
(Hallers Anmerkungen über einige derselben i) 340. 2ter Th.
§. 10. Von der Legalinspection oder dem Augenschein. 335.
Was vor demselben vorhergehen muß. Ebend.
Hallers Ergänzung dieses Vortrages, wie auch Nennung der Hauptpuncte auf die Achtung zu geben, der Arzt bey sich selbst schon vorbereitet seyn muß. 338.
Hallers Anmerkungen über einige Stellen des Teichmeyerischen Textes. 344.
§. 11. Der Augenschein selbst. 346.
Was dabei insonderheit zu beobachten ist. Ebend.
Hallers Anmerkungen über den Teichmeyerischen Vortrag. 348
§. 12. Medicinischer Bericht. 349.
Vierzehn Puncte, die darinne vorkommen müssen. Ebend.
Hallers Bemerkungen über einige davon. 350.
§. 13. Nachlese des Uebersezers. 351.
Aus Mayer. Ebend.
Aus Sikora. Ebend.
Aus Polykarp Leyser. 352.
Aus Autoren, die leztern widerlegt haben. 354.
Visum Repertum als Beispiel. 355.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Von der Tödlichkeit der Wunden überhaupt.

§. 1. Begriff einer Wunde. 359.
Welchen Begriff die gerichtliche Arzneiwissenschaft für sich behält, und welchen sie die Wundarzneikunst überläßt. Ebend.

§. 2. Begriff der Tödtlichkeit. 360.
Unterschied zwischen Tödtlichkeit und Unheilbarkeit. Ebend.
Zufällige Tödtlichkeit. Ebend.
Meistentheils statt findende Tödtlichkeit. Ebend.
Absolute Tödtlichkeit. Ebend.
An und für sich vorhandene Tödtlichkeit. Ebend.
Hallers Rectification dieser Schuleintheilung, und dreifache von den meisten adoptirte Claßification der Tödtlichkeit. 361.
§. 3. Von der absolut tödtlichen Wunde. 363.
Generalregel, die bey der Decision zum Grunde liegen muß. Ebend.
Erste Specialregel. 364.
Zweyte. Ebend.
Dritte. Ebend.
Hallers Anmerkung über die Schwierigkeiten, den Begriff der absoluten Tödtlichkeit in gegebenen Fällen festzusezen. Ebend.
Beispiele von groben Fehlern, welche von medicinischen Facultäten hierinn begangen worden. 365.
§. 4. Was noch weiter den Begriff der Tödlichkeit bestimmt. 370.
1) Die Menge, Figur und eigenthümliche Beschaffenheit der Wunden. Ebend.
2) Der Bau, Lage und Nuzen des verwundeten Theils. Ebend.
3) Das Alter, die Leibesbeschaffenheit, vorhergegange und gegenwärtige Krankheiten des Verwundeten, und gefährliche Zufälle der Wunden selbst. Ebend.
Teichmeyers Erläuterung dieser drei Hauptpuncte. 371.
Hallers Anmerkungen über einiges im Teichmeyerischen Lehr-Vortrage. 376.
Beispiel zur Lehre von der Figur. 377.
Von dem Baue verwundeter Theile. Ebend.
Vom Alter des Verwundeten. Ebend.
Ueber den Namen Gros, von Wunden gebraucht. 378.
Von engen Wunden. 379.
Von Wunden mit Quetschungen. Ebend.

Von Schußwunden. 379.
Von Wunden sehnichter, häutichter und nervichter Theile. 381.
Ueber die Lage verwundeter Theile. 382.
Von den Wunden einiger Blutgefäße. 383.
Vom Trepan. Ebend.
Von der Rücksicht auf individuelle Subjecte. 384.
Von den Leidenschaften. 387.
Von den Zufällen der Wunden. Ebend.
§. 5. Können nicht auch andre Umstände zur Tödtlichkeit an sich beitragen? 388.
Teichmeyers Beantwortung dieser Frage. Ebend.
Hallers Bemerkungen daräber, insonderheit in Betreff der Lehre des Termins der Tödtlichkeit. 391.
* §. 6. Nachtrag des Uebersezers. 392.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Von der Tödtlichkeit der Wunden insbesondere.

§. 1. Von Kopfwunden. 394.
Teichmeyers Lehre. Ebend.
Hallers General-Eintheilung der Kopfwunden. 406.
Restriction die Nicht-Tödlichkeit der superficiellen betreffend. Ebendaselbst.
Restriction eben derselben bei Wunden der gemeinschaftlichen Bedeckungen des Kopfes. 407.
Von den Wunden der Schlafmuskeln. Ebend.
Eine Dummheit vom verstorbenen Ritter Taylor. Ebend.
Von der Gehirnerschütterung. 408.
Von den Fissuren des Schädels. 409.
Von Hirnschalenbrüchen. 410.
Von Wunden der harten Hirnhaut. 411.
Von Wunden des Gehirns. 412.
Von Wunden des kleinen Gehirns. 414.

Von superficiellen Wunden des Gehirns. 415.
Von Wunden der Blutbehälter des Gehirns. Ebend.
Von Wunden des Rückenmarkes. 416.
Von Wunden der Nervengeflechte. 421.
§. 2. Von Halswunden. 422.
Teichmeyers Vortrag. Ebend.
Hallers Anmerkungen zu einigen Puncten desselben. 424.
Von den Wunden der innern Gehirnschlagadern. Ebend.
Von Wunden der innern Kinnbackenschlagader. 426.
Von Wunden der Zungenschlagader. Ebend.
Von Wunden der Drosseladern. 427.
Von Wunden der Luftröhre. Ebend.
Von Schlundwunden. 429.
§. 3. Von Brustwunden. 430.
Teichmeyers Abhandlung. Ebend.
Hallers Bemerkungen darüber. 438.
Ueber die Wunden der äussern Brustschlagader. Ebend.
Ueber die Wunden der Brüste. Ebend.
Ueber die Wunden der Brust mit Fracturen der Rippen. 439.
Von tiefen Brustwunden. 440.
Von Herzwunden. 441.
Von Wunden der Lunge. 444.
Von Wunden der größern Luftröhrenäste. 445.
Von Wunden der Speisesaftröhre. 446.
Von Wunden des Schlundes. 447.
Von Wunden der ungepaarten Blutader. Ebend.
Von Wunden des Zwerchfelles. Ebend.
§. 4. Von Bauchwunden. 449.
Teichmeyers Abhandlung. Ebend.
Hallers öfters abweichende Meinung davon. 461.
Von superficiellen Bauchwunden. Ebend.
Von Magenwunden. 463.
Von Wunden der dünnen Gedärme. 465.
Von Wunden der dicken Gedärme. 466.

Von Wunden des Gekröses. 466.
Von Wunden der Milchadern der zweiten Ordnung. Ebend.
Von Wunden der Pecquetschen Capsel oder Lendenkiste. 467.
Von Wunden der Wirsungischen Gekrösedrüse. Ebend.
Von Wunden der Leber. 468.
Von Wunden der Gallengefässe. 469.
Von Wunden des Milzes. Ebend.
Von Wunden der Nieren. 470.
Von Wunden der Harngänge. 472.
Von Wunden der Harnblase. 473.
Von Wunden des Uterus. 474.
Von Wunden der männlichen Zeugungsglieder. 478.
§. 5. Von Wunden der Gliehmassen oder Extremitäten. 480.
Teichmeyers Lehre. Ebend.
Hallers Lehre. 481.
Von den Wunden der obern Gliedmassen. 483.
Von den Wunden der untern Gliedmassen. Ebend.
§. 6. Von andern Gewaltthätigkeiten. 487.
Teichmeyers Anweisung, wie hier die Obduction einzurichten ist. Ebend.
Hallers Anmerkungen über das Prügeln und Treten, und Anweisung zum Responsum in solchen Fällen. 488.
* §. 7. Nachtrag des Uebersezers. 490.
Eine gerichtliche Sottise von Ammann. Ebend.
Fractur des Kehlkopfes. 491.
Erst späte tödtlich gewordene Herzwunden und Ursachen der späten Tödtlichkeit aus Daniel. Ebend.
Von Luftstreifschüssen aus Mezger. 492.
Eine Verlezung der Nase, die nicht oft vorkömmt. Ebend.
Beispiel einer geheilten Herzwunde. 370. 2ter Th.
Was Vogel von Darmwunden Vorzügliches lehrt. Ebend.
Geschichte eines von einem mit Leichensteinen beladenen Wagen erschlagenen Bildhauers, aus Daniel. 493.
Geschichte einer zu Tode gekneten, getretenen und geschlagenen alten Frau, aus ebendemselben. 494.

Erinnerung in Ansehung der Milzwunden. 494.
Von Sugillationen aus Bose. Ebend.
Warnung vor einem falschen Saze, den Kaltschmied aufstellt. 495.

Inhalt des zweiten Theils.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Vom Kindermord.

§. 1. Aeusserliche Zeichen des Kindermordes nach Teichmeyer. 1.
Hallers Anmerkungen darüber. 5.
§. 2. Innere Zeichen des Kindermordes nach Teichmeyer. 12.
Von der Lungenprobe. Ebend.
Fälle, worinn sie betrüglich werden kann. 14.
Von der Oefnung des Kopfes. 16.
Hallers Gedanken von der Lungenprobe. Ebend.
Hallers Bemerkungen über die Fruchtlosigkeit der Section des Kopfes. 21.
§. 3. Von dem Kindermorde nicht gleich nach der Geburt. 23.
Teichmeyers Vortrag. Ebend.
Zwei sehr wichtige Anmerkungen Hallers. Ebend.
* §. 4. Nachlese des Uebersezers. 24.
Wie die Juristen Kindermörder werden. Ebend.
Cautelen bei der Lungenprobe nach Hebenstreit. 25.
Ein Irrthum von Zerrez und Büttner in Königsberg, durch Daniel in Halle widerlegt. Ebend.
Ob die Nabelschnur bei einer im Stehen geschehenden Geburt abgerissen werden könne? 26.

Loders

Loders in Jena Einwendung gegen die Lungenprobe, nebst einer Anmerkung von Jäger über dieselbe. 27.
Ploucquets neue Lungenprobe mit Jägers Gedanken davon. 28.
Ploucquets Antworten auf die Jägerischen Einwendungen. 32.
Zierholds und Kölpins Bemerkung über die Trüglichkeit der alten Lungenprobe. 39.
Wie Ploucquet die obige Loderische Wahrnehmung erklärt. 40.
Zeichen einer schwach gewesenen Respiration aus Sikora. 41.
Noch andere Anmerkungen aus ebendemselben. Ebend.
Daniels Lungenprobe mit Ploucquets Urtheil darüber. 42.
Vom Experimente mit der Harnblase, welches Teichmeyer und Haller vergessen haben. 43.
Einzelne Anmerkungen aus Stein, Cranz, Plenk, und andern. 47.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Von der peinlichen Frage und den Leibesstrafen.

§. 1. Teichmeyers Definition der peinlichen Frage und der Leibesstrafen. 49.
Wer zuerst unter den Deutschen die Abschaffung der Tortur wünschte. 50.
(Wer es zuerst unter den Niederländischen Gelehrten that b) 381.
Hallers Vortrag über diesen Paragraphen. Ebend.
§. 2. Arten der peinlichen Frage. 51.
Zweifache Art der Territion. 52.
Drey Grade der Tortur. Ebend.
Hallers Anmerkung über das Raffinement der Schweden im Peinigen. 54.
Beschreibung der Leiter und wie die Schweizer sich derselben zum Torquiren bedienen. Ebend.

Ueble unheilbare Folgen dieser Marter. 55.
Von den spanischen Stiefeln. 56.
Von einer unmenschlichen Tortur, die in Frankreich üblich ist. Ebend.
Vom rußischen Stillicidium. 57.
Von der Tortur bei Italiänern und Türken. Ebend.
§. 3. Von torturfähigen Leuten. 58.
Wer ganz frei von der Tortur ist. Ebend.
Wer nur von einigen Arten befreit werden kann. Ebend.
Hallers Anmerkungen über beide. 60.
§. 4. Von Leibes- und Lebensstrafen, Gefängnis und Verbannung. 65.
Teichmeyers Vortrag. Ebend.
Hallers Anmerkungen. 67.
* §. 5. Nachlese des Uebersezers. 69.
Erinnerung an die Richter, wegen der Gehenkten. Ebend.
Von Gefängnissen aus Michaelis und Howard. Ebend.
Eine Sottise aus Rulant. 71.
Wer am besten über die medicinische Besichtigung der Gefängnisse schrieb. 72.
Von der Billigkeit die Gefangenen mit gesunder Nahrung zu versehen. Ebend.
Von Nachtwandlern. 73.
Elende und gute Vertheidigungen der Tortur. Ebend.

Ende des zweiten Bandes.

Allegaten, Beispiele und Zusäze zum zweiten Bande.

Supplemente zum Büchverzeichnisse des ersten Bandes. 397.
Nachträge zum Texte desselben. 104.
Erster Anhang, aus dem Lateinischen des Hrn. von Haller. 74.

Erster Abschnitt. Von den Beschwerden über Aerzte, Wundärzte und Apotheker. 74.
§. 1. Was man unter einem Arzte verstehe. Ebend.
§. 2. Von den Empirikern. 78.
Von einigen Vorwürfen, die Aerzten, Apothekern und Wundärzten pflegen gemacht zu werden, wie auch von gewissen handwerksmäßigen Ordnungen dieser drei Stände. 79.
Zweiter Abschnitt. Von den Doctorpromotionen. 84.
§. 1. Von denen, die zur Promotion pflegen zugelassen zu werden. 84.
§. 2. Von der Promotionsfähigkeit der Juden. Ebend.
§. 3. Von den Söhnen und Tochtermännern der Scharfrichter. 85.
Anmerkung des Uebersezers über die Unzuläßigkeit solcher Leute zur akademischen Würden. 86.
§. 4. Von medicinischen Kezern. 87.
Dritter Abschnitt. Von den Privilegien der Doctoren und von Facultätsrechten. 89.
§. 1. Privilegien und Amtspflichten graduirter Aerzte. Ebend.
Vierter Abschnitt. Von den Wundärzten. 98.
§. 1. Streit der Pariser Wundärzte mit den Aerzten. Ebend.
§. 2. Vom gerichtlichen der Wundärzte. 104.
Erste Frage: Sollen sie auch innere Krankheiten heilen? Ebend.
Zweite Frage: Sollen sie äussere Krankheiten allein heilen dürfen. 105.
Von der Concurrenz zwischen Aerzten und Wundärzten. 107.
1) Beim Examen der Wehemütter und Wundärzte. Ebend.
2) Bei der Anatomie. Ebend.
Beiläufig von Krankenhäusern. 109.
3) Von Lazarethen. 110.
4) Vom Balsamiren. 112.
Fünfter Abschnitt. Von den Apothekern. 114.
Zweiter Anhang des Uebersezers, welcher die von Teichmeyer und Haller weggelassene Abschnitte liefert. 119.

Vorbericht. 121.
Erster Abschnitt. Von der Fähigkeit und Unfähigkeit zu geistlichen Würden und zur Dispensation von geistlichen Amtsverrichtungen. Nach Grundsäzen der römischen Kirche. 123.
Zweiter Abschnitt. Vom Fasten. Nach ebenderselben. 126.
Dritter Abschnitt. Von Hexen, Besessenen, Gespenstern und Wunderwerken. 127.
Vierter Abschnitt. Von irreligosen Worten und Thaten. 144.
Fünfter Abschnitt. Vom Begraben der Selbstmörder. 146.
Sechster Abschnitt. Von der Reichung der Sakramente an Kranke und Leute von zweifelhaftem Verstande. 150.
Siebenter Abschnitt. Mediciniſches Kriegsrecht. 151.
Rechtmäßige Ursachen, des Dienstes entlassen zu werden, oder ihn zu verweigern. 152.
Hindernisse zum Dienste, die nur eine Zeitlang dauren. 154.
Momente zur Entschuldigung von Nachläßigkeiten im Dienste 155.
Von militarischen Strafen. 156.
Achter und lezter Abschnitt. Von Viehkrankheiten, und dem, was in kaiserlichen Landen bey demselben Rechtens ist. 157.

Bayerische Staatsbibliothek München

IX. 85
IX. 89

XXX

(1+2)

21) Initio huius seculi in Col- lit, quae invenlebatur in magna
legio Wadham Oxoniis, febris ad- braffica cepis prope Collegium
modum maligna magnum incola- Wadham putrefacta, fubito cef-
rum numerum e vivis eripuit, et, tollebatur quoque effectus. Cog-

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haller, Albrecht von, 1708-1777

Albrechts von Haller weil. Herrn zu Goumoens le Jux und Eclagnens Ritter des Nordsternordens ... Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft Aus einer nachgelassenen lateinischen Handschrift ü bersezt
Bd.: 2,2.

Bern (1784)

Med.for. 7-2,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289954-2
VD18 90251075